rm. sp. 664 a (1

CAVE·ME·MACULES·
ME·NEC·LACERES·NON·LON
TINEAS·FURARI·NOLI
SIN IS
E·F·RÖSSLER

B. Wög. O. 188

2. Ex

G

dupl.

71. (2. 24.)

Germ. sp. 664 o (1 1 Ex ...

Geschichte und Topographie

der alten

Grafschaft und Cent Ostheim

und der

Stadt Obernburg

am Main.

von

J. W. C. Steiner.

FREISING
Dr. E. F. Roessler

Aschaffenburg,
1821.

Gd/66/1206

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Subscribenten-Verzeichniß.

Seine Königliche Hoheit Ludewig Großherzog von Hessen und bei Rhein. 3 Ex.
Seine Königliche Hoheit Karl Ludwig August Kronprinz von Baiern.
Herr Albert, Forstcandidat in Steinheim.
— Andre, Hofrath in Offenbach.
— Bauer, Pfarrer zu Oberroden.
— Bauer, Landes-Directions-Rath in Aschaffenburg.
— Bauer (Joachim), Handelsmann zu Seligenstadt.
— Becker, Pfarrer zu Eisenbach.
— Berberich, Pfarrer in Kleinkrotzenburg.
— Bertram, Rentamts-Scribent zu Umstadt.
— Binsack, Apotheker zu Seligenstadt.
— Böffinger (Jakob) zu Großostheim.
— Braun, Bürger und Wirth zu Obernburg.
— Brodrück, Forstcassier und Advocat zu Seligenstadt.
— Carnier (Georg) zu Großostheim.
— Cucumus, Advocat in Aschaffenburg.
Freifrau von Dalberg geborne Freiin von Greiffenklau in Aschaffenburg. 2 Ex.
Herr Freiherr von Dalberg, kais. kön. östr. Kammerherr zu Aschaffenburg.
— Damrich, Fauth zu Großostheim.
— Domergue, Steuererheber in Steinheim.
— Ehehalt, gräfl. ingelheimischer Amtmann in Aschaffenburg.
— Eichelsbacher (Anton) zu Großostheim.
— von Engelhard, k. b. Appellations-Gerichts-Präsident, Staatsrath, Commandeur des großh. frankf. Concordien-Ordens und Ritter des k. b. Verdienst-Ordens, zu Aschaffenburg.
— Fill, Revierförster zu Großostheim.
— Freund, Flußbauinspector in Seligenstadt.
— Geyer, Pfarrer in Mosbach.
— Götz, Pfarrer zu Großwallstadt.

Herr Hammel, Pfarrer zu st. Johannisberg.
— Hardy, Landrath zu Seligenstadt.
— Häfner, Regierungsrath in Würzburg.
— von Hedersdorf, k. b. Oberlieutenant in Aschaffenburg.
— Heerdegen, Pfarrer zu Niedernberg.
— Helm, Geistlicher zu Aschaffenburg.
— Heßler, Amtmann zu Aschaffenburg.
— Hock, Kaplan zu Ernstkirchen.
— Hock, Adlerwirth zu Großostheim.
— Hock (Franz) zu Großostheim.
— Hock, Theolog zu Aschaffenburg.
— Hock, Schwanenwirth in Stockstadt.
Die Hofbibliothek zu Aschaffenburg.
Herr Hofheim, Landrichter zu Aschaffenburg.
— Hohenecker, Oeconom des erzbischöflich regensburgischen Seminars zu Aschaffenburg.
— Holzhammer, Zollbereiter zu Großwallstadt.
— Jäger (Konrad) zu Großostheim.
— Keller, Pfarrer in Hörstein.
— Kohlenberger, Lehrer zu Seligenstadt.
— Krein (Joseph) zu Großostheim.
— Kreß (Gabriel) zu Großostheim.
— Kurt, Buchbinder zu Seligenstadt.
— Ladenburger, Handelsmann zu Frankfurt.
— Lautensack, Pfarrer zu Goldbach.
— Leo, Hofgerichtsrath zu Aschaffenburg.
— Lepine, Frohncassier zu Hanau.
— Lichthammer, Hofgerichts-Advocat zu Darmstadt.
— Lorenz, Forstmeister zu Waldmichelbach.
— Luttwig, Landgerichts-Actuar zu Steinheim.
— Freiherr von Mairhofen zu Aulenbach, zu Klingenberg.
— Menninger, geistlicher Rath in Aschaffenburg.
— Freiherr von Mergenbaum auf Nilkenheim, k. baier. Kämmerer, zu Nilkenheim.
— Merkel, Stiftscapitular in Aschaffenburg.
— Merk, Amtmann zu Babenhausen.
— Mischler, Pfarrer zu Mimlingen.
— Neuhof, Hofrath zu Offenbach.
— Nöthig, Factor zu Großostheim.
— Petermann (Alois) zu Großostheim.
— Petermann (Franz Joseph) zu Großostheim.
— Petermann (Jodocus) zu Großostheim.
— Rosmann, Ober-Appellationsgerichts-Rath zu Aschaffenburg.
Das Rodgauer Landcapitel.
Herr Dr. Reuß, Medicinalrath zu Aschaffenburg.

Herr Reinewald, Stadtschultheiß zu Umstadt.
— Freiherr von Rabenau, Oberforstmeister zu Seligenstadt.
— Sator, Amtsschreiber zu Babenhausen.
— Scheidel, geheimer Rath und Regens des erzbischöflichen Seminars zu Aschaffenburg.
— Schmidt, Hallamts-Controlleur zu Aschaffenburg.
— Schmitt, Consulent zu Aschaffenburg.
— Schmitt, Auditor zu Aschaffenburg.
— Schmitt, Forstmeister zu Aschaffenburg.
— Schnabel, Zieglermeister zu Großwallstadt.
— Ritter von Schwab, Kreisgerichtsrath zu Aschaffenburg.
— Seitz, Revierförster zu Zellhausen.
— Steinmetz, Hofkammerrath zu Seligenstadt.
— Stadtmüller, Subregens des erzbischöflichen Seminars zu Aschaffenburg.
Der Stadtmagistrat zu Obernburg.
Herr Strohmberg, Militär-Commissionär zu Seligenstadt.
— Strohmberg, Handelsmann zu Seligenstadt.
— Freiherr von Tautphäus zu Großwallstadt.
— Venuleth, Forstinspector zu Zellhausen.
— Freiherr von Wambolt zu Umstadt, Obristsilberkämmerer, zu Aschaffenburg.
— Wanderer, Kaufmann zu Frankfurt.
— Ritter von Will, Präfect zu Aschaffenburg.
— Wolf (Jakob) zu Großostheim.
— Wunderlich (Johann David), Kaufmann zu Frankfurt.
— Zilg, Gastwirth zu Seligenstadt.

Vorbemerkung.

Der hier ans Licht tretende erste Theil der Geschichte des Bachgaus ist in seiner Behandlung mehr geschichtforschend als geschichtschreibend: denn die hierin vorkommenden Gegenstände lagen früher in Dunkel und Vergessenheit, auf deren Erhellung und Kundmachung mehr des Geschichtforschers Thätigkeit in Anspruch genommen werden mußte. Nach diesem Gesichtspuncte, von dem ich ausgieng, erwarte man nur ein historisch-diplomatisches Werk, dessen Topographie selbst meistens historisch ist.

Meine Ansichten, die ich hier mit unermüdetem Fleiße und mit Aufsuchung aller nur möglichst aufzubringenden Quellen niederschrieb, können als Privatarbeit eines Einzelnen weder Rechte verletzen, noch alle untrüglich da stehen; Fehler und Irrthümer kommen daher, da ich hier wie bei meinen früheren Werken ohne Censur und Beihülfe arbeitete, nur mir zur Last.

Ich wünsche recht sehr, daß gute Geschichtforscher bei etwa vorkommenden Fehlern die Gelegenheit benutzen möchten, mich tüchtig sine ira zu widerlegen; auf diese Weise wird, wie bei Partheienverhandlungen vor Gericht, der Streitpunct festgestellt und die Wahrheit eruirt.

Der zweite Theil dieses Werks wird, sobald die Materialien hierzu auslangen und die immer noch offen stehende Subscription schneller als bisher zunimmt, unverzüglich nachfolgen. Vieles ist schon vorgearbeitet. Eine antiquarische Charte vom Rodgau und Bachgau wird demselben beigefügt werden.

Uebrigens jenen würdigen Männern zu Darmstadt, Aschaffenburg und im Bachgau, welche die Mühe freudig übernahmen, mich mit reichlichen Materialien zu versehen, meinen aufrichtigen Dank. Möchte mir ein gleicher guter Wille zum Nutzen der vaterländischen Geschichte bei meinen ferneren Arbeiten entgegen kommen!

Seligenstadt im September 1821.

Steiner.

Inhalts-Verzeichniß.

I. Abtheilung.

Alterthümer und Geschichte des Bachgaus im Allgemeinen.

Periode von den ältesten Zeiten an bis zur vollendeten Zerstückelung des Bachgaus unter einzelne Landesherrschaften. Ende des 13ten Jahrhunderts.

§. 1. Einleitung. . . . . S. 1.

§. 2. Alte Bewohner. Römerzeit. Castelle zu Oberaburg, Stockstadt ꝛc. Sonstige römische Denkmale. Erster Anbau. . . . . S. 3.

§. 3. Völkerwanderung. Frankenzeit. Christenthum. Zweiter Anbau und Bevölkerung des Landes. Erscheinen der Dörfer. . . . . S. 36.

§. 4. Maingau. Bachgau, seine Gränzen. Grafen. Grafschaft Stockstadt. Kaiser Heinrich II schenkt diese 1024 der Abtei Fuld. Muntat. Welche Gegend darunter verstanden worden ist. . . . . S. 47.

§. 5. Grafen von Berbach, Gaugrafen und Besitzer im Bachgau. . . . . S. 63.

§. 6. Zerstückelung des Bachgaues unter verschiedene Herrschaften. Grafschaft Ostheim oder Bachgau im engern Sinne. Herrschaft Babenhausen. Städte Dieburg und Umstadt. . . . . S. 76.

II. Abtheilung.

Geschichte des Bachgaus im engern Sinne oder der Grafschaft Ostheim.

1. Abschnitt.

Von der vollendeten Zerstückelung des Bachgaues unter einzelne Herrschaften, Ende des 13ten Jahrhunderts, bis zur Auflößung des Oberhofes zu Ostheim, 1527.

§. 7. Münzenbergische Rechte. Reinhard I von Hanau tritt diese 1278 an Erzbischof Werner von Mainz ab. Kaiser Rudolf von Habsburg zieht die Grafschaft an sich und setzt Ulrich I von Hanau in seine daran habende Rechte. Kaiser Adolf von Nassau sagt 1292 Erzbischofen Gerhard II die Grafschaft zu. Fehde zwischen ihm und Ulrich von Hanau. Kaiser Albert I, Kaiser Heinrich VII und K. Ludwig von Baiern bestätigen dem Erzstifte Mainz den Besitz des Bachgaus. S. 84.

§. 8. Namen und Bedeutung von Grafschaft Ostheim; nähere Bezeichnung ihres Umfanges. Cent Ostheim; wie sich diese von Grafschaft Ostheim unterscheidet. S. 93.

§. 9. Oberhof oder Landgericht zu Ostheim. Untergerichte. Particulargerichte verschiedener geistlichen Stiftungen und Adelichen. . . . . S. 98.

§. 10. Berechtigungen geistlicher Stiftungen und adelicher Häuser in den zwei vorliegenden Perioden. S. 106.

§. 11. Landesherrliche Rechte und Einkünfte in beiden vorliegenden Perioden. . . . . S. 133.

§. 12. Kirchenthum. . . . . S. 150.

§. 13. Pfarreien Nilkenheim, Stockstadt, Ostheim, Obernburg, Großwallstadt, Wenigenumstadt, Mosbach, Eisenbach, Mimlingen und Niedernberg. Decanat Muntat. . . . . S. 155.

§. 14. Kloster Machesbach (Mosbach). Malthefer-Ordens-Commende Mosbach. . . . . S. 175.

§. 15. Bauerunruhen in den Jahren 1526 — 27. Auflößung des Oberhofes zu Ostheim . . . S. 177.

2. Abschnitt.

Von der Auflößung des Oberhofes Ostheim 1527 an bis zur Aemterorganisation 1782.

§. 16. Gerichtsverfassung. Cent und Obervogtei Ostheim. S. 180.
§. 17. Kellerei Bachgau. Organisationen 1772 und 1782. Neueste Geschichte in der Note 2. . . . S. 185.
§. 18. Kriegsbegebenheiten. Ausgegangene Dörfer: Biebigheim, Ringenheim, Hausen und Nilkheim. S. 190.

III. Abtheilung.

Geschichte der Stadt Obernburg.

§. 19. Obernburg als Dorf. Berechtigungen des Collegiatstifts zu Aschaffenburg und der Herrschaft Klingenberg daselbst seit 1183 und 1283. . . . S. 199.
§. 20. Kaiser Ludwig der Baier ertheilt Obernburg Stadtrechte 1317. . . . . S. 203.
§. 21. Städtische Verfassung im Mittelalter. . S. 205.
§. 22. Rechte und Privilegien. Obernburg war nie Freireichsstadt. Bündnisse der Stadt. Wehr. Schulwesen. S. 207.
§. 23. Verhältniß der Stadt zum Stift Peter und Alexander zu Aschaffenburg. . . . . S. 217.
§. 24. Verschiedene Notizen zur älteren Geschichte, in chronologischer Ordnung.. . . . . S. 220.
§. 25. Landesherrliche Rechte. . . . . S. 228.

IV. Abtheilung.

Topographie.

§. 26. Topographie im Allgemeinen. Lage. Clima. Boden. Bevölkerung. Religion. . . . . . S. 229.
§. 27. Straßen. Bäche. Mühlen. Brücken. Der Main S. 233.
§. 28. Production. . . . . S. 239.
§. 29. Local-Topographie. Obernburg. . . . S. 244.
§. 30. Großostheim. Stockstadt. Pflaumheim. Radheim. Mosbach. Maltheser-Commende daselbst. Dorndiel. Häuser Hof. Wenigenumstadt. Leider. . S. 249.
§. 31. Großwallstadt. Niedernberg. Eisenbach. Mimlingen. Hof Neustadt und Lauterhof. . . . S. 278.
§. 32. Hof Nilkenheim. Schönbusch. Jäger- und Neuhof. S. 293.
Urkunden und Beilagen. . . . . S. 301.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

I. Abtheilung.

Alterthümer und Geschichte des Bachgaus im Allgemeinen.

Periode von den ältesten Zeiten an bis zur vollendeten Zerstückelung des Bachgaus unter einzelne Landesherrschaften. Ende des 13ten Jahrhunderts.

§. 1.
Einleitung.

Im Untermainkreise des Königreichs Baiern erstreckt sich am linken Ufer des Mains, der Stadt Aschaffenburg gegenüber, von Obernburg bis Stockstadt a. M., eine romantische, fruchtbare Gegend, welche in der Volkssprache mit dem alterthümlichen Namen Bachgau bis auf heutige Zeit noch benannt wird.

Es sind die sämmtlichen zum k. baierischen Landgerichte Obernburg gehörigen Orte Eisenbach, Mimlingen, Großwallstadt, Niedernberg, Großostheim, Pflaumheim, Wenigenumstadt, die Höfe Neustädt und Lautenhof, die

Stadt Obernburg; von dem k. baier. Landgericht Aschaffenburg: die Orte Leider, Stockstadt, Hof Nilkenheim, der Jäger- und Neuhof; vom großh. hessischen Amt Umstadt: die Orte Dornbiel, Mosbach und Radheim, welche zu diesem Distrikte gezählt werden.

Längst schon besteht nicht mehr der bezeichnete Distrikt als ein unter dem Namen Bachgau politisch abgetheilter Landesbezirk; dieser war selbst nur ein Theil des weit größeren Bachgaues, dessen Geschichte kaum da beginnt, wo beinahe seine Existenz endigt. Dieses dürfte daher zur Einwendung berechtigen, wie demohngeachtet eine solche aufgestellt werden könne. Ich bemerke hiergegen Folgendes.

Vorliegende Bearbeitung ist keine eigentliche fortlaufende Geschichte des besagten größeren Gaues, sondern vielmehr eine Geschichte und Topographie aller jener Landestheile, welche sich als eigene Körper in demselben ausgebildet haben. In diesem Sinne finden wir hier, nachdem zuvor die Alterthümer des größeren Bachgaues im Allgemeinen in möglichst geschichtlichem Zusammenhange erläutert worden sind, insbesondere die Geschichte der alten Grafschaft und Cent Ostheim, der Herrschaft Babenhausen, der Städte Umstadt und Dieburg, ausgezeichnete Theile, welche zu dem alten Bachgau unstreitig gehört haben.

Der Name Bachgau ging auf das Gebiet der alten Cent Ostheim völlig über und verlor sich in dem übrigen Theile seines großen Umfanges; selbst noch

im Jahre 1784 gebrauchte man ihn zur Bezeichnung eines alten mainzischen Kellereibezirkes, der ohngefähr das war, was die Cent Ostheim gewesen. Es sey daher verstattet, nachdem ich, wie bemerkt, vom Bachgau im Allgemeinen gehandelt und das graue Alterthum auch in diesem Theile der interessanten Maingegend durchgangen habe, die Geschichte zuerst hinüberzuleiten auf die Grafschaft und nachherige Cent Ostheim, diesem in so vieler Hinsicht merkwürdigen, aber noch wenig geschichtlich bekannten Gebiete.

Die übrigen Theile, Herrschaft Babenhausen, Städte Umstadt und Dieburg, machen, in Bezug auf die allgemeine Geschichte des Bachgaus, die Fortsetzung dieser Bearbeitung aus, und knüpfen sich als getrennte Theile eben so an das Allgemeine an, wie die Geschichte der Grafschaft Ostheim.

Es versteht sich hierbei von selbst, daß, da sich an bemerkte Städte, rücksichtlich ihrer Zubehörungen, auch die Geschichte des ganzen Bezirkes und seiner sämmtlichen Orte leicht anknüpfen lasse, diese nicht übergangen werden dürfe.

§. 2.

Alte Bewohner. Römerzeit. Castelle zu Obernburg, Stockstadt ꝛc. Sonstige römische Denkmale. Erster Anbau.

Durch Römer lernen wir unsere teutschen Vorfahren kennen, wer sie gewesen und welche Gegenden Teutschlands ihre zahllosen Stämme bewohnten. Dieß geschah seit 50 Jahren vor Christi Geburt, als Julius Cäsar auf seinen gallischen Feldzügen auch die Ger-

Stadt Obernburg; von dem k. baier. Landgericht Aschaffenburg: die Orte Leider, Stockstadt, Hof Nilkenheim, der Jäger- und Neuhof; vom großh. hessischen Amt Umstadt: die Orte Dorndiel, Mosbach und Radheim, welche zu diesem Distrikte gezählt werden.

Längst schon besteht nicht mehr der bezeichnete Distrikt als ein unter dem Namen Bachgau politisch abgetheilter Landesbezirk; dieser war selbst nur ein Theil des weit größeren Bachgaues, dessen Geschichte kaum da beginnt, wo beinahe seine Existenz endigt. Dieses dürfte daher zur Einwendung berechtigen, wie demohngeachtet eine solche aufgestellt werden könne. Ich bemerke hiergegen Folgendes.

Vorliegende Bearbeitung ist keine eigentliche fortlaufende Geschichte des besagten größeren Gaues, sondern vielmehr eine Geschichte und Topographie aller jener Landestheile, welche sich als eigene Körper in demselben ausgebildet haben. In diesem Sinne finden wir hier, nachdem zuvor die Alterthümer des größeren Bachgaues im Allgemeinen in möglichst geschichtlichem Zusammenhange erläutert worden sind, insbesondere die Geschichte der alten Grafschaft und Cent Ostheim, der Herrschaft Babenhausen, der Städte Umstadt und Dieburg, ausgezeichnete Theile, welche zu dem alten Bachgau unstreitig gehört haben.

Der Name Bachgau ging auf das Gebiet der alten Cent Ostheim völlig über und verlor sich in dem übrigen Theile seines großen Umfanges; selbst noch

im Jahre 1784 gebrauchte man ihn zur Bezeichnung eines alten mainzischen Kellereibezirkes, der ohngefähr das war, was die Cent Ostheim gewesen. Es sey daher verstattet, nachdem ich, wie bemerkt, vom Bachgau im Allgemeinen gehandelt und das graue Alterthum auch in diesem Theile der interessanten Maingegend durchgangen habe, die Geschichte zuerst hinüberzuleiten auf die Grafschaft und nachherige Cent Ostheim, diesem in so vieler Hinsicht merkwürdigen, aber noch wenig geschichtlich bekannten Gebiete.

Die übrigen Theile, Herrschaft Babenhausen, Städte Umstadt und Dieburg, machen, in Bezug auf die allgemeine Geschichte des Bachgaus, die Fortsetzung dieser Bearbeitung aus, und knüpfen sich als getrennte Theile eben so an das Allgemeine an, wie die Geschichte der Grafschaft Ostheim.

Es versteht sich hierbei von selbst, daß, da sich an bemerkte Städte, rücksichtlich ihrer Zubehörungen, auch die Geschichte des ganzen Bezirkes und seiner sämmtlichen Orte leicht anknüpfen lasse, diese nicht übergangen werden dürfe.

§. 2.

Alte Bewohner. Römerzeit. Castelle zu Obernburg, Stockstadt ꝛc. Sonstige römische Denkmale. Erster Anbau.

Durch Römer lernen wir unsere teutschen Vorfahren kennen, wer sie gewesen und welche Gegenden Teutschlands ihre zahllosen Stämme bewohnten. Dieß geschah seit 50 Jahren vor Christi Geburt, als Julius Cäsar auf seinen gallischen Feldzügen auch die Ger-

manen bekriegte, und indem er zweimal am Unterrhein aufs germanische Gebiet tratt, für gut hielt, sich und sein Heer in den Wildnissen der kriegerischen Feinde dem Verderben nicht preis zu geben, sondern schnell wieder aufs linke Rheinufer zurückzukehren. Von daher erkundigte er sich um das Geographische des fremden Landes, um seine Bewohner und ihre Stämme, und so erzählte er uns in der Siegersprache, was zu seinem und des römischen Volkes Ruhm dienen sollte. Die Namen der Germanenstämme, auf welche er stieß, sind in Bezug auf ihre Wohnsitze nur im Allgemeinen angedeutet; es ist daher schwer, mit völliger Gewißheit zu bestimmen, welche von den hier und auch anderwärts, bei späteren römischen Schriftstellern genannten, an dem linken Mainufer gewohnt haben mögten.

Die Vangionen, welche unter Ariovist's Heer standen, und von Cäsar neben den Markomannen, Tribokern, Harudern, Nemetern, Sedusiern und Sueven zuerst genannt werden, wohnten wahrscheinlich zuerst rechts des Rheins und links des Mains, mithin in dem Gebiete des großh. hessischen Fürstenthums Starkenburg und seinen nahen Begränzungen. Späterhin während des ersten Jahrhunderts zogen sie sich links des Rheins; mit ihnen befanden sich dort die Nemeter, doch blieben am rechten Rheinufer noch Vangionen zurück. Worms nannte man die Vangionenstadt, die Gegend um Worms das Vangionenland noch im 9ten Jahrhundert, und letzteres ist die Hauptstütze

zum Beweise dieser Vermuthung. Diese Vangionen lebten mit den Römern stets in friedlichen Verhältnissen; denn während letztere seit K. Augustus Zeiten am Unterrhein beschäftigt waren und ihre Unternehmungen bisweilen auch gegen die nördlich am Main wohnenden Katten giengen, ließ man die Germanen am südlichen Mainufer in Ruhe, und bediente sich ihrer nur dazu, gegen die unbezwungenen germanischen Stämme als Hülfsvölker zu fechten. Vangionen werden weit früher im Dienste Cäsars in der pharsalischen Schlacht angetroffen.

Diese Denkungsart hatten nicht die Markomannen und andere eben genannte Völker, welche sich dem römischen Joche durch Auswanderung in entfernte Gegenden entzogen. Da wo erstere wohnten, und selbst durch der Vangionen Einwandern in die Gegend des linken Rheinufers, entstand ein fast leeres Land, von dem rechten Ufer des Mains an bis in die Neckar- und Donaugegenden; die benachbarten Katten und andere Stämme nöthigten hierzu vielleicht am ersten. Fremdlinge aus Gallien, verachtet von Römern und Germanen, siedelten sich hier an; man nannte sie Ellmin (Fremdlinge). Ein solches Land und solche Bewohner waren den Römern, waren seitdem selbst den benachbarten Katten gleichgültig geworden; jene hielten es nicht der Mühe werth, hier an Länderausdehnung zu denken, diese nicht, ihre Waffen gegen Schwächlinge zu kehren.

Aber mit Kaiser Trajan gewann dieses Land ein anderes Ansehen, als es vorher gehabt. Dieser Re-

gent, welcher von 98 bis 117 n. C. G. auf dem römischen Throne saß, und K. Hadrian, sein Nachfolger von 117 bis 138, ergriffen von Ländersucht, zogen die Gränzen des Reichs weit in die germanischen Gefilde zurück und stellten den Pfahlgraben theils her, theils ließen sie ihn neu errichten, und erbauten neue Castelle. Ruhig duldeten dieß die diesseitigen Main- und Rheinbewohner, weniger jene, welche nördlich vom Maine wohnten. Man nannte schon damals die also einbefestigte Gegend des südlichen Main- und Neckarufers decumatische Felder, weil sie, als römisches Gebiet völlig betrachtet, Zehndten entrichten mußte.

Der Bachgau gehörte ohnstreitig zu diesem Gebiete und war gewiß den Römern damals bekannt, wenn nicht früher vor Trajan und Hadrian. Wir bleiben bei beiden Kaisern stehen, um die näheren Gründe dieser Angabe zu untersuchen.

Trajan, im Jahre 97 von Kaiser Nerva an Sohnes statt angenommen, erhielt, als er grade zu Köln war, die Nachricht von dessen Tode; dieses war im ersten Monat des nächsten Jahres nach seiner Adoption. Erst zu Ende des folgenden ging er nach Rom, und während dieser Zeit verrichtete er das Meiste in Germanien; denn später war er anderwärts beschäftigt. Plinius der jüngere schreibt von ihm, er habe die römischen Gränzen gegen die Germanen gesichert, und Eutropius sagt, er habe die Städte jenseits des Rheins wieder hergestellt. [1] Den Pfahlgraben rechnet Aelius Spartianus [2] Hadrians

Befehlen zu. Er sagt, da, wo die Gränzen des Reiches nicht durch Flüsse gesichert gewesen, seyen diese durch Gräben und Pfahlwerke, unten mit Steinwällen versehen, geschützt worden. Würklich fruchtete diese Riesenarbeit, um Ruhe am Rhein zu schaffen, während man an der Donau grade das Gegentheil erfahren hatte.

Es zeigen sich nun oberhalb Obernburg deutliche Spuren des Pfahlgrabens, welcher theils aus dem Odenwalde vom Mimlingsthale her, theils aus einer östlicheren Richtung von Amorbach nach dem Maine hin, und am rechten Ufer dieses Flusses über das Damsfeld läuft, von da er seine Richtung durch den Spessart nach der Kinzig hin nimmt, und sodann, wie ich schon in der Geschichte des Freigerichts Alzenau (S. 4 ff.) gesagt habe, nach dem Unterrhein zieht. Trennfurt, Klingenberg gegenüber, soll der Ort seyn, wo Trajan mit seinem Heere über den Main gesetzt sey, daher habe dieser Ort aus Trajani Furtum nach und nach seine jetzige Benennung erhalten — eine Sage, die vieles für sich hat. Eine andere Sage giebt dem Damsfelde bei Klingenberg seine Benennung von Campus damnatus, weil die Römer hier einst eine Schlacht gegen die Germanen verloren hätten; auch der Blutgraben, welchen man dort zeigt, habe von einer ähnlichen Begebenheit seinen Namen.

Längs dem Main hinab entdeckte man zu Obernburg, zu Stockstadt und Seligenstadt römische Alterthümer in Menge, aus welchen zum Ueberfluß hervor geht, daß hier Castelle gestanden. Dieser

Fluß war unstreitig durch eine Castellen-Kette gedeckt, in welcher uns das Munimentum Trajani bei Rüßelsheim durch Cäsar Julian geschichtlich bekannt ist [3].

Vergleichen wir diese Entdeckungen und Beobachtungen mit dem Geschichtlichen uberhaupt, so ist die Behauptung nicht übertrieben, daß seit Trajan und Hadrian unsere Gegend des Bachgaus als Ufer- und Gränzland von Römern müsse besetzt gewesen seyn. Knapp hat in Hinsicht der an den Bachgau von Süden her gränzenden Grafschaft Erbach und Herrschaft Breuberg bis zur Evidenz dargethan, daß unter den Kaisern Trajan und Hadrian die dasigen Befestigungswerke entstanden seyen, und daß seitdem römische Soldaten, besonders Abtheilungen der 22ten und 8ten Legion, dort stationirt hätten [4]. Heim [5] und Dahl haben es in Hinsicht der dem Bachgau grade gegenüber liegenden, ihn gleichsam beherrschenden Stadt Aschaffenburg, woselbst ein Castrum befindlich gewesen, ebenfalls erweislich gemacht, daß seit dieser Epoche am nördlichen Mainufer nicht nur Abtheilungen der 22ten, sondern auch andere der 1ten, 5ten, 7ten und 8ten Legion gestanden haben [6]. Warum deßhalb noch einen Augenblick bezweifeln, was ich so eben behauptet habe? Der römischen Taktik wäre es offenbar zuwider gewesen, nicht auf Reservebefestigungen bedacht zu seyn. Während die Bergrücken des Spessarts und Odenwaldes mit Pfahlgraben und Castellen gesichert waren, hätte ein Ueberfall im Rücken demohngeachtet leicht statt finden können, wenn auf irgend einer Seite die vordere Befestigung durchbrochen worden wäre. Von der nördlichen Seite des

Mains her war dieß wegen der stets unruhigen und kriegerischen Katten am meisten zu befürchten. Ist es nicht bekannt, daß eben deßhalb der Taunus und die Mattiakenfelder mit vorgelegten Graben und Castellen in Doppelreihen trotz dem noch besser geschützt worden sind? [7] nicht bekannt, daß auch im Odenwalde ähnliche Vorsichtsmaaßregeln ergriffen waren? [8]

Ich will hiermit also im allgemeinen beweisen, daß Römer seit Trajan und Hadrian in der Gegend des Bachgaus nicht allein durchaus bekannt und einheimisch gewesen, sondern auch, daß mit der Aufführung des äussersten Pfahlgrabens die Castellenkette am Main gleichzeitig entstanden ist. Aber aus dieser Operation entsprang für den Bachgau und die Umgegend ein wesentlicher Vortheil, den die egoistischen Römer nicht sowohl sich als vielmehr den Nachkommen ihrer Feinde gewährt haben. Der erste Anbau des Landes und die Grundlage der meisten Städte und Dörfer desselben datiret sich aus jener Periode. Die römischen Veteranen, welchen zum Lohn ihrer Dienste Ländereien angewiesen worden sind, machten das Feld urbar und legten Wohnungen an; ausserdem erforderte es die Kriegsdisciplin, daß der Soldat, auch wenn er die Waffen ruhen ließ, immer beschäftigt seyn müsse. Gebäude aufführen, Straßen anlegen, Felder bearbeiten, das war das Mittel, ihn von Trägheit und Laster entfernt zu halten und ihn eben deßhalb zu den Beschwerlichkeiten des Krieges desto besser vorzubereiten. Damit war noch die Maxime verknüpft, daß die Liebe zum Boden desto

mehr geweckt, und Tapferkeit ihn zu vertheidigen über-aus gehoben werden mußte. Hier an den Ufern des Mains waren demnach die römischen Krieger auch als Bürger angesiedelt und ganz zu Hause; die teutschen Bewohner mischten sich mit ihnen, sie nahmen römische Religion und Sitten an; kein Wunder, daß sie in einer Periode 300jähriger Unterwürfigkeit den andern teutschen Völkern in Character unähnlich werden mußten, wie es jetzt die Elsässer, durch französische Erziehung, ihren alten teutschen Landsleuten sind.

Cäsar Julian traf im Jahre 357, als er den allemannischen König Suomar bei Straßburg besiegt hatte, in den Mainz gegenüber liegenden Ländern, welche damals schon in den Händen der seit kurzem stets einbrechenden Allemannen befindlich waren, heerdenreiche Dörfer und Wohnungen, nach römischer Art gebaut, an. Ganz sicher dürfen wir annehmen, daß dieses auch in dem Bachgau der Fall gewesen ist, wenngleich Julian so weit nicht vorgerückt war. Diese Gegend mußte schon wegen ihres fruchtbaren Bodens und ihrer Nähe zum Spessart und Odenwald, wie noch jetzt für Aschaffenburg und den Vorspessart, die Kornkammer für die dasigen Besatzungen seyn; ja, wo man für Bequemlichkeiten sorgte und auf Luxus bedacht war, da mußten die nöthigen Bedürfnisse gewiß befriedigt gewesen seyn. Ein Votivaltar zu Aschaffenburg, ausserhalb der Stiftskirche daselbst aufgestellt, welcher der Fortuna, Ceres und dem Mars, deren Bilder ausgehauen sind, dedicirt ist, deutet auf diese Schilderung sehr sinnreich. Eben so bedeutungsvoll dünkt mir jene unge-

heuer große eiserne Pflugschaar im dasigen Schloßhofe zu seyn, welche Riesen, nach der Volkssage, zum Anbau der Umgegend gehandhabt haben sollen. Aber nicht diese Pflugschaar, durch eine Laune des Mittelalters entstanden, kommt von den Römern her, sondern die fabelhaften Riesen waren Römer, welche im Krieg und im Frieden Werke mit Riesenkraft ausführten.

Es genüge uns diese, in Bezug auf den Bachgau vorgetragene, allgemeine Darstellung, um nunmehr zu den Einzelnheiten der hier befindlichen römischen Alterthümer überzugehen. Theils betrifft es solche, welche bereits anderwärts in verschiedenen Werken beschrieben, theils jene, die erst seit kurzem entdeckt, oder schon längst bekannt, noch nicht beschrieben worden sind. Sie werden nach folgenden Gattungen vorgenommen.

1. Votivsteine. Zu Obernburg folgende:

I. O. M.
L. PETRONIUS
FLORENTINVS
DOMO. SALDAS.
PRAEF. COH. IIII.
AQ. EQ. C. R.
V. S. L. L. M.

i. e.

Jovi optimo maximo
Lucius Petronius
Florentinus
Domo Saldasia
Praefectus Cohortis quartae

Aquitanorum equitum curato reconvalescente
Votum solvit laetus libenter merito. [9]

Lucius Petronius Florentinus, Präfect der vierten berittenen aquitanischen Cohorte, aus der Colonie Salda in Mauritanien, setzte dem Jupiter diesen Votivstein, nachdem er von einer Krankheit, an der er wahrscheinlich im Castelle zu Obernburg niedergelegen hatte, wieder genesen war. Aber auch sein Arzt, Marcus Rubrius Zosimus, der ihn geheilt hatte (er wär bei derselben Cohorte angestellt), fühlte sich verpflichtet, wegen dieses guten Ereignisses, Apollo's und Aesculaps und der glücklich leitenden Fortuna dankbar und bescheiden zu gedenken und deßhalb zu derselben Zeit folgenden Stein zu setzen:

APOLLINI ET AES
CVLAPIO SALVT
FORTVNE SACR
PRO SALVTE L. PE
TRONI FLORENTI
NI PRAEF CoH IIII
AQ. EQ. C. R. M. RV
BRIVS ZOSIMVS ;
MEDICVS CoH. S. S.....
DOMV OSTIAII.....
ER V. S. L. L. M.

i. e.

Apollini et Aesculapio salutis Fortunae sacrum, pro salute Lucii Petronii Florentini, Praefecti Cohortis quartae Aquitanorum equitum, curato reconvalescente, Marcu^s

Rubrius Zosimus, medicus Cohortis suprascriptae, Domu Ostiae, erexit votum solvens lubens laetus merito. [10]

Zu Radheim ist in der Ecke der dasigen Kirchhofsmauer ein Votivaltar eingemauert. Deßhalb sind nur zwei Seiten frei, auf welchen man die noch ziemlich wohl erhaltenen Bildnisse der Juno und Minerva, jene am Pfau, diese an der Eule erkenntlich, sieht. Früherhin — vor etwa 30 bis 40 Jahren — soll dieser Stein auf einer runden Säule, wovon man mir die Bruchstücke gezeigt hat, ganz frei gestanden haben und als ein christliches Denkmal betrachtet worden seyn, bis man die Ueberzeugung erhielt, daß die darauf stehenden Bilder nicht christliche Heiligen, sondern heidnische Gottheiten seyen. Seitdem bekam dieser Altar, der hiernach seine Erhaltung christlicher Frömmigkeit zu verdanken hat, die für ihn so geringe Bestimmung eines Mauersteins. Daß dieser von jeher hier befindlich gewesen ist, läßt sich mit gutem Grunde glauben. Der Ort Radheim liegt grade in der Richtung eines Thales nach den Gebürgen hin, in welchem die Römer Positionen genommen haben mußten, um die von der Ebene her möglichen Einbrüche der Teutschen abhalten zu können.

2. Begräbnißsteine. Zu Dieburg befand sich im Jahre 1655 in der alten Pfarrkirche folgender Grabstein:

D. M.
SENILIA
RESTITVTE
CONIVGI

PIFNTIS
SIME M.
SVRIANVS
FIDELIS Ɐ
SIBI VIV S
FECIT
IS FACTI VR
I
ICVLS SIT
TBE ..... NS

i. e.

Diis Manibus
Seniliae
Restitutae
Conjugi pientissimae
Marcus
Surianus Fidelis
Et sibi vivius
Fecit
....
...
..... Sit
Tibi terra levis. [11]

Marcus Surianus Fidelis setzt seiner verstorbenen Gattin Senilia Restituta diesen Grabstein und bestimmt ihn als solchen auch für sich. Mit den Schlußworten: „Sit tibi terra levis“ (möge dir die Erde leicht seyn! was so viel ist, als: mögest du sanft ruhen!) und mit den Worten: „pientissimae conjugi“ (der frömmsten Gattin) drückt der Gatte seine zärtlichen Gefühle aus. [12]

Auf Begräbnißstätten stoßen wir fast überall im Bachgau. Ausgezeichnet sind folgende Orte.

Stockstadt. Schon von jeher, so weit bekannte Zeugen — Einwohner von Stockstadt — sich erinnern können, brachte man in jedem Jahre beim Pflügen und Bearbeiten des Feldbodens um Stockstadt vielerlei Urnen, theils aus terra sigillata, theils auch aus gröberer Erde gefertigt, zum Vorschein. Einige, die unversehrt geblieben sind, waren mit Asche angefüllt. Der verstorbene Pfarrer Schubert zu Stockstadt sammelte ihrer viele. Ich weiß indeß nicht, wo diese hingekommen sind. Im Jahre 1820 geschahen bis jetzt die wichtigsten Entdeckungen. Gelegenheitlich einer von mir im Mai besagten Jahrs unternommenen Reise nach Aschaffenburg, bemerkte ich in dem Hofe des Gastwirths Hoch zu Stockstadt eine Menge Ziegelplatten, welche er auf seinem unweit dem Kirchhofe nach dem Main hinziehenden Acker, in einer Tiefe von 2 bis 3 Fuß, herausgraben ließ. Aufmerksam gemacht ließ dieser, aus einer löblichen Neigung zu Entdeckung alterthümlicher Gegenstände seines Wohnorts, auf der besagten Stelle weiter nachgraben und zu gleicher Zeit geschah an das Landgericht Aschaffenburg die Anzeige von dieser Entdeckung. Es wurden neue Forschungen durch Nachgraben obrigkeitlich veranstaltet. Die Ausbeute lohnte alle Mühe. Verschiedene Gattungen römischer Alterthümer brachte man ans Licht. Doch wurde die Stelle nicht überall untersucht, weil damals schon der Plan für zukünftige größere Nachgrabungen zur Reife gedieh. Zu Ende desselben Jahres entdeckten Arbeiter beim

Fundamentgraben eines neuen Zollhauses ebenfalls römische. Alterthümer. Die Stelle ist nahe beim Ort, und hiernach bewährt es sich, daß Stockstadt für den Alterthumsforscher zu wichtig sey, als daß jener Plan, bis jetzt noch unausgeführt, blos pium desiderium bleiben sollte.

Nach der Classification nenne ich nun von diesen Entdeckungen zuerst diejenige, welche auf Begräbnisse Beziehung haben. Es sind größtentheils Urnen, und unter diesen eine von auffallender Größe, aus weißer Erde gefertigt, mit großen Handhaben. Ihre Höhe belief sich auf ungefähr 4 Fuß, der innere Raum konnte eine starke Viertels-Ohm füllen. Ich halte sie für eine Ossuarie, in welche, nachdem der Leichnam verbrannt worden war, die gröberen Ueberreste desselben und alles, was mit diesen wegen der Zubereitungen gleichfalls dem Feuer übergeben worden war, verschlossen worden sind. Eine kleinere Urne von terra sigillata stand in derselben. Es war eine Cinerarie, welche die feinere und fleißiger gesammelte Asche des Leichnams enthielt. Solche doppelte Urnen bekamen nur vornehmere Römer als letzte Ehrenbezeugung. Kleinere Urnen, theils rohen Materials, theils auch aus feinerer rother Erde, sind auf Wirth Hochs Acker und beim Fundamentgraben nahe am Ort gegen 8 Stücke hervorgegraben worden. Auf einigen lagen Deckel; dieß war ursprünglich bei allen der Fall gewesen, um die Erde abzuhalten, nur sind sie nicht mehr vorhanden. Todtenlampen, Opferschalen, Brandplätze, Ueberreste von gebrannten Thierknochen und Nägel, alles dieß

lag um und neben den Urnen, als auch in der Nähe anderer Alterthümer in Unordnung durch einander. Feindliche Zerstörung ist hiernach unverkennbar. Sehr wahrscheinlich waren die Todtenurnen der Erde nicht ohne alle Umkleidung übergeben, vielmehr scheinen sie durch Mauerwerke und Umwölbung geschützt worden zu seyn. Wie hätten sonst die brennenden Todtenlampen ihren angemessenen Platz finden können? Eine dieser, von rother Erde und zierlicher Form, zog mich besonders an. Die Nägel, Brandplätze und Thierknochen sind alle unzweideutige Beweise der Existenz eines römischen Begräbnißplatzes. Es ist bekannt, daß die Todten an Pfähle genagelt und sodann mit Holz umlegt, auf eigends dazu bestimmten Brandplätzen, dem Feuer übergeben worden sind, wobei die Priester entweder Theile der geopferten Thiere, oder nach Umständen, bei reicheren und vornehmeren Personen, ganz eoder mehrere dergleichen, ebenfalls zuweilen mitverbrannten; daher dann diese Erscheinungen.

Höhe bei Radheim, Wenigenumstadt, Mosbach und Pflaumheim. Hier zieht auf der Spitze des Bergrückens, von Westen nach Osten, eine Reihenfolge von Grabhügeln verschiedener Größe. Knapp zweifelt an ihrem römischen Ursprunge, inzwischen zeigten spätere Entdeckungen, daß sie es würklich sind. Todtenurnen, wie man sie bei Stockstadt gefunden hatte, kamen auch hier zum Vorscheine. Sie befinden sich im großh. Musäum zu Darmstadt, wohin sie im Jahre 1816 abgeliefert wurden.

Dieburg. Nach mündlichen Nachrichten, die

lich auf Treue und Glauben der Referenten hier erzähle, sollen bei Dieburg an der Straße nach Aschaffenburg mehrmals Urnen hervorgegraben worden seyn. Wenn es nun schon klar vorliegt, daß die dasige Gegend den Römern nicht fremd war, so verdient diese Entdeckung um so mehr unsere Aufmerksamkeit, und es wäre demnach der Mühe werth, dort noch nähere Untersuchungen anzustellen, oder wenigstens dem Landmanne bei jeder Gelegenheit ans Herz zu legen, künftighin mit mehr Behutsamkeit dergleichen Alterthumsstücke 2c. aus der Erde zu heben und solche nicht zu zerschlagen, wie es schon mehrmals in der Absicht geschehen seyn soll, um, wer weiß was für große Schätze, zu erhaschen.

In der Gegend von Altheim und Schlierbach liegen viele Grabhügeln, von welchen es jedoch ungewiß ist, ob sie römischen oder teutschen Ursprungs seyen. Der sogenannte Haynhügel bei Altheim ist darunter der ausgezeichnetste und größte. Vor 6 Jahren grub man bei diesem Orte, in der Richtung besagter Landstraße, eine römische Urne mit Oberdeckel und Todtenlampe hervor, welche nach Darmstadt ins Musäum gekommen ist.

3. Bäder. Die Nachgrabungen zu Stockstadt i. J. 1820 machten uns mit einem ansehnlichen römischen Baade, das ganz in der Nähe des Mains angelegt gewesen ist, bekannt. Ablaufkanäle aus Ziegelplatten, welche auf Estrich gelegen hatten, bezeugen dieß unwidersprechlich. Ihre Lage war noch fast unverändert gleich, und ohne sichtbares Sinken des Bo-

dens unverdorben. Es läßt sich nicht bestimmen, wie groß es in seiner Ausdehnung gewesen ist. Der von Erde entblößte Plattenboden, welcher einige Abstufungen nach Art römischer Bäder gehabt zu haben scheint, betrug in der Länge 12 Fuß, in der Breite deren 13. An einigen wieder zugeworfenen Stellen wollte man unter der obersten Plattdecke noch Rudera eines älteren Bodens, auf welche die erstere gebaut worden sey, bemerkt haben. Ich habe dieses nicht gesehen. Wäre dieses würklich der Fall, so dürfte hieraus entweder auf langen Aufenthalt der Römer an dasigem Orte, oder auf feindliche Zerstörung, nach welcher wieder beim Zurückdrängen der einbrechenden Germanen ein neues Baad an derselben Stelle erbaut worden sey, geschlossen werden. Liest man indessen bei Knapp die Beschreibung der Bäder im Odenwalde, so dürfte man auch vermuthen, daß die doppelte Plattenlage von einer zusammengestürzten Circulationseinrichtung, in welcher das Feuer zum Wärmen des Badwassers angebracht worden wäre, herrühren könne. [13]

Wirth Hoch, welchem der Acker zugehört, worauf dieses Bad befindlich ist, hat eine große Menge Ziegelplatten ausheben lassen. Sie sind äusserst dauerhaft und messen in der Dicke 1 starken Zoll, in der Breite 10 und in der Länge 10 bis 11 Zoll. Die Ablaufkanäle sind länglicht und an beiden Seiten mit Kanden versehen.

Aus der großen Fläche, welche diese Plattendecke einnimmt — man ist an verschiedenen umliegenden Orten beim Eingraben in den Boden auf ähnliche Stei-

ne gestoßen — vermuthe ich mehrere neben einander gelegene Bäder, die durch Kammern einstens von einander abgesondert mögen gewesen seyn.

4. Legions- und Cohortensteine. Die oben angeführten Steine der 1ten, 5ten, 8ten, 11ten, 22ten und 23ten Legion zu Aschaffenburg, können wir, streng genommen, zur Beurkundung der römisch-teutschen Geschichtsperiode des Bachgaus, aus dem natürlichen Grunde hier vindiciren, weil sich die Lage des aschaffenburger Castells zu dem Bachgau, wo er an den Main stößt, so verhält, wie die Thüre zum Haus. Die nahgelegene Ebene des Bachgaus mußte daher den Römern hinsichtlich ihrer zu erzielenden Lebensbedürfnisse eben so wichtig seyn, als die unwirthbaren Höhen des Spessarts, von dort aus den Feind abzuhalten. Durch die Menge der zu Aschaffenburg entdeckten Alterthümer, welche Heim und Dahl ausführlich beschrieben haben, ergiebt sich folgendes Resultat: daß im Jahre 178 Abtheilungen der 22ten Legion und namentlich ein Hauptmann (Centurio) derselben, Titus Aurelius Firminus, sodann im Jahre 191 Abtheilungen der 1ten und 8ten, vielleicht auch um dieselbe Zeit der 5ten und 7ten Legion, und endlich sogar ums Jahr 69 Abtheilungen der 11ten und 23ten Legion, folgender Steinschrift gemäß, gelegen haben.

I. O. M.
N. BRIT.
NB. MANC.
OB. LΞ. XI. IVS.
BR>. SA. VS>>.

LEG. XXIII>
V. S. L. L. M.
i. e.
Jovi Optimo Maximo,
Numini Brittonum (Brittaniae),
Numinibus Mancunii
Omnibus, Legionis XI justae
Brittanicae Centuriones suscepto voto solemni Centuriarum
(et) Legionis XXIII Centuriones (cum Centuriis)
Votum solverunt laete lubenter merito.

Ueber diesen höchstmerkwürdigen Stein haben Heim und Dahl jeder seine eigene Erklärung versucht; mir scheint die des Letzteren, welche ich hier aufgenommen habe, die richtigere oder doch consequentere, aber deßhalb doch noch nicht die apodictisch gewisse zu seyn. Dieser zufolge beurkundet derselbe, daß mehrere Centurionen und Centurien der 11ten Legion, welche hier den Beinamen die gerechte brittanische führt, sodann mehrere Centurien und Centurionen der 23ten Legion im Castrum, an der Stelle, wo jetzt Aschaffenburg liegt, Standquartiere, nach Dahls Erklärung ums Jahr 69, gehabt haben. Es ist nun allerdings richtig, daß, wie Germanen, so auch Britten im römischen Heere als Soldaten Dienste genommen haben. Die 14te Legion, welche sich auf ihren zwei Expeditionen nach Brittanien großen Ruhm erwarb, brachte, zwischen den Jahren 69 und 79, Britten nach Germanien zurück, die sich bei Mainz auf der Stelle der alten Sicila ansiedelten und diesem Orte den Na-

men Vicus Brittonum d. i. Brittenheim, jetzt corrupt Bretzenheim, gegeben haben; wahrscheinlich waren es Veteranen, nicht Kriegsgefangene und Sklaven, die hier ansiedelten [14] oder doch beides zugleich. Indessen liegt nicht vor, ob die 11te und besonders die 23te Legion jemals in Brittanien gewesen ist. Von jener ließe sich dieß zwar vermuthen, weil sie im Jahre 43 der Kaiser Claudius auf einer Expedition nach Brittanien begleitet hat, und unter dem Nahmen Brittanica, der nach der Steinschrift mit justa noch vermehrt wird, bekannt ist. Aber es stehen hier wieder Tacitus und andere römische Autoren entgegen, welche davon nichts sagen, daß mit der 14ten Legion auch die 11te und 23te aus Brittanien nach Germanien, zwischen 69 und 79, gehohlt worden waren. Unbekannt ist es ferner, ob die 23te Legion jemals auch nur in Germanien war. Wir haben darüber, daß sie hier gewesen sey, noch keine einzige sichere Urkunde [15]; dagegen aber von der eilften Legion die Nachricht, daß sie bei Mainz Standquartiere gehabt hatte [16]. Diese mit Zweifeln und Wahrheit angegebenen Umstände sind deßhalb zu wichtig und bei ihrer bedingten oder unbedingten Annahme zu folgenreich für die Geschichte, als daß man sich entschließen könnte, diesem einzigen Steine und seinem Inhalte, hauptsächlich hinsichtlich der 23ten Legion, zu huldigen. Nicht daß hierdurch Heims und Dahls Verdienste um die Entdeckung und Erklärung desselben angefochten werden sollen, sondern daß man es dem Bestreben nach Gründlichkeit und dem gewissenhaften Aufstellen historischer Thatsachen schuldig sey, dasjenige, was

historisch vorliegt, so lange festzuhalten, bis das Gegentheil oder irgend eine Modification, in größerer Stärke genügend erwiesen ist, und daß man diesen Bemühungen gleiche Absicht unterstelle. Demnach giebt uns jene Erklärung des gedachten Steins für den Gegenbeweis nur eine Vermuthung, weil seine Worte oder einzelne Buchstaben nicht allen Zweifel überheben, sondern in verschiedenen Zusammensetzungen verschiedener Erklärungen fähig sind, zugleich aber auch einen allerdings wichtigen Weegweiser, darauf weitere Forschungen zu gründen. Bei den Nachgrabungen zu Stockstadt 1820, hätte ich anfangs, zur Bestärkung dieser wichtigen Urkunde, einen trefflichen Beleg gefunden zu haben vermeint. Mehrere Legionsinschriften auf Ziegelsteinen schienen mir folgendes Zeichen gehabt zu haben:

LEG XXIII oder ĿECXXIII;

aber bei näherer Untersuchung fand es sich, daß die Zahl III nicht deutlich genug vorhanden war, indem das letztstehende I ursprünglich ein anderer Buchstabe, wahrscheinlich ein P, gewesen seyn mag, der sich auf Inschriften der 22ten Legion nach der bekannten Formel: LEG. XXII. P. P. F.

bezogen hatte. Aus diesem Grunde wäre dann auch die Nachricht in der Aschaffenburger Zeitung v. J. 1820 Nro 130 zu berichtigen.

Vielleicht bin ich bei weiteren Nachgrabungen in der Gegend von Stockstadt so glücklich, Steine der 23ten Legion zu finden, um damit, was uns der aschaffenburger Stein vermuthend angiebt, auf eine höhere Stufe der Gewißheit zu gelangen.

Aus diesen Bemerkungen erhellt demnach, daß ich die Erklärung des Steins, weniger hinsichtlich der 11ten Legion, die ohne Zweifel in Germanien, und nur vermuthlich in Brittanien gewesen ist, mehr aber nur in Ansehung der 23ten Legion, die nie in Germanien und nie in Brittanien war, in gerechten Zweifel ziehe. Der Geschichtsforscher kann daher nur mit mehr oder weniger Vermuthung diese doppelte Nachricht für die Geschichte in Anwendnng bringen, und wenn er dort der verdienstvollen Mühe einer Erklärung beipflichtet, hier zweifelnd das einwenden, was mir so eben die reine Ueberzeugung eingegeben hat.

Ich komme nun zu den Legions- und Cohortensteinen des Bachgaus. Es fanden sich bei Stockstadt Inschriften auf den bereits oben beschriebenen Ziegelplatten:

1) von der 22ten Legion nach folgendem Muster:

LEG. XXII. P. P. F.

i. e.

Legio XXII. pia primigenia fidelis,

einige darunter in Bruchstücken, andere noch unversehrt;

2) von der dritten aquitanischen berittenen Cohorte:

XXXXXXX

CoH. III. E. A Q.

i. e.

Cohors tertia equitata Aquitanorum;

3) von der dritten aquitanischen Cohorte, ohne Bemerkung, daß sie beritten gewesen:

CoH. III. A. Q.

i. e.

Cohors tertia Aquitanorum.

Wahrscheinlich bestand diese Cohorte aus Fußvolk und Reiterei zusammengesetzt und sind in der Art beide Inschriften auf eine und dieselbe Cohorte bezüglich. Ich möchte daher die Lesart equitum Aquitanorum jener equitata Aquitanorum vorziehen, weil mit den Worten equitum Aquitanorum die Reiterabtheilung, mit den Worten Cohors equitata Aquitanorum aber, die 3te Cohorte als ganz beritten, gedacht werden muß, wenn man nicht den kürzeren Ausdruck Cohors tertia Aquitanorum auf die näher bezeichnende Inschrift Cohors tertia *e*quitata beziehen und unter beiden eine und dieselbe ganz berittene Cohorte verstehen will. Letzteres scheint allerdings durch die obernburger Innschrift bestätigt zu werden, denn indem dort von einem Präfect der vierten Cohorte aquitanischer Reiter die Rede ist, muß man sich in Bezug auf diese ansehnliche Kriegswürde nicht eine Cohortenabtheilung, sondern eine ganze Cohorte, als dessen Befehlen untergeben, vorstellen, wie dann auch der Ausdruck Praefectus Cohortis dieses erklärt. Deßhalb mögte ich fast jene Vermuthung widerrufen, die 3te Cohorte lieber ganz beritten, ohne Rücksicht auf die Inschrift sub 3), annehmen, und demnach, wie bei dem Stein zu Obernburg, Cohors equitata Aquitanorum sagen. Der geneigte Leser wolle hiernach diese Angaben eigenem Nachdenken unterwerfen und meine Zweifelsgründe erwägen.

In Ansehung der Cohorten muß ich hier noch einiges bemerken. Sie bestanden in der Regel aus Soldaten, die man von bezwungenen Völkern conscribirte,

mithin aus Leuten, die das römische Bürgerrecht noch nicht erlangt hatten. In Germanien standen mehrere dergleichen Cohorten, als Rhätier, Vindelicier, Thracier, Bataver etc.; manche dieser Nationen hatten mehrere Cohorten nach Nummern, doch erst in späterer Zeit der Kaiser Hadrian, Antoninus, Marcus Aurelius etc.; aus diesem Grunde und da bis zur Regierungszeit der besagten Kaiser überhaupt kein Ausländer in den römischen Legionen, sondern in Cohorten dienen mußten, liegt die Zeit der aquitanischen 3ten und 4ten Cohorte in dem Ende des 1ten und Anfang des 2ten Jahrhunderts n. Chr. Geb.

Eine Cohorte belief sich gewöhnlich auf 1000 Mann, eine Legion dagegen auf 12226, wovon 6826 Mann Legionarien und 5400 Auxiliaren gewesen sind. Eine Legion bestand aus mehreren Waffengattungen. Ich bemerke dieses nur ganz kurz, denn ich werde in späterer Zeit, gelegenheitlich der Bearbeitung einer Geschichte des teutschen Kriegswesens und insbesondere der des Königreichs Baiern und des Großherzogthums Hessen, auch von dem römischen als Basis reden müssen.

5. Castelle. Mit Gewißheit lassen sich im Bachgau zwei Castelle aufstellen, das eine an der Stelle, wo Obernburg, das andere dort, wo Stockstadt liegt. Die an beiden Orten entdeckten römischen Alterthümer und insbesondere die Lage der Gegend, welche eine Befestigung erforderte, machen dies unwidersprechlich. Indessen vermuthe ich hier noch zwei andere Castelle, das eine (mit Knapp [17]) bei dem rechten Ufer und nicht weit von dem Einfluß der Mim-

ling in den Main, das andere zu Niedernberg. Was das erstere betrifft, so bemerkt dieser Autor sehr scharfsinnig: hier hätten die Römer wegen der Möglichkeit, vom Mimlingsthale aus unvermerkt im Rücken — auf der Position im Odenwalde — angefallen zu werden, nicht ohne eine Befestigung, von da aus den Feind vom Thale abzuhalten, seyn können; denn wenn es gleich möglich gewesen wäre, vom Castelle zu Obernburg aus, den Feind in dem Vordringen nach dem Mainthale hin zu beobachten, so sey es von dort aus doch hinsichtlich des Vordringens in das Mimlingsthal unmöglich gewesen, gleiche Vorsicht zu gebrauchen. Dieser Alterthumsforscher nennt dieses Castell Castellum inferius, weil er ganz richtig annimmt, daß das obernburger Castell das Castellum superius gewesen sey; aber es sind keine Gründe vorhanden, jenes Mimlingscastell blos deßhalb inferius zu nennen, weil jenes das superius genannt worden sey. Wo lag das inferius denn anders? wird man fragen, und wurde das Castell zu Obernburg wirklich auch superius genannt? Daß es so genannt wurde, sagt uns keine einzige Urkunde; dagegen können wir aus folgender Bemerkung einen treffenden Schluß ziehen. Noch ehe Obernburg Stadtrechte erhielt und diesem zufolge befestigt gewesen ist, welches erst seit 1317 gegeschah, wurde das Dorf i. J. 1183 Overenburc, Oberenburg genannt [18]. Keinem Menschen wird es einfallen, ein Dorf selbst dann Burg nennen zu wollen, wenn solches auch nach Art vieler Dörfer mit einer einfachen Mauer umgeben gewesen wäre. Gesetzt also, Obernburg wäre als Dorf auf diese Art gegen

den ersten Angriff mit einer Mauer gesichert gewesen, so ist es demohngeachtet nicht verstattet, deßhalb ihm gleich den Namen einer Burg zu geben. Für diese Benennung muß deßhalb eine andere Ursache zu Grunde liegen, und welche andere, als die, daß hier einstens ein Römercastell gestanden, während von einer Ritterburg die Geschichte nichts weis? Eine obere Burg, Castellum superius, entsprach einer unteren oder niedere Burg, Castellum inferius. Wir müssen sie an einer Stelle suchen, wohin der Main abwärts fließt, nicht stromaufwärts, nicht also auf der Stelle wo das Mimlingscastell vermuthlich gestanden hat. Die meisten Oerter, welche die Zusätze Ober und Unter führen, werden in der Regel nach der Lage auf Berg oder Thal, stromauf- oder stromabwärts, so unterschieden. Z. B. Ober- und Niedersteinheim, Ober- und Niedergersprenz, Ober- und Niederostern ꝛc. ꝛc. — Niedernberg, in alten Urkunden des 11ten Jahrhunderts Niederenburc, Niedernburg genannt [19], empfiehlt sich deßhalb, hierher ein Castell mit großer Wahrscheinlichkeit zu setzen. Der urkundliche Name Niedernburg bestärkt sie im hohen Grade. Was aber bei der Etimologie des Wortes Obernburg gilt, muß auch hier für den Namen Niedernburg entscheiden, und daher an die Stelle dieses Dorfes um so mehr ein römisches Castell gesetzt werden, als nie daselbst eine Ritterburg gestanden hat. Hier also das Castellum inferius, das dem nachher darauf gebauten Dorfe seinen Namen gab, das dem Castellum superius entsprach.

6. Straßen. Auf den Straßenbau verwendeten die Römer ausserordentlich viel; überall suchten sie ihre Standorte in gehörige Communication zu bringen, und hierdurch gelang es ihnen auch, da dieß eigentlich militärischer Zweck war, ihren Operationen mehr Sicherheit und taktische Regelmäßigkeit zu geben. Daß dieß der Cultur der Gegenden, wo sich die Römer aufgehalten haben, äusserst vortheilhaft war, wolle man nicht in Zweifel ziehen; denn solche mit Dauerhaftigkeit ausgeführte Werke, dienten in der Folge nach Vertreibung derselben zu Commerzialstraßen, bei welchen man Dörfer anlegte, wo vorher römische Lager gestanden haben.

Im Bachgau finden sich sichere Spuren zwei großer Straßen, die aus dem Odenwalde nach der Ebene führen. Als römische sind sie daran erkenntlich, daß ein unzerstörlicher Estrich (Gemisch von Kalk und kleingestoßenen Ziegelsteinen) im Boden verborgen liegt, auf welchen noch große Pflastersteinen solid gesetzt sind. Eine, hohe Straße genannt, kommt von Heidelberg, zieht auf der Höhe der Gebirge nach dem Gersprenzthal, rechts der Gersprenz, über Brensbach, Lengfeld, Umstadt nach Dieburg hin, an welch letzterem Orte man schon vielerlei Alterthümer, welche Begrabnißdenkmale sind, aufgefunden hat.

Die andere Hauptstraße, ebenfalls hohe Straße genannt, zieht von Mudau im Odenwald, über die Gebirgshöhe nach Obernburg zu, von da wendet sie sich nach der Feldhöhe bei Mimlingen, geht an der sogenannten alten Mauer, welche der

Ueberrest eines römischen Gebäudes seyn soll, vorbei auf das Orlisfeld, über die Schloßäcker nach der Wenigenumstädter Gemarkung, neigt sich nach Klestadt, durchzieht den Forstwald, wo der gepflasterte, mit alten Eichbäumen bewachsene Weg noch sehr kenntlich vorliegt, erreicht Dieburg, erscheint bei Eppertshausen, und im Padenhäuser Wald (hier hat sie den Namen Steinweg) und richtet sich nach Frankfurt.

. Nebenstraßen, welche ohne besonders ausgezeichneten Bau, nur als gewöhnliche Landstraßen die römischen Orte und Ansiedelungen mit einander verbunden haben, hat es hier mehrere ohne Zweifel gegeben; ich zähle dahin jene, welche von Dieburg nach Aschaffenburg geht und unter dem Namen der alten Straße bekannt ist. Daß man bei Dieburg, in der Richtung dieser, Urnen auf dem Felde fand, macht dieß höchst wahrscheinlich; und da sich hiernach dort mehrere Straßen gekreuzt haben, so ist die Vermuthung erlaubt, zu Dieburg einen ansehnlichen römischen Aufenthaltsort zu suchen, der eben deßhalb, wie Umstadt, wegen seiner Lage an einer ebenfalls ansehnlichen Straße, den alten fränkischen Königen Veranlassung geben konnte, hier Güter zu arrondiren und ländlichen Sitz zu nehmen.

Vielleicht war auch jene Straße, welche Eginhard im Jahre 827 von Michelstadt über Großostheim, Stockstadt nach Seligenstadt bereist hat, eine solche, welche aus Römerzeit herrührte.

Daß die Castellenkette von Maguntiacum bis hinauf nach Obernburg, nicht blos durch den Main,

sondern auch durch eine Landstraße in gegenseitiger Communication gestanden habe, dürfen wir schon der Truppenmärsche wegen muthmaßen, welche zur gehörigen Unterhaltung der Besatzungen in den Castellen und an dem Pfahlgraben, häufig geschehen seyn mögen. Die ehemalige nürnberger Geleitsstraße, welche von Aschaffenburg nahe am linken Mainufer über Stockstadt, durch die mainflinger und kleinweltzheimer Gemarkung nach Seligenstadt, Hainstadt, Steinheim, Mühlheim, Bürgel, Offenbach, Frankfurt und Mainz hinablief, ist daher wahrscheinlich dieselbe, welche einst Römer auf ihren Heerzügen gebraucht haben. Nichts kann sich mehr erhalten, als solche öffentliche Anlagen; ihr Gebrauch geht von Jahrhundert zu Jahrhundert und nur in seltenen Fällen weicht man von ihnen ab. Die Gewohnheit des Gebrauchs und selbst die Nothwendigkeit, sie wegen mancherlei Inconvenienzen beibehalten zu müssen, wegen deren man in neueren Zeiten bei neuen Chausseeanlagen so manches Hinderniß zu bekämpfen hatte, sind die Bürgen ihres uralten Ursprungs aus der ersten Zeit des Anbaues, den man Römern zuschreibt.

Sind letztere Angaben gleichwohl nur großentheils Hypothesen, so mögen sie doch als wahrscheinliche gelten, nur Wegweiser zu neuen Forschungen und Localuntersuchungen seyn, welche dereinstens vielleicht glücklichere Resultate hervorbringen werden, als mir zu erlangen Zeit und Umstände erlaubt haben.

7. Münzen. Wenn all die im Bachgau bereits aufgefundene römische Münzen sorgfältiger gesammelt und nicht durch profane Hände zu unziemlichen

Zwecken verwendet worden wären, so dürfte sich ein Fürst nicht schämen, sie in einer Sammlung zu besitzen. Zu Stockstadt sind, ich darf es sagen, ihrer schon viele hundert aufgefunden worden; Juden verkauften sie pfundweise, und bettelnde Handwerksbursche trugen sie als Allmosen in alle Welt. Vielleicht ergötzte sich mancher entfernte Antiquar, sie aus unwissenden Händen käuflich erwerbend, an ihrem Anblicke; aber was taugen, genau genommen, dergleichen Antiquitäten, wenn man den Ort nicht weiß, wo sie gefunden worden sind, für welchen sie als Urkunden seiner Geschichte, die trefflichsten Belege sind, und was können eben hierdurch, da sie dem Schicksale aller irdischen Dinge unterworfen sind, für geschichtliche Irrthümer hieraus entstehen, wenn an fremden Orten, wohin nie Römer gekommen sind, dergleichen Denkmale wieder dereinstens gefunden werden?

Wer bürgt dafür, ob nicht einstens das mühsam aufgestellte Gebäude unserer römisch-deutschen Geschichte, deshalb bloß angefochten und zweifelhaft gemacht werde, weil man aus Schutt und Asche gesammelte Antiquitäten aller Art, die nur Cabinete zieren sollten, herauszieht. Verwahre man sich gegen die Zukunft! Solche antiquarische Cautelen wird vielleicht noch der späte Enkel dankbar erkennen; denn wenn es Verdienst ist, die Geschichte von Irthümern zu reinigen, so ist es Verdienst auch zukünftigen Irrthümern vorzukommen.

Eine Sammlung Bachgauer Münzen aus Römerzeit, findet sich jetzt zu Seligenstadt. Der verstorbene Pfarrer Schubert zu Stockstadt, ein

fleißiger Antiquar, hat sie gesammelt, und mehrentheils aus der Umgegend von Stockstadt erhalten. Diese Sammlung beträgt über 200 Silber- und Corinther-Stücke von Augustus, Caligula, Claudius, Nero, Vespasian, Domitian, Nerva, Trajan, Adrian, Marc Aurel, Commodus, Septimus Severus, Pescennius Niger, Caracalla, Heliogobalus, Alexander Severus, Maximinus, Gordianus, Philippus, Claudius, Aurelianus, Probus, Constantinus, Valens; sodann von Faustina der älteren und jüngeren, Julia, Augustus Tochter; eine silberne von Berenice, Königin von Egypten [20]; mehrere endlich von Germanicus, Agrippa u. s. w., welche anderwärtsher zu dieser Sammlung gekommen sind.

Bei den Nachgrabungen 1820 fand man ihrer verschiedene von Nero, Trajan, Pertinax, Septimus Severus, Faustina, Marc Aurels (Antonin d. Phil. Gemahlin u. a. Am häufigsten sind die des Trajan und Adrian, sicherer Beweis, daß zu den Zeiten dieser Kaiser, oder kurz nach ihnen, in dem Bachgau starke römische Truppenabtheilungen gestanden haben, wiewohl Trajan während seiner, für einen römischen Kaiser sehr langen Regierungszeit, viele Münzen ausprägen ließ und damit sein unermeßliches Reich gleichsam überschwemmte. Aus diesen Entdeckungen geht hervor, daß die Römer noch in den spätesten Zeiten des vierten Jahrhunderts in diese Gegenden ihren Fuß gesetzt haben.

8. Verschiedene Alterthümer. Hierher zähle ich alle diejenigen römischen Denkmale, welche ich unter keine der vorhergehenden Gattungen classificiren kann.

Im Jahre 1820 fand man bei Stockstadt das Stück eines Hirschgeweihes, zu einem Griffel formirt; mehrere häusliche Gefäße von terra sigillata; ein Instrument ganz sonderbarer Form, das man für ein chirurgisches hielt; mehrere Ziegelplatten, worauf Hirsch- und Fuchsfürthen deutlich eingedrückt zu erkennen waren; ein aus Stein gehauenes Götterbild in der Größe von anderthalb Schuh. Alle diese habe ich zwar nicht gesehen, aber aus sicherer Relation darf ich diese Nachricht mittheilen.

Sämmtliche in besagtem Jahre 1820 gefundene Antiquitäten wurden auf höheren Befehl nach Würzburg ins dasige Museum gesendet.

Noch ist hier jener bei Stockstadt befindliche Graben, welcher Pfahlgraben genannt wird, und die aus demselben fließende Römerbach, bis auf diese Stunde also genannt, als Denkmal römischer Zeit zu bemerken. Da dieser Graben seiner Lage nach mit dem berühmten römischen Limes keine Verbindung hat, so schreibe ich ihn einer Localbefestigung für die Sicherheit des dasigen Castells zu; oder für einen andern Zweck, der mit dem des großen Limes nichts gemein hat. Er ist nicht über 300 Schritte lang und zieht von Norden nach Süden, links der Gersprenz, eine kleine Strecke vor dem Dorfe. Seine Spur verliert sich im Felde.

1 Plinius Panegyr. 9. Eutropius Brev. VIII 2.

2 Ael. Spartianus, Adr. II.

3 In der Geschichte von Seligenstadt S. 3 N. a. ist ein Druckfehler (monumentum) stehen geblieben. Man verbessere es mit munimentum.

4 Knapp röm. Denkmale des Odenwaldes S. 179 ff.

5 Heim Abhandlung über die von 1777 bis 1787 entdeckten römischen Alterthümer.

6 Dahl Geschichte von Aschaffenburg ꝛc. Beilage 1 S. 197 ff.

7 Fuchs alte Geschichte von Mainz, Einleitung §. 14. Neuhof Nachricht von römischen Alterthümern bei Homburg.

8 Knapp l. c. S. 11 ff.

9 Fuchs alte Geschichte von Mainz, wo dieser Stein S. 32 ebenfalls abgedruckt ist.

10 Daselbst S. 37 desgleichen. J d. Steinschr. l. m. equitatæ.

11 Severus Mog. ecclesiast. hod. S. 85. Peter Gamansius hat ihn abgeschrieben und fand ihn in der alten Pfarrkirche vor dem mittleren Altar. Fuchs l. c. S. 217, wo er auch abgedruckt steht.

12 Dergleichen liebevolle Aeusserungen finden wir auf andern römischen Brgräbnißsteinen noch häufig z. B. incomparabili et dulcissimae conjugi, dulcissimae infanti, bei Soldaten contubernali incomparabili et dulcissimo. Die Ueberlebenden nannten sich infelicissimi. Viele Grabsteine sind wegen ihres gemüthvollen Inhalts interessant.

13 Knapp l. c. S. 153.

14 Vogt und Weitzel rheinisches Archiv. 1. Bd. (1809) S. 242 ff.

15 Schmidt Geschichte des Großherzogthums Hessen 2. Band S. 425. Hier wird am Ende bemerkt: «Auf Steinen, die in der neueren Zeit bei Neuwied gefunden worden, sollen die Inschriften vorkommen: Leg. VIII. Aug. — Leg. XXI. — Leg. XXIII. Allein eine dreiundzwanzigste Legion war nie in Teutschland. Vermuthlich hat man unrichtig gelesen statt XXV, und vielleicht ein verstümmeltes P, welches den Beinamen Primigenia anzeigte, für ein I genommen.

16 Fuchs l. c. Th. 2. S. 82.

17 Knapp l. c. S. 85 ff.
18 Gudenus Cod. dipl. I. S. 277.
19 Gudenus Syll. Var. dipl. S. 509.
20 Sie wurde zu Stockstadt gefunden.

§. 3.

Völkerwanderung. Frankenzeit. Christenthum. Zweiter Anbau und Bevölkerung des Landes. Erscheinen der Dörfer.

Die Römer waren vom rechten Ufer des Rheins vertrieben und konnten sich nur noch in den gallischen Provinzen mühsam erhalten. Hunnen, Vandalen, Franken, Allemannen und andere Völker drängten auch hier hin, um das Römerreich völlig zu brechen. Dieß geschah seit dem 4ten und in der Mitte des 5ten Jahrhunderts. Verwüstung und Verwirrung aller Orten. Mainz und viele andere blühende römische Städte am Rhein lagen in Schutt, das Christenthum, seit Kurzem hier angepflanzt, sank durch den Gräuel heidnischer Rohheit und mit ihm die Blüthe des Landes. Zum Hohne der Römer, deren Namen Verachtung geworden, verachtete man auch das Gute, welches sie dem germanischen Boden gegeben haben. Zuletzt kämpften Franken und Allemannen unrühmlich gegeneinander, sich der erworbenen Freiheit vom römischen Joche gegenseitig zu berauben. Klodwig der Franke siegte bei Tolbiac 495 über die Allemannen; seitdem begann eine neue Periode der Geschichte, uud der römische Glanz gieng zu den Franken über.

Die Bewohner des Bachgaues theilten mit den Allemannen, welche seit dem Ende des 4ten Jahrhunderts

nach den gewöhnlicheu Angaben bis zum Main hin herrschten, das Loos, früher als Sieger gegen die Römer, späterhin, seit der Schlacht bei Tolbiac, als Besiegte. Viel Unheil kam auch über sie. Leibeigenschaft und was von ihr abhängig ist, das brachten die Sieger, welche das eroberte Land unter sich nach Maasgabe des Ranges vertheilt haben. Jedoch ist auch das Gute, was hieraus entsprang, nicht zu verkennen. Länderanbau und Christenthum, seit Clodwig selbst Christ geworden war und seit er Festigkeit in die Verwaltung seines weitläuftigen Reichs eingeführt hatte, schritten doch wenigstens jetzt nicht zurück. Man suchte die Spuren römischer Castelle und Wohnsitze auf, um hier sich allmählig ansäßig zu machen, hielt den Leibeigenen zur Arbeit an, und die edlen freien Franken — so nannten sich die neuen Herrn des Landes — schwangen die Geißeln über die Bauern, während sie ihre Namen durch die Dorfanlagen und Bifänge verewigten. [1]

In der Gegend des Neckars, Rheins und Mains, bildete sich, als ein Theil der fränkischen Monarchie, das rheinische Franzien, unmittelbare Provinz fränkischer Könige. [2] Hierzu gehörte der Bachgau unstreitig. Seit die fränkischen Hausmayer der Jagdliebhaberei wegen auch hierher öfters kamen und selbst auf den Ruinen des Castrums zu Aschaffenburg nicht unwahrscheinlich ein Jagdschloß erbauten, um von hier aus die Bannforste des Spessarts und Odenwaldes zu benutzen, seit selbst eigene Herzoge [3] dieser Provinz vorstanden und Reichsvillen zu Umstadt, Dieburg, Seligenstadt ꝛc. angelegt wurden,

seit endlich mit dem 7ten und 8ten Jahrhundert das Christenthum in dieser Gegend mehr ausgebreitet wurde, beginnt die zweite Cultur des Bachgaues, mit ihr in nothwendiger Verbindung die eigentliche Urkundengeschichte. Aber nicht jede dieser Ursachen würkte hierzu allein, alle würkten vielmehr zusammen. Es ist offenbar einseitige Meinung, von Klostergeistlichen aufgebracht und im Gange erhalten, als hätten die Klöster für Cultur des Landes nur allein gewürkt. Hiergegen sprechen die Urkunden und gründlichere Einsicht der neueren Zeit. Auch die Könige und andere Großen thaten hierzu das ihrige, indem sie überall Villen und Paläste anlegen ließen, in deren Umkreis das Land urbar gemacht werden mußte, um dadurch theils die Dominialeinkünfte zu vermehren, theils auch der damaligen Liebhaberei, Jagd und Umwandern von einem Ort zum andern, den nöthigen Spielraum zu verschaffen. Selten gab man Geistlichen ganze wüste Districte zu Ansiedelungen, in den mehrsten Fällen bekamen sie vielmehr durch Schenkungssucht der Weltlichen, bereits angebaute Ländereien, oder doch neben Wüsteneien auch urbares Land. Sprechende Beweise hierzu sind die lorscher und fulder Schenkungsregister und unter andern auch die bekannte Urkunde von 815, wornach K. Ludwig der Fromme an Eginhard und Emma die Villen und Dominialgüter Michelstadt, Ober- und Untermühlheim schenkt (s. Geschichte von Seligenstadt Urk. A. S. 335). Hier ist schon die Rede von dasigen einwohnenden Leibeigenen und Mansionarien, deren zu Michelstadt 54, zu Obermühlheim 34, zu Untermühlheim 8 gewesen sind,

und namentlich wird hier neben wüstem Lande auch von gebautem Felde ausdrücklich mit folgenden Worten Erwähnung gethan: „Haec omnia supra scripta cum ecclesiis, villaribus, domibus, mancipiis, silvis, terris, pratis, pascuis. equis, aquarumque decursibus, *cultum* et *incultum* etc.“ Mehrere Beweise in ähnlichen Fällen beizubringen, wäre eine leichte Mühe, wenn ich diese Blätter damit unnöthig überfüllen wollte. Genug daß es ohnedieß klar am Tag liegt, was ich hier behauptet habe, ohne dem Verdienste der alten Klostergeistlichkeit, hauptsächlich den Benedictinern, nahe tretten zu wollen. Sie, die uns die Urkunden aufbewahrt haben, theilen mit den Weltlichen Verdienst und Ehre, und haben den Dank der Nachwelt erworben. Anbauungen, wo sie begonnen waren, setzten sie fort; hier und da wurden durch sie Zellen angelegt, um welche sich Wohnungen sammelten, dieses und die zahlreichen Schenkungen, welche aller Orten her an Stiftungen geschahen, mußten zur Urkundengeschichte hauptsächlich einwürken. Nur in den Klöstern der damaligen Periode waren Gelehrsamkeit und Kenntnisse zu finden; was könnten wir jetzt wissen, wenn sie nicht durch Schrift zu uns gesprochen hätten? Welches Verdienst ist also das größere, dieses, daß die weltlichen Großen und Kleinen ihr ganzes oder nur zur Hälfte gebautes Gut hergeben, um jenen oder diesen Heiligen damit zu verehren oder zum Seelenheil den lieben Gott gleichsam zu bestechen, oder dieses, daß die Klöster, indem sie fortfuhren, sich der Cultur des Bodens zu-

widmen, dankbar aufzeichneten, was man ihnen oder ihren Heiligen Geringes oder Großes, an bebautem oder unbebautem Land schenkte? Wähle man die Antwort: in beiden werden Vortheile und Nachtheile Resultate unsers Nachdenkens seyn. Genug daß es die Klostergeistlichen sind, die uns das berichten, was uns Weltliche nicht überliefert haben würden.

Auf diese Weise lernen wir mit dem Entstehen der Abteien Lorsch, Amorbach, Fuld und Seligenstadt zu Ende des 8ten und Anfang des 9ten Jahrhunderts die früheste geographische Beschaffenheit, Bevölkerung und Cultur des Bachgaues auf ziemliche Weise kennen.

Zuerst nun von den Orten, wie sie in Urkunden erscheinen; doch steht hierbei zu bemerken, daß alle diese Dörfer nicht grade seit damals mußten existirt haben, sondern schon in weit früherer Zeit, da diese Gegend, als Uferland und Kornkammer des Spessarts und Odenwaldes, mehr als eine andere wieder des erneuerten Anbaues für werth befunden worden ist, eine Bemerkung, welche dadurch noch besseren Aufschluß erhält, wenn man erwägt, daß viele der Schenkungen in bebautem Felde bestanden haben, als kaum etwas früher jene Klöster angelegt waren.

Der erste Ort, welcher genannt wird, ist Nölkheim, der heutige Hof Nilkenheim, 3 Viertelstunden von Aschaffenburg. Er kommt sammt Kirche zwischen 711 und 716 vor [4]. Nach ihm erschienen folgende Orte: Autmundistatt d. i. Umstadt 768 [5]; Slierbach d. i. Schlierbach 770 [6]; Ost-

heim mit einer Kirche; Machesbach d. i. Mosbach, mit einem Nonnenkloster; Stoddenstatt d. i. Stockstadt ums Jahr 727 [7]; Bibinkheim d. i. Biebigheim (ausgegangener Ort); Phlumheim d. i. Pflaumheim; Rodem d. i. Radheim; Mimlingen; Scofheim d. i. Schaafheim — alle diese im 10ten Jahrhundert [8]; Winnemundestatt d. i. Wenigenumstadt 1095 [9]; Niederenburg d. i. Niedernberg 1095 [10]; Walstatt regis d. i. Großwallstadt, uralt, weil durch den Beisatz regis d. i. des Königs, dargethan wird, daß dieser Ort schon damals bestanden hatte, als der Bachgau noch königliche Dominialprovinz gewesen ist [11].

Die übrigen Orte, welche erst in späteren Urkunden vorkommen, sind nicht minderalt. Obernburg entstand aus dem dasigen römischen Castelle (castellum superius); es hieß Oberenburg, noch ehe es im 14ten Jahrhundert Stadtrechte erhielt; daraus geht doch so viel hervor, daß hier eine Munition gestanden, deren Namen dem nach kurzer Zeitfrist darauf erbauten Dorfe zu Theil geworden ist. Wäre dieß erst nach längerer Zeit geschehen, da schon der römische Namen fast vergessen gewesen, so hätte man das Dorf nicht von der Burg, sondern von irgend einem andern Gegenstande benannt. Auch Niedernberg, eigentlich Niedernburg, mag, weil sehr wahrscheinlich hier auch ein Castell (castellum inferius) gestanden hatte, seinen Ursprung und Namen davon erhalten haben. [12] Ebenfalls alt ist

Dieburg, wo die alten fränkischen Könige eine Burg (Palatium) hatten. Babenhausen, uraltes Eigenthum der Pfalzgrafen von Tübingen, wird sein Entstehen aus fränkischer Periode herleiten können. Doch kommt dieser Ort erst in einer seligenstädter Urkunde von 945 (s. Wenk 2. Th. Urkunden S. 28), oder eigentlich seine Mark, unter dem Namen Babenberg vor. Ueberhaupt war zu Karls des Großen Zeit Bevölkerung und Anbau weit gediehen, dieß ist allgemein als richtig angenommen; doch wird es interessant seyn, in Bezug auf den Bachgau hierher einen Beleg aus Eginhards Schriften zu liefern. Als dieser zur Verherrlichung seiner in Obermühlheim (Seligenstadt) neuerbauten Kirche, die Gebeine der HH. Peter und Marcellin aus Rom bringen ließ, kam Rathlith, welcher dazu beauftragt worden war, auf dem Rückweeg aus Italien unter andern auch durch den Odenwald. Nachdem er zu Michelstadt und Ostheim mit dem Heiligthume übernachtet hatte, gieng der Weeg von da nach Obermühlheim, und Eginhard, welcher Tags vorher vorausgereist war, um zu Hause das Nöthige für den Empfang vorzubereiten, gieng bis Stockstadt den Gebeinen entgegen, wobei er von einer unzähligen Menge benachbarter Leute begleitet worden ist [13]. Eine gleiche große Versammlung von Menschen hatte statt, als er zu Obermühlheim auf der Oberbeune das feierliche Hochamt hielt, denn die Menge fand in der Kirche keinen Raum [14]. Diese Begebenheit fällt auf den 15ten, 16ten und 17ten Jä-

ner, vermuthlich des Jahres 827 [15]. Hiermit darf man noch verbinden, was die alten Schenkungsverzeichnisse hinsichtlich der Leibeigenen und Güter zu erkennen geben. Ihre Beträchtlichkeit und ihre Menge geht aus jenen zur Genüge hervor. [16]

1 Bifang (captura) war ein mit gewissen Merkmalen (Zäunen, Pfählen, Bäumen) bezeichnetes Stück Land, dessen sich der Eroberer als zugetheiltes Eigenthum bemächtigte. Dieses ließ er durch Leibeigene und andere unterwürfige Menschen bebauen; daraus entstanden je nach Verschiedenheit des persönlichen Zustandes der Arbeiter, Huben-, Colonat- und Mansengüter. Keine Materie der teutschen Geschichte ist indessen noch verworrener, als diese des Colonatwesens. Würde sie nach Perioden berücksichtigt werden, so dürfte mehr Klarheit zu erwarten seyn.

Die Dörferbenennungen suchen wir am schicklichsten in der fränkischen Zeit. Die neuen Eroberer gaben ihre Namen den neuentstandenen Dörfern, und eben dieser Umstand ist es, der uns ihr hohes Alter errathen läßt. So entstand aus Autmund, Autmundestadt, späterhin Omestadt (vermuthlich weil die Franken das Au wie O aussprachen), jetzt Umstadt; aus Winnemund, Wenigenumstadt; aus Waldo, vielleicht auch Waleh, Wallstadt; aus Macho, Machesbach, jetzt Mosbach; aus Kletto, Kleestadt; aus Nado oder Nato, Nodem, jetzt Nadheim; aus Lango, Langstadt; aus Osanno, Ostheim; aus Stochus, Stodenstatt, jetzt Stockstadt; aus Leither, Leider, welcher Name noch jetzt geblieben ist; aus Babo, Babenhausen; aus Harro, Harreshausen; aus Herigo, Hergeshausen; aus Herbert oder Harbrecht, Harpershausen; aus Erbhart, Eppertshau-

sen; aus Sicco, Sickenhofen; aus Ringolf oder Regino, Ringelheim oder Reginheim (nicht Reinheim die Stadt, sondern das ausgegangene Ort hierunter verstehend). Die Zusätze Heim, Statt oder Stätt (so viel als Stätte, nicht Stadt, wodurch so leicht der Begriff eines Dorfes mit dem einer Stadt verwechselt wird, obwohl man heutzutage selbst Dörfer, die nie Städte gewesen sind, also fehlerhaft schreibt), Bach, Ingen, Feld, Hausen, Hofen bedeuten den Ansitz. Mehrere Orte erhielten indessen auch auf andere Weise ihre Namen; z. B. von einem Bach oder Fluß, als Mainhausen vom Main, Mimlingen von Mimingaha (Mimling), Richen von Ricchina (Richenbach), wie im Freigericht Alzenau, Kahl von der Kaldaha (die angehängte Sylbe aha zeigt jederzeit einen Fluß oder einen Bach an). Wo christliche Taufnamen der mittleren Zeit einem Dorfe beigelegt wurden, darf man auf den spätern Anbau schließen. Keins der Orte im Bachgau hat einen solchen. Wen es interessirt, noch mehrere dergleichen Derivationen zu machen, der nehme die alten Schenkungsverzeichnisse der Abteien Lorsch, Fuld und Amorbach zur Hand (Codex Laurishamensis T. III. das Personenverzeichniß, Schannat Corp. Trad. Fuldens. Gropp Hist. Mon. Amorbac.) und vergleiche die altfränkischen Namen mit denen der Dörfer. Viele der letzteren bleiben indessen durchaus räthselhaft, wie z. B. Nölkheim oder Nilkheim, Pflaumheim, Biebigheim.

Von Ostheim, dem heutigen Großostheim, ist noch folgendes zu bemerken. Dieser Ort wurde in alten Zeiten von dem heutigen Kleinostheim am Main, nie durch den Beisatz Großostheim unterschieden. Beide Orte unterschieden sich vielmehr, letz-

terer durch Ostheim, jener durch Ossenheim. So heißt es z. B. in Schannats T. Fuld. N. 108 p. 298, in villa *Ostheim*, Dagegen XX. 45 p. 297 in duabus villis *Osenheim* et Berbeche; ferner in einer alten Charta Trad. sæculi X., in Comitatu Syfridi in *Osthemero* marca (siehe unten §. 5.) und in Eginhards Transl. SS. MM. Petri et Marcellini Lib 1. C. 16, villa *Ostheim*, wo die heiligen Gebeine übernachteten; dagegen bei Gudenus I S. 361 im Jahre 980 villa *Ossenheim*. In einem alten Manuscript vom Jahre 1494 finde ich noch folgende Angabe: «Conrad Madern zu Ostheim und Heinrich Wank zu Ossenheim». Ferner daselbst: «Pfarer nnd Seelwerter zu Babenhusen, Stockstadt, Ossenheim, Ostheimb, Altorf und Obernroden». Selbst noch das Vicedomamtsbuch von 1624 spricht von Ossenheim. Durch die verdorbene Aussprache und Schreibart der späteren Zeit (vermuthlich des 17ten Jahrhunderts) verlor man diesen Unterschied, an dessen Stelle der jetzt übliche, ganz unrichtige, getreten ist. Ossenheim in der Wetterau hat seinen Namen bis auf heutige Zeit unverändert erhalten.

2 Kremer rheinisches Franzien. Schmidt hessische Geschichte Th. 2. S. 373.

3 Dahl Geschichte von Aschaffenburg S. 6 ff. Ein solcher Herzog möchte wohl Theobald im rheinischen Franzien gewesen seyn, welcher von 711 bis 716 vorkommt und die Gegend um Aschaffenburg vermuthlich im Besitz hatte. Das. S. 81 Nota 1.

4 Daselbst S. 81 Nota 1.

5 Schannat Tradit. Fuld. S. 14.

6 Codex Lauresham. Th. 3. N. 3457 S. 121.

7 Eginhard Transl. SS. MM. Petri et Marcellini lib. 1 Cap. 16 et 17.

8 Schannat Trad. Fuld. N. 108, 112, 113, 115, 116 u. 118 S. 298. Gropp Hist. Amorbac. S. 193. Hier heißt es: «Gerhardus Comes in Bibinkheim dedit praedium suum cum xII hubis et multis mancipiis S. Mariae ad Amorbach. Odebalt et Adelhain in Phlumheim, Drusin in Regenheim, Bubo et Eberhard in Rodin, Irmengart Nobilis in Stirbach (eigentlich Slirbach).» Das hier genannte Regenheim ist der ausgegangene Ort Ringenheim und Rodin ist Radheim; nicht Rheinheim die Stadt und Rodau das Dorf im Odenwald, wie bei Schmidt hess. Geschichte Th. 2. S. 407 bemerkt wird. Bis nach Rodau erstreckte sich ohnehin nicht der Bachgau, vielleicht auch nicht bis Rheinheim.

9 Codex Lauresh. Th. 1. S. 220.

10 Daselbst.

11 Würdtwein Dioec. Mog. Th. 1. S. 627.

12 Knapp römische Alterthümer des Odenwaldes S. 89, wo von einem Castellum inferius und Castellum superius geredet wird. Ich verstehe unter Castellum superius ebenfalls Obernburg, aber unter dem Castellum inferius Niedernburg.

13 Geschichte von Seligenstadt S. 69. Translatio SS. MM. Petri et Marcellini Lib. 1. C. 17.: «At nos albescente coelo surgentes, sociis nostris venientibus, obviam ire perreximus *habentes nobiscum immodicam vicinorum nostrorum multitudinem* etc.»

14 Ibidem C. 17.: «Sed prae nimia multitudine, quae praecedens cuncta compleverat, neque eclesiam adiire neque feretrum in eam inferre voluimus. Idcirco in campo adjacente atque in loco editore altare sub diu ereximus, ac feretro pone altare posito, missarum solemnia celebravimus. Quibus expletis et multitudine ad sua recedente, in eclésiam corpora intulimus. Facta sunt haec xvi. calend. Febr. et

erat ejus diei tanta et tam clara serenitas, ut aestivi splendorem solis adaequaret, atque ipsius aëris tam mitis atque jucunda tranquillitas, ut veris temperiem apricitate blanda praecederet.»

15 Geschichte von Seligenstadt S. 69.

16 Schannat Trad. Fuld. S. 298.

§. 4.

Maingau. Bachgau, seine Gränzen. Grafen. Grafschaft Stockstadt. Kaiser Heinrich II schenkt diese 1024 der Abtei Fuld. Muntat. Welche Gegend darunter verstanden worden ist.

Ich darf es als längst bekannt voraussetzen, daß Teutschlands älteste Geographie und Verfassung nach Gauen bestimmt war; deßwegen komme ich gleich zu dem Bachgau, dessen meiste Orte uns ihrem Ursprunge nach bekannt sind, um seine Gränzen, Verfassung und seinen Ursprung näher zu untersuchen. Zur besseren Verständigung muß ich indessen die Geographie des Maingaues, welcher schon anderwärts beschrieben ist [1], hierher wiederhohlen und ins Gedächtniß zurückrufen.

Der Maingau theilte sich in Untergauen ab. Diese waren: der Pflaum-, Plum- oder Blumgau, der Rodgau, der Bachgau und der Kinziggau; der erste, der eigentliche Bezirk der Grafschaft Erbach, ist noch nicht beschrieben [2], der letztere, in welchem sich die Grafschaft Berbach und das Freigericht Alzenau bildete, ist beschrieben [3]. Der Maingau hatte folgende Gränzen. Von Offenbach den Main herauf bis an den Ausfluß der Kinzig, jedoch so, daß Dörnigheim noch zum Maingau gehört. Von da läuft die Gränze der Kinzig auf-

wärts bis über Gelnhausen, dort gehören die Orte des Kinziggaues: Höchst, Wirthheim, Kassel, sodann Bieber und Löhrhaupten, welche alle in dem Archidiaconat Aschaffenburg liegen, zu dem Maingau. Durch den Spessart neben dem Sinngrund bis nach Lohr an den Main; diese Stadt liegt in seinem Bezirk. Sodann mit den Gränzen des Amts Lohr nach Stadtprozelten bis an den Engelsberg, nun über Mainbullau nach der Grafschaft Erbach, welche, soweit der Plumgau reicht, größtentheils zum Maingau gehört. An Berfelden vorbei westlich nach Reichelsheim, Bieberau, Rheinheim, Georgenhausen, Roßdorf, Dieburg, Messel, Urberach, Oberroden, Ditzenbach, Heusenstamm und Offenbach. Alle diese Orte lagen in seinen äussersten Gränzlinien.

Der Bachgau machte gleichsam das Herz dieses großen Gaues aus, indem er mitten inne lag und fast von jeder Seite, bei Dieburg ausgenommen, von den übrigen Untergauen eingeschlossen worden ist; zwei Bäche, die Mimling und Gersprenz, umströmten ihn von der Ost- und Westseite; der Main trennte ihn nach Norden hin ganz von dem Kinziggau, dagegen war er auf der südlichen Seite vom Blumgau begränzt. Von dieser Lage hatte er unstreitig seinen Namen, indem man ihm keinen der Eigennamen jener Bäche gab, die ihn berührt haben. Ein seltener Fall, der bei Benennung anderer Gauen nicht statt fand, indem diese größtentheils nach Flüssen genannt worden sind, zugleich aber auch Grund für die Behauptung, daß der Bachgau größer als die alte Cent Ostheim gewesen seyn mußte.

In alten Urkunden hieß dieser Gau Bachagovia, Bachgewe, Bakgewe, Bachgowes, Bacheme, Bachgawe. Meines Wissens (s. unten §. 5) kommt er durch eine Schenkungsurkunde des 10ten Jahrhunderts zuerst urkundlich zum Vorschein; aber gewiß ist sein Name und sein Ursprung weit älter und er darf aus fränkisch-karolingischer Zeit, in welcher auch schon des Blumgaues 4 und später des Kinziggaues gedacht wird, füglich hergeleitet werden. So lange die Römer die dasige Gegend als römisches Land behandelten, denke man nicht an Gauverfassung; erst nach ihrer Vertreibung wurde sie in den eroberten Ländern nach dem Beispiel der übrigen germanischen unbezwungenen Länder, wenigstens für größere Bezirke, eingeführt. So gewiß in dem rheinischen Franzien, welches ehemals römisches Land gewesen ist. Wie er als Untergau entstanden, dieß läßt sich aus Mangel an Nachrichten nicht bestimmen, vermuthlich aber darum, weil die zunehmende Bevölkerung im Maingau nicht mehr verstattete, alle Geschäfte allein dem Hauptgrafen zu überlassen; demnach entsprach er einer oder mehreren Centenen in welche die Hauptgauen bekanntlich eingetheilt waren. Statt des Centgrafen war jetzt der Graf bestellt; unter ihm standen für kleinere Bezirke ebenfalls Centgrafen. Mit dem Fortgang der Zeit entstanden hieraus mancherlei Zerstückelungen, wodurch die Geographie unendlich verworren wird. Ich berühre dieses hier nur kurz, weil ich in der Folge noch mehr davon reden werde.

Die Gränzen des Bachgaues zu bestimmen muß

man sich mehrerer Hülfsmittel bedienen, welche man zum Theil bei andern Gauen glücklich angewendet hat. Die vorzüglichsten sind Würdtweins Decanatsregister vom Maingau, weil bekanntlich die alte geistliche Verfassung ganz auf die Gränzen der politischen, hinsichtlich der Gränzen der Gauen, gegründet war; sodann die alten Märkerweisthümer, worin die Orte der zum Bachgau gehörigen Marken genau beschrieben stehen (nach der von mir in der Geschichte des Freigerichts Alzenau aufgestellten Hypothese §. 6.). Der Archidiaconatsbezirk von Peter und Alexander zu Aschaffenburg umfaßte den Main- und Taubergau, und die Decanate entsprachen den Untergauen, dergestalt jedoch, daß der Taubergau als Hauptgau ein eigenes Decanat, Taubergau genannt; der Blum- und Bachgau zusammen das Decanat Monthad, Munitat oder Muntat; der Kinzig- und Rodgau das Decanat Rodgau ursprünglich (seit dem 10ten Jahrhundert) bildeten. Bis hierher wären wir nun mit den allgemeinen Gränzen im Reinen. Geht man, was zunächst den Bachgau betrifft, ins Detail, will man den Schlüssel zur Entdeckung des Geheimnisses gebrauchen, so stehen mehrere Hindernisse im Weege, das eine, daß der Bach- und Blumgau zusammen ein Decanat bildeten, wodurch die Scheidungslinie beider Gauen verwischt ist; das andere, daß nach einem alten Decanatsregister bei Gudenus C. d. Th. 2. S. 308 die Pfarreien Babenhausen, Altorf, Schaafheim und Stockstadt erst zum Decanat Rodgau, dagegen bei Würdtwein Th. 1. S.

549 u. 734 dieselben zum Decanat Muntat gerechnet werden, wodurch also grade an der westlichen Seite des Bachgaues, wo er den Rodgau begränzt, eine für jetzt scheinbare Ungewißheit seiner Gränze ebenfalls entsteht. Ich verlasse daher dieses Hülfsmittel für den Augenblick, um es von einem andern Standpuncte aus zu gebrauchen. Verfügen wir uns von den Gränzen zurück in das Innere des Gaues, um Ort für Ort zu durchgehen, immer nach Aussen zu forschen und für diesen Gau zu vindiciren, was Urkunden und Beweis aussprechen.

Abt Bessel in Prodromo Gottwicense S. 686 rechnet Mimlingen und die ganze ostheimer Cent, wie sie bereits §. 1. bezeichnet worden ist, zum Bachgau; es ist dieß dieselbe Gegend, welche man noch heut zu Tage unter Bachgau versteht. Damit stimmen die Urkunden überein, denn die Orte Ostheim, Pflaumheim, Radheim, Niedernberg, Großwallstadt, Biebigheim und Ringenheim werden theils im 10ten, theils im 13ten Jahrhundert ausdrücklich zum Bachgau gerechnet; die übrigen, als Stockstadt, Leider, Mosbach, Dorndiel, Nilkenheim, Wenigenumstadt, Eisenbach und die Stadt Obernburg zählt ein altes Manuscript aus dem 15ten Jahrhundert ebenfalls dahin. [5] Hier stehen wir also unwiderlegbar fest. Wir können einen Schritt weiter thun. Urkunden aus dem 11ten und 13ten Jahrhundert nennen auch die Orte Schlierbach [6] und Langstadt [7], welche ausserhalb der Cent Ostheim liegen, als zum Bachgau gehörig. Nun war Schlierbach ein Filial von Schaafheim [8], Langstadt nebst Harreshausen Filiale von

Altorf [9], ein ganzes Kirchspiel suche man aber nur in einem Gau, seine Orte nicht in verschiedenen. Kennt man daher einen Ort urkundlich gewiß in einem Gau gelegen, so ziehe man das ganze Kirchspiel zu diesem hinüber. Schaafheim, Harreshausen und Altorf sind demnach Orte des Bachgaues. Babenhausen liegt nahe bei Altorf, jenes am linken, dieses am rechten Ufer der Gersprenz; zu ihm gehört Langenbrücken als Filial, dessen Gemarkung von bachgauer Ortschaften umgeben war. Ich nehme keinen Anstand, auch Babenhausen deßhalb zum Bachgau zu zählen, und zwar um so mehr, als diese Pfarrei in Gesellschaft der Pfarreien Altorf, Schaafheim und Stockstadt, welch letztere erwiesen zum Bachgau gehören, zwar erst nach Gudenus zum Decanat Rodgau, späterhin doch nach Würdtwein zum Muntat gezählt werden. Hier gieng zwar eine Decanatsgränzveränderung, aber offenbar zuerst nach Gudenus Verzeichniß, ohne den weit ausgedehnteren Bezirk des Bachgaus zu berücksichtigen, vor. Von Babenhausen ausgehend, deren Mark in den Dörfern Harreshausen, Sickenhofen, Hergershausen und Eppertshausen bestanden hat, können wir nun Würdtweins Decanatsregister mit Sicherheit als Weegweiser zur Bezeichnung der Gränze nach dem östlichen Theil des anstoßenden Rodgaues gebrauchen, und mit der Gersprenz bis aufwärts nach Dieburg gehen, welches an dem rechten Ufer dieser Bach liegt; diese Stadt sammt den Orten Spachbrücken, Münster, Hergershausen, Eppertshausen, Mönfelt, Holzhausen, Altenstadt, Werbach (letztere vier ausgegangen), sodann die

nach dem Innern des Gaues liegende Pfarrei Altheim, gehörten zum Decanat Muntat, demnach zum Bachgau. Von Dieburg an bis Rheinheim haben wir rechts die Gränze des Oberrheingaues, links den äussersten Rand des Bachgaues. Gundernhausen, Roßdorf, Georgenhausen, Zeilhard und Dilshofen, als dieburger Markorte, gehören herüber zum Bachgau, weil die übrigen Markorte: Münster, Altheim, Groß- und Kleinzimmern, Spachbrücken, Mönfelt, Holzhausen, Altenstatt, Werlach, auch darin liegen; die Pfarrei Roßdorf mit dem Filiale Gundernhausen gehört ohnehin zum Muntat. Reinheim liegt links von der Gersprenz weiter aufwärts nach deren Quelle. Diese Stadt kann man weder mit Bestimmtheit in den Bach- noch in den Blumgau setzen, wenn gleichwohl in einer Urkunde des 11ten Jahrhunderts ein Regenheim, das ich für Ringelheim halte, und nicht für Reinheim, ausdrücklich in dem Bachgau liegt. [10] Hier bei Reinheim fängt das odenwäldische Gebürg an, und gleich in der Nähe zeigt sich der Blumgau; die Gränzen sind demnach hier gänzlich ausgewischt und die Decanatsregister versagen ihren Dienst. Aus demselben Grunde schließe ich die Pfarrei Lengfeld, wozu Hassenrode, Humerterode, Otzberg, Ober- und Unterklingen und Habitzheim, vom Bachgau aus. Nur noch Umstadt kann zu ihm gehören, weil es weiter nördlich vom Blumgau entfernt ist, und weil, ein stärkerer Beweis, der bei Langstadt gelegene Ort Kleestadt, dessen Gemarkung sich in den alten Bachgau erstreckt, ein Filial von Umstadt ist. Dazu gehören auch die Orte

Semd, Richen, Raibach, Kleinumstadt, Zimmern, alle aus obigen Gründen dem Bachgau zugehörig. Bei Umstadt erhebt sich das Gebürge und zieht mit den höchsten Spitzen nach Mosbach und dem Main bis Obernburg zu. Ich glaube hier in dieser Richtung wahrscheinlich die Gränze des Blumgaus zu finden; dazu habe ich zwei Gründe. Nach Schneeschmelzen pflegt man bekanntlich Gränzen zu ziehen, und grade dieser Gebürgsrücken erscheint als eine solche, von welcher das Wasser nach der Ebene des Bachgaues zufließt. Bibigheim und Radheim lehnen weiter grade an den Rücken eines jener Berghöhen, da wo sie nach der Ebene hinwenden; beide, die uns als Orte des Bachgaues bekannt geworden, kommen indessen auch urkundlich im Blumgau vor [11], offenbar deßhalb, weil die Gränze dieses Gaues ganz nahe war, wie uns schon bei Babenhausen hinsichtlich der Gränze nach dem nahen Rodgau der Fall vorgekommen ist. Dadurch entstand eine Verwechslung. Solche Fälle kennen wir in Hinsicht anderer Gauorte, z. B. im Riedgau, in der Wetterau und im Kinziggau.

Von Obernburg bis nach Stockstadt schließt der Mainstrom die nördliche Gränze und trennt den Bachgau vom Kinziggau. Und jetzt noch einen Blick auf das Ganze, wobei man sich erinnere, was ich oben bei der Etymologie des Worts Bachgau bemerkt habe. Wir fanden die östliche und westliche Gränze an den Ufern der Mimling und Gersprenz; wäre sie nicht so weit gegangen, verstünde man unter Bächgau nur den engen Bezirk der Cent Ostheim, wie sollte dann sich der Name Bachgau rechtfertigen lassen? — Un-

streitig trug die Concurrenz mehrerer Bäche zu diesem Namen bei, und der Bachgau begriff deßhalb jene Ebene zwischen den genannten Bächen in sich, die nach den Gebürgen des Odenwalds hinaufzieht und auf der Schneeschmelze der nördlichen Gränze des Blumgaues begegnet. [12]

Dieser Bezirk entsprach vier Centen: jener von Ostheim, der anderen von Umstadt — an welchen beiden Orten Oberhöfe für untergeordnete kleinere Gerichte und Centen bestanden haben —, der dritten von Babenhausen und der vierten von Dieburg; indessen gehörten auch verschiedene auswärts des Bachgaues gelegene Orte hierher. Diese Abtheilung fand seit dem 13ten Jahrhundert statt, nachdem der Bachgau schon unter vielerlei Besitzer gekommen war, deren jeder eigene Gerichtsbarkeit auszuüben trachtete. Die Städte Obernburg, Umstadt, Babenhausen und Dieburg suchten sich seit ihrem Entstehen vom allgemeinen Gerichtsverbande zu befreien und eigene Gerichtsbarkeit durch ihren Magistrat auszuüben: die Einfachheit der ursprünglichen Verfassung des Bachgaus verlor sich gänzlich. Indessen ist es wahrscheinlich, daß, da der Gau ohne Zweifel in Centen abgetheilt war, diese jenen vier Centen mögen entsprochen haben, was in Hinsicht der Cent Ostheim, auf welche der Name Grafschaft übergieng, gewiß ist.

Die Stätte, wo das Landgericht gehalten wurde, glaube ich bei Stockstadt zu finden. Unweit diesem Ort, nächst der dieburger Landstraße, liegt auf flachem Felde eine ziemliche Anhöhe, oben geräumig genug

um eine Versammlung mehrerer hundert Menschen aufzunehmen. Man heißt sie den Ballenberg, sehr glaublich aus Mallenberg d. i. Mallstätte, Mahlstätte, mallus publicus, so viel als Gerichtsplatz, entstanden. Eine Urkunde von 1024 [13] unterstützt diese Meinung in hohem Grade. Kaiser Heinrich II schenkt nemlich der Abtei Fuld den *Comitatum Stoddenstet* situm in pago *Moinigove* d. i. die Gerichtsbarkeit über einen Bezirk im Maingau, welcher sich Grafschaft Stockstadt nannte. Denken wir nicht daran, daß sich in dem Bachgau wieder ein eigener Gau befand, der sich von Stockstadt benannte, sondern an das Beispiel anderer Gauen, welche zuweilen ihren Namen nach dem Ort erhielten oder vielmehr umwechselten, wo sich die Gerichtsstätte befand. Die Grafschaft Mallstatt war nichts anders als die Wetterau [14]; die Grafschaft Marienfels ist dasselbe, was der Gau Emrich gewesen [15]. Diese Benennungen findet man um eben die Zeit, wie hier die Grafschaft Stockstadt uns erscheint. Das Wort Comitatus Stoddenstet bedeutet also hier so viel als Gericht zu Stockstadt, für den Bezirk des Bachgaues. Hiermit verbinde man noch, was Kremer (rh. Franzien S. 111 sagt: „Der Bachgau ist dem Namen nach noch jetzt bekannt. Der verdienstvolle Abt Bessel rechnet Mimlingen, die großostheimer Cent und Stockstadt dazu. Da nun von Stockstadt, wo der mallus publicus gewesen, zu K. Heinrichs II Zeiten eine besondere Grafschaft im Maingau diesen Namen gehabt hat, so kann es seyn, daß selbi-

ge unser Bachgau gewesen." Die Vermuthung dieses Schriftstellers habe ich aber meines Erachtens zur Gewißheit erhoben.

Dieselbe Urkunde ertheilt uns ausserdem noch zwei andere Nachrichten: die eine, daß der Bachgau i. J. 1024 königliches Eigenthum gewesen ist; die andere, daß die Abtei Fuld damals die Gerichtsbarkeit über denselben erhalten hatte. Beide Nachrichten führen uns auf folgende Schlüsse.

Wo königliches Eigenthum über einen Gau angetroffen wird, da können nur solche Grafen erscheinen, welche blos Beamte sind; damals waren ohnehin die Grafen als Landesherrn und Eigenrichter noch nicht häufig. Jener Graf Siegfried und jener Graf Gerhard (s. hiervon im nächsten §.) waren daher nur Beamte im Bachgau, wenn gleichwohl im eilften Jahrhundert darin begütert. Andere Grafen im Bachgau kennen wir nicht, wohl aber in früherer Zeit solche des Maingaues und seiner Untergauen. Urkundlich werden genannt: Rupert 776 [16]; Warin circa 773 und 780 [17]; Walah ums Jahr 790 [18]; Drogo, wird 815 seiner als ehemaligen Besitzers von Obermühlheim Erwähnung gethan [19]; Ruochar, dessen Comitat in der königer Mark zu suchen ist, 945 [20]; Eberhard 975, die Orte Tettingen (Dettingen) und Ozenheim (Kleinostheim) werden seiner Comecie zugerechnet [21]; Meingoz 980 [22], Aschaffa (Mainaschaff) gehört zu seinem Gerichtsbezirk — beide Grafen haben vielleicht auch den Bachgau zu verwalten gehabt, weil sie in der Nähe waren —; Gerlach, 1013 [23], dieser war in Die-

tesheim begütert; Dito, besaß Güter in Rodem (Radheim), welches dem Blumgau, wahrscheinlich durch Verwechslung (s. oben) zugerechnet wird, und kommt im 11ten Jahrhundert vor [24]. In dem nächsten §. soll von den Grafen von Berbach, welche man als Grafen des Bachgaus ansehen darf, eigends gehandelt werden.

Ein anderer Schluß, in Bezug auf obige Urkunde, ergiebt sich dahin, daß, seitdem die Abtei Fuld über den Bachgau die Gerichtsbarkeit ausübte, jene Grafenfamilie, welche auch seitdem im Bachgau erscheint (Grafen von Berbach), von dieser abhängig geworden ist. Hierher läßt sich deßwegen anknüpfen, was in Schmidts hess. Geschichte Th. 1 S. 103 und 104 von den älteren fuldischen Gerichten und Vögten gesagt wird: „Die Abtei Fuld suchte ihre zerstreuten Güter in eins zu vereinigen und geschlossene Bezirke zu bilden, so entstand das Gericht Bingenheim. Um diese als Vogteien verwalten zu lassen, wählte sie benachbarte Herrn, die mächtig genug waren, den Schutz zu übernehmen.“ Denken wir nun an die fuldischen Besitzungen im Bachgau, unter andern an die beträchtlichen zu Umstadt, welcher Ort schon 744 als fuldisches Eigenthum vorkommt, sodann an die Besitzungen zu Otzberg, Zimmern, Höchst, Gundernhausen, und an die Güter zu Ostheim, Ossenheim und Berbach (letztere im Kinziggau), so wird die obige Vermuthung gegründet erscheinen. [25] Hieraus ergiebt sich nun mit wahrscheinlichem Grunde, weßhalb die Gegend des Bachgaues unter dem Namen Muntat erscheint. Die Etymologie dieses

Wortes hat Pfarrer Severus sehr richtig von Immunität, woraus in der Folge Muntät, Muntat, Montad, sogar Monthat und Monthad entstand, abgeleitet, weil die meisten Pfarreien des zum Archidiaconat von Peter und Alexander zu Aschaffenburg gehörigen muntater Landcapitels (Bachgau und Blumgau) intra *immunitatem* ecclesiae aschaffenburgensis gelegen hätten. Letzteres halte ich für unrichtig. Unter dem Wort immunitas versteht man eigentlich die Freiheit vom Gerichtszwang der alten Grafen, und die Berechtigung, eigene Gerichtsbarkeit vogteilich verwalten zu lassen. Kaiser und Könige ertheilten dergleichen Immunitäten als Privilegien angeseheneren Abteien und Klöstern, wie wir von Fuld, Lorsch, Seligenstadt u. a. wissen; Güter, Dörfer, ganze Distrikte mit ihren Bewohnern standen unter diesem gleichsam privilegirten Gerichte, und waren in Bezug auf weltliche Jurisdiction, nicht aber geistliche, immunes. Nun war die Abtei Fuld, nicht aber das Collegiatstift zu Aschaffenburg, im Besitze der Gerichtsbarkeit im Bachgau, insbesondere hatte jene das Vogteirecht zu Umstadt, wo sich ein Oberhof über 19 Orte frühzeitig ausbildete, in welcher Beziehung diese ganze Gegend der fuldischen Immunität genoß. [26] Ich glaube daher jenen Namen von der Abtei Fuld herleiten zu können; denn in wie fern war der Bachgau durch das Collegiatstift immunis? weil die Propstei desselben als Archidiacon die geistliche Gerichtsbarkeit in dem Bach- und Blumgau ausübte? oder weil dieses Stift hie und da eigene Particulargerichte hergebracht

hatte? Es wäre ungereimt, hieraus den ausgedehnten Begriff von Immunität für eine ganze Gegend herleiten zu wollen. Fragt man einwendend, weßhalb denn auch der Blumgau mit dem Namen Muntat belegt worden sey, wohin die abteilich fuldischen Immunitätsrechte nicht überall ausgedehnt waren — sie bestanden wirklich nur für den Bachgau —? so erwiedere ich mit dem Beispiele des Kinzig- und Rodgaues. Beide zusammen bildeten ein Decanat, dessen Benennung vom Namen Rodgau ausgegangen ist. Wie hier, so geschah es auch beim muntater Decanat. Der Bachgau oder die fuldische Immunität gab bei Entstehung derselben den Namen für den ganzen Bezirk Bachgau und Blumgau zusammen, eine Bemerkung, die um so viel mehr als wahrscheinliche Hypothese gelten mag, da die Entstehung des Archidiaconats zu Aschaffenburg mit der Zeit übereinstimmt, wo Fuld die Gerichtsbarkeit im Bachgau (1024) erhalten hatte. [27]

Von einem im Codex Lauresh. Th. 1. S. 49 vorkommenden Orte Muntat, die Benennung für eine ganze Gegend herleiten wollen, finde ich nicht wahrscheinlich, so wenig, als wenn man dieß von dem Dorfe Plumheim, auf den Namen Plumgau annehmen kann.

Hierher bemerke ich nur noch, daß eine Volkssage behauptet, es habe Grafen von Muntat im Bachgau gegeben. In Urkunden wird ihrer nicht erwähnt, aber es ist diese Sage in so fern richtig, als man unter diesen Grafen diejenigen verstehen kann,

welche, wie z. B. die Grafen von Berbach, dem Bachgau vorgestanden haben. Graf im Bachgau und Graf im Muntat wären daher synonime Bedeutungen, und in dieser Beziehung die Grafen von Berbach auch Grafen von Muntat.

1 Vergleiche Kremer rhein. Franzien S. 106, Dahl Geschichte des Fürstenthums Lorsch S. 122, Wenk hess. Landesgeschichte 2. Th. S. 497 und Schmidt Geschichte des Großherzogthums Hessen 2. Th. S. 405
2 Retter hess. Nachrichten 2. B. S. 367: Versuch einer Beschreibung des Pflaumgaues, ist aber sehr unbedeutend und kaum nennenswerth.
3 Geschichte des Freigerichts Alzenau S. 27.
4 Codex Lauresh. Th. 3. N. 3592 – 94. Hier wird Bibincheim, das anderwärts (s. den Text zur N. 4) ausdrücklich zum Bachgau gehört, dem Blumgau zugezählt. Dieser Ort lag nächst Wenigenumstadt. Sollte wohl hier eine Verwechslung der Gauen anzunehmen seyn, was man bei Orten zuweilen findet, die an Gränzen lagen? oder sollte der Bachgau, welcher erst im 10ten Jahrhundert urkundlich vorkommt, späteren Ursprungs seyn und der weit früher (im 9ten Jahrhundert) genannte Blumgau auch hierher sich erstreckt haben? Ich glaube, daß der Bachgau mit dem Blumgau gleichzeitigen Ursprung habe, und halte die ungewissen Gründe zur Annahme des Gegentheils nicht für zureichend. Wenn auch gleichwohl der Blumgau seine Ausdehnung so weit bis Biebigheim und Pflaumheim gehabt haben sollte, so daß der leiseste Anfang des odenwäldischen Gebürgs auch seine äusserste Gränze gewesen sey – diese Orte lagen in dem Gebürgsanfange –: so ist hiermit noch nicht dargethan, als

habe damals (9. Jahrhundert) kein Bachgau existirt.
5 Siehe Urkunde Nro. 1.
6 Gropp Hist. monast. Amorbac. S. 193.
7 Gudenus II. S. 165.
8 Würdtwein Archid. Mog. I. S. 590.
9 Daselbst.
10 Gropp Hist. Amorbac. S. 193. Schmidt Geschichte des Großherzogthums Hessen Th. 2. S. 407.
11 Siehe Nota 4.
12 Welchem Untergau gehörte die oberhalb Obernburg bis nach Miltenberg ziehende Strecke Landes an? dem Blumgau am wahrscheinlichsten?
13 Schannat Tradit. Fuld. S. 247.
14 Wenk l. c. Th. 2. S. 508 ff.
15 Das. Th. 1. S. 85 ff.
16 Codex Lauresham. Th. 1. S. 17.
17 Schannat Trad. Fuld. S. 33, 34 N. 109. S. 298. Dahl Geschichte von Lorsch S. 58.
18 Daselbst.
19 Codex Lauresh. Th. 1. S. 44.
Geschichte von Seligenstadt Urkunde H.
20 Schneider Erb. Hist. Urk. N. 9.
21 Gudenus Cod. dipl. I. S. 366.
22 Daselbst S. 11.
23 Codex Lauresh. 1. N. 94 S. 155.
24 Schannat Trad. Fuld. N. 112 S. 298.
25 Wenk l. c. Th. 2. S. 507.
26 Die Gegend von Umstadt insbesondere wurde Muntat genannt. Daraus geht doch hervor, daß diese Benennung nur in Bezug auf die dasigen fuldischen Besitzungen also entsprungen ist. Wenk l. c. Th. 1. Urkundenbuch S. 18.
27 Die Urkunde bei Severus Conspectus Parochiae mogunt. intra urbem S. 204, wo von der Emunitas oder Muntad des st. Peterstifts zu Mainz die Rede

ist, kann mit obigen Bemerkungen verglichen werden. Uebrigens hat auch schon Johannes Rer. M. Th. 2. S. 612 das Wort Muntat richtig erklärt, indem er sagt: «Decanus et Capitulum (S. Victoris Mog.) tum in monte Victoris *jurisdictionem* habent cum imperio conjunctam, tum etiam in vici Weissenaw parte, quae *Mundat* sive Immunitas dicitur.»

* Als Nachtrag zu diesem §. noch diese Bemerkung. Ich habe im Text gesagt, daß die Markbezirke mit den Gauen sehr genau zusammentreffen. Der Bachgau entsprach drei Marken: der dieburger, babenhäuser und Orlis-Mark. Von den beiden ersten ist die Anwendung im Text angegeben, aber nicht von der letzteren. Die Mark Orlis lag in der Cent Ohstein, und war allen zu der letzteren gehörigen Orten gemeinschaftlich als Weidmark angehörig. Kein auswärts der Cent liegendes Dorf war dazu berechtigt. In der Geschichte des Rodgaus werden wir dieselbe Uebereinstimmung in Bezug auf den angränzenden Oberrheingau recht auffallend finden.

§. 5.

Grafen von Berbach, Gaugrafen und Besitzer im Bachgau.

Die Grafen von Berbach, welche seit dem Anfange des 11ten Jahrhunderts im Kinziggau [1] angesessen waren und die in meiner Geschichte des Freigerichts Alzenau S. 32 beschriebene Grafschaft Berbach als Eigenthum beherrschten, waren auch im Bachgau mit Gütern ansäßig, besaßen selbst im Rodgau Eigenthümlichkeiten, und verwalteten höchstwahrscheinlich in dem Bachgau das Grafenamt als königliche Beamten; denn hier war es noch nicht so weit

habe damals (9. Jahrhundert) kein Bachgau existirt.

5 Siehe Urkunde Nro. 1.

6 Gropp Hist. monast. Amorbac. S. 193.

7 Gudenus II. S. 165.

8 Würdtwein Archid. Mog. I. S. 590.

9 Daselbst.

10 Gropp Hist. Amorbac. S. 193. Schmidt Geschichte des Großherzogthums Hessen Th. 2. S. 407.

11 Siehe Nota 4.

12 Welchem Untergau gehörte die oberhalb Obernburg bis nach Miltenberg ziehende Strecke Landes an? dem Blumgau am wahrscheinlichsten?

13 Schannat Tradit. Fuld. S. 247.

14 Wenk l. c. Th. 2. S. 508 ff.

15 Das. Th. 1. S. 85 ff.

16 Codex Lauresham. Th. 1. S. 17.

17 Schannat Trad. Fuld. S. 33, 34 N. 109. S. 298. Dahl Geschichte von Lorsch S. 58.

18 Daselbst.

19 Codex Lauresh. Th. 1. S. 44.
Geschichte von Seligenstadt Urkunde H.

20 Schneider Erb. Hist. Urk. N. 9.

21 Gudenus Cod. dipl. I. S. 366.

22 Daselbst S. 11.

23 Codex Lauresh. 1. N. 94 S. 155.

24 Schannat Trad. Fuld. N. 112 S. 298.

25 Wenk l. c. Th. 2. S. 507.

26 Die Gegend von Umstadt insbesondere wurde Muntat genannt. Daraus geht doch hervor, daß diese Benennung nur in Bezug auf die dasigen fuldischen Besitzungen also entsprungen ist. Wenk l. c. Th. 1. Urkundenbuch S. 18.

27 Die Urkunde bei Severus Conspectus Parochiae mogunt. intra urbem S. 204, wo von der Emunitas oder Muntad des st. Peterstifts zu Mainz die Rede

ist, kann mit obigen Bemerkungen verglichen werden. Uebrigens hat auch schon Johannes Rer. M. Th. 2. S. 612 das Wort Muntat richtig erklärt, indem er sagt: «Decanus et Capitulum (S. Victoris Mog.) tum in monte Victoris *jurisdictionem* habent cum imperio conjunctam, tum etiam in vici Weisse-naw parte, quae *Mundat* sive Immunitas dicitur.»

* Als Nachtrag zu diesem §. noch diese Bemerkung. Ich habe im Text gesagt, daß die Markbezirke mit den Gauen sehr genau zusammentreffen. Der Bachgau entsprach drei Marken: der dieburger, babenhäuser und Orlis-Mark. Von den beiden ersten ist die Anwendung im Text angegeben, aber nicht von der letzteren. Die Mark Orlis lag in der Cent Ohstein, und war allen zu der letzteren gehörigen Orten gemeinschaftlich als Weidmark angehörig. Kein auswärts der Cent liegendes Dorf war dazu berechtigt. In der Geschichte des Rodgaus werden wir dieselbe Uebereinstimmung in Bezug auf den angränzenden Oberrheingau recht auffallend finden.

§. 5.

Grafen von Berbach, Gaugrafen und Besitzer im Bachgau.

Die Grafen von Berbach, welche seit dem Anfange des 11ten Jahrhunderts im Kinziggau [1] angesessen waren und die in meiner Geschichte des Freigerichts Alzenau S. 32 beschriebene Grafschaft Berbach als Eigenthum beherrschten, waren auch im Bachgau mit Gütern ansäßig, besaßen selbst im Rodgau Eigenthümlichkeiten, und verwalteten höchstwahrscheinlich in dem Bachgau das Grafenamt als königliche Beamten; denn hier war es noch nicht so weit

gekommen, als anderwärts in der Nähe, daß das Grafenamt mit Land und Leuten Eigenthum geworden ist.

Da ich in der berührten Geschichte des Freigerichts Alzenau S. 33 versprochen habe, von diesem Grafengeschlechte eigends handeln zu wollen, und hier die geeignete Stelle ist, jenes Versprechen um so mehr zu erfüllen, als ohne dieses die Verbindung dieser Grafen mit dem Bachgau nicht verstanden werden kann, so suche ich mich mit Folgendem dessen zu entledigen. Um aber den geneigten Leser in etwaigen Erwartungen nicht zu täuschen, muß ich mich vorher mit demselben über Einiges kurz verständigen.

Da, wo ausführliche Urkunden mangeln, wo man statt dieser aus Urkundenunterschriften, Zeitberechnung, dunkeln Stellen, abgebrochenen Notizen gleichzeitiger Geschichtsschreiber und aus dem Grundbesitz Genealogien und topographische Beschreibungen critisiren muß, läßt sich nichts Vollständiges, wenig Gewisses, desto mehr auf entfernte oder nähere Vermuthungen Gegründetes erwarten. Ferne davon, auf Hypothesen ganz zu bauen, will ich, ohne diese zu verachten und gänzlich bei Seite zu setzen, nur das urkundlich Wahre hervorheben, will Lücken zeigen, wo solche sind, und ferne vom eiteln Träumen, vielen historischen Schriftstellern so süß und anziehend, (als ob dem Leser hiermit gedient sey), der ersten Pflicht des Geschichtschreibers lieber huldigen, als dem Vergnügen hypothetischer Erfindungen, die, ein kleiner Lohn mühsamen Nachdenkens, nur wie angenehme

Träume vorübergehend seyn können. Es versteht sich denn hierbei von selbst, daß um der Sache willen, welche Ernst gebietet und zum Nachdenken auffordert, auch die Darstellung ernst und trocken — wenn das trocken ist, was zum Nachdenken Stoff giebt — erscheinen muß. Romanen, Histörchen und poetische Darstellungen, wer wollte diese hier suchen? Ich bemerke dieses nicht dem Kenner, ich bemerke es nur dem Laien, welcher nicht wahre Thatsachen will, sondern Legenden und Ritterromane. Selbst demjenigen, der auch letztere nicht achtet und Thatsachen in blühender Sprache vorgetragen zu haben verlangt, muß bemerkt werden, daß dieses so wenig geschehen darf, so arm hierzu der Stoff ist. Unsere mittlere teutsche Geschichte ist ja größtentheils nichts anders, als eine Zusammenstellung von Käufen, Tauschverträgen und Verpfändungen: daraus entwickeln sich Staaten und Genealogien; was vom Größeren gilt, muß auch vom Kleineren gelten. Also zur Sache.

Seit dem Abgange der Karolinger, als es nicht mehr galt, Eins zu seyn, sondern als es dem teutschen Stämmengeist gemäß darauf ankam, zur alten Vereinigung, je nach Verschiedenheit der Völkerschaften, wieder zurückzukehren; als die Begierde nach eigenen Herzogen und das Streben der Reichsbeamten nach Regentschaft herrschender Zeitgeist zu werden anfieng, zeigte sich in den Gauen des Mittelrheins, der Lahn und des untern Mains eine in viele Aeste ausgebreitete Grafenfamilie, welche man die hessisch- oder salisch-konradinische nannte. [2] Vier Brüder, Abkömmlinge Ludwigs des Teutschen, Konrad

der Aeltere, Graf in Hessen und Herzog, Gebhard, Graf der Wetterau und des Oberrheingaues, Eberhard, Graf des Niederlahngaues, Rudolf, Bischof von Würzburg, welche zu Ende des 9ten Jahrhunderts erscheinen, sind die erstbekannten Glieder dieser Familie. [3] Otto von Hammerstein, Graf der Wetterau, starb 1036 oder später, und beschließt ihre Reihe. König Konrad I, welcher 918 starb, und Gisela, Gemahlin Kaiser Konrads II, welcher von 1002 bis 1024 regierte, waren die berühmtesten Sprößlinge dieser Familie, und ausser jenem genannten Graf Gebhard war Udo, sein Sohn, Graf der Wetterau und des Oberrheingaues. Dieser, welcher mit Erlaubniß des Königs seine Grafschaft unter die Söhne vertheilte, eine Bemerkung, die für die folgende Geschichte nicht unwichtig ist, starb 949. Heribert sein Sohn, Vater Otto's von Hammerstein, des letzten Konradiners, war Graf der Wetterau und insbesondere des Kinziggaues, in welchem sich späterhin die Grafschaft Verbach ausbildete. Ein Graf Adalbert oder Adalbero zeigt sich 1011 im Kinziggau; man hat ihn als einen Sohn Heriberts angegeben und zum konradinischen Sprößling machen wollen. Aber dieses ist unerwiesen. Erforscht ist es auch noch nicht, ob dieser derselbe Adalbero von Oppertshofen sey, welcher Vater des h. Bardo, Erzbischofen von Mainz, genannt wird. [3] Die Familie dieses Erzbischofen machte, seitdem die Konradiner, wenigstens in männlichen Zweigen, erloschen, Epoche. Daß Kaiserin Gisela als Verwandte Bardo's beschrieben wird, läßt auf den verwandtschaftlichen Zu-

sammenhang der beiden Familien einigermaaßen schließen. Dem Ansehen der bardonischen Familie verdanken die Grafen von Nüring, welche von jetzt an als allgemeine Gaugrafen der Wetterau angesehen werden dürfen, auch das ihrige. Berthold, welcher 1040 zum erstenmal vorkommt, ist der erste bekannte dieses Geschlechts gewesen und es wird ihm 1064 Orbaha (Orb) sammt Burg und Zugehör zugeschrieben. [4] Orb lag in dem Kinziggau und Berthold stand auch diesem als Graf vor. [5] Wir haben also eine kleine Reihenfolge von kinziggauer Grafen aus zwei verschiedenen alten berühmten Grafenfamilien, deren Genealogie ich hier um der folgenden Darstellunb willen kurz berühren mußte.

Und nun diese Prämissen auf die Grafen von Berbach angewendet! Ein großes Feld für Vermuthungen und historische Schlüsse! — Keine Familie ist mehr jemals gebraucht worden, als die konradinische, um von ihr sowohl viele der ausgestorbenen Dynasten und Grafen, als auch noch jetzt florirende Fürstenhäuser der hier benachbarten Länder abzuleiten. Der verstorbene Consistorialrath Wenk sagt in seinen historischen Abhandlungen 1. Stück von 1778 S. 6 sehr treffend: „Die Geschichtstafeln der rheinischen, wetterauischen, lahngauer und hessischen Häuser fangen insgemein mit dem salisch-fränkischen Geschlechte an, und beinahe kein altes Haus in diesen Gegenden ist so klein, daß nicht allein willfährige Chronikschreiber, sondern auch bessere Schriftsteller, gern an jene Kaiserfamilie anknüpfen möchten. Je ungewisser die Genealogie dieses Geschlechts noch immer von mancher Sei-

re ist, so viel vortheilhafter finden sichs diese Schriftsteller; sie können sie so viel eher wie die Steine eines Brettspiels jeder nach seinem Plane versetzen, oder wie aus einem ergiebigen Schwamme so viel drücken, als sie wollen." Man hat daher in neuerer Zeit, wenn man seinen Vermuthungen zu weiten Raum geben mußte, die bardonische Familie genommen, um von ihr zu deriviren, besonders da, wo Uebereinstimmung des Grundbesitzes, Aehnlichkeit der Namen, Zeitrechnung und besondere Nebenumstände eintratten. [6] Auf diese Weise glückte es mit hoher Vermuthung in Ansehung der Grafen von Nüring, welche man von einem Bardo, Verwandten des Erzbischofen Bardo, ableitet. Ich glaube das nemliche hinsichtlich der Grafen von Berbach behaupten zu können, glaube nemlich, daß diese der bardonischen Familie angehören und mit den Gräfen von Nüring eben dadurch verwandt sind, eine Behauptung, die sich im allgemeinen schon in dem Zustande der heutigen fürstlichen und andern vornehmeren Häuser, welche mit einander häufig verwandt sind, rechtfertigen läßt.

Um deutlich zu werden, füge ich die Stammtafeln der beiden Familien hier an. Erzbischof Bardo (von 1031 — 1051) hatte zwei Brüder, Hetzilo oder Helizo und Hardrath, letzterer Stammvater der Grafen von Merenberg. Jenem wird in Urkunden ein geistlicher Sohn, Bardo der Jüngere, welcher zu Fuld Mönch gewesen, beigelegt. Als nemlich Erzbischof Bardo auf dem Sterbebette lag, begehrte er diesen jüngeren Bardo zu sich. [7] Die-

Zur Seite 68.

n von Berbach.

ind 1011 erscheint. Gemahlin: Christina.

Harderath. Von ihm stammen die Herrn von Merenberg.

Bardo der jüngere, Mönch zu Fuld.

ied II erscheint 1121, 1135 und 1140.

Gerhard Graf von Nüring und auch Graf von Birstein, Stifter des Klosters Retters, erscheint 1141, 1146, 1168, † 1170.

ter 1168. Lukhard 1174. Jutta 1159, 1166.

berg und Herrn von Bolanden wieder. Hier kann angeknüpft werden.

ser Nachricht bedient man sich, um hieraus zu schließen, daß Helizo, der Vater des Geistlichen, aus zwei Gründen noch einen oder mehrere Söhne müsse gehabt haben: 1) weil nicht anzunehmen sey, daß der Vater einen einzigen Sohn werde haben geistlich werden lassen; 2) weil das unterscheidende Wort „der jüngere" auf einen älteren Bruder oder nahen gleichbenannten Blutsverwandten schließen lasse. [8] Endlich sieht man die Worte in der Vita Bardonis (Johanrer. Mog. I. p. 476): „Igitur frater ejus Helizo et Hardrarth, *omnisque illa prosapia*, in catholica fide probatissima, expers omnis suspicionis etc. etc." — als einen untrüglichen Beweis mit vollem Rechte an, daß Erzb. Bardo's Familie viel mehrere Glieder müsse gehabt haben, als in besagter Lebensbeschreibung dem Namen nach vorkommen. Es läßt sich daher mit vieler Wahrscheinlichkeit annehmen, daß nicht allein Berthold, Graf von Nuringen, der Sohn Hezilo's werde gewesen seyn, nemlich der ältere Bardo, als Bruder Bardo's des Jüngeren, des Mönchen zu Fuld — Bardo und Berthold oder Bertolf sind einerlei Namen, wie Hezilo und Heinrich, wie Gebeno und Gebhard, wie Adalbero und Adalbert — sondern auch, daß ein mit Graf Berthold gleichzeitig in einer Urkunde neben diesem unterschriebener Gerhard [9] entweder ein Bruder desselben oder naher Verwandter müsse gewesen seyn. Dieser Graf Gerhard ist ohnstreitig mit jenem eine und dieselbe Person, welcher im 11ten Jahrhundert Güter zu Berbach, Ossenheim [10] (Kleinostheim) und Binbikheim

11 (Biebigheim, ausgegangener Ort nächst Pflaumheim im Bachgau) an die Abteien Fuld und Amorbach schenkt. Die Identität der Person ist ohne Zweifel, es ist dieser daher der Stammvater der nachherigen Grafen von Berbach, welcher sich damals noch keines bestimmten Zunahmens von einem Ort oder Schloß bediente. Fragt man nach den näheren Gründen dieser Herleitung Gerhards von Bardo's Familie, so ruhen diese theils in dem schon Gesagten, nemlich in der Mehrzahl der Glieder jenes Geschlechts, in dem gleichzeitigen Erscheinen und gesellschaftlichen Urkundenunterzeichnungen, in dem gleichen Interesse für die Abtei Fuld, an die Graf Gerhard Güter schenkt, an dieselbe Abtei, für welche Erzb. Bardo eben so viel Interesse zeigte; theils ruhen sie auch darin, daß das Ansehen dieses Erzbischofen und die Gunst, welche er von Kaiserin Gisela genoß, auf alle diejenigen würken mußte, welche zu seiner nächsten Verwandschaft, auf die er so viel hielt, gehört haben. So wie nun zunächst diese Gunst die Grafen von Nüring traf, so mußte es auch die Grafen von Berbach, oder eigentlich deren Stammvater Gerhard treffen; ohne diese glückliche Verbindung würden sie schwerlich zu solchem Ansehen schnell gelangt seyn; denn wem ist aus der Geschichte nicht bekannt, daß geistlicher Einfluß selbst zur Gelangung auf den Königsthron nöthig war, und daß grade dieser den nächsten Verwandten in der Regel zu statten kam. Ich wüßte keine Grafenfamilie der untern Gegend des Mainstroms und der Nidda, welche um jene Zeit des 11ten Jahrhunderts größeres

Ansehen wird gehabt haben, und wenn gleichwohl noch mehrere kleine Dynasten damals dort existirten, so ist eben aus der Dunkelheit ihrer Geschichte zu entnehmen, daß Herrn, wie die nachherigen Grafen von Verbach, nur durch nahe Verwandtschaft mit Erzb. Bardo zu solchen Besitzungen, die in konradinischer Zeit als Reichslehen eröffnet worden sind, empfohlen werden konnten. [12]

Folgende Personen kommen in dieser Familie urkundlich vor: Gerhard Graf vou Verbach, 1108, 1130, 1133, 1135, 1139, 1143; sein Bruder Heinrich von Verbach, ohne den Rang eines Grafen, 1122, 1130, 1133, 1135, 1143, er scheint der jüngere gewesen zu seyn; beide darf man als die Söhne jenes erstgenannten Grafen Gerhard annehmen. Seit dem Jahre 1158 wird wieder ein Graf Gerhard von Verbach, mit einem Bruder Rupert, welch letzterer noch 1174 erscheint, genannt; der Zeitordnung nach können sie nur als Söhne des vorgenannten Grafen Gerhard gelten. [13] Rupert, welcher 1158 ohne den Rang eines Grafen, 1174 aber mit solchem bezeichnet erscheint, und wahrscheinlich seinem Bruder Gerhard, der vor ihm gestorben zu seyn scheint, in der Grafenwürde folgt, ist der letztgenannte dieser Familie; wahrscheinlich starb mit diesem das ganze Geschlecht aus; denn nach ihm, oder was für die Abstammung noch besserer Beweis ist, gleichzeitig mit den späteren Verbachern, kommen in denselben Besitzungen, welche zur Grafschaft Verbach gehört haben, die Herrn von Kälberau im Freigericht Alzenau, die Herrn von Eppenstein und Hanau in den jetzigen Aem-

tern Steinheim, Seligenstadt und Büchertthal als Besitzer vor, und alles dasjenige, was nicht den nächsten Verwandten des Grafen von Berbach durch weibliche Erben zufiel, bildete das Freigericht Alzenau durch Kaiser Friedrich I besonderes Interesse für die seinen Palatien zu Gelnhausen und Seligenstadt nah gelegene Gegend. [14]

Die Grafen von Berbach waren, wie die bei dem Grafen Gerhard allegirten Urkunden andeuten, Besitzer im Bachgau, und wie es sich aus der Schenkung ergiebt, in nicht unbedeutender Weise, jedoch ohne erbliche Rechte auf Land und Leute des Gaues. Dieser Gau hatte sich als königliches Eigenthum wenigstens bis über das 12te Jahrhundert erhalten; daß sie das Grafenamt darin verwaltet, läßt sich mit guten Gründen vermuthen, aber nicht mit Gewisheit bestimmen. Zur Zeit des ersten Gerhards, den man am vorzüglichsten für einen Gaugrafen im Bachgau halten dürfte, erscheint auch ein Siegfried, welcher ausdrücklich ein Graf des Bachgaues genannt wird [15]. Ob dieser ein Berbacher war, läßt sich nicht bestimmen, wenigstens ist der Name Siegfried den Berbachern nicht eigen. Dieser Name ist vielmehr den Nüringern und spätern Eppensteinern eigen. Waren demnach die früheren Nüringer auch Grafen im Bachgau, so läßt sich der Zusammenhang dieser und der Berbacher um so viel besser vermuthen, aber immer noch nicht völlig bestimmen.

Noch muß bemerkt werden, daß die Berbacher und Nüringer gleichzeitige Grafenfamilien waren, welche fast gleichzeitig emporgekommen und erloschen sind.

Was man daher gewöhnlich behauptet, daß erstere von letzteren abstammen, läßt sich nicht vermuthen, aber um so vielmehr darf man glauben, daß sie einerlei Ursprungs seyen und miteinander gleichsam eine Familie ausmachten. Mangel an Urkunden überschleiert alles andere mit einem Dunkel, an dessen Erhellung die beste Critik scheidern wird.

Von den berbachischen Besitzungen im Rodgau, von ihren Verbindungen mit den Herrn von Hagenhausen (späterhin von Eppenstein) und Herrn von Buchen (späterhin von Hanau) wird in der Geschichte des Rodgaues geredet werden.

1 Der Kinziggau ist in der Geschichte des Freigerichts Alzenau S. 27 ff. beschrieben, und diese Darstellung stimmt mit derjenigen überein, welche der verdienstvolle Wenk in seinen Collectaneen (Manuscript) hinterlassen hat. Späterhin änderte er seine Ansicht und schrieb dort folgendes nieder: «Der Kinzgau oder der jetzige Kinzgrund gehörte noch zu der Wetterau, wie der ganze Lauf der Gränze deutlich anzeigt, denn auch Orb und Salmünster, gleichfalls auf der nemlichen Seite der Kinz, gehörten gleichfalls dahin. Kremer hat von dieser Seite die Wetterau zu eng gezeichnet. Hingegen liegt Löhrhaupten schon auf dem höchsten Gebürg auf der Schneeschmelze und könnte wohl zu dem nächsten Gau in Franconien gehört haben.» Doch dürfte diese geänderte Meinung erstere nicht überwiegen, wie ich sie im Geiste des würdigen Veteranen selbst niedergeschrieben habe.

2 Auch salisch-fränkische. Schmidt hessische Geschichte Th. 1 S. 82 ff.

3 Daselbst S. 316 ff.

4 Daselbst S. 318.

5 Schöpf Wetteravia illustrata S. 65. Orb gehörte eigentlich zur Wetterau; es konnte aber demohngeachtet der Kinzgau bis hierher seine Ausdehnung gehabt haben, oder, wie es bisweilen geschah, ein Gränzort in einen oder den andern nebeneinander liegenden Gauen gerechnet werden. Ohnehin erstreckte sich die Wetterau als Landvogteibezirk weit über seine gewöhnlichen Gränzen hinaus, wie eine Urkunde von 1350 (bei Gudenus C. d. Th. 2. S. 69) darthut. Das Freigericht Alzenau gehörte in diesen Bezirk. Man erinnere sich übrigens an die Beispiele vom Niedgau und der Wetterau, vom Bachgau und dem Blumgau, bei welchen Orte gar oft abwechselnd dem einen oder andern Gau zugeschrieben werden. Muß also darum, daß Orb in die Wetterau und zugleich auch in den Kinzgau versetzt wird, der Kinzgau ein Untergau der Wetterau und nicht vielmehr ein Untergau des Maingaus seyn, in dessen Umfang der größere Theil des Kinzgaues lag?

6 Wenk in seinen Collectaneis ist dieser Ansicht vorzüglich zugethan.

7 Johannes Rer. Mog. Lib. 1 p. 490: «Usdem etiam verbis ad aequivocum suum Bardonem juniorem, filium fratris sui, monachum misit.» Vita Bardonis.

8 In Bezug auf den Erzbischof wurde dieser Mönch Bardo gewiß nicht der jüngere genannt, sondern in Bezug auf einen gleichbenannten Bruder oder Blutsverwandten.

9 Schannat Tradit. Fuld. S. 253. Es unterschrieben sich Bertold Comes, Hecil Comes, Gerhard Comes. Sigibodo Comes, 1048. Wenk bemerkt dabei: «Es waren, wie man sieht, alle benachbarte Herrn, auch mag Gerhard der älteste Graf von Rieneck gewesen seyn». Letzterer Behauptung möchte ich nicht beipflichten, wiewohl ich nicht in Abrede stelle, daß die

Grafen von Rieneck, welche im Freigericht Alzenau frühzeitig angesessen waren (s. Gesch. des Freigerichts Alzenau S. 53), den Grafen von Berbach nicht fremd gewesen seyn konnten.

10 Schannat T. F. p. 296: «Gerhard Comes tradidit bona sua S. Bonifacio in villis Ossenheim et Berbech »

11 Gropp Hist. Monast. Amorbac. p. 193: «In Pago Bachgoven Gerhardus Comes in Bibinkheim dedit praedium suum cum XII hubis et multis mancipiis. Ex notitia var. trad. Amorbac. a monacho Amorbacensi post medium saec. XI conscripta.»

12 Die Herrn von Buchen, von welchen in der rodgauer Geschichte geredet werden wird, scheinen damals schon einiges Ansehen gehabt zu haben. Sie werden Comites genannt. Ob aber jener Sigibodo, jener Damno und Reginbodo hierher gehören, wage ich nicht zu behaupten. Eher vielleicht in das fuldische Gebiet Buchoniens. Schannat l. c. S. 253 u. 254.

13 Die Urkunden zu diesen Angaben sind in folgenden Allegaten zu finden: Gudenus C. d. Th. 1 S. 39, 111, 115, 120. Gudenus Sylloge S. 31. Schneider erbachische Historie Urk. S. 587. Wenk hessische Landesgeschichte Th. 2 Urk. S. 825. Das. Beilage XXXIX. Johannes Rer. Mog. Th 2 S. 465 u. 586. Desselben Spicileg S. 136. Hontheim Th. 1. S. 588.

14 Geschichte des Freigerichts Alzenau S. 36, 56 ff.

15 Herwig et Wigmuot tradiderunt huobam in pago Baggewe, in *Comitatu Sigfridi* in *Osthemero* marca. Hei sunt testes Gundhart, Heidanrich, Gebo, Viuillibracht, Vuorboto, Sigefried, Heruuig, Saleho, Thiodo, Buobo, Gunthart, Randuuuic, Herget, Burbalt, Huonco, Heizo, Azalo, Gubracht, Dagbr..., Fredegar. Aecht altfränkische Namen, die an jene im Codex Laouresham. Th. 3 erinnern. Diese Urkun-

de fand ich in Wenks Collectaneen, mit der Aufschrift: Charta donationis saec. XI.

§. 6.

Zerstückelung des Bachgaues unter verschiedene Herrschafschaften. Grafschaft Ostheim, oder Bachgau im engern Sinne. Herrschaft Babenhausen. Städte Dieburg und Umstadt.

Der ganze Bachgau ist uns nach seiner geographischen und politischen Lage nunmehr bekannt. Hier ist der Ort zu untersuchen, wie aus dem Ganzen die Theile entstanden sind, wie sich auch hier der Egoismus des Mittelalters entfaltete, und wie hier des Kaisers Macht verschwand, während sich seine Untergebenen erhoben. Ich fürchte auch hier, dem Leser nicht völlig Genüge leisten zu können, denn Mangel an Urkunden birgt noch manche Thatsache im Dunkeln. Inzwischen wird uns diese Untersuchung doch den Vortheil verschaffen, um den rechten Standpunct zu erhalten, von welcher Zeit an die Geschichtsbeschreibnng der getrennten Theile zu nehmen sey, und was in Bezug auf die im nächsten §. zu erzählende Fehde zwischen Mainz und Hanau Gegenstand derselben gewesen ist.

Es wird von selbst einleuchten, daß hier nicht der Ort sey, jeder einzelnen adelichen Besitzung zu gedenken, sondern daß nur solche Besitzungen genannt werden müssen, welche als Stoff zur Entwickelung der Trennung des Ganzen anzusehen sind. Minder wichtige Berechtungen kommen demnächst in einem eigenen Register vor, weil sie auf ihre eigene Weise nach anderer Direction Stoff zur Geschichte sind.

Folgende Theile trennen sich successiv vom Ganzen, hören auf, entweder unter der Gerichtsbarkeit des Gaugrafen zu stehen — letzte Periode, Anfang des 11ten Jahrhunderts; oder wenn noch ihrer mehrere nach dieser Zeit zusammengehört haben, sich von dem Ueberrest königlicher Eigenthumsrechte loszusagen und völlig landesherrlich zu werden — letzte Periode, Ende des 13ten Jahrhunderts.

1. Umstadt (Autmundistatt), eine Reichsville der alten fränkischen Könige, kam frühzeitig durch Pipin den Kleinen, Karls des Großen Vater, als Geschenk an die Abtei Fuld. Dieß geschah schon im Jahre 768. [1] Zu einer Reichsville gehörten nahgelegene Höfe und Güter, deren Erzeugnisse dahin verbracht, von einem Hausmeyer administrirt und beim königlichen Hoflager, das stets von einem zum andern Palatium wanderte, verzehrt worden sind. Aus diesem Grunde gehörten zu Umstadt Höfe und Güter der Umgegend, woraus nach und nach Dörfer entstanden sind, und eben deßhalb ist es sehr wahrscheinlich, daß mit Umstadt auch das Zugehör an Fuld verschenkt worden ist. Es läßt sich nicht genau bestimmen, was zu dieser Villa gehörte; eine Gränzbeschreibung fehlt. Nehmen wir also nur an, daß dieß die nächsten Umgebungen d. i. die heutigen Dörfer Richen, Lengfeld, Raibach, Semd, Kleinumstadt möchten gewesen seyn.

Durch diese Schenkung wurde der erste Grundstein zum Untergang des königlichen Eigenthums im Bachgau gelegt, den selbst Karl d. Gr. durch kräftige Maaßregeln und während langjähriger Regierung, wie

überall, so auch hier nicht abzuwenden vermogte, oder gegen seine Absicht nicht abzuwenden verstand, weil er die Leidenschaft seines Zeitalters, Schenkungssucht an fromme Stiftungen, in eben so hohem Grade besaß, wie seine Vorfahren und Nachfolger in der Regierung.

Fuld hielt sich nicht mächtig genug, seine Besitzungen selbst zu schützen; aber den ersten Schritt, den es that, sich schützen zu lassen durch weltlichen Arm, war selbst wieder der erste Grundstein zur Begründung weltlicher Macht, ihr und dem Könige gefährlich, ihr, weil sich die Vögte über das Interesse des Schutzbefohlenen hinaussetzten; dem Könige, weil er durch die Exemtionsprivilegien besondere Gerichtsbarkeiten schuf, die vom Gaugrafen unabhängig, oder was sehr häufig der Fall war, vom Gaugrafen als Vogten administrirt, Veranlassung gaben, dem Egoismus Thür und Thor zu öffnen.

Da sich die von Pipin und Karl d. Gr. der Abtei Fuld ertheilten Privilegien auf alle ihre Besitzungen und Personen erstreckten [2], so dürfen wir annehmen, daß hierunter auch Umstadt und Zugehör werde begriffen gewesen seyn. Wer hierüber die Vogtei hatte, habe ich von den Grafen von Berbach vermuthend bereits zu erklären gesucht, und in gleicher Vermuthung kritisch belegt, daß mit der Acquisition der Gerichtsbarkeit über den Bachgau 1024, dieselben Grafen, früher königliche Beamten, jetzt fuldische Ministerialen waren. Hier also die Periode, wo urkundlich gewiß die unmittelbare allgemeine königliche Gaugerichtsbarkeit endigte, ohne daß es entschieden ist, ob nicht demohngeachtet ein Theil, die Cent Ostheim, Bach-

gau im engeren Sinne, als königliches Eigenthum ferner sich erhalten hätte.

Lassen wir dieses Problem noch auf sich beruhen, bis wir die Theile des Ganzen näher untersucht haben.

Nach dem Abgange der Grafen von Berbach findet man die Herrn von Münzenberg, ursprünglich Herrn von Hagen genannt, eine Familie, die seit 1075 [3] zum Vorschein kommt (unter dem Namen der Herrn von Münzenberg seit 1051 [4]), im Bachgau berechtigt. Sie trugen im 12ten Jahrhundert Stadt und Schloß Umstadt zur Hälfte als fuldisches Lehen, und als sie 1255 in männlichen Zweigen erloschen, setzte sich Reinhard von Hanau, ein münzenbergischer Erb, wider des Abten Heinrich von Fuld Willen in die Hälfte von Umstadt, während die Grafen von Katzenellnbogen die fuldische Hälfte, nebst dem Vogteirechte, längere Zeit her von Fuld zu Lehen trugen, und nun begehrten, früherem Versprechen zufolge die münzenbergische Hälfte der Vogtei zu erhalten. Allein Hanau behauptete sich in seinem Rechte, und blieb mit Fuld von dieser Zeit an in ungetheilter Gemeinschaft bis 1374. Das katzenellnbogische Vogteirecht verlor sich. [5]

Folgende Orte sind es, welche urkundlich gewiß zum Oberhofe nach Umstadt seit dieser Zeit gehört haben, jedoch sind mehrere nicht zum Bachgau gehörig gewesen; letztere werden auch nur darum genannt, damit das Ganze nicht unterbrochen werde. Orte, die unter diesen zum Bachgau gehörten, welche mit größerer Schrift bezeichnet sind, waren daher seit dem Bestehen dieser Vogtei (12. Jahrhundert) vom Gau getrennt:

Konspach (Keinsbach), Brenspach, Oberklingen, Niederklingen, Lengfeld, Habitzheim, Spachbrücken, Zeilhart, Zimmern, Semd, Hapershausen, Langstatt, Schlierbach, Schaafheim, Kleestatt, Kleinumstatt, Raibach, Häuserhof, Ammerbach, Wächtersbach, Neuses, Wiebelsbach, Neuroth, Hassenrod, breitwieser Hof [6].

2. Kleestadt insbesondere war frühzeitiges Eigenthum der Dynasten von Eppenstein. Im Jahre 1270 wird es sammt andern eppensteinischen Orten von Gottfried von Eppenstein als Witthum an Elisabetha, Gemahlin Gerhards II von Eppenstein, gegeben. [7] Wie dieser Ort vom Bachgau getrennt, an besagte Familie gekommen, darf man vermuthend sagen: vielleicht, weil die Grafen von Berbach, Besitzer im Bachgau und in diesem Orte berechtigt, die Vorfahren der eppensteinischen Familie gewesen sind. (Davon in der Geschichte des Rodgaues das Nähere.)

3. Babenhausen die Burg und Zubehör, findet sich 1236 im Besitze der Pfalzgrafen von Tübingen, und kommt in demselben Jahre durch Verheirathung Adelheids von Tübingen als Mitgift an deren Gatten Kuno von Münzenberg. [8] Wie die Pfalzgrafen zu dieser Besitzung kamen, ist unbekannt. Als Zubehör von Babenhausen darf man die Dörfer Altorf, Harreshausen, Langenbrücken ansehen, die also damals vom Bachgau getrennt waren und den Grund zur Herrschaft Babenhausen legten, welche indessen, wie in der Folge vorkommen wird, weit ausgedehnter gewesen ist.

4. Dieburg, Stadt und Burg, erscheint vor 1293 als büdingisches Eigenthum. Graf Ludwig von Isenburg, büdingischer Tochtermann, verkauft es in diesem Jahre an Erzbischof Gerhard von Mainz. [9] Es ist noch zu untersuchen, wie weit die Anfangsgeschichte dieser Stadt in die Vorzeit zurückgeht.

Was war nun vom Bachgau als königliches Eigenthum zu Ende des 13ten Jahrhunderts noch übrig? Leicht werden wir errathen, daß es die nachherige Cent Ostheim müsse gewesen seyn, über welche zwar die Abtei Fuld die Gerichtsbarkeit, gleichwie in den übrigen Theilen des Gaues, seit 1024 ausübte, ohne jedoch dort auf Grund und Boden berechtigt gewesen zu seyn. Auf diesen District beschränkte sich der Name Bachgau — Bachgau im engeren Sinne —; für die übrigen Theile verlor er sich, seitdem die angemerkten Theile davon gerissen worden sind. Gleichzeitige Urkunden, während ein Theil derselben, Orte des Bachgaues im engeren Sinne, als dahin ausdrücklich gehörig nennen, sprechen zum andern Theil von Orten ausserhalb dieses engeren Bezirks, ohne vom Bachgau irgend eine Erwähnung zu thun. So werden in jener Beziehung Niedernberg, Großwallstadt, Großostheim, Pflaumhelm und Ringenheim 1229 [10] im Bachgau gelegen genannt; so noch früher, 1272 [11], Radheim und 1229 [12] Wenigenumstadt; so in letzterer Beziehung Langstadt und Schlierbach 1267 [13] ebenfalls dazu gerechnet, sehr wahrscheinlich, weil sie damals noch nicht zum Oberhof Umstadt gehört haben, sondern zur Gerichtsbarkeit des Bachgaues, wovon sie aber seit dem An-

fange des 13ten Jahrhunderts gewiß wieder abgekommen und zu Umstadt gezählt worden sind. Orte ausserhalb dieses Districts, da sie nicht in der angegebenen Art näher bezeichnet werden, habe ich nicht nöthig hier zu nennen; der Beweis ruht schon in dieser Angabe.

Hiermit schließt die Geschichte des Bachgaues im Allgemeinen.

1 Schannat Trad. Fuld. S. 14. Wenk hessische Landesgeschichte Th. 1 S. 624 N. e, f.

2 Schannat Dioecesis Fuld. S. 234 N. 2 und S. 236 N. 4.

3 Wenk l. c. Th. 1 S. 296.

4 Daselbst S. 296.

5 Daselbst S. 325 §. 38 und S. 623 §. 95. Gundernhausen, Rosdorf, Otzberg, Lengfeld und Habitzheim waren sämmtlich ursprünglich fuldische Besitzungen, und lagen ganz in der Nähe des fuldischen Hauptortes Umstadt, die drei letzteren nach meiner wahrscheinlichen Angabe im Blumgau, erstere (Gundernhausen und Rosdorf) im Bachgau. Ich wagte es nicht, jene Orte blos darum zum Bachgau zu rechnen, weil sie mit Umstadt gleichsam ein Contiguum ausgemacht haben, denn Besitzungen trifft man leicht in Gauen zerstreut an.

6 Hallwachs Centena illimitata sivé territorialis S. 44. Die Dörfer Langstadt, Kleestadt, Schlierbach und Schaafheim kamen erst später, zu Anfang des 13ten Jahrhunderts, zu Umstadt; früher gehörten sie in den Bachgau sens. strictiori.

7 Wenk Dynasten von Eppenstein S. 46.

8 Estor vom teutschem Adel S. 340, Beilage. Kopp Lehenproben Th. 1 Beil. 1 S. 249, Th. 2. S. 130.

9 Gudenus Cod. dipl. II S. 281. Gottfried von Brauneck, welcher im Bachgau stark begütert war, verkauft 16 Jahre nachher den 4ten Theil der Stadt Dieburg an Erzbischof Peter von Mainz um 500 Pf. Häller. Davon in der Geschichte Dieburgs späterhin.

10 Gudenus C. d. Th. 2 S. 183.

11 Daselbst S. 165.

12 Daselbst S. 501.

13 Daselbst S. 165.

II. Abtheilung.

Geschichte des Bachgaues im engeren Sinne oder der Grafschaft Ostheim.

I. Abschnitt.

Von der vollendeten Zerstückelung des Bachgaues unter einzelne Herrschaften, Ende des 13. Jahrhunderts, an, bis zur Auflößung des Oberhofs zu Ostheim 1527.

§. 7.

Münzenbergische Rechte. Reinhard I von Hanau tritt diese 1278 an Erzbischof Werner von Mainz ab. Kaiser Rudolf von Habsburg zieht die Grafschaft an sich und setzt Ulrich I von Hanau in seine daran habende Rechte. Kaiser Adolf von Nassau sagt 1292 Erzbischofen Gerhard II die Grafschaft zu. Fehde zwischen ihm und Ulrich von Hanau. Kaiser Albrecht I, K. Heinrich VII und K. Ludwig von Baiern bestätigen dem Erzstifte Mainz den Besitz des Bachgaues.

Gegenstand der nachfolgenden Geschichte ist nur noch der Bachgau im engern Sinne, königliches Eigenthum, wie wir wissen, mitten in Umgebungen von kleinen Landesherrschaften, die sich erst kaum ausgebildet hatten. Den ehrwürdigen Titel des königlichen Eigenthums hat uns das Dorf Großwallstadt als Andenken erhalten, indem dieses noch im

15ten und 16ten Jahrhundert die unterscheidende Benennung Walstatt Regis (Königs Wallstadt) zum Unterschiede von Kleinwallstadt, Walstatt Episcopi (Bischofs Wallstadt), trug. Aber dieser kleine Ueberrest verlor sich mit dem Jahr 1298, wie eine Felsenspitze, die das wogende Meer in sich verschlingt.

Sind uns Forschungen über Zerstückelungen und Vereinigungen kleiner adelichen Besitzungen anzustellen nöthig und interessant, warum sollten es nicht Untersuchungen über größere Theile seyn, um damit zu belegen, wie Teutschland aus einem Ganzen in unendliche Theile zerfiel, wie diese wieder zu größeren Ländern anwuchsen und die Gestalt unserer heutigen Bundesstaaten annahmen. Wer möchte glauben, daß diese Untersuchungen nur für kahle Neugierde angestellt würden, nicht vielmehr, so trocken sie auch scheinen, für factische Belege der Stärke und Schwäche, der Leidenschaft und Besonnenheit unserer Vorfahren. Das ist in unserer teutschen Geschichte die schwere Aufgabe, den zahlreichen Urkunden, die nichts als Kauf, Tausch, Verpfändung rc. enthalten, diesen Geist zu entlocken, damit neben Wahrheit das Motiv stehe und der Mensch ausgeforscht werde; damit die römische und griechische Geschichte, so reich an Glanz, aber in den einzelnen Facten oft unzuverläßig, dadurch noch übertroffen werde, daß beides mit teutschem Fleiße vereinigt dastehe. Fromme Wünsche! für welche ich nur ein kleines Schärflein beitrage, das nichts anders seyn soll, als factische Begründung durch Urkunden, Schlüsse und Hypothesen.

Seitdem der Bachgau (im engern Sinne) noch allein als königliches Eigenthum übrig geblieben ist, oder seit die Abtei Fuld 1024 die Gerichtsbarkeit darüber Namens des Königs erlangt hatte, müssen wir uns vorstellen, daß die Ausübung der Gerichtsbarkeit selbst nur durch weltlichen Arm geschehen durfte, weil es Geistlichen nicht geziemte, Zwing und Königsbann (Criminalgerichtsbarkeit) selbst auszuüben. Fuld bediente sich daher der Herrn von Münzenberg, um die Gerichtsbarkeit zu Umstadt zu handhaben, bediente sich aber auch mit vielem Grunde derselben Herrschaft zu gleichem Zwecke hinsichtlich des kleinen Bachgaues, wie aus dem Nachfolgenden leicht zu erkennen seyn wird, ohne daß wir darüber eine Urkunde zu allegiren vermögen, oder nöthig haben, eine solche beizubringen [1]. Durch dieses Verhältniß legten diese Herrn den Grund zur Erweiterung ihrer Rechte und Grundbesitzungen im Bachgau, die am Ende des 13ten Jahrhunderts schon vielbedeutend waren; nur durch Wunder fast konnte es kommen, daß die Kraft der Gerichtsbarkeit damals noch nicht völlig zur Landesherrlichkeit ausartete. Fragen wir nach den näheren Bestandtheilen dieser Berechtigungen, so können wir aus späterer Zeit, nachdem schon längst die Herrn von Hanau in die münzenbergische Verlassenschaft eingetretten waren, folgende Auskunft urkundlich dahin ertheilen, daß nach dem alten ostheimer Centbuche Hanau fast in allen Orten der Cent Ostheim mit Leibeigenen [2], Jagden [3], Frohnden [4], Zehndten [5], Gefällen und Liegenschaften [6], berechtigt gewesen ist, solche aber als Ueberbleibsel alter Gewalt anzusehen sind.

Wenn es inzwischen richtig steht, woran ich nicht zweifle, daß Gerichtsbarkeit selbst die Hauptberechtigung der Herrn von Münzenberg und von Hanau gewesen ist, so hat die folgende Erzählung dadurch ihren Aufschluß, so wie diese Angabe hiermit ihren Beleg, und um so mehr können wir alsdann glauben, daß die neuen hanauischen Berechtigungen würklich Ueberbleibsel jenes Zustandes gewesen sind. Diese Berechtigung auf Gerichtsbarkeit war es daher, welche Reinhard I von Hanau, der Ulrichs von Münzenberg Tochter Adelheide zur Ehe hatte, 1278 an Erzbischof Werner von Mainz für 600 Mark Denaren verkaufte [7], wobei dieser seinem Schwager Philipp I von Falkenstein die Versicherung gab, daß er ihn für seine Ansprüche auf die Grafschaft entschädigen wolle. [8] Des fuldischen Rechts wird hier nicht gedacht, nicht bemerkt, daß damals Fuld entschädigt, oder daß Mainz vielleicht früher, vor dem Kauf, in dessen Rechte eingetretten gewesen sey. Auf jeden Fall fand bei diesem Geschäfte irgend eine Verletzung statt, denn als Erzbischof Werner 1284 verlebt war, tratt K. Rudolf von Habsburg, als Gönner desselben, bisher ruhig, kräftig ins Mittel, nahm nebst der Stadt Seligenstadt [9] auch die Grafschaft Bachgau in eigenen Besitz und verlieh letztere Ulrichen I Herrn von Hanau. Der Character Rudolfs läßt uns nur Handlungen ächter Biederkeit und rechtlichen Sinnes erwarten, läßt uns daher vermuthen, daß Mainz die feinere aber eigennützigere Rolle müsse gespielt

haben (eine Bemerkung, die uns nicht neu seyn mag), die dem königlichen Rechte auf den Bachgau schnurstracks zuwider lief. Den alten Zustand der Dinge herzustellen, Hanau in der Gerichtsbarkeit, den königlichen Thron im Grundbesitz des Bachgaus zu sichern (ein Gleiches geschah damals mit der Stadt Seligenstadt), das war nun erfolgt, seitdem Rudolf diese Sache untersucht und geschlichtet hatte; dieß dauerte aber auch nur kaum etwas länger, als Rudolf regierte. Er starb 1291. Erzbischof Gerhard von Mainz empfahl einen seiner Anverwandten für den teutschen Thron — Adolfen von Nassau, einen biederen Herrn, doch durch die Begünstigung Gerhards zu dessen Interesse geneigt, mehr als es den Pflichten eines teutschen Regenten zukam, deren Erfüllung seinem Vorfahr Rudolf besser am Herzen gelegen gewesen ist. Dieß belegt eine Urkunde von 1292, wodurch er dem Erzbischofen den Bachgau zusagt und ihm verspricht, nie Ulrichen Herrn von Hanau als Freund und Rathgeber gebrauchen zu wollen, am allerwenigsten gegen das Erzstift. [10] Aber demohngeachtet geschah das Gegentheil. Ulrich von Hanau war vom Könige geschätzt; kein Wunder, daß er sowohl hierdurch, als durch andere Handlungen redlichen Sinnes des Bischofs Haß auf sich lud, daß er, wie die Geschichte weiß, von demselben gestürzt wurde, der ihn erhob, vermeinend, sich hierdurch unendlich zu erheben. Albrecht von Oestreich war der Auserwählte desselben Gerhards von Mainz, der als Gegenkaiser Adolfen bekriegen und ihm, dem

Erzbischofen, dasjenige gewähren sollte, was Adolf unbesonnen versprochen hatte. Noch war der Bachgau durch dieses Erwachen aus dem Taumel dem Königsthrone im Besitze erhalten, Hanau übte noch die Gerichtsbarkeit darüber in des Königs Namen, als neue Ueberredungen Albrechten 1298 bewogen, der erzbischöflichen Absicht Genüge zu leisten und den Bachgau in eben der Art zuzusagen, wie es dessen unglücklicher Gegner 6 Jahre früher gethan hatte [11]. Jetzt griff Mainz zu den Waffen, Ulrichen aus dem Besitz zu vertreiben. Der Jahrgang 1299 war für die hanauischen Lande blutig und verderblich; 50 Dörfer wurden zerstört und geplündert; welche, das sagt die Geschichte nicht, doch vermuthlich die der Umgegend von Babenhausen oder Hanau. Ulrich kam selbst in Gefangenschaft und wurde nach Bingen in Verwahrung gebracht, nur durch Albrechts Vermittelung gab man ihn wieder frei. [12] Aber der Bachgau blieb für ihn und sein Haus auf immer verloren; der Ueberrest königlichen Rechts erlosch durch diese Begebenheit, er wurde noch vollends vernichtet, als K. Heinrich VII und K. Ludwig von Baiern in den Jahren 1308 und 1314 versicherten, daß der Bachgau sammt der Stadt Seligenstadt unwidersprechlich kurmainzisches Eigenthum sey. [13] Wunderbarer Wechsel der Dinge! derselbe District, den in grauer Vorzeit Ludwig der Baier als König von Teutschland vollends vom Reiche trennte, mußte aus dem untergegangenen mainzischen Staate den baierischen Stammlanden zuwachsen, die jetzt ein König beherrscht!

1 Dahl Geschichte von Klingenberg S. 48 Note c. Hier wird vermuthet, daß, weil Ulrich von Münzenberg kaiserlicher Erbkämmerer gewesen ist, dieser deswegen den Bachgau vom Kaiser werde erhalten haben. Meiner muthmaslichen Meinung nach dürfte indeß das münzenbergische Verhältniß zu Fuld zur obenerörterten nähern Vermuthung — fast Gewißheit — Anlaß gegeben haben. Daß übrigens die Herrn von Hanau durch berbachische Erbschaft zu Besitzungen im Bachgau gelangt seyn können, darf nicht mit Stillschweigen übergangen werden, eben so wenig, daß die Herrn von Eppenstein zum Besitze des Ortes Kleestadt auch aus dieser Quelle gekommen seyn möchten. Beide Dynastien sind, wie in der rodgauer Geschichte noch näher erläutert werden soll, Sprößlinge aus jenem Grafengeschlechte, dessen Ansehen und Reichthum an Besitzungen unwidersprechlich bedeutend gewesen ist.

2 Zu Ostheim 19, zu Stockstadt 11, zu Niedernberg 12, zu Mimlingen 1, zu Wenigenumstadt 10, zu Pflaumheim 2 Personen. Im Jahre 1494 klagte Graf Philipp von Hanau die Gemeinde Stockstadt in folgender Art an: 1) daß ihm die Einwohner daselbst den schuldigen Frohndienst zum babenhäuser Schloß- und Burgbau verweigert; 2) daß die Leibeigenen 2 Malter Pachtkorn nach Babenhausen nicht abgeliefert hätten, und 3) daß mehrere Hübner daselbst in ihren Entrichtungen säumig gewesen seyen, welche Berechtigungen doch von langen Jahren her «vermöge poseß seiner voreltern» bestanden. Der Proceß, welcher früher am Hofgericht zu Rothweil anhängig gewesen, kam nun durch Delegation des mainzischen Domdechanten Bernhard von Breidenbach an Nikolaus Weisbecker, Scholaster des Bartholomäusstifts zu Frankfurt. Die-

ser ließ die Partheien verhandeln und Zeugen abhören. Letztere sprachen ganz für Hanau. Mehreres liegt von Acten nicht vor. Wahrscheinlich fiel das Urtheil für den Producenten vortheilhaft aus.

3 «Zu Stockstatt hat die herschaft Hanaw Babenhusen daß Jagen auch in des Abbts wald beneben Ihro churfürstliche Gnaden hergebracht.» Diese Jagdgerechtigkeit übte Hanau vermöge seines auf den Wildbann Dreieich ererbten Reichsvogteirechtes zu 1 Sechstheil aus, während das Haus Falkenstein, späterhin Isenburg, 5 Sechstheile hatte. Da nun der Wildbann über den größten Theil der Grafschaft Ostheim sich erstreckte, so war die mainzische Jagd nur abusive hergebracht. Buri Königlicher Bannforst Dreieich S. 42 ff.

4 Siehe Nota 2.

5 Zu Niedernberg Theilzehndten, deßgleichen auch zu Großwallstadt.

6 «Zu Ostheimb fallen der Herrschaft Hanaw 29 Malter Habern für den weydgang im Forst. Zu Leider hat berührte Herrschaft 43 Malter Huebhabern und 12 Malter Korn fallen. Zu Niedernberg, Großwallstadt und Pflaumheim fallen mehrere Zinnsen und Pfächte. Zu Stockstadt eine Mühle, welche von landesherrlichen Abgaben frei war und besondere Gerechtsame hatte, die auf frühere unumschränkte Gewalt der Herrn von Hanau zu deuten scheinen. S. Urkunde 1 und 2, bei Stockstadt.

7 Johannes R. M. Th. 1 S. 619.

8 Bodmann Codex dipl. Th. 4 S. 1. Ulrich von Münzenberg hatte zwei Gemahlinnen: die erste hieß Adelheid, Tochter Eberhards Waro von Hagen, aus welcher Ehe der unbeerbt verstorbene Kuno III und Adelheid, Gemahlin Reinhards I von Hanau, entsprossen sind; die zweite hieß gleichfalls Adelheid,

und war aus dem ziegenhainischen Geschlechte. Aus dieser Ehe entsprossen: Ulrich II (welcher 1255 starb), Isengard, Gemahlin Philipps I von Falkenstein; Luckard, Aebtissin des 1252 gestifteten Klosters Padenhausen, und drei andere an die Häuser Pappenheim, Schönberg und Weinsberg verheirathete Töchter. Als von Theilung der münzenbergischen Nachlassenschaft die Rede war, wußte es Philipp von Falkenstein, der die Ansprüche seiner vier Schwägerinnen (2ter Ehe) an sich kaufte, dahin zu leiten, daß, obgleich das Vermögen 1ter und 2ter Ehe getrennt schien, dennoch ihm Rechte auf den Bachgau theilweise eingeräumt werden mußten. Diese versprach Reinhard von Hanau, als er den Verkauf 1278 schloß, abzulösen. Wenk hessische Landesgeschichte Th. 2 S. 296 die Stammtafel.

9 Deductio juris et series facti S. 29. Geschichte von Seligenstadt S. 123 ff. S. 127 Nota a. Ich habe kaum zu bemerken nöthig, daß nach vorstehenden Untersuchungen Seligenstadt mit dem Bachgau in keiner Verbindung stand, weshalb jene Angaben in der seligenstädter Geschichte zu berichtigen sind. Nur in Hinsicht der im obigen §. erzählten Ereignisse von 1278 bis 1298 und 1314 hatten der Bachgau und Seligenstadt miteinander gleiches Schicksal.

10 Würdtwein Diplomataria Mogunt. Th. 1 S. 30. Gudenus C. D. Th. 1 S. 867.

11 Daselbst S. 903.

12 Johannes l. c. Th. 1 S. 616. Deductio juris etc. S. 29.

13 Würdtwein Subsid. dipl. Th. 4 S. 353. Gudenus C. D. Th. 3 S. 98 und 105.

§. 8.

Namen und Bedeutung von Grafschaft Ostheim; nähere Bezeichnung ihres Umfangs. Cent Ostheim; wie sich diese von Grafschaft Ostheim unterscheidet.

Der §. 7 spricht im Allgemeinen von der alten Grafschaft Bachgau (im engeren Sinne) oder Ostheim, welche nach Zerstückelung des großen Bachgaues als königliches Eigenthum übrig geblieben sey, ohne daß dort ins Detail gegangen worden ist, woher der Name Grafschaft Ostheim entstanden und wie groß deren Umfang gewesen wäre. Diese Erörterung soll nunmehr hier vorkommen und als alttopographischer Gegenstand dem geschichtlichen Theile angehören.

Der Bachgau im engeren Sinne kommt unter gar verschiedenerlei Benennungen vor, als: Grafschaft Bachgau, Grafschaft Ostheim, Cent Bachgau, Cent Ostheim, sogar auch Kellerei Bachgau. In der Sprache des gemeinen Lebens bedeuten diese Namen beinahe einen und denselben Distrikt, aber nicht immer in der Sprache der Urkunden. Hier liegen mehrere Distinctionen zu Grunde. Es ist jedoch vorher noch einiges zu erinnern.

Grafschaft und Cent bedeuteten in der ersten Zeit der Gauverfassung, jenes Wort den Gerichtsbezirk über einen ganzen Gau, dieses die Unterabtheilung davon. Nehmen wir diese Regel für den Bachgau im weitern Sinne an, so war die Gegend um Ostheim in Bezug auf das Ganze nur ein Centbezirk; denn ich glaube, daß dieser Gau ursprünglich vier Centen entsprochen hatte. 1 Mit der Zerstückelung der Gauen verlor sich das Ansehen der alten Grafschaften;

dagegen erhoben sich die Centen, so vielfältig sie auch vertheilt gewesen sind, zu Grafschaften mit grafschaftlicher Gewalt, die sie vorher nicht hatten [2]; so entstand, noch zu königlicher Zeit, aus der Cent die Grafschaft Ostheim oder Grafschaft Bachgau s. str. Damals, oder wahrscheinlich zur mainzischen Periode, als sich hier zu Ostheim ein Oberhof oder Oberlandgericht ausgebildet hatte, gehörten die Centen Klingenberg, Wörth und Ostheim selbst, zum dasigen Oberhof; man dehnte daher den Begriff Grafschaft Ostheim oder Grafschaft Bachgau auf diesen ganzen Distrikt, mithin weit über den ostheimer Centumfang aus. Das dauerte bis zur Zeit der Bauernkriege. Im Jahre 1527 wurde der Oberhof aufgelößt. [3] Nun blieb nichts als die Cent Ostheim mit geringeren Befugnissen übrig; Weisthümer aus späterer Zeit nennen sie Grafschaft Ostheim, offenbar abusive, so viel als Centgrafschaft [4], zuweilen auch Cent Bachgau oder Grafschaft Bachgau [5]. Durch die Vicedomamtseintheilung 1772 wurde endlich die schon früher bestandene Kellerei Bachgau neu organisirt. Hierunter verstand man, ausser dem seit dieser Zeit erloschenen District Cent Ostheim, noch die Fauthei oder Cent Seligenstadt, und die Orte Dettingen, Mainaschaff und Kleinostheim; Orte und Districte, die so wenig mit dem alten Bachgau zusammenhingen, als die übrigen dem Oberhofe untergebenen Centen Miltenberg und Wörth. Im Jahre 1782, als damals die Vogteien errichtet worden sind, verlor sich dieser Kellereidistrict in andern Abtheilungen des Landes, und nur die Volkssprache

erinnerte seitdem unter dem einfachen Namen Bachgau an vormalige Zeiten und Verhältnisse.

Aus dieser Darstellung werden wir nunmehr entnehmen können, daß, so mehrfach der Begriff Bachgau klar vorliegt, dennoch hier fremdartige Theile, wie die Centen Klingenberg, Wörth, Seligenstadt und die Orte Dettingen, Mainaschaff uud Kleinostheim, ausgeschieden werden müssen, um auch den Bachgau (im engern Sinne), den eigentlich die Volkssprache noch am richtigsten bezeichnet, von dieser Seite eben so zu beengen, wie es bereits nach einer anderen Richtung in dem §. 6 geschehen ist. Daß ich mich hier des allgemeinen Namens Grafschaft Ostheim oder Bachgau bediene, nicht Cent Ostheim, rechtfertige ich mit der Eitelkeit alter Weisthümer, welche sie eben so nennen, und mit der Ueberzeugung, daß nunmehr, nach festgestelltem Begriffe vom Ganzen, eine Benennung der Art nicht auf geschichtliche Abweege führen wird. Uebrigens werden wir im Fortgange der Geschichte auf alle die jetzt eben kurz durchgangenen Perioden zurückkommen müssen. Es ist nun die Geographie der Grafschaft näher zu erläutern, hier die geeignere Stelle.

In der Einleitung sind schon die meisten Orte, wie sie nach der Volkssprache zum Bachgau gezählt werden, angegeben; im §. 6 ist ferner bemerkt worden, daß, nach Trennung der Theile vom großen Gau 1267 Langstadt und Schlierbach im Bachgau gelegen vorkämen, woraus ich den muthmaßlichen Schluß zog, es müßten wohl diese Orte zum Bachgau im engern Sinne damals noch gehörig gewesen seyn — spä-

ter, seit 1390 bis 1504, waren sie, wie bekannt, dem Oberhof zu Umstadt beigezählt. [6] Urkunden fehlen, die uns sichere Auskunft aus jener Periode verschaffen würden; bisherige Untersuchungen, von mehreren Seiten angestellt, stoßen demnach auf eine Lücke, aus deren Existenz etwa so viel zu entnehmen seyn möchte, daß darin ein Beleg zu der Geschichte jener egoistischen Zeit zu finden ist, welche, ich kenne kein besseres Bild, gleich der Meereswelle, die das Uferland bald überfluthet, bald verläßt, hier bald mit Habbegier fremde Rechte beeinträchtigt, bald wieder den Raub zurückgiebt, bis die Leidenschaft gleich dem wogenden Meere in ihre Schranken zurückgeht. Mit mehr Gewißheit läßt sich aber von den übrigen Orten der Cent oder Grafschaft reden. Nach dem Centbuch von Ostheim gehörten zur Zeit des daselbst bestehenden Oberhofes folgende Orte in die dasige Cent, oder, wie sich dort ausgedrückt wird, in die Grafschaft: Stockstatt, Leyder, Nülkheimb, Niedernberg, Großenwallstatt, Eysenbach, Haußen, Mömblingen, Radheimb, Mosbach, Wenigenumbstatt, Pflaumheimb, Ringenheimb, Ostheimb, Dorndill, Obernburg, Hof Neustatt. [7] Dieselben Orte gehörten späterhin, nach Auflößung des Oberhofes, zum Centbezirk, selbst Obernburg noch, obgleich es schon lange vorher, Stadtrechte erlangt hatte. Städte überhaupt, sobald sie einmal vermöge ihrer Privilegien eigene Gerichtsbarkeit durch Magistrate ausüben konnten, blieben demohngeachtet in centbarer Hinsicht mit den Landgerichten in Verbindung, wie wir dieß z. B. von

Seligenstadt wissen und von Obernburg eben wieder ausdrücklich dadurch erfahren, daß das ostheimer Centbuch sagt: „Die Statt Obernburg, welche ihr absonderlich stattrecht und burgermeister hatt, jedoch auch in die Centh (Ostheim) gehört" [8].

1 Cent Ostheim, Cent Umstadt, Cent Dieburg, Cent Babenhausen.

2 Ein Kirchspielsdistrict von mehreren Orten hatte als Cent nicht selten den Namen Grafschaft angenommen. Nach einem seligenstädter Weisthum von 1390 (s. Gesch. v. Seligenst. S. 346) sollen alle Bürger und Grafschaftsleute das Mai- und Herbstgericht, welches die Abtei Seligenstadt gemeinschaftlich mit den Centgrafen jährlich hielt, besuchen. Diese Grafschaftsleute sind die Unterthanen der Cent Seligenstadt, die man deswegen auch Grafschaft Seligenstadt genannt hat.

3 Zu diesem ausgedehnten Begriffe Grafschaft haben wir in der aschaffenburger Stadtordnung Cardinal Albrechts von 1527 (Art. 27) einen Beleg: «Wir ordtnen, daß alle Missethäter, so in unserer Statt Aschaffenburg, bey der Grafschaft hie und jenseits des Mains gelegen, sambt dem Ambt Wahlstatt betretten &c»

4 Davon unten im §. 16 das Nähere.

5 Ostheimer Centbuch.

6 Daselbst.

7 Hallwachs l. c. S 44 ff.

8 Diese Oerter und Höfe werden also in der Periode Kurfürst Albrechts ums Jahr 1520 angegeben. Früher gehörte Dorndiel zum Oberhof Umstadt; denn ein Weisthum von 1455 (bei Hallwachs l. c. S. 106) nennt folgende dahin gehörige Orte: Ombstadt,

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Konspach, Oberklingen, Lengfeld, Spachbrücken, Zimmern, Scarpershusen, Schlierbach, Klestatt, Ripach, Amerpach, Nuses, der nue Hof, Brenspach, Niederklingen, Habitzheim, Zilhard, Semde, Langstatt, Schaafheim, Omstett, Dorndill, Wächterspach, Wibelspach, Richen, Husen, Heupach, Hassenrod. Dorndiel mag demnach noch im Jahre 1504 in Folge der baierischen Fehde zum Oberhof Ostheim herübergekommen seyn. Davon in der Geschichte Umstadts das Nähere.

Die ausgegangenen Orte Ringenheim und Bibigheim sind unstreitig Orte der Grafschaft gewesen, ob sie gleich im Centbuch nicht genannt werden.

8 Ein ähnlicher Fall ist z. B. mit der Stadt Seligenstadt, welche ihren eigenen Magistrat hatte und dennoch ihre Bürger die Centgerichte besuchen lassen mußte.

§. 9.

Oberhof oder Landgericht zu Ostheim. Untergerichte. Particulargerichte verschiedener geistlichen Stiftungen und Adelichen.

Als sich die Grafschaft Ostheim vom Bachgau trennte, und dieser nunmehr integrirender Theil des mainzischen Kurstaates geworden ist, änderte sich die Lage des Landes im Wesentlichen nicht viel; das alte System der Königszeit fand sich unter der neuen Regierung nach seiner ganzen Gestalt in noch fast höherem Grade wieder. Ich will damit sagen, so vielfach geistliche und adeliche Berechtigungen seitdem 13ten, 12ten und vielleicht 11ten Jahrhundert hergebracht gewesen sind, so vielfach war bei den meisten

der Berechtigten die Gerichtsbarkeit immer noch particular, so wenig wie in Königszeit, die landesherrliche Gewalt durch alle Theile eingreifend. Mißtrauisch oder vielmehr feindlich standen die Gerichtsherrn dem Landesherrn gegenüber, sich durch eigene Gewalt selbst zu schützen, nicht schützen zu lassen (wie es unser besserer Zeitgeist erfordert). Vasallenpflicht, das einzige, was das System noch zusammenhielt, war nicht immer dem Lehensmann ans Herz gewachsen, so lange noch die Meinung herrschend war, ein Fehdebrief könne Pflicht und Gewissen erleichtern.

In dem kleinen Bezirke der Grafschaft Ostheim waren der Vogtei-, Huben- und Untergerichte fast eben so viele als Orte; über sie erhob sich das landesherrliche Obergericht mit gewissen Beobachtungen und Einschränkungen; dadurch stellte es sich oft heraus, daß derselbe Unterthan nicht selten viermal, je nach Verschiedenheit seines persönlichen Verhältnisses, den verschiedenen Gerichten angehörte, eine Lage, die ihn ganz zum Lastthier machte und ihn, da hieraus mancherlei Interessen entsprangen, zum Fremdlinge mitten in bekannten Umgebungen. Bis nach dem 30jährigen Kriege hin dauerte dieß Verhältniß in langsam abnehmenden Formen; seitdem hört man nur noch hie und da den schwachen Nachhall der Stimme alter Zeit, und jetzt, da die bessere Einsicht an die Stelle alten Eigensinns getretten ist, sind seine Institute Namen, welche in alten Pergamenten vergraben, der lebendigen Welt längst abgestorben sind.

In der Periode bis zum Jahre 1527, in welchem der Oberhof zu Ostheim aufgelößt worden ist, läßt sich nach vorliegenden Weisthümern das weltliche Gerichtswesen der Grafschaft auf folgende Haupteintheilungen zurückführen: I. Landesherrliche Gerichte; II. Gerichte Adelicher und geistlicher Einsassen (Particulargerichte). Jene sind: 1) der Oberhof zu Ostheim; 2) Untergerichte (Cent- und Dorfgerichte); diese: 1) Hub- oder Hof- und 2) Vogteigerichte.

Der Oberhof oder das Oberlandgericht zu Ostheim vereinigte in sich den Umfang der ganzen Territorialcentbarkeit (centena illimitata), so weit nicht die Gewalten der übrigen niedern Gerichte beschränkend entgegenstanden. Die ganze Criminaljustiz für höhere Fälle und die Entscheidung in Civilsachen in appellatorio gehörte dahin, ausserdem noch die höhere Polizei, das Kriegswesen (Reiß, Folg und Musterung), die Oberaufsicht über herrschaftliche Einkünfte, das Pupillarwesen. [1] Die Weisthümer drücken dieß gewöhnlich mit den Worten aus: „In diesem Ort ist mein Herr oberster Fauth und Herr, mit Gebotten und Verbotten, Atzung, Geschoß, Beed und aller Obrigkeit". Dem Oberhof stand der Centgraf oder Oberfauth (Obervogt) mit seinen Beisitzern, 12, auch oft 18 Landschöffen, vor. Mehrere Landschreiber führten die Protocolle und sonstige Schreibereien, deren damals aber nur gar wenige vorkamen, weil man mündlich mehr ausrichtete, als heut zu Tage schriftlich; ein Centbüttel, welchen wir uns nicht als eine geringe Person vorstellen müs-

sen, war der Diener dieses Gerichts. Die Mallstätte war zu Ostheim unter der Linde, wo die Gerichte jährlich dreimal gehalten wurden. Der Platz, auf welchem die Verbrecher hingerichtet worden sind, befand sich unweit Ostheim, nach Stockstadt hin.

Nach der ersten Hauptabtheilung waren dem Landgerichte in Specie unterworfen:

1. Die Fauthei Ostheim, welcher ein Fauth mit 8 Schöffen vorstand. Im Centbuch wird hiervon nichts erwähnt, jedoch anderwärts in einzelnen Papieren. Die Function des Fauthen zu Ostheim war immer von der des Centgrafen getrennt. In dieser Beziehung kommt Kunz Dorfelder als Fäuth 1456 vor, so auch Hanns Schab 1538. Nach den vorliegenden, auf dem Rathhaus zu Ostheim befindlichen Acten, erhielt sich dieses Gericht mit einer höheren Gewalt bis ins 17te Jahrhundert, bis es endlich zum gewöhnlichen Ortsgericht herabsank, dem noch jetzt unter derselben alten Art und Benennung ein Fauth vorsteht.

2. Die Fauthei Großwallstadt, welcher ein Fauth mit seinen 12 Schöffen vorstand. Das Centbuch nennt es ein ganz Gericht, und bemerkt, daß die Dompropstei Mainz einen Schultheißen hier beisitzen habe, welchem 2 Drittheile der Strafen gebühren, während Fauth und Schöffen nur 1 Drittheil bezögen; doch müsse der Schultheiß auf seinen Strafantheil verzichten, wenn, so lange das Gericht währe, der Fauth, mit dem Staab in der Hand, die Strafe überhaupt nachlasse. Der Centgraf zu Ostheim war zuweilen auch Fauth zu Großwallstadt. [2]

3. Gericht zu Stockstadt, welches der Centgraf dreimal im Jahre hielt und das seine eigenen Schöffen hatte.

4. Gericht zu Nölkheim, welches unter eines Schultheißen Vorsitz eigentlich nur ein landesherrliches Hubgericht gewesen ist.

5. Gericht zu Niedernberg, ein sogenanntes Halbgericht mit 7 Schöffen, dem in Abwesenheit des Centgrafen ein von diesem zu setzender Schultheiß vorstand.

6. Gericht zu Eisenbach, Haingericht genannt, mit Schöffen besetzt und vom Centgrafen oder in dessen Abwesenheit von Hainburgern gehalten.

7. Gericht zu Mimlingen, dessen Schultheißen und Schöffen die Grafen von Wertheim zu setzen Befugniß hatten.

8. Gericht zu Radheim, ein sogenanntes Halbgericht von 7 Schöffen, das der Centgraf hielt.

9. Gericht zu Pflaumheim, auf gleiche Art besetzt.

10. Gericht zu Ringenheim. Das Centbuch sagt: „Vor Zeiten ist ein Nahmhaftig Dorf gewesen, hat ein gnädiger Herr von Mainz ein Dorfgericht da gehabt, aber die Leuth haben sich nach der Zeit gegen Ostheimb begeben."

11. Stadtgericht zu Obernburg, für sich unabhängig, doch in gewissen Beziehungen zur Cent gehörig (s. Obernburg).

12. Cent Klingenberg mit Ausnahme der Stadt Wörth, erkannte das Landgericht Ostheim als ihren Oberhof (quoad appellationem) an. [8]

Nach der zweiten Hauptabtheilung gehörten zum Oberhof und wurden von ihm überwacht:

1. Das abteilich seligenstädtische Hubgericht zu Stockstadt. [4]

2. Das sogenannte Probsteigericht des Peter und Alexanderstifts zu Aschaffenburg, ebenfalls zu Stockstadt, wegen eines dasigen Waldes und verschiedener Hubgüter zu Ostheim und Stockstadt, gemeinschaftlich mit den Grafen von Hanau und den Herrn von Groschlag.

3. Hubgericht zu Leider und Niedernberg, der Herrschaft Klingenberg angehörig, welches wegen einiger Hübner zu Aschaffenburg, gleich vor der Mainbrücke daselbst gehalten worden ist.

4. Gericht der Commenderie Mosbach, wegen ihrer Gerechtsamen daselbst.

5. Gericht des Stifts Aschaffenburg zu Obernburg (s. Obernburg).

6. Landsiedelgericht des mainzer Domcapitels wegen Berechtigungen zu Ostheim.

7. Hübnergericht daselbst, welches das Stift zu Aschaffenburg und Ulner von Dieburg gemeinschaftlich besetzten.

8. Gericht zu Wenigenumstadt, welches ches die Herrschaft Breuberg niedersetzte.

9. Hubgericht zu Pflaumheim, genannt Hofgericht, dem Collegiatstift zu Aschaffenburg angehörig.

10. Hubgericht daselbst, welches den Ulnern zu Dieburg angehörte.

Ausser den landesherrlichen Untergerichten, die, mit eigenen Schöffen besetzt, fast in jedem Dorf anzutreffen waren, bestanden dort noch eigene Hainburgergerichte, welche mit den heutigen Ortsgerichten viele Aehnlichkeit haben und nur in geringeren Sachen, besonders in Feld- und Waldsachen, Obliegenheiten zu erfüllen hatten. Schon hieraus können wir den Umfang der Gewalt jener, in der Mitte zwischen dem Landgericht und den Hainburgergerichten stehenden, Untergerichten kennen lernen und hiernach die Eigenheit der Gerichtsverfassung im Bachgau beurtheilen. Denke man sich unter diesen nicht gewöhnliche Ortsgerichte der heutigen Zeit; es würde, wären sie es gewesen, kaum die Mühe gelohnt haben, sie speciell herzunennen; aber sie sanken zurück zur Unbedeutenheit der heutigen Ortsgerichte, nachdem der hohe Stand des Oberhofes zu Ostheim selbst sich verlor und an seine Stelle nur ein Centgericht niedergesetzt worden ist, das kaum etwas mehr Gewalt besaß, als vorher jene Untergerichte auszuüben berechtigt waren. Wo der Centgraf und Obervogt selbst zu Gerichte saß oder in seiner Abwesenheit der von ihm bestellte Schultheiß, da darf man schon im Allgemeinen die Voraussetzung zu Grunde legen, daß wichtigere Fälle der richterlichen Cognition unterworfen waren. Ein Weisthum, vor 1526 abgefaßt, spricht von folgenden: „Verbal- und Realinjurien bis auf blutrinnstig Schlagen, Elle, Maas und Gewicht, höhere Aufsicht über Wald und Flur und Ueberwachung der Hainburgergerichte, das Gemeindewesen und Aufsicht über Erhaltung der Gebäude,

alle Schuldforderungssachen unter 9 Pfund; zu Großwallstadt blutrinnstig Schlagen. Die anzusetzende höchste Strafe ist 9 Schillinge; was darüber gehet, gehört nach Ostheim.

Was die Particulargerichte der adelichen Einsassen 2c. betrifft, so standen diese zum Oberhofe nicht in dem Verhältnisse wie die Untercentgerichte, sondern sie hingen als Eigengerichte fast lediglich von den Berechtigten ab und wurden nur landesherrlich überwacht, damit ihre Gewalt nicht in Misbrauch ausarte. Das Centbuch nnterscheidet dieses Verhältniß dadurch, daß es von mittelbaren und unmittelbaren Unterthanen redet, und daß entweder die Verpflichtung oder die Entsetzung der Gerichtspersonen von dem Centgrafen vorgenommen werden mußte, die Ernennnung aber von den Gerichtsherrn. In so fern aber die Rede von peinlicher Gerichtsbarkeit, Centfolge u. dgl. bei vogteilichen Unterthanen die Rede gewesen ist, hatte das Landgericht zu Ostheim über sie zu sprechen. Uebrigens entsprang die Befugniß zu Constituirung dieser Gerichte aus der altteutschen Gewohnheit, sein Eigenthum selbst zu wahren und zu schützen, und aus der Idee, es könne nur einer von seinen Genossen, d. h. von Andern gleichen Standes mit ihm, gerichtet werden, z. B. ein Lehensmann in einer Lehenssache von andern Lehenträgern, ein Hübner von Hübnern, ein Landsiedel von Landsiedeln u. s. w. Daß da, wo der Landesherr nicht strenge Aufsicht führte, solche Gerichte an Größe zunahmen, ersehen wir aus den heut zu Tage noch hie und da bestehenden Patrimo-

nialgerichten, welche nichts anders als Particulargerichte gewesen sind. In der Grafschaft Ostheim artete es nie dahin aus; die adelichen Particulargerichte erloschen mit den Rechten und Besitzungen, und nur noch die geistlichen Vogteien blieben bis zur Aufhebung der Stiftungen ungefähr in derselben Form bestehen.

In der nachfolgenden Periode wird des Gerichtswesens in fortschreitender Ausbildung zu den immer neueren Formen ferner gedacht werden.

1 Hallwachs Centena illimitata Cap. 7 S. 43, wo der Oberhof zu Ostheim mit dem Oberhof zu Umstadt in gleiche Cathegorie gesetzt wird. Siehe unten bei Umstadt die nähere Ausführung.

2 Würdtwein Arch. Mog. Th. 1 S. 627: Philipp Schadt, Centgraf zu Ostheim und Fauth zu Wallstadt.

3 Dahl Geschichte von Klingenberg S. 44 ff., 77 und 111 ff.

4 Geschichte von Seligenstadt S. 148.

§. 10.

Berechtigungen geistlicher Stiftungen und adelicher Häuser in den zwei vorliegenden Perioden.

Auch die Bewohner der Grafschaft Ostheim fühlten den schweren Druck vielartiger Berechtigungen, welche in den vorliegenden zwei Perioden geistliche Stiftungen und adeliche Häuser auf sie herbrachten. Es ist dieß die eiserne Zeit des Feudalsystems, in welcher der Unterthan nur Lastthier gewesen, um weniger zwar den Stiftungen, die immer noch milder dachten, mehr dagegen ihren Herren auf den unzäh-

ligen Burgen nach Belieben zu Diensten und Abgaben bereit zu seyn. Eine Uebersicht der Berechtigungen soll uns überzeugen, was die Bewohner der Grafschaft Ostheim jetzt im Verhältniß zur alten sogenannten guten Zeit — wie sie die Feudalisten und Obscuranten nennen — sind, und wie sich ihre Lage zum Vortheile geändert hat. Daraus möge der Unerfahrene eine kleine Belehrung schöpfen, ob seine Klagen über vermeintlich bedrückte Lage gerecht sey.

Ich habe §. 6 die Berechtigungen der Abtei Fuld, der Grafen von Berbach, der Herrn von Münzenberg und Hanau, als Stoff zur Entwickelung der Hauptgeschichte des gesammten Bachgaues, zur Sprache gebracht, und brauche sie daher jetzt nicht zu wiederhohlen. Nebst diesen, die sich auch auf die Grafschaft Ostheim ausgedehnt haben, findet man in diesem kleinen Bezirke noch folgende Berechtigungen.

Abtei Amorbach. Im 11ten Jahrhundert erhielt sie Schenkungsweise von Graf Gerhard von Berbach zu Biebigheim 12 Huben und viele Mancipien (s. oben §. 5 N. 11). Im Jahre 1267 verkauft Abt Wipert von Amorbach seine Güter zu Pflaumheim, Radheim, Schlierbach und Langstadt an das Stift Aschaffenburg um 140 Pfund Häller; sie waren sehr beträchtlich. Die Urkunde bemerkt, daß diese Veräußerung wegen damaliger Kriegsnoth habe geschehen müssen. Eine Specification fehlt. [1]

Collegiatstift zu den HH. Peter und Alexander in Aschaffenburg. Kein Ort der Grafschaft, wo nicht diese Stiftung berechtigt gewesen ist. Von den Berechtigungen und Besitzungen zu

Obernburg siehe §. 25. Nach dem Centbuche kommen folgende Berechtigungen vor. Zu Stockstadt: Hubgüter; ein Wald, Propstwald genannt, worüber die Herrschaft Hanau die Schutz- und Wildbannsgerechtigkeit hatten; Fruchtgefälle. Zu Ostheim: Hubgüter und 24 Leibeigene. Zu Radheim: Theilzehndten, Pächte und einige Gefälle, welche von den Herrn von Weiler angekauft worden sind. Zu Pflaumheim: ein Hubguth und 3 Leibeigene.

Nach andern urkundlichen Nachrichten sind noch folgende Notizen hierher zu setzen. Im Jahre 1340 verkauft Gerhusa 4 Simmer Korneinkünfte zu Mimlingen [2]; 1272 Gottfried von Brauneck Güter zu Wallstadt, Ostheim, Pflaumheim, Niedernberg (siehe bei Brauneck); 1246 Ludwig, Gerhard und Sibode, Grafen von Rieneck, Güter zu Mosbach, Sickenhofen und Sigilbach (s. bei Rieneck); 1274 Eberhard von Breuberg Höfe zu Eisenbach und Biebigheim (s. Breuberg); 1332 Gottfried von Eppenstein Zehndten zu Leider (s. Eppenstein) — dem Collegiatstifte. Den Weinzehndten zu Niedernberg giebt das Stift 1447 dem Winther von Wasen in Lehen (s. bei Wasen).

Abtei Seligenstadt. Zu Stockstadt war sie am stärksten begütert. Das Verzeichniß steht in der Geschichte von Seligenstadt S. 409 in folgender Angabe: Wald von 528 Mrgn. in 16schuhigen Ruthen, wobei 25 Mrgn. Wiesen sind. Die Gemeinde hat durch Vergleich von 1786 gar nichts mehr daran zu suchen. Die Hübnerschaft giebt der Abtei 17 Mltr. 1 Sr. 7 Sechter Korn aschaffenb. Maaßes, 140 Hub- und 140 todte Hühner, den Osterpfennig und 100

Ostereier. An Winterpacht werden 31 Malter 2 Gr. Korn gehoben. Großer und 2/3 Kartoffelzehnd-te. Eigenthum sind 70 Mrgn. Wiesen. Der unten beigedruckte Waldvergleich giebt nähere Auskunft über die älteren Verhältnisse zwischen der Abtei Seligen-stadt und der Hübnerschaft zu Stockstadt. Hier und zu Ostheim besaß sie nach dem Centbuch 9 Leibeigene.

Kloster Himmelthal. Decan Johannes Schönbrod zu Aschaffenburg verkauft 1429 dem Klo-ster Himmelthal seinen Hof zu Ostheim für 330 fl. [3]

Kloster Schmerlenbach. Nach einer Ur-kunde von 1255 entrichtete eine Mühle zu Pflanm-heim 5 Mltr. Früchte. [4] Sie rühren von einer Schenkung her, die in selbigem Jahre Anshelm, Kon-rad und Friedrich, Söhne des Anshelm von Dieburg, gemacht haben. [5] Im Jahre 1291 verkauft Gerhard Bodelo, Bürger zu Aschaffenburg, einen Mansus, genannt Hermann Ockenroders Hube, mit 30 Mrgn. Neurod, welche in der Gemarkung von Niedernberg, an der Stelle, wo man das Feld Bernoldeshalte nennt, lagen. [6] Ein Geistlicher von Großwallstadt, Hein-rich genannt Schnabel, giebt 1294 zwei seiner da-sigen Höfe dem Kloster Schmerlenbach als Prestarie, so daß sie nach seinem Tode jenem heimfallen soll-ten. [7] Die Beguine Adelheid, Tochter des Bürgers Konrad Schwenzerich zu Aschaffenburg, verkauft dem Kloster 1298 5 Mltr. Fruchtgefälle nnd 1 Huhn, welche von einem Hofe zu Pflaumheim, den damals Wicker von Pflaumheim in Besitz hatte, jährlich ent-richtet werden müssen; sodann in demselben Orte 3 Mltr. Fruchtgefälle von einer Mühle, die Friedrich

Arheider besaß; ferner 5 Mltr. Korn und 1 Mltr. Gerst von einem Hofe Peters; endlich 5 leichte Denaren von Aeckern Konrads Arheider. [8] Der Bürger Wetzelo und seine Frau Cecilia verleihen 1299 dem Kloster einen Hof mit Weinbergen zu Niedernberg [9]. Gleichzeitig mit jener Schenkung von 5 Mltr. Fruchtgefällen, geschah auch eine andere zu Ostheim, in Weinbergsnutzungen bestehend. Die Besitzer waren dieselben drei Brüder Anshelm, Friedrich und Konrad, Söhne Anshelms von Dieburg, welche zu Pflaumheim ansäßig gewesen sind und überhaupt im Bachgau mancherlei Besitzungen gehabt zu haben scheinen. [10].

Domcapitel zu Mainz. Nach dem ostheimer Centbuch kommen folgende Berechtigungen vor. Zu Ostheim Frucht- und Weinzehndte, 10 Leibeigenen, welche genannt werden; zu Nilkenheim Theilzehndte, mit den Jesuiten. Zu Großwallstadt: Frucht- und Weinzehndte, 4 Leibeigenen mit Nahmen, die der Centgraf zu Ostheim Namens des Capitels besitzt. Zu Pflaumheim: Theilzehndte an Wein, mit den von Schrautenbach, von Großschlag und Kottwitzen von Aulenbach. — Erzbischof Sigfried II von Mainz schenkt 1230 Theilzehndten zu Niedernberg und Theileigenthum an der Burg Wallberg. Am Zehndten hatte, nach einer gleichzeitigen Nachricht von 1230, Ortotolph, Kanzler Erzbischof Siegfrieds II, seinen Antheil, welchen dieser dem Domcapitel vermacht hatte. Zu Erhebung der Gefälle war von jeher ein eigener Schaffner oder Factor bestellt, und kommt ein solcher Namens Siefried N. 1528 vor.

Jesuitencollegium zu Aschaffenburg.

Nach dem Centbuch Theilzehndten zu Nilkheim (s. Domcapitel).

Commende Mosbach. Ausser einem bedeutenden, in circa 800 Morgen Acker und Wiesen bestehenden Gute — nach dem Centbuche, die Schäferei mit Weideberechtigung in den Gemarkungen Radheim und Wenigenumstadt; Jagd- und Schutzberechtigung im radheimer Wald zu 2/3, während die Herrschaft Breuberg 1/3 inne hatte. Zu Mosbach Einkünfte von Geschoß, Schatzung, Atzung, Stroh und Haber. An Leibeigenen zu Ostheim 10 und zu Mosbach 2 Personen, mit Namen angegeben. Eigenthum ist ein Hof zu Dorndiel, und sie bezieht den Zehndten dieses Ortes.

Stiftskirche oder Präsenz zu Babenhausen. Nach Präsenzrechnungen von 1590 und 91 fielen zu Obernburg auf Martini Geldzinnsen; zu Wenigenumstadt, Ostheim, Stockstadt und Pflaumheim beträchtliche Geldzinnsen und Fruchtgefälle; die Zahl der Pflichtigen beträgt zusammen gegen 35 Personen. Das Centbuch erwähnt hiervon nichts; vermuthlich, weil seit dem 30jährigen Kriege diese Gefälle eingegangen waren.

Von Brauneck, ein ansehnliches Geschlecht, das sehr frühzeitig bedeutende Besitzungen im Bachgau erworben hatte. Dieburg war ihm theilweise eigen (davon soll in der Folge gehandelt werden). Im Jahre 1272 verkauft Gottfried von Brauneck Weinberge und Güter zu Niedernberg, Wallstadt, Ostheim, Pflaumheim und Ringenheim dem Collegiatstifte zu Aschaffenburg für 300 Mark. Im fol-

genden Jahre consentirt Willeburg, Gattin Gottfrieds, in diesen Verkauf. [12]

Von Pflaumheim, eine adeliche Familie, die sich von dem Orte gleichen Namens benannte und dort ansässig gewesen ist. Im Jahre 1229 schenkt Hartwig von Plumheim Heinrichen Grafen von Ravensburg, Canonicus zu Mainz, einen Hof mit einem Mansus zu Wenigenumstadt als Prästarie. In der Urkunde ist von mehreren Eigenthümlichkeiten Hartwigs, welche er in besagtem Orte hatte, die Rede. [13] Daß diese Familie unter andern auch in der Cent Krombach, zu Königshofen, ein Particulargericht besaß, ist in der Geschichte der Herrschaft Geiselbach S. 214 Nota 3 bemerkt.

Von Niedernburg, eine alte Familie des 11ten Jahrhunderts, welche uns durch Diemar von Niedernburg 1095 bekannt wird. Das Dorf Niedernberg war ohne Zweifel der Stammort, woselbst diese berechtigt gewesen seyn muß. Durch eine Schenkung an die Abtei Lorsch mit einer halben Hube, wird uns ihre Existenz bekannt. [14]

Schaden von Ostheim. Mit dieser berühmten Familie, bei welcher das Centgrafenamt im Bachgau fast erblich war, welche zu Ostheim, Großwallstadt rc. vielerlei Berechtigungen u. dgl. im Besitz hatte, werden wir erst zu Anfang des 16ten Jahrhunderts urkundlich bekannt. Ein Centgraf zu Ostheim und Fauth zu Großwallstadt, Philipp Schad von Ostheim, kommt 1514 als Stifter eines Altarbeneficiums zu Großwallstadt vor. [15] Aber gewiß reicht der Ursprung dieses Geschlechts in weit frühe-

here Zeit hinauf. Der letzte ist nach einer Steininschrift von 1581 Philipp Schad gewesen, mit welchem sein Geschlecht ausgestorben ist; er erbaute das gegenwärtige Wohnhaus des Factors Nöthig zu Großostheim. [16] Der Zeitrechnung nach muß es ein späterer Descendent des erstgenannten Philipp Schad gewesen seyn; denn es kommt 1531 ein Philipp Schad der jüngere als Fauth zu Ostheim, sodann 1538 ein Philipp Schad als Centgraf und Hanns Schad als Fauth zu Großostheim vor [17]. Beide waren wahrscheinlich des ersten Philipps Söhne, die einander im Fautheidienste gefolgt waren, und es ist deßhalb wahrscheinlich, daß erst von einem dieser beiden jener letzte Sprößling abgekommen seyn mag. Gleichzeitig mit ihm erscheint Philipp Schad 1569 bis 1580 als Propst zu Blankenau. Er starb den 2ten August 1580 und kann deßhalb nicht derselbe Philipp gewesen seyn, der 1581 noch lebte. Otto Schad, würzburgischer Reuterhauptmann, war vor 1599 Erbleihbesitzer eines Gutes und des obenbemerkten Hauses. Er hat zu diesem Zweige der Schaden wohl nicht gehört, sondern zu einem andern, weil die Worte der berührten Steinschrift „Philippus Schad ultimus *ex Ostheim*“ auf eine andere Branche hindeuten; es ist bekannt, daß es namentlich auch Schaden von Altheim und Schaden von Wächtersbach gegeben hat. [18] — Das Wappen dieser ostheimer Familie zeigt als Helmkleinod einen Ziegenbock. Der Flecken Ostheim hat es in sein Wappen aufgenommen und hin und wieder sieht man dort an alten Thürmen das

also gestaltete Ortswappen mit dem dreifachen Kleeblatt und dem Ziegenbock, an dem ehemals schadischen Hause aber das Wappen der benannten Familie, ohne Beimischung fremder Insignien. — Nach dem Centbuch hatten die Schaden 5 benannte Leibeigenen zu Pflaumheim.

Elker von Ostheim, eine andere adeliche Familie, ebenfalls zu Ostheim angesessen und begütert, wird durch eine Urkunde von 1274 mit dem Erscheinen Friedrichs Elker von Ostheim uns bekannt. [19] Näheres weiß man nicht.

Von Wallstatt, eine adeliche Familie, die zu Großwallstadt ihren Sitz hatte, daher auch hier begütert gewesen ist. Schon 1131 kommt ein Gerhard von Walestat vor [20]; Konrad von Wallhestat wird sodann 1182 genannt [21]; Ulrich von Walestat 1291 [22]; Berthold von Walhestat 1300 und 1315 [23].

Es ist wahrscheinlich, daß dieser Familienstamm in mehrere Branchen zerfiel und mit den Focken von Wallstadt, Hewern von Wallstadt und Knabeln von Wallstadt im Zusammenhange stand. Die Focken von Wallstadt sind von diesen am bekanntesten. Christoph Fock von Wallstadt war von 1544 — 1547 Vicedom zu Aschaffenburg [24], und Johann Fock von Wallstadt 1555 Scholaster im Domstifte zu Mainz. [25]

Von den Hewern von Wallstadt hat sich die Nachricht erhalten, daß sie Burgmänner zu Prozelden gewesen seyen. [26]

Die Knabeln von Wallstadt werden in dem Cent-

buche als Pacht- und Zinnsberechtigte zu Eisenbach genannt. Auch meldet das großwallstädter Pfarrbuch 1622 von einem Edlen Johann Ehrhard Knebel mit dem Beisatze von Katzenellnbogen. Letzterer, der zu einer besonderen Familie gehörte, ist mit den Knabeln von Wallstadt nicht zu verwechseln [27].

Von Mimlingen. Urkundlich erscheint 1255 und 1267 als Zeuge unterschrieben Heinrich von Mimelingen, neben andern Adelichen. Es ist kein Zweifel, daß auch er gleichen Standes gewesen ist [28].

Von Mosbach. Auch der Ort Mosbach hatte seine Adelichen, welche sich von ihm benannt haben und daselbst berechtigt waren. Ausser daß Gerhard von Mospach [29], 1272 Konrad von Mospach [30], 1354 Friedrich von Mosbach, Schultheiß zu Aschaffenburg [31], genannt werden, weiß man von dieser Familie nichts.

Von Klingsporn (Klingilsporn), eine adeliche Familie, zu Stockstadt angesessen, und wegen eines Hofes (Frohnehof genannt) Vasallen der Abtei Seligenstadt. Nach und nach kam durch Verkauf alles Besitzthum an die Abtei, und mit dem Jahre 1330 erlischt mit diesem auch der Name. Heinrich und Johann von Klingsporn sind urkundlich bekannte Glieder [32].

Von Eisenbach, eine zu Eisenbach angesessene, frühzeitig vorkommende Familie. Sie nannte sich Kriechen von Eisenbach. Werner Kriech von Eisenbach paciscirt 1285 mit der Beguine Adelheid Truderin einen Gültenkauf über liegende Güter zu

Eisenbach im Grensengud. Die Urkunde ist von Eberhard und Ludwig von Eisenbach unterschrieben; letztere scheinen zu dieser Familie nicht gehört zu haben, sondern andere dasige Einwohner gewesen zu seyn. Die Rudera eines Schlosses zu Eisenbach auf dem sogenannten Oelfeld mögen von dem Ansitz dieser Familie herrühren (s. unten bei Eisenbach). In den Jahren 1438 und 1453 kommt noch ein Eberhard von Eisenbach und 1434 ein Bernhard von Eisenbach vor. Sie waren breubergische Vasallen [33].

Grafen von Rieneck. Ludwig, Gerhard und Sibodo Grafen von Rieneck verkaufen 1246 Güter zu Mosbach, Sickenhofen und Sigilbach, an das Collegiatstift zu Aschaffenburg. [34]

Herrn von Breuberg. Diese Herrschaft hatte, nebst dem Collegiatstift zu Aschaffenburg, die meisten und besten Berechtigungen seit ihrem ersten Entstehen in der Grafschaft Ostheim hergebracht. Schon 1274 verkauft Eberhard Reitz von Breuberg dem Stifte Aschaffenburg 2 Höfe zu Eisenbach und 2 dergleichen zu Biebigheim, mit Ausnahme der dasigen Leibeigenen und Weinberge, jene um 84, diese um 64 kölnische Mark Denaren. [35] In demselben Jahre stiftet Mechtilde von Breuberg ein Anniversar in der Stiftskirche zu Aschaffenburg, und bestimmt dazu 4 Malter Frucht von einer Mühle zu Eisenbach [36]. Die bereits §. 9. angegebenen Gerichtsbarkeiten an mehreren Orten sind untrügliche Beweise, wie ausgedehnt die breubergischen Berechtigungen entweder seitdem schon gewesen oder späterhin geworden sind. Man

dürfte daher fast zur Vermuthung kommen, ob nicht diese Dynasten frühzeitig das Grafenamt im Bachgau als fuldische Vögte verwaltet, und deßhalb, da sie noch insbesondere mit der Abtei Fuld wegen anderer Besitzungen in Verbindung gestanden haben, juste vel injuste zu Berechtigungen in der Grafschaft Ostheim gekommen seyn möchten? Eine Lücke in der Geschichte, in so weit wir nicht wissen, auf welche Art diese Herrschaft zu so bedeutenden Eigenthümlichkeiten gelangte. Nach dem ostheimer Centbuche werden sie in folgenden Angaben genannt. Großwallstadt: Theilzehndten und einige Zinnsen, Jagdgerechtigkeit [37]. Mimlingen: 50 Heller für Atzung und Dienst, Jagd bis an die Welzbach, Strafantheile, 8 Leibeigene. Radheim: Theilzehndten, Pächte, Zinnse, 1 Leibeigener. Mosbach: Theilzehndten, Gefälle und Zinnse, 8 Leibeigene. Wenigenumstadt: Zehndten mit dem Commenthur zu Mosbach, Einkünfte vom Holzausgeben, 17 Leibeigene. Pflaumheim: Zinns, Atzung genannt. Ostheim: 36 Leibeigene. Stockstadt: 4 Leibeigene. Niedernberg: 8 Leibeigene — alle mit Namen specificirt.

Herrn von Eppenstein. Im Jahre 1332 verkauft Gottfried von Eppenstein dem Stifte Aschaffenburg seinen ganzen Zehndten zu Leider, den er von ihm zu Lehen trug, für 70 Pfund Häller [38]. Es ist dieß derselbe Zehndte, welchen die Grafen von Wertheim früherhin besaßen; denn 1284 verspricht Mathilde, Wittwe des Grafen Boppo von Wertheim, ihren Zehndten zu Leyder dem Stift zu Aschaffenburg, nebst andern Gütern bei Miltenberg und den Main-

strom abwärts gelegen, verkaufen zu wollen [39]. Da nun das Stift späterhin als Lehensherr über den ganzen Zehndten zu Leider vorkommt, so muß dieser Ankauf zwischen dem Jahre 1284 und 1332 fallen. Wahrscheinlich waren daher die Grafen von Wertheim jener Urkunde zufolge mit mehreren Gütern im Bachgau berechtigt. Zugleich erhellt hieraus, daß die Herrn von Eppenstein diesen Zehndten nicht aus berbachischer Periode an sich gebracht haben können, was ich in Hinsicht des Dorfs Kleestadt früher schon zu behaupten gesucht habe.

Von Bickenbach, als klingenbergische Besitznachfolger. Die Herrn von Klingenberg besaßen zu Obernburg, ausser der bereits in der Gerichtsverfassung angegebenen Vogtei, auch noch viele Eigenthümlichkeiten, in Gütern, Gefällen, Leibeigenen u. dgl. bestehend. Dieß erfahren wir durch eine Urkunde von 1300, wornach Gottfried II von Bickenbach und seine Schwägerin Adelheid, Wittwe Philipps von Bickenbach, dem Stifte Aschaffenburg ihre dasigen Rechte und andere zu Hausen, welcher Ort in der Cent Klingenberg lag, für 600 Pfund Häller verkaufen. Es genüge hier nur so viel zu wissen, daß die Berechtigungen zu Obernburg, der Kaufsumme nach, sehr bedeutend müssen gewesen seyn. In der Geschichte der Stadt Obernburg wird von diesem Verkaufe ausführlicher geredet werden. Hierher gehört auch die Bemerkung, daß die Herrn von Bickenbach zu Leider und Niedernberg gemeinschaftlich mit Hanau vielerlei Besitzungen inne hatten, welches eine späte Urkunde von 1718, nachdem diese Familie längst erlo-

schen und deren Herrschaft in mehrere Hände gekommen war, darthut. Wer damals den bickenbachischen 4ten Theil besessen, verschweigt diese. Sie lautet also: „Von Gottes Gnaden Wir Otto Philipp Freiherr von Guttenberg, Domprobst und Jubilarius zu Bamberg, Domcapitular zu Würzburg, des Lands zu Frankhen Obererbmarschall, dann des Nebenstiffts ad S. Stephanum zu Bamberg und des Stiffts Haug zu ermeltem Würzburg Probst, bekennen, daß Wir dem Ehrenvesten und hochgelahrten Johann Daniel Wolfarten, als Gewalthabern und Regierungsrath des Hochwohlgebornen Unsers Freundes und Lieben getreuen, Herrn Johann Reinhard Grafen zu Hanau, Rhieneck und Zweibrücken ꝛc. ꝛc., in Kraft Majorats zu rechtem Mannlehen verliehen haben die hernach beschriebene Lehen: Item Achtzehn Hueb Landes zu Leydern und Zwölf Hueb Lands zu Niedernberg gelegen, von jeder Hueb Lands Vier Malter Haberns Aschaffenb. Maas, davon gebühren dem genannten in Hanau Drey Theil und den von Bickenbach der vierte Theil. Item von jedem Huebner Eyn Fastnachts Huhn. Item das beste Haupt, davon auch dem ernannten von Hanau drei Theil gebühren. Item Lager und Atzung. Item Sechs Malter Korns besonders zu Leydern und Wiesen, mit allen seinen Zugehörungen nichts ausgenommen, wie das auf Graf Reinhard Kraft Majorats gekommen und von ihm bei unserer Domprobstei zu Lehen empfangen." [40] Daß die Herrn von Bickenbach diese Berechtigung aus klingenbergischem Vermögen an sich gebracht haben, sagt das Centbuch ausdrücklich. [41]

Kurpfalz. Die Berechtigungen dieser Regentschaft bestand hauptsächlich in Leibeigenen, deren zu Mosbach 3, zu Mimlingen 3, zu Ostheim 63, zu Niedernberg 10, zu Großwallstadt 9 gewesen sind. Ausserdem besaß sie zu Dorndiel einen Hof, und zu Wenigenumstadt gemeinschaftlich mit den von Schrautenbach, Groschlagen, von Dieburg, Echtern von Mespelbrunn, Kottwitzen von Aulenbach Theil an Wein- und Fruchtzehndten und einige Zinnsgefälle. Diese Nachricht liefert das Centbuch. Ueber die zwischen Hessen-Darmstadt und Kurpfalz gemeinschaftlichen Vogtei zu Dorndiel vor der Vereinigung dieses Ortes mit der Cent Ostheim, habe ich bereits §. 8. die nähere Erklärung gegeben.

Die *Stadt Aschaffenburg* hatte zu Stockstadt laut Centbuch 4 Leibeigene.

Das sogenannte *Kaiserliche Hofgericht zu Schaafheim* hatte laut Centbuch an Leibeigenen zu Ostheim 8, zu Mosbach 9, zu Wenigenumstadt 1, zu Pflaumheim 3 Personen. Von diesem Hofgerichte, welches eigentlich ein Wildbanns-Hubengericht gewesen ist, soll demnächst das Nähere geredet werden.

Von Pfraunheim. Diese Familie, welche zu Pfraunheim an der Nied ihren ersten Ansitz hatte und allenthalben im kurmainzischen Gebiethe sehr stark begütert war, besaß zu Obernburg und Großwallstadt Güter, Zinnse und Gefälle. Im Jahre 1504 erscheint Junker *Heilmann* von Pfraunheim bei der Stiftung des 2ten Altarbeneficiums zu Großwallstadt.
[42] Nach obernburger Stadtrechnungen von 1542 — 1557 wird eines *Jakob* von Pfraunheim, kurfürst-

lich mainzischen Amtmanns, als dasigen Berechtigten erwähnt, und eine Grabschrift an der Kirche zu Großwallstadt bemerkt, daß der ehrenfeste Jakob von Pfraunheim als letzter dieses Geschlechts 1560 verstorben sey. Dieß Epitaphium ist unten bei der Beschreibung von Großwallstadt ausführlich angemerkt.

Von Buseck. Konrad und Christoph von Buseck waren nach Stadtrechnungen von 1542 — 1557 mit Beed, Gefällen etc. zu Obernburg berechtigt, deßgleichen die

Von Stettenberg, ausweislich derselben Quelle.

Echter von Mespelbrunn. Laut Centbuch, zu Leider Pacht und Geldzinns, genannt bamberger Zinns — diese Gefälle scheinen bambergische Lehen gewesen zu seyn, weil die Dompropstei zu Bamberg auch noch andere Besitzungen zu Leider lehensherrlich inne hatte (s. oben bei v. Bickenbach); zu Großwallstadt Theilzehndten und Zinnse; zu Eisenbach Pacht und Zinnse; zu Radheim Theilzehndten, Pacht und Zinnse; zu Wenigenumstadt s. oben Kurpfalz.

Groschlage von Dieburg. Nach dem Centbuche, zu Wenigenumstadt s. Kurpfalz; zu Pflaumheim s. Domcapitel von Mainz. Ihre Berechtigungen scheinen von jener Familie, die sich von Dieburg nannte und oben beim Kloster Schmerlenbach vorkommt, herzurühren.

Kottwitze von Aulenbach. Nach dem Centbuche, zu Niedernberg, gemeinschaftlich mit Hanau, den von Hettersdorf und den Rüdten von Kollenberg, Theilzehndten, Pächte und Zinnse; zu Wenigenumstadt s. Kurpfalz; zu Pflaumheim s. Domcapitel zu Mainz.

Rüdten von Kollenberg s. Kottwitze von Aulenbach.

Von Sommerau. Nach dem Centbuche 2 Leibeigene zu Niedernberg.

Ulner von Dieburg. Nach dem Centbuche, Hubgut zu Ostheim (s. Kloster Schmerlenbach).

Von Rodenstein. Nach dem Centbuche Zinnsen zu Pflaumheim.

Von Huhn. Johannes Huhn, ein Edelknecht, und seine Gattin Edelinde verkauften 1433 dem Collegiatstift zu Aschaffenburg eine jährliche Revenüe von 30 Malter Früchte zu Wallstadt — ob zu Groß- oder Kleinwallstadt, das ist nicht genauer angemerkt.

Von Hettersdorf, auch Heydersdorf und Hedersdorf — dies wechselt in Urkunden, ohne daß damit andere Familien gemeint werden — eine im Spessart ansäßig gewesene, ansehnliche und durch viele ausgezeichnete Männer ihres Geschlechts berühmte Familie hatte, nach dem Centbuche, zu Niedernberg einen Theilzehndten und zu Ostheim Pächte [44].

Von Rosenbach. Marquard von Rosenbach verkauft dem fuldischen Kloster Höchst unweit Breuberg 1273 Güter und Weinberge zu Rode (Radheim) und Mosbach. Sie waren bedeutend, denn in der Urkunde ist vom 3ten Theile derselben, mit 80 Morgen Feld und 4 Morgen Weinbergen, die Rede [45]. Auch zu Mimlingen waren sie ansässig; denn Gerhusa, Wittwe Prisings von Rosenbach, und ihre Kinder Senand von Rosenbach, Johann, Prising, Diether, Lucia, Agnes und Clementia verkaufen dem Stift Aschaffenburg im Jahre

1340 4 Simmer Korn auf einem Hofe zu Mimlingen. [46]

Von Wasen. Winther von Wasen zu Babenhausen erhält 1447 von dem Stift zu Aschaffenburg den Weinzehndten in Niedernberg zu Mannlehen; Heinrich von Wasen 1502 Korn- und Weinzehndten zu Wenigenumstadt von Erasmus Herrn von Erbach und Bickenbach, ebenfalls als Mannlehen. [47]

Von Groenrodt erscheinen als breubergische Vasallen im Besitze des neustädter Hofs, zu Ende des 16ten Jahrhunderts. [48]

Ein Blick auf das Ganze.

Das nemliche Verhältniß, wie solches in der Geschichte des Freigerichts Alzenau (§. 15 S. 114) von diesem Landdistricte vor Augen gestellt worden ist; nur mit dem einzigen Unterschiede, daß in der Grafschaft Ostheim, ausser den Schlössern beim Hof Neustadt im Mimlingsthale und zu Eisenbach, keine andere nahe Burg dem friedlichen Landbewohner so schädlich drohte, wie im Freigericht Alzenau die Raubnester der Echter von Mespelbrunn, der Schelrisse von Wasserloß, der von Hauenstein und von Ronnenburg, feindlich und verderblich aufgelauert haben. Hier in der Grafschaft kam der Druck mehr aus der Ferne; Verwüstungen und Raubausfälle waren weniger ausführbar; selbst das nahe Stift zu Aschaffenburg konnte mehr zu ihrer Sicherheit würken, als es anderwärts Klöster vermögend gewesen sind; schützend beobachteten die Städte Aschaffenburg und Obernburg, ihre Nachbarin, und selbst die meisten

Dörfer des Landes waren mit Mauern und Graben umgeben, aus welchen ihnen nicht so leicht die Früchte des Fleißes fortgeschleppt werden konnten. Dort auf der Höhe bei Schaafheim, auf welcher von Süden nach Norden in die Ebene hin ein Gränz- und Landwehrgraben gezogen war, sehen wir noch jetzt einen hohen runden Thurn, welchen nach Wappen und Innschrift die kurmainzische Regierung 1492 erbauen ließ. Er war dazu bestimmt, die ganze Gegend des Bachgaues zu bewachen und in Fällen der Noth, durch gegebene Lärmsignale, die Bewohner auf räuberische Einfälle aufmerksam zu machen. Zu diesem Zwecke hatten daher sämmtliche Orte der Umgegend die Verbindlichkeit, einen ständigen Wachtposten hier zu unterhalten; selbst die Juden waren von dieser nicht frei, vielmehr mußten sie zur Erndtezeit, wenn der fleißige Landmann seine Früchte einscheuerte, hier den Posten ganz allein wahren. [49] Aber was halfen alle diese Maaßregeln zum wahren Wohle des Landes, so lange noch unzählige Berechtigte auf mancherlei Art die Früchte fremden Fleißes in ungebührlichem Maaße erndteten [50]. Wende man nicht ein, daß, nachdem nun diese alle nicht mehr existiren, dennoch die nemlichen Lasten heut zu Tage bestehen, wodurch also das Schicksal der Unterthanen um weniges gebessert sey! Dagegen läßt sich mit Grund folgendes sagen. Seit die einzelnen Berechtigten erloschen sind, hat der Unterthan, wie überall so auch hier, folgende Vortheile erlangt: 1) Sind viele Gefälle und Abgaben an einzelne Gemeinden als solche übergegangen, indem die Berechtigten,

deren manche in Armuth und Dunkelheit sanken, ihre Güter, auf welchen mancherlei Abgaben geruht haben, jenen überließen und sich dafür nur eine gewisse Aversionalsumme ausbedungen haben. 2) Durch den 30jährigen Krieg erloschen mancherlei Abgaben, theils weil das Land entvölkert und daher das Feld ganz werthlos wurde, theils, weil manche Urkunde damals verloren gieng, auf deren Inhalt der Beweis des Rechts beruht hatte. 3) Mit dem allmähligen Sinken des Feudalsystems wurde die Möglichkeit der Allodification lehnbarer Gegenstände eingesehen und daher seitdem manche Last durch Abluition abgeschüttelt. 4) Das veränderte Gerichtswesen und die Unterdrückung der so schädlichen Particulargerichte erleichterten nicht wenig die Bürde des Landmannes. Sie, die lediglich deßhalb bestanden haben, damit in bester Form Rechtens Gefälle erhalten werden sollten, hatten auch noch in ihrem Gefolge die sogenannte Vogteirechte auf Atzung und alle dahin einschlagende Entrichtungen, welche zum Gaumenkitzel des Gerichtsherrn, wenn er an gewissen Tagen erschienen ist, um sich, nach dem Ausdruck der Weisthümer, seine Dienste verrichten zu lassen, recht geflissentlich ausgedacht waren. Diese bestehen nicht mehr, und zur Erhaltung der noch bestehenden Entrichtungen genügt schon, eine für größere Bezirke bestellte Renteibehörde. Endlich hat der freie Wille der neueren Regierung manches gebessert, was uns der Egoismus des Mittelalters überliefert hat. Wo sich Leibeigenschaft fand, da hat man sie entweder mit Verzichtleistung auf Geldabluition oder gegen Be-

zahlung unterdrückt; selbst gegen die Juden, auf deren Fleiß doch wahrlich nicht der Anbau des Bandes ruht, dachte man milder, indem man sie vom Leibzoll befreite.

Von oben genannten Berechtigten waren im 17ten Jahrhundert nur noch folgende vorhanden: Stift Aschaffenburg, Abtei Seligenstadt, Commende Mosbach, Groschlag von Dieburg, Kottwitz von Aulenbach, Ulner von Dieburg, Herrschaft Breuberg, Kurpfalz, Kaiserlich Hofgericht zu Schaafheim, Grafen von Hanau, von Hettersdorf, Domcapitel zu Mainz, Jesuitencolleg zu Aschaffenburg und von Groenrode. Auch diese minderten sich, und im 18ten Jahrhundert konnte man nur noch diese zählen: Stift Aschaffenburg, Abtei Seligenstadt, Domcapitel zu Mainz, Commende Mosbach, Jesuiten zu Aschaffenburg, Grafen von Hanau, Herrschaft Breuberg, von Hettersdorf.

Jetzt im 19ten Jahrhundert sind, bis auf die Herrschaft Breuberg und ihre Besitzer, die übrigen Berechtigten theils ganz erloschen, oder die Familien haben ihre Rechte aufgegeben und verloren. Die hohen Häuser Baiern und Hessen vereinigen in sich die größere Summe der durch geistliche Stiftungen noch am Besten erhaltenen Besitzungen [51]. Viele adeliche Güter, wie z. B. die Höfe Neustadt, Lautenhof und Reichartshausen zu Großwallstadt, welche der liebischen Familie [52] angehören, sind auf ganz andere Familien oder in die Hände der Gemeinheiten und Bauern gekommen.

1 Gudenus Th. 2 S. 165.
2 Daselbst Th. 2 S. 346 f. von Rosenbach.
3 Daselbst Th. 2 S. 356.
4 Daselbst Th. 2 S. 124.
5 Würdtwein Diplomataria Mogunt. Th. 1 S. 295 und 368.
6 Daselbst S. 332. »Mansum dictum Herman Ockenrodirs Hube, situm in villa Nyderenburc, cum xxx jugeribus agrorum novalium in ejusdem ville terminis sitorum in loco, qui dicitur Bernoldeshalte.«
7 Daselbst S. 341.
8 Daselbst S. 352.
9 Daselbst S. 357.
10 Daselbst S. 368. »Statuimus, de communibus nostris bonis in villa Osheim (Ostheim) dari dimidiam karratam vini, sub tali forma, ut, si bona partiri decreverimus, vinum dictum de vinea Buheler persolvatur.«
11 Gudenus Syll. Var. Dipl S. 509.
Gudenus Th. 1. S. 501.
12 Daselbst Th. 1 S. 742 u. 745.
13 Daselbst Th. 1 S. 501. »Ego Hartwicus de Plumheim, filius et heres Ulrici de Kezzelstat, de omni proprietate, quam habeo in villa Omestad minore, que sita est in Pago, quod Bachgau dicitur, Aream unam et Mansum unum, segregando ab aliis bonis meis specifivicavi etc. Anno 1229.«
14 Codex Lauresham Th. 1 S. 220.
15 Würdtwein Arch. Mog. Th. 1 S. 627.
16 Cum natum sequitur Christum millesimus annus,
Et Servatorem secula quinque decem,
Et septem denis, annum si junxeris unum,
Felices claudit duas olympiadas;
Dedicat has aedes, gentis memor ipse Philippus
Schad, gente antiqua, nobilitata domo,

Ultimus ex Ostheim; Passus quas serva Jesus,
Cujus ad imperium tempora cuncta fluunt,
Ad perpetuam gentis memoriam.

Der Sinn dieses etwas schwülstigen Latein ist folgender: Philipp Schad, der letzte seines uralten Adelgeschlechtes, befiehlt 1581 in die Hände des Erlösers Jesu Christi seines Hauses Erhaltung.

17 Ungedruckte Nachrichten.

18 Schannat Hierarch. Fuldens. S. 162.

Man verwechsele diese Familie nicht mit einer gleichbenannten von Ostheim, welche in der Wetterau ihren Ansitz hatte und sehr frühzeitig, z. B. bei Gudenus Sylloge S. 575 im Jahr 1159, vorkommt. Retters hessische Nachrichten 4. Sammlung S. 172. Eine Familie Schad kommt in einem rieneckischen Lehensverzeichnisse (Gudenus Th. 5 S. 559) vor und besaß die Vogtei auf dem Hof zu Frohnhofen rc. Ich weis nicht, ob es dieselbe gewesen.

19 Gudenus Th. 2 S. 189.

20 Daselbst Th. 1 S. 100. Er steht inter liberos.

21 Daselbst S. 273.

22 Daselbst Th. 2 S. 269.

23 Daselbst Th. 1 S. 922 und 923; Th. 3 S. 131.

24 Daselbst Th. 1 S. 958.

25 Daselbst Th. 2 S. 900 und Th. 4 S 701 Johannes Rer. Mog. Th. 1 S. 88.

26 Dahl Geschichte von Klingenberg S. 87.

27 Gudenus Th. 1 S. 950, wo Philipp Christoph Knebel von Katzenellnbogen, Vicedom zu Mainz, 1712, sodann Franz Ludwig Knebel von Katzenellnbogen, Oberjägermeister und späterhin Vicedom daselbst, 1742 genannt werden. Daselbst Th. 5 in appendice S. 1145.

28 Daselbst Th. 2 S. 159. Würdtwein Diplomataria Mog. Th. 1 S. 295. Johannes Rer. Mog. Th. 2

S. 490, wo Heinrich von Mimlingen, Vogt von Walstatt, 1363 vorkommt.

29 Daselbst Th. 2 S. 314. Würdtwein l. c. Th. 1 S. 925.

30 Daselbst S. 183.

31 Daselbst Th. 1 S. 960. Eine andere Familie waren die Mosbache von Lindenfels. Retter l. c. erwähnt einiger Adelichen von Mosbach und von Maspach (Sammlung 2 S. 183; Sammlung 3 S. 162, 163, 165 u. 179; Sammlung 4 S. 193, 194 u. 198). Ich getraue nicht zu bestimmen, ob diese der nämlichen im Texte angegebenen Familie angehört haben.

32 Geschichte von Seligenstadt S. 179.

33 Würdtwein D. M. Th. 1 S. 322 und 323. »Wernherus dictus Crich de Isenbach recognosco, quod ego communicata manu uxoris mee Jutte vendidi ..... bona mea circa villam Isenbach, que dicitur der Grensengud etc.« Retter historische Nachrichten Sammlung 4 S. 236.

34 Gudenus Th. 2 S. 87.

35 Daselbst S. 189.

36 Daselbst S. 190.

37 Urkunde Nro. 2 und §. 11 Note 10.

38 Gudenus Th. 3 S. 279. »Deimam in Lyder aut in quolibet alio loco citra Mildenberg in descensu Magi aliqua bona etc.«

39 Daselbst Th. 3 S. 239.

40 Hanau-Münzenbergische Landesbeschreibung von 1721 S. 86 Urkunde 137.

41 Urkunde Beilage Nro. 12 bei dem Worte Leyder.

42 Würdtwein Archid. Mog. Th. 1 S. 633.

43 Gudenus Th. 2 S. 357.

44 Gudenus Sylloge varior. dipl. S. 509, und oben Domcapitel von Mainz.

45 Schannat Hierarchia Fuldens. S. 287 ff. Retter

hessische Nachrichten Sammlung 4 S. 255, 258, 246, 235, 171, 174, 177. Diese Familie war in dem unterhalb Breuberg liegenden Orte Rosenbach ansäßig. Noch im Jahre 1443 kommt ein Kaspar von Rosenbach vor.

46 Gudenus Th. 2 S. 346.

47 Senkenberg Selecta jur. et hist. Th. 2 S. 89 ff. und S. 113.

48 Urkunde Ziffer 2. S. Geschichte dieses Hofes §. 30.

49 Dieser Landwehrgraben ist jetzt größtentheils durch den Anbau des Landes geschleift und nur in wenigen Spuren bemerklich. Er trennte die Cent Ostheim von den übrigen Theilen des alten Bachgaus, und scheint seit dem Ende des 13ten Jahrhunderts, als der Bachgau im engeren Sinne an Kurmainz gekommen war, angelegt worden zu seyn. Vielleicht oder höchstwahrscheinlich befand sich an der Stelle dieses Thurms von 1492 noch früher ein anderer; denn nicht erst seit dieser Zeit waren dergleichen Vorsichtsmaaßregeln nöthig, man mußte sie schon weit früher in Anwendung bringen. Daß dieses aber noch 1492 geschah, beweist ganz klar, wie wenig man damals an Ruhe und Frieden im Reiche denken durfte. K. Maximilians Friedensgesetze konnten den erwünschten Erfolg bei dem nur zu fehdelustigen Adel nicht hervorbringen. Ein Beispiel für hiesige Gegend sey folgendes.

Friedrich von Hedersdorf war wegen väterlicher Güter im Spessart mit Erzbischof Berthold von Mainz in Streitigkeit verfallen. Jener, um zu seinem Zwecke zu gelangen, konnte bei feurigem Gemüthe und voll Fehdelust der Sache auf gerichtlichem Weege, nicht duldend, abwarten; das Schwerdt dünkte ihm mächtiger zu würken als die Feder, und so kündigte er dem Erzbischofen die Fehde an. Ge-

fährten und Helfer waren ihm Johann von Schwalbach und Nicolaus Brunn. Mit starker reißiger Mannschaft brachen sie hervor aus dem Spessart und fielen in den Rheingau ein. Dieß geschah im Jahre 1493. Verwüstung bezeichnete ihre Gegenwart; die Mannschaft, welche ihnen Berthold entgegenschickte, war bald zerstreut, viele ihrer wurden getödtet, viele andere gefänglich nach Kaldenfels in die Burg, die sie gewannen, abgeführt. Der Erzbischof wandte sich klagend an den König Maximilian; dieser erklärte sie von Nürnberg aus am 11ten December 1493 in die Reichsacht und des Kopfes verlustig. Allein man konnte ihrer nicht habhaft werden und die Fehde dauerte noch bis 1497. Nähere Nachrichten fehlen; doch ist aus dem Erzählten zu schließen, wie kräftig die Geächteten gegen Kaiser und Erzbischof ihre Sache auszuführen und wie sehr sie sich zu behaupten verstanden haben, da erst unter Vermittelung der beiden Vicedome, Johann von Breidenbach und Friedrich von Rüdesheim, Zurücknahme der Acht erfolgt war, und folgenden Jahres, 1498, unter weiterer Vermittelung Philipps von Thüngen, Johanns von Schillein, Philipps von Hollar und Lorenz von Weiler, die von dem Erzbischof weggenommenen Güter Friedrichen von Hedersdorf wieder lehenweise zugestellt worden sind. Diese Fehde erzählt ein Manuscript, so wie auch Johannes l. c. Th. 1 S. 805, letzterer mit Hinweglassung der im Manuscript bemerkten näheren Umstände. Eine andere Fehde hatte Friedrich von Hedersdorf, nach derselben schriftlichen Nachricht, mit Berthold von Babenhausen wegen des Gutes Bessenbach. Die Zeit, wann sie ausgebrochen ist, wird nicht gemeldet; allein es geschah unter Erzbischof Ber-

tholds Regierung und vor 1503, in welchem Jahre Friedrich von Hedersdorf starb. Berthold von Babenhausen war der unterliegende Theil, selbst der Erzbischof nahm sich vermittelnd Friedrichs von Hedersdorf an und das streitige Gut wurde ihm ganz zugestellt. Das Detail der Begebenheiten während dieser Fehde und wo sich beide Theile feindlich zusprachen, wird nicht berührt.

Das Stift Aschaffenburg klagt über Befehdungen der Herrn von Hedersdorf wegen des Gutes Wendelstein im Spessart. Es wird hierbei bemerkt, daß durch die Mediation Adolfs Grafen von Weilnau 1436 die Partheien beruhigt worden wären. Gudenus Th. 2 S. 357.

50 Siehe Urkunde Ziffer 2, wo es heißt: »Zu Pflaumheimb haben die Ulner zu Dieburg ein Hübnergericht, werden die Unterthanen bei ihren Wahrschaften hart beschwert.«

51 Dem aufmerksamen und beobachtenden Blicke kann es nicht entgehen, daß geistliche Stiftungen mit dem Verfall des Adels, dessen Besitzungen in sich größtentheils vereinigt haben. Wie viel Schenkungs-, Verkaufs- und Verpfändungsurkunden bewahrt nicht ein jedes Kloster, sey es auch noch so klein, auf, woraus wir dieses ersehen können. Die Vereinigung der meisten Berechtigungen, nach der jetzigen Gestalt und Masse, hat daher zum größten Theil in dem Bestreben der Stifter, sich zu bereichern, ihren Grund. Der Kampf zwischen Adel und Geistlichkeit entschied sich deßhalb offenbar zum Vortheil der Letzteren.

52 Die liebische Familie ist ziemlich alt und von jeher im Bachgau stark begütert gewesen. Sie war nie von Adel, wenigstens waren es nicht die mir bekannt gewordenen Glieder derselben. Im Jahre 1495 er-

scheint ein Johann Leib (Lieb), dessen Namen über dem Thorbogen des Pfarrhofes eingehauen ist. Wahrscheinlich war er Fauth, Kirchenbaumeister oder auch Factor zu Großostheim. Im Jahre 1666 stiftet J. Jeremias Lieb in der Kreutzkirche zu Großostheim einen Altar. Ein anderer Jeremias Lieb kommt 1715 als Obervogt im Bachgau vor. Ihm folgte Arnold Franz Lieb im Amt. Er starb vor 1733; seine Gemahlin hieß Regina Dorothea von Berninger. Der männliche Zweig erlosch mit Gottfried Christian Lieb, hohenlohisch-waldburgischem Hofrath und Factor zu Großwallstadt und Großostheim, welcher 1810 starb und zu Großwallstadt begraben liegt. Weibliche Descendenten sind noch vorhanden. Von den späteren Gliedern dieser Familie stammen zunächst jene Güter und Berechtigungen, die nunmehr in viele Theile zersplittert bei verschiedenen andern Branchen befindlich sind. Daher nennt man sie immer noch liebische Güter.

§. 11.

Landesherrliche Rechte und Einkünfte in beiden vorliegenden Perioden.

Bei der großen Menge stiftischer und anderer Berechtigungen, welche wir im vorhergehenden §. kennen gelernt haben, sollte man fast glauben, daß dem Landesherrn nur wenige Einkünfte übrig geblieben wären und doch belehren uns die Urkunden vom Gegentheile. Auch der Landesherr bezog ihrer fast eben so viele, als die sämmtlichen Berechtigten zusammen. Nachfolgende Uebersicht wird uns davon überzeugen. Nach Gattungen bestanden nemlich die landesherrlichen Revenüen in folgenden:

1. Zehndten. Wir wissen, daß die Bischöfe noch vor Karl dem Großen eifrig bemüht waren, durch Anwendung der alten levitischen Grundsätze auf die neutestamentliche Kirche den Zehndten einzuführen, daß ihnen aber dieses nicht eher vollständig gelang, als bis seit Karl dem Großen oder überhaupt seit der Zeit der Karolinger schärfere Maaßregeln gegen die Unterthanen deßhalb ergangen waren. Ursprünglich waren daher die Bischöfe aller Orten, so weit nicht ausdrückliche Befreiungen der Könige hindernd entgegen gestanden haben, im Besitze dieser Zehndten, die man zu ihrem Unterhalte angewiesen hatte. Gleichwie sich aber ihre Pfarreigewalt nach und nach zersplitterte, so zerfiel ihr Zehndtrecht, in enger Verbindung mit dem Entstehen der Pfarreien und Klöster, in unendliche Theile, so daß es jetzt schwer zu entdecken ist, auf welche Art die einzelnen Zehndten aus des Bischofs Hand in Besitz dieser und jener Laien, dieser und jener niederen geistlichen Stiftungen gekommen sind. Indessen läßt sich im Allgemeinen doch so viel davon sagen. Die Bischöfe selbst waren die Urheber dieser Zersplitternng. Sie verkauften, vertauschten, verschenkten und gaben zu Lehen Weltlichen und Geistlichen, besonders Klöstern und Stiftungen, ganze Zehndtedistricte. Nichts konnte dem Lande nachtheiliger seyn, als diese Veräusserung; denn von jetzt an war der kleinere Zehndtberechtigte eifrig bedacht, überall sein Recht auszudehnen, neue Anrodungen dem Zehndtrecht zu unterwerfen, und was die Cultur des Landes im hohen Grade hemmte, nur diejenigen Anpflanzungen zu leiden oder zu begünstigen, welche

die Zehndten nicht minderten. Dagegen dachte man desto redlicher und so zu sagen gewissenhafter gegen die Kirche und ihre Diener. Es wäre nach dem Geiste des frommen Mittelalters eine unerläßliche Sünde gewesen, selbst wohlerworbene Zehndtrechte blos für eigenen Nutzen zu verwenden und ganz gottesvergessen zu seyn; denn man hatte von Seiten der Geistlichkeit stets dahin gearbeitet, dem Volke zu predigen, daß der Zehndte nur für gottesdienstliche Zwecke bestimmt, in profanen Händen und zu profanem Zwecke ein Gut sey, das nie gedeihen könne. Darum stifteten denn Laien Klöster, Kirchen und Kapellen, versahen diese aus ihren Zehndteinkünften mit Dotationen, wovon die Priester leben und die gottesdienstlichen Gebäude neu errichtet oder unterhalten werden sollten; sehr oft legte man in unbebauten, mithin noch nicht bezehndteten Districten neue Kirchen an, und indem sich dann um diese, Wohnungen und neue Anbauer sammelten, verband man mit der Absicht Gott zu dienen auch noch das im Hinterhalt verborgene Interesse, dadurch den Rodzehndten an sich zu ziehen, wovon diese neue Kirche und ihre Priester unterhalten werden müßten. [1] Daß es Fälle gab, wo sich der eine oder andere Berechtigte über diese Modeidee hinaussetzte, dürfen wir eben so sicher glauben, als es zu allen Zeiten Menschen gegeben hat und ferner geben wird, welche die Erziehung ihrer Jahrhunderte nicht besitzen und deßhalb isolirt dastehend, ihrer Zeitgeschichte jene Ausnahme geben, auf die wir unsere Aufmerksamkeit nicht verlieren dürfen. Daher denn, was das Zehndtwesen angeht,

die Regel, daß der Zehndtberechtigte verbunden sey, die Kirche entweder ganz oder zum Theile zu bauen, oder zu unterhalten, daher ferner die Ausnahme, daß wer hierzu nicht verpflichtet seyn wolle, darüber den Beweis führen müsse.

Was nun insbesondere das Zehendtwesen der Grafschaft Ostheim angeht, so können wir dieses nach dem Maasstabe obiger Darstellungen vollkommen messen. Ohne Zweifel wird der Bischof ursprünglich den Zehndten überall hier besessen haben; zu untersuchen, seit wann, das wird man vergebens wagen; doch sicherlich seit dem, als schon drei Kirchen zu Karls des Großen Zeit hier gestanden haben. Dort ist aber auch schon der Ursprung jener Zersplitterung des bischöflichen Zehndten zu suchen, von welchem ich oben geredet habe. Die Abtei Seligenstadt mögte daher, indem sie schon ums Jahr 827 — 28 fundirt war, am Ersten Zehndtrechte zu Stockstadt, dem Orte, der zu ihrem Grund und Boden gehörte, ausgeübt haben; nach ihr das 984 fundirte Collegiatstift zu Aschaffenburg, und um diese Zeit oder vielleicht noch später die übrigen weltlichen Personen, deren schon im vorhergehenden § Erwähnung geschehen ist, in allen den genannten Orten. Die Zehndtrechte des Domcapitels von Mainz unterliegen in Hinsicht der Autorschaft keinem Zweifel; sie sind unstreitig unmittelbar von dem Bischof ausgegangen. Wie aber die übrigen Zehndtberechtigten dazu gelangt sind, d. h. wie aus des Bischofs Hand z. B. der Zehndte zu Leider an die Grafen von Wertheim kam, ehe er dem Stifte Aschaffenburg, das damit die Herrn von

Eppenstein belehnt hat (s. §. 10), durch Kauf eigen wurde, das liegt, wie bei vielen andern dergleichen Berechtigten, hinsichtlich der stufenweisen Autorschaft, ehe wir zur Quelle des Rechts, dem Bischofe, kommen, im Dunkeln. Aus eben diesem Grunde ist es auch zweifelhaft, ob die landesherrlichen Zehndten, ohne Besitzveränderungen, in den Händen des Erzbischofen und nachherigen Landesherrn — seit 1298 (s. §. 7) — geblieben sind, oder ob sie nicht vielmehr, da die Periode des königlichen Besitzes vom Bachgau zu Veräusserungen in größerem Maaße Anlaß gegeben haben mag, erst späterhin wieder erworben werden mußten? Hoffentlich wird mir erlassen werden, alle diese Erwerbungsarten im Einzelnen durchzugehen. Ohnehin wäre dieses auch unmöglich, weil darüber nur mangelhafte Nachrichten vorliegen. Genug, daß der Erzbischof von Mainz ausweislich des unter Ziffer 1 u. 2 beigedruckten Weisthums, auf welches ich mich der Kürze halber hier beziehen muß, die darin sehr genau bemerkten Zehndten zu Anfang des 16ten Jahrhunderts bezogen hat und dazu ohnehin als geschichtlich bekannter Autor präsumtiv berechtigt ist.

Hinsichtlich der aus diesem Zehndtrechte entspringenden Verbindlichkeit zum Kirchenbau rc. wird man bei den einzelnen Pfarreien die Anwendung auf Regel und Ausnahme gar bald finden.

2. Dominialhöfe (curtes dominicae). Nach dem mehrberührten Weisthume befanden sich an Dominialgütern zu Nilkheim ein Schaafhof, welcher zu Anfang des 16ten Jahrhunderts neu erbaut worden

ist. Die Urkunde rühmt die dazu gehörige Schäferei mit folgenden Worten: „Die schäfferei zeugt gutte schaff und viel; so man aber etwa acht drauf giebt, mag man andere schäfferei, welche in die Kellerei (Aschaffenburg) gehören, damit erhalten und wieder bestellen.“ Zu Niedernberg zwei Maininseln; zu Mosbach ein Hofgut, genannt Bischofshof; zu Stockstadt, Großwallstadt, Wenigenumstadt, Pflaumheim Pacht- und Erbleihöfe und mehrere Mühlen.

3. Leibeigene. Die Unterthanen waren größtentheils der Leibeigenschaft unterworfen, und gehörten, in Rücksicht dieses Zustandes, theils einzelnen Berechtigten, wie im vorhergehenden § schon angezeigt worden ist, theils auch und im Verhältniß von 1 gegen 18 der Landesherrschaft an. Erzbischof Diether I befreite seine Leibeigenen von Entrichtung des Besthaupts und nach ihm bestätigten die Erzbischöfe Johann, Konrad, Dietrich, Adolf, Berthold, Jakob und Albrecht, diese Befreiung. Als zur Zeit der Bauernkriege auch die Unterthanen der Grafschaft an Aufruhr Theil nahmen, privirte sie Kurfürst Albrecht dieser Begnadigung, ließ sich indessen doch wieder erbitten, ihnen 1531 diese urkundlich zurückzugeben [2]. Indessen war dadurch die Leibeigenschaft nech nicht ganz aufgelößt: denn nach dem Centbuche ließ sich der Kurfürst noch zu Anfang des 16ten Jahrhunderts von Einwohnern zu Ostheim, Wenigenumstadt, Stockstadt, Großwallstadt, Niedernberg und Eisenbach Leibesbeed und Leibeshühner liefern, sie wurde daher nur in geringerem Maaße und nicht überall ausgeübt. Von Bedemund, d. h. Abgabe für die Erlaubniß zum

Heirathen und andern dahin einschlagenden Accidenzien, ist nirgends die Rede. [3]

In welchem Grade die Leibeigenen der einzelnen Herrschaften belastet waren, läßt sich aus Mangel an Urkunden nicht sagen. Wahrscheinlich waren sie jener landesherrlichen Befreiung vom Besthaupt nicht theilhaftig, auch ist nicht zu vermuthen, daß ihre Herrn dem Erzstifte hierin nachgeahmt haben werden, denn es galt als allgemeine Regel, daß der Leibeigene eines kleineren Berechtigten alle Gattungen der Leibeigenschaftslasten tragen mußte, wenn nicht das Gegentheil bewiesen würde. Würklich findet es sich denn auch, daß zu Anfang des 17ten Jahrhunderts die Herrschaft Babenhausen von ihren Leibeigenen zu Großostheim Besthaupt und Leibesbeed empfangen hat. [4]

4. Geschoß (exactio), eine in vielen Gegenden Teutschlands seit dem 13ten und 14ten Jahrhundert bekannte Abgabe, welche der Kurfürst nach dem Centbuche in jedem Orte erhoben hat. Diese Abgabe wurde, fast gleich unserer Steuer, nach einem gewissen Maasstabe auf Liegenschaften und Berechtigungen, als z. B. Gült, Zinns u. dgl., ausgeschlagen. [5]

5. Atzung, Atz, Ablager, Heerberge (Albergaria). Wenn der Landesherr in seinem Lande reiste, alsdann mußten die Unterthanen, ausser der Frohnd- und Geleitspflicht, auch noch zu dessen Bequemlichkeit und Vergnügen manche Obliegenheiten erfüllen, die nach Verschiedenheit der Orte verschieden bestimmt waren. So wissen wir z. B. aus der

Geschichte des Freigerichts Alzenau, daß, wenn der Kurfürst von Mainz an dem Häuserhof bei Somborn vorbeireiste, ihm dort mit Wein aufgewartet werden mußte. [6] Selbst die Dienerschaft des Landesherrn war von dieser Atzungsberechtigung nicht ausgeschlossen. Auf welche Art diese Atzungsberechtigung in den einzelnen Orten ausgeübt worden, ist unentdeckt. Wir haben keine Urkunde; vielleicht bestanden darüber in der Grafschaft nur Observanzen. Das Centbuch spricht bei jedem Orte nur im Allgemeinen von Atzung; dagegen ist die Atzung der adelichen Herrschaften hier und da näher bestimmt; letztere war in der That auch lästiger als die landesherrliche. [7]

6. Pächte und Zinnse, Entrichtungen, welche aus dem teutschen Colonatswesen ihren Ursprung haben, und

7. Hubengefälle, die aus ähnlichem Grunde ihr Entstehen herleiten, nennt das Centbuch ortsweise specifique. Sie bestanden theils in Geld-, Wein- und Fruchtlieferungen, theils in Hühnern und anderen Prästationen. Sie wurden von ganzen Hubengütern und nicht von einzelnen Morgen entrichtet, daher denn die Schwierigkeit der Theilbarkeit dieser Güter.

8. Gülten, eine Abgabe, welche dadurch entstand, daß der Grundbesitzer für ein empfangenes Capitallehen statt der Zinnsen gewisse Abgaben entrichtete und solche auf ein Grundstück oder eine diesem gleichgeachtete Gerechtsame ablößlich oder unablößlich radicirte, welches Geschäft man Gültenkauf

nannte, kommen als landesherrliche Einkünfte sehr selten vor. Privaten und geistliche Stiftungen ließen sich sehr häufig in dergleichen Contracte ein, und eben deßhalb erscheinen ihrer auch mehrere als Gültberechtigte, als der Landesherr, der dieses Geschäft, unter welchem übermäßiger Geldwucher verborgen lag, nicht dulden durfte; befand sich daher der Landesherr im Besitz einer Gülte, so geschah dieses durch andere Erwerbungsart, als die so eben erwähnte.

9. Bischofsfutter, war eine Einrichtung, die mir mit Atzung viele Aehnlichkeit zu haben scheint. Zu Leider, Nilkenheim, Niedernberg, Mimlingen, Radheim, Ringenheim, Ostheim und Stockstadt fiel diese Abgabe und bestand meistens in Hafer. In dieselbe Classe möchte dann auch der sogenannte

10. Rüden- oder Riedenhafer gehört haben, welche der Landesherr zu Ostheim und Stockstadt bezogen hat.

11. Einkünfte von Gerichtsbarkeit. Diese waren bei dem so complicirten Gerichtswesen der Grafschaft, in Ansehung der von den Untergerichten erkannten Strafen, gar verschiedenartig und je nach der Concurrenz der Particulargerichtsherrn regellos und willkührlich bestimmt. Wenn bei dem einen Ortsuntergericht die Strafe ganz dem Landesherrn zufiel, wie z. B. zu Leider, so erhielt bei einem andern der mitsitzende Gerichtsherr nur einen gewissen Theil, wie z. B. in Großwallstadt die Dompropstei von Mainz zwei Theile. Eben so verhielt es sich in Ansehung des Strafantheils der Gerichtspersonen. Zu Großwallstadt erhielten der Fauth und die Schöffen 1/3 Straf-

antheil, zu Pflaumheim der Centgraf 1/3 und die Schöffen 2/3 ꝛc. Die Strafen, welche der Oberhof zu Ostheim erkannte, fielen indessen allerwegen dem landesherrlichen Fiscus anheim. Selbst die in der Stadt Obernburg vom dasigen Magistrat angesetzten Strafen waren seit Kurfürst Albrechts Zeit hiervon nicht ausgenommen. Nach Auflößung des Oberhofs blieb, wie sichs von selbst versteht, das alte Recht in seiner Würkung. Der Sportelnbezug war pars salarii der Gerichtspersonen (s. §. 9 und Urkunden Ziffer 1 und 2).

12. Ohmgeld. Nach dem Weisthum aus Kurfürst Albrechts Zeit (Anfang des 16ten Jahrhunderts) wird keine Sylbe von Getränkabgaben geredet; dagegen spricht das Centbuch in dem Verzeichnisse der Gerechtsamen 1623 von Ohmgeld, welches der Landesherr zu Ostheim, Wallstadt und Stockstadt bezog und zu Eisenbach die Gemeinde selbst. Vermuthlich gehört die Einführung dieser indirecten Abgabe in der Periode von 1560 — 1600.

Die übrigen Abgaben von Getränken, als Aufschlag, Niederlage, Güldenzoll ꝛc., gehören in spätere Zeit des 17ten Jahrhunderts.

13. Zoll, eine uralte Revenüe, deren Entstehen in grauer Vorzeit liegt und die ursprünglich königliches Recht gewesen ist. Nach dem Centbuche befanden sich in der Grafschaft zwei Zollstationen, die eine zu Ostheim, die andere zu Stockstadt, woselbst Kurfürst Albrecht 1546 ein neues großes Zollhaus erbaut hatte, welches noch steht. Wegen der von Nürnberg nach Frankfurt durch Stockstadt ziehenden, von jeher sehr

lebhaften Commercialstraße, wurde der dasige Land- und Wasserzoll hochwichtig gehalten und das Centbuch bestimmt nach Urkunde Z. 1 den Tarif von zollbaren Gegenständen.

15. Geleit, eine Abgabe, welche Reisende für persönliche und für Sicherheit ihrer Waaren zu entrichten hatten, wurde ausweislich Urkunde Ziffer 1 zu Zeiten der beiden frankfurter Messen in Stockstadt von einem Landschreiber erhoben, und zwar von Reisenden zu Wasser und zu Land, mochten sie Waaren bei sich geführt haben oder nicht. Daß diese Abgabe uralt gewesen ist, wissen wir daher, weil sie gegen räuberische Burgritter eine Erfindung des Mittelalters ist.

15. Jagd. So weit sich nicht der alte dreieicher Wildbann [9], dessen Gränze durch ein Weisthum von 1338 genau bestimmt worden ist, über die Grafschaft erstreckte, konnte ursprünglich die Jagd in einem Theile desselben landes- und gutsherrlich ausgeübt werden. Da nun Nilkenheim und Ostheim innerhalb dem Wildbannsbezirke lagen [10], so war durch die strenge Vogteiaufsicht der Herrn von Münzenberg und ihrer Nachfolger, der Herrn von Falkenstein, Isenburg und Hanau, ein Eingriff in dieß wichtige königliche Recht nicht leicht möglich. In so weit daher die Stadt Obernburg in ihrer Gemarkung, die Herrschaft Breuberg in den Gemarkungen von Eisenbach, Mimlingen, Radheim, Mosbach, bis herab an die Wilzbach, nach Nilkenheim zu, gemeinschaftlich mit Kurmainz (das freilich stets dem Hause Breuberg widersprach), und das

Commenthurgut zu Mosbach in den Gemarkungen Radheim und Mosbach hohe und niedere Jagd, nach den im Centbuche enthaltenen Modificationen, ausgeübt haben, mag diese Berechtigung sehr alt seyn, indem dieser kleine Winkel, wie gesagt, dem Dreieich nicht angehörte, aber auch nicht dem Spessart und dem Odenwalde, wo ebenfalls eigene Wildbannsbezirke weisthümlich bestimmt worden sind. [11] Wie dann späterhin überall den königlichen Rechten durch den hohen und niedern Adel Abbruch geschah, so mußte es auch kommen, daß Kurmainz die Jagdgerechtigkeit und Oberforsteilichkeit über den dreieicher Wildbannsbezirk dergestalt, in falscher Auslegung eines vom römischen König Maximilian 1486 erhaltenen Privilegs [12], widerrechtlich ausdehnte, daß zu Anfang des 16ten Jahrhunderts Mainz im Besitze der Jagden zu Stockstadt und Ostheim würklich gefunden worden. Als daher kurz darauf Hanau, dem Herkommen gemäß, in dem Abtswalde bei Stockstadt ein Jagen hielt und Mainz dagegen Pfändungen unternommen hatte, so kam die Sache klagbar ans Reichs-Kammer-Gericht, und Hanau trug 1568 ein obsiegliches Urtheil davon. Indessen half dieses nicht viel. Kurmainz suchte sich ferner in der Jagd zu erhalten und konnte es leicht, weil Kriegsereignisse überall die Ordnung der Dinge zerstört hatten. Das Centbuch giebt Auskunft, wie es damals zwischen beiden Herrschaften deßhalb gestanden. Das Stift Aschaffenburg besaß nemlich bei Stockstadt einen Wald (Propstwald genannt), darüber Hanau schutzberechtigt gewesen ist, während Mainz

darin und im Abtswald mit Hanau jagen durfte. Hieraus geht denn hervor, daß Hanau eben vermöge dieser Schutzgerechtigkeit und dem Rechte, für den der Gemeinde Ostheim gestatteten Waidgang im Forst 29 Malter Hafer jährlich zu beziehen, früherhin das volle Jagd- und Obervogteirecht innerhalb des Wildbannes exclusive ausgeübt hatte. Da es indessen trotz dem Allen schon so weit gekommen war, daß sich Kurmainz durch allerlei Mittel in diese Rechte eingeschlichen hatte, so gelang es ihm auch, durch den 1684 mit Hanau abgeschlossenen Hauptvergleich unter andern die ganze Jagd in der Cent Seligenstadt und Angränzung für sich allein zu erhalten [13], und seitdem in der Grafschaft fast durchgängig die Nutzungen von Jagd nnd Oberforsteilichkeit zu beziehen. [14]

16. Schatzungen kommen neben Geschoß als ziemlich verwandte Zwangsauflagen seit dem Ende des 16ten Jahrhunderts unter dieser allgemeinen Benennung, inhaltlich Centbuchs in folgenden Quartalentrichtungen zuerst vor. Ostheim gab 103 fl.; Pflaumheim 39 fl.; Wenigenumstadt 39 fl.; Mosbach 23 fl. 25 alb.; Radheim 12 fl. 25 alb.; Dorndiel 3 fl.; Mimlingen 26 fl.; Eisenbach 7 fl. 25 kr.; Großwallstadt 54 fl.; Niedernberg 58 fl. 5 alb.; Stockstadt 39 fl.; Leider 3 fl.; Obernburg 120 fl. (später, 1668, 158 fl., 4 Mltr. Korn und 4 Mltr. Commisfrüchte) überhaupt also die ganze Grafschaft quartaliter 529 fl. 22 kr. Das liebische Gut Neustadt und die Commenderie Mosbach unterlagen dem Geschoß und der Schatzung. Da dieß im Cent-

buche als eine Ausnahme ausdrücklich bemerkt wird, so sind die übrigen adelichen Höfe und Besitzungen geschoß- und schatzungsfrei gewesen.

17. Schließlich gedenke ich noch im Allgemeinen mehrerer landesherrlicher Berechtigungen, als des Bezugs der Fastnachts-, Sommer- und Gewalthühner von Feuerstellen, des Rechts zu Fachschlägen im Maine in verschiedenen Zwischenräumen, des Bezugs von Kaufhafer und dergl., welche man alle in den wörtlich abgedruckten Urkunden Ziffer 1 und 2 genau angegeben finden wird, und auf welche ich, nachdem diese Uebersicht nunmehr zur besseren Verständigung dienen dürfte, der Kürze halber den wißbegierigen Leser hinweise. Von Türkensteuer kommt 1566 — 68 zu Obernburg die erste Nachricht vor. Wie viel bezahlt werden mußte, liegt nicht vor. Im Jahre 1596 betrug der Ansatz 243 fl., welche in die Kellerei Aschaffenburg abgeliefert werden mußten. Ohne Zweifel unterlagen auch die übrigen Orte derselben Besteuerung.

Alle herrschaftliche Einkünfte flossen in die Kellerei Aschaffenburg. Als Unterrecepturen waren der Landschreiber, der unter andern auch den Zoll erhob, und der Leibesbeedsammler zu Ostheim bestellt.

1 Die Anbauungsgeschichte Teutschlands muß daher auch von dieser Seite aus, einer besondern Aufmerksamkeit unterworfen werden. Allerdings würkte die Begierde nach Neurodzehndten unter dieser Voraussetzung ausserordentlich viel zur Aufmunterung des Anbauers. Größere Schwierigkeit fand der Grundbesitzer, wenn er diese Rücksicht der Frömmigkeit

unterließ; setzte er seine Absicht demohngeachtet und ausnahmsweise durch, so bezehndtete er natürlich ohne jene Verbindlichkeit, und daher mögen dann manche Laienzehndten der späteren Zeit erklärt und beurtheilt werden können.

2 Ungedruckte Nachrichten des kurmainzischen Secretärs Jakob Frelinkinth und Gerichtsschreibers Johannes Negler zu Ostheim.

3 Ausnahmsweise bezog jedoch noch der Landesherr im Flecken Ostheim 1633 Besthaupt, wahrscheinlich von Leibeigenen, die er von andern Berechtigten acquirirt hatte.

4 Siehe Centbuch bei den Gerechtsamen in dem Flecken Ostheim.

5 Städte beschoßten auch ihre Bürger, man nannte dieß Bürgerschoß. Gewöhnlich verliehen Landesherrn dieses Recht. Unter Nachschoß versteht man in der Regel so viel als Nachsteuer bei Abzugsfällen. Von dem zu Heiligenstadt 1244 bestandenen Bürgerschoß, den Erzbischof Heinrich von Mainz der Stadt schenkte, hat Wolf in der Geschichte des Eichsfeldes Band 2 Urkundenb. S. 34 N. 97 eine Urkunde geliefert.

6 Geschichte des Freigerichts Alzenau S. 247.

7 Besonders deshalb, weil sich die Gerichtsherrn zu bestimmten Zeiten an Ort und Stelle einfanden, wo die Gerichte gehalten worden sind. Hier mußten ihnen dann gar mancherlei Dienste zur Bequemlichkeit, zum Vergnügen und Luxus geleistet werden. Siehe oben §. 10.

8 Geschichte des Freigerichts Alzenau S. 136.

9 Nicht Wildbahn; denn das offenbar richtigere Wort Wildbann, bannus ferinus, ist in Bezug auf königliche Gewalt mit Blutbann ähnlich. Beide Worte zeigen den District an, wo der König, dort in Bezug auf Jagd, hier in Bezug

auf Criminalgerichtsbarkeit, volle Gewalt ausübt, und den Bann, d. i. Strafe, Gesetz, Befehl, ausspricht. Meibom Rerum German. Th. 3 S. 212, wo es heißt: »Cum bannis sive inhibitionibus Venationum, quae vulgo Wildpenne nominant, et poenis inde sequentibus, consuetudine vel jure.« Buri behauptete Vorrechte der k. Bannforste S. 74.

10 Buri l. c. Urkunde S. 3, wo die Gränze also beschrieben steht: »Zum ersten teylten sye, das der Wildpanne angehet zu Meynes gemindeh, den Meyne mitten uff in die Nydde, die Nydde uffen bis geyn Vilwill, mitten uff die Brucken, hynder Vilwil hyene durch das Hochhultze und ober hin der Bergen, und danne under Hoenstat hynne in die Brubach an die Brucken, die Brubach Inne mitten in den Meyne uffen zu Stockstat an den Isern Phale, den Mayne aber uffen zu Aschaffenburg mitten uff die Brucken an das Crutze, dan vortworter über den Mayne biß zu Nullenkein, do aber biß zu Wilzenmole und vorbaß den Schiffweeg ußen und da aber hinter Ostheim, hyne die Ecken uß über den Bintzelberg, vorworter mitten über den thurn zu Otteßberg, und von dannen biß zu Ryneheim an den westen Gibbel, da vorbaß über den Romißberg (Roßberg bei Roßdorf?) vorbaß an die Drostbrucken in die Mudawe inne biß gein Stockestat mitten in den Ryne, den Ryne inne mitten abe widder biß gein Meynsgeminden.« Dieses Weisthum, wovon hier der Auszug geliefert worden ist, haben in Beiseyn K. Ludwigs von Baiern die Schöffen auf dem Maigeding zu Langen, am Himmelfahrtstag 1338, eidlich ausgesprochen. Ein Beweis, wie wichtig dem Könige dieser Bannforst gewesen ist.

11 Der Bannforst Odenwald umschloß einen großen Theil der unter Odenwald bekannten Gegend, und

wird in Cod. Lauresham. Th. 1 S. 154, bei Gelegenheit einer von K. Heinrich II dem Kloster Lorsch 1012 gegebenen Schenkungsbestätigung, genau beschrieben, aus welcher hervorgeht, daß dieser Winkeldistrikt, in welchem Obernburg, Eisenbach, Mimlingen, Großwallstadt ꝛc. liegen, zum odenwälder Bannforste nicht gehört habe, obgleich nach Eginhards Beschreibung die Lage des Odenwaldes als Gegend nicht zu bezweifeln ist, daß sich dieselben bis über Ostheim nach Stockstadt, Seligenstadt und Mühlheim an den Main hin ausgedehnt haben möge. Die Worte sind: »Is locus (Mulinheim i. e. Seligenstadt) est in saltu Germaniae, qui inter Niccarum et Moenum fluvios medius interjacet, ac moderno tempore ab incolis et circumjacentibns Odunuuald (Odunwald) appellatur.« Transl. C. l. 1 c. 1. Die bei Dahl G. v. Aschaffenb. befindliche Beschreibung des Spessarts erläutert, daß die westliche Gränze dieses Waldes der Odenwald gewesen sey. Beide Waldungen stießen demnach am Main zusammen. Dadurch wird die Ueberzeugung unwidersprechlich, daß gedachter Winkeldistrikt auch nie dem Wildbanne Spessart angehört haben könne. Wie weit sich indessen der Wildbann Dreieich vor 1338 hierher erstreckt habe, da schon 1012 diese Gegend ausser dem Wildbanne Odenwald lag, ist unerwiesen, indem nähere Nachrichten fehlen. Mir scheint die Grafschaft Ostheim, als Theil des königlichen Bachgaues, seit jener Periode von 1012, allerdings zum Wildbanne Dreieich bis ohngefähr zu 1338 ganz gehört zu haben. Die Jagdberechtigungen der Herrschaft Breuberg, der Stadt Obernburg und des Erzstifts Mainz zu Mimling, Eisenbach, Mosbach, Radheim, bis an den Wilzbach, müssen daher in dieser Periode erworben worden seyn. Ich bemerke dieses mit Fleiß, um damit zu belegen, daß wegen dieser ein-

zelnen Erwerbungen die Wildbannsdistricte überhaupt nicht scharf an einander stoßen konnten.

12 Buri l. c. S. 49.

13 Hanau-münzenbergische Landesbeschreibung von 1720. Urkdnb. S. 138.

14 Zur Handhabung der Oberforsteilichkeit waren, nach dem Ausdrucke des Centbuches, sogenannte Leusterer d. i. schützende Forstdiener angestellt, deren früher, ums Jahr 1580 — 90, Hanau mehrere unterhalten hatte und damit bis zu neuerer Zeit fortfuhr. Diese Leusterer verwechsle man nicht mit den Gerichtsleusterern, welche bei gemeinschaftlichen Particulargerichten von einer oder der andern Seite der Gerichtsherrn angestellt, als Boten und Diener gewisse Dienstverrichtungen zu versehen hatten.

§. 12.
Kirchenthum.

Vergebens werden wir forschen, wenn das Christenthum zuerst in den Bachgau gekommen sey. Seit Klodwig die Allemannen 495 schlug und selbst Christ geworden ist? seit Dagobert (von 622 — 28) Mainz erbaute und von da aus Cultur ins Land sendete? seit Kilian um das Jahr 680 in Franken predigte? Ich vermuthe, daß der Anfang des Christenthums in dieser Gegend im 7ten Jahrhundert liege; urkundlich gewiß liegt er im Anfange des 8ten Jahrhunderts, noch ehe Bonifaz in Thüringen, Franken, Hessen rc. predigte, darum auch sehr wahrscheinlich, daß die Erwachung aus dem Heidenthum auch hier das Werk und Verdienst des h. Kilians ist. Gleichwie sich nun an das ehemalige Dorf Nölkheim, jetzigen Hof

Nilkenheim, in Hinsicht der Geographie des Bachgaus die erste Spur von Dorferanbau knüpft, so knüpft sich in Hinsicht des Kirchenthums auch daran die erste Nachricht, welche uns der mainzische Geschichtschreiber Johannes (Th. 1 S. 168) aufbewahrt hat. Eine Steininschrift, die sich in der alten, längst nicht mehr vorhandenen, Kapelle zu Nölkheim vor Zeiten vorfand, nun aber nicht mehr existirt, sondern von Johannes angeführt wird, folgenden Inhalts: „Hic primo eclesiam struxit Adalhuno, sacerdos temporibus Theobaldi, sed quam Regbertus Pontifex Maguntiacensis honori dicavit martyris illius et sociorum" — bewährt uns, daß zu Zeiten des fränkischen Herzogs Theobald, welcher die Gegend um Äschaffenburg in des Königs Namen beherrschte, also ums Jahr 711 bis 716 [1], der Priester Adalhuno zu Nölkheim eine Kapelle baute, welche der Bischof Regbert oder Richbert einweihte und zwar, wie Johannes zusetzt, zu Ehren des h. Dionysius und seiner Gefährdten.

Eine Sage, hier habe Bonifaz viele Tausende der Umgegend getauft und diese Kapelle sey die erste des Umkreises, wollen wir, da sie der Geschichte nicht gradezu widerspricht, in ihrer Würde belassen, genug daß wir einen frühen Standpunct haben, der für die Kirchengeschichte des Bachgaus äusserst wichtig und interessant ist. Möglich, daß Bonifaz, der 819 von Papst Gregor II mit Bekehrungsgeschäften beauftragt, aus Rom zurückkehrte und zuerst in Thüringen und Franken Kilians Fußtapfen folgte, auch bei dieser da-

mals schon gestandenen Kapelle seinen frommen Beruf erfüllte, um so mehr möglich, als er nur allein damals beauftragt gewesen ist, diesen zu erfüllen. Knüpfen wir an diese Steininschrift, was wir nur Mögliches wollen, glauben wir auch, daß die Erbauung dieser Kapelle oder Kirche, Folge des weit früher ausgebreiteten Christenthums gewesen wäre, es bleibt immer noch die Frage zu beantworten übrig: war, seit dieser geheiligte Ort auf den Trümmern des Heidenthums stand, das Christenthum im ganzen Bachgau ausgebreitet und alle Spur des altteutschen Heidenthums vertilgt? oder wissen wir nicht aus Bonifacius Geschichte, wie er in noch weit späterer Zeit seines ruhmvollen Würkens, Christen neben Heiden fand und heidnische Christen, welche Menschen opferten und die religiösen Gebräuche des Heidenthums zu christlichen machten? Was wir vermuthen für weit frühere allgemeine Bekehrung, können wir auch vermuthen für weit spätere. Ein Werk der Art konnte nur durch die Lehre von Jahrhunderten zur Vollendung kommen, wie die Reformation, seit Huß auf dem Scheiterhaufen endete. Hat die Geschichte den hohen Grad einer Ueberzeugung von, in unendliche Theile zergliederten, Begebenheiten noch nicht erlangt, wenigstens nicht die Geschichte der Franken, Karolinger und früheren Zeit, so muß es genügen, nur gewisse Puncte fest zu stellen, von welchen aus dem nachdenkenden vaterländischen Geschichtsfreunde in seinen Vermuthungen Spielraum gelassen werde. Dieses gilt in Bezug auf den Bachgau und seine Kirchen-

geschichte, wie in Rücksicht des Umfangs der alten mainzer Diöcöse.

Folgende weitere Notizen sind urkundlich gewisse Puncte für die Kirchengeschichte des Bachgaus. Nach dem Erscheinen der Kirche zu Nölkheim 711 — 716, treffen wir 747 eine Kirche ad s. Petrum zu Umstadt an, welche Karlomann, Pipins Bruder, dem Bisthum Würzburg schenkt [2]; sodann ein Frauenkloster zu Machesbach (Mosbach), und eine Kirche ad s. Martinum zu Ostheim, welche uns Eginhard beschreibt, als er im Jänner 827 von Michelstadt nach Obermühlheim reiste. [3] Daß damals schon zu Michelstadt und Obermühlheim Kirchen standen, erfahren wir aus derselben Quelle. Wahrscheinlich befanden sich ihrer noch mehrere hier und in der Umgegend, denn die vollendete Ausbreitung des Christenthums liegt unstreitig, auch schon wegen dieses Belegs, in jener Periode von 747 bis 827, in welcher auf einem kleinen Bezirk 5 Kirchen angetroffen werden.

Es fragt sich nun noch: wie war das Kirchenwesen damals beschaffen? Wie überall, so war auch hier dem Bischof die pfarreiliche Gewalt ausschließlich anvertraut; es gab für einzelne Orte oder Gemarkortschaften noch keine eigene Pfarrer, der gewöhnliche Gottesdienst wurde von Priestern, die nicht curam animarum ausüben durften, versehen. Ein solcher war ohne Zweifel jener Adalbuno, welcher die Kapelle zu Nölkheim erbauen ließ. Bei zunehmender Bevölkerung wäre es für die Bewohner äusserst beschwerlich gewesen, hinsichtlich der cura unmit-

telbar vom Bischof abzuhängen; selbst für letzteren war dieß nicht immer erwünscht. Frühzeitig verlor sich daher diese unmittelbare Gewalt, und kam theils an eigene Laienpriester, theils an die neu entstandenen Klöster in der Art und Weise, daß das platte Land in einzelnen Orten oder Gemarkungen zu Pfarreidistrikten zergliedert worden ist. Kirchen oder Kapellen, die nur für den täglichen oder gewöhnlichen Gottesdienst früher dienen sollten, wurden jetzt Pfarrkirchen; so ohne Zweifel die Kirchen zu Rölkheim, Machesbach, Autmuntistatt und Ostheim; Klöster und Stiftungen, welchen der Bischof sehr bereitwillig Pfarreirechte übertrug, bauten neue Kirchen und sendeten aus ihrer Mitte Vicarien ab, um von ihnen als Plebanen ihre Pfarreien versehen zu lassen. Das Peter-Alexanderstift zu Aschaffenburg, 984 errichtet, im Besitze mehrerer Pfarreien des Bachgaues, die Abtei Seligenstadt im Besitze der Pfarrei Stockstadt und vielleicht auch noch anderer, trugen viel zu diesem Zwecke bei, und selbst Laien thaten das Ihrige. Bei jeder der Pfarreien werden wir die Belege liefern.

Es möge genügen, hier nur Grundzüge zur Anfangsgeschichte des Kirchenthums im Bachgau angedeutet zu haben.

1 Herzog Theobald ist mit dem Herzog Otbald nicht einerlei Person; Letzterer kommt 742 vor und war mit Bischof Rigbert nicht gleichzeitig, wie es Theobald gewesen ist. Johannes l. c. verwechselt daher offenbar beide Namen. Dahl Geschichte von Aschaffenburg S. 81 N. 1.

2 Eckhard Francia orientalis Th. 1 S. 391 Th. 2 S. 178 und 711.
3 Eginhard Transl. C. 17.

§. 13.

Pfarreien Nilkenheim, Stockstadt, Ostheim, Obernburg, Großwallstadt, Wenigenumstadt, Mosbach, Eisenbach, Mimlingen und Niedernberg. Decanat Muntat.

Im vorhergehenden § habe ich die Entstehung des Kirchenthums für den ganzen Bachgau zusammengestellt; jetzt im Detail bleibe ich bei der Grafschaft Ostheim stehen und durchgehe ihre einzelnen Pfarreien. Ihr Ursprung liegt in zwei Perioden: im Mittelalter und in neuerer Zeit; nach diesen und nach ihrem urkundlichen oder doch wahrscheinlichen Alter sollen sie hier einander folgen.

Pfarrei Nilkenheim (Nölkheim), wahrscheinlich die älteste Pfarrei, weil die dasige Kirche die urkundlich älteste ist (s. vorhergehenden §.). Allein längst besteht sie nicht mehr. Würdtwein in Archid. Mog. giebt von ihr keine Nachricht, offenbar aus Versehen, weil sie doch noch in jener Zeit existirte, aus welcher uns dieser Autor seine berühmten Decanatsregister überliefert hat.

Nach einem Manuscript des verstorbenen Pfarrers Severus zu Wallthürn, soll sich hier eine ansehnliche Pfarrei oder Pastorie (Pastoria primitiva) befunden haben. Eine Urkunde Kurfürst Albrechts von 1535 — ich habe sie nicht auffinden können — auf welche sich dieser Gelehrte glaubhaft bezieht, enthält diese Nachricht und bestimmt, indem der Erzbischof die Pa-

storie vergiebt, darauf einen Pfarrvicar (Vicarium perpetuum) bestellen zu dürfen. Wer diese Pastorie damals erhielt, ist nicht bemerkt; erst später, 1551, werden der erzbischöfliche Commissarius Jodocus Kamerarius zu Aschaffenburg und 1557 Johannes Fock von Walstatt genannt, an welche die Uebertragung hintereinander erfolgte. Nachdem durch anderwärts (§. 18) zu erzählende Kriegsereignisse ums Jahr 1552 Dorf und Kirche, jenes größtentheils, diese ganz zu Grunde gegangen waren, und nur noch eine baufällige Kapelle, als gottesdienstliches Gebäude, übrig geblieben ist, wurde 1577 die Pfarrei mit der Liebfrauenkirche zu Aschaffenburg vereinigt. Im Jahre 1661 erbaute ein Erbbeständer hierher eine Kapelle. Damals schon hatten die Jesuiten darin den Gottesdienst zu besorgen, wofür sie ausweislich des Centbuches um jene Zeit dasigen Theilzehndten inne hatten. Im Jahre 1720 erbaute sie der Erbbeständer Mohr wieder neu auf. Es ist die nemliche, welche noch gegenwärtig steht. [1]

Zur Pfarrei Nilkenheim gehörte bis zu gänzlicher Zerstörung des Dorfs der Ort Niedernberg als Filial. Seitdem die Jesuiten die Kapelle zu besorgen hatten, wurde Niedernberg der Pfarrei Großwallstadt zugetheilt, bis 1714 Niedernberg selbst zur Pfarrei erhoben worden ist. [2]

Gegenwärtig ist der Hof Nilkenheim in das Peter- und Alexanderstift zu Aschaffenburg eingepfarrt.

Pfarrei Stockstadt. An der Stelle, wo Eginhard 827 die Gebeine der HH. Peter und Marcellin feierlich empfangen hat, die er mit den Worten:

„et occurrimus eis in eo loco, ubi Gaspentia fluviolus Moeno miscetur“ so kenntlich bezeichnet, daß wir hierunter das alte Stoddenstatt (Stockstadt) gleich errathen [3], soll, nach einer Sage, zum Andenken an diese wichtige Begebenheit im 9ten Jahrhundert eine Kirche erbaut worden seyn, weshalben auch dort der Tag der Translation (17. Jänner) von jeher feierlich begangen worden ist. Die Abtei Seligenstadt, welche hier sehr frühzeitig angesessen war, kann daher als die Stifterin dieser Kirche und Vicarie angesehen werden, und deßhalb ist auch ihr Entstehen uralt. Daß die gedachte Abtei ursprünglich Patron dieser Pfarrei gewesen ist, ersieht man aus einer von Papst Gregor IX 1396 ausgestellten Urkunde, wornach die Pfarrei Stockstadt nebst jener zu Krombach der Abtei wieder einverleibt werden soll. Durch die von Erzbischof Siegfried 1063 gegen die Abtei gewaltsam ausgeübten Beeinträchtigungen verlor sie auch das Patronatsrecht beider Pfarreien und seitdem wurden hierher zur Seelsorge Weltpriester bestellt. Indessen erreichte sie durch die besagte Incorporationsurkunde noch nicht ihren Zweck, obgleich Erzbischof Johann von Mainz 1400 durch Annahme derselben die päpstliche Absicht zu befördern schien. Es dauerte noch über 200 Jahre, ehe die Abtei zum friedlichen Besitze derselben gelangen konnte; denn durch chicanöse Hintertreibungen wußte es mehrere Weltpriester dahin einzuleiten, daß sie als Pfarrer hierher bestellt worden sind. Endlich 1504 gelang es der Abtei, den ungestörten Besitz zu erhalten. Eine Urkunde entscheidet einen zwischen

dem Weltpriester Mathäus nnd dem Conventualen Georg Hartung obwaltenden Proceß zum Vortheil des Letzteren. Seit dieser Zeit waren in ununterbrochener Reihenfolge Conventualen als Vicarien hierhergesetzt, bis 1772 die sämmtlichen abteilichen Pfarreien darin gleiches Schicksal miteinander hatten, daß von nun an keine Conventualen auf diese bestellt werden durften.

Da in der Geschichte von Seligenstadt S. 114, sodann in der dort allegirten Deductio juris contra gravamen continuum Ordini Benedictino illatum (S. 47 ff.) die Geschichte der Pfarrei Stockstadt ausführlich erzählt ist, dort auch die sämmtlichen dazu gehörigen Urkunden beigefügt sind, so konnte ich hier um so viel kürzer seyn, als die Nachweisung jeden Schrittes der processirenden Partheien ohnehin kein besonderes Interesse erregt, sondern nur das, was als Resultat vorliegt. Die Pfarrei bestand von je her nur aus dem einzigen Flecken Stockstadt. Die Reihenfolge der Pfarrer siehe in der Beilage Ziffer 5; von den kirchlichen Gebäuden wird in der Topographie gehandelt.

Pfarrei Ostheim. Wir haben von Eginhard die wichtige Nachricht, daß sich zu seiner Zeit, ums Jahr 827, in Ostheim eine dem h. Martin dedicirte Kirche befunden habe, in welche er auf seiner Reise von Michelstadt nach Obermühlheim die Gebeine der HH. Peter und Marcellin über Nacht (vom 16ten auf den 17ten Jänner) aufbewahrt hatte. [4] Deßhalb vermuthe ich den Ursprung der dasigen Pfarrei wenn nicht grade in jener Zeit, doch immer noch im

tiefen Alterthume. Im Jahre 1266 geschieht von der Pfarrei Ostheim urkundlich die erste Erwähnnng. Das Domcapitel Mainz erhielt sie damals von der Propstei desselben, und Erzbischof Werner bestätigt diese Schenkung. [5] Seit dieser Zeit gehörte sie unverändert dahin. Jetzt übt der Landesherr das Patronatsrecht.

Die Orte Pflaumheim, Ringenheim und Niedernberg werden bei Würdtwein l. c. als Filiale aufgezählt, doch gehörte letzterer Ort nicht alle Zeit hierher (Note 2). Nach Pfarrer Severus Manuscript soll auch Wenigenumstadt 1666 dazu gehört haben; allein dieser Ort, der von jeher seine eigene Pfarrei hatte, wurde um jene Zeit sammt Mosbach, blos ob penuriam curatorum, von hier aus versehen. Mit diesem Orte gingen mancheriei Veränderungen vor, wie unten gezeigt werden wird. Bis jetzt ist nur noch Pflaumheim, welches seine eigene Kirche hat, geblieben.

Zur Beihülfe in der Seelsorge waren hier, ausweislich einer Originalurkunde von 1516 [6], ein Frühmesser und drei Beneficiaten bestellt, welche letztern auf folgende Fundationen angewiesen worden sind: 1) Beneficium ad B. V. Mariam, von Dechant Johann Schönbrod zu Aschaffenburg 1431 gestiftet. Das Instrument wurde 1452 ausgefertigt. 2) Beneficium ad S. Magdalenam, dessen Stifter Hermann Dorfelder, Peter Wisbach und Hyns Nettal sind, erzbischöflich bestätigt 1489. Der Beneficiat Jodoc Knecht vermehrte den Fond dieses Beneficiums 1764 mit 2000 fl. 3) Beneficium ad S. Jacobum, dessen Stif-

tungszeit unbekannt ist; 1489 kommt es, gelegenheitlich der Stiftung des Magdalenenaltars, zuerst urkundlich vor und wird mit 8 Malter Korn dotirt. 4) Beneficium ad S. Sebastianum, 1456 unter Pfarrer Ulner und Fauth Kunz Dorfelder gestiftet. Es gingen hiervon viele Einkünfte verloren, weßhalb es 1572 zu gleichen Theilen, jenem ad S. Magdalenam und dem andern ad B. V. Mariam, einverleibt worden ist, so daß jetzt sammt dem Beneficium ad S. Jacobum nur noch zwei vereinigte Beneficien und vier Altäre — ad SS. Mariam, Magdalenam, Jacobum et Sebastianum — bestehen.

Ausser diesen bestand auch noch, von den ältesten Zeiten her, eine Frühmesserei, deren Pfarrer Severus in seinem Manuscript erwähnt und davon bemerkt, es habe 1481 ein gewisser Commissarius Kyste hierher eine Disposition gemacht — welche? dieß weis man nicht. In neueren Zeiten wurde dem Beneficiaten ad B. V. Mariam diese Frühmesserei conferirt, weil ihre Einkünfte zum Unterhalte eines eigenen Priesters zu gering waren.

Würdtwein l. c. S. 591 nennt bei Ostheim alle gedachte Beneficien, nur jenes ad S. Jacobum nicht. Die Urkunde scheint ganz verloren gegangen zu seyn. Die Originalurkunden der drei andern Beneficien befinden sich zu Ostheim.

Die Kaplanei wurde 1726, gelegenheitlich einer erzbischöflichen Visitation, von Commissarius J. P. Büchel angeordnet. Früher bestand keine.

Uebrigens ist noch hier zu bemerken, daß bei Gudenus l. c. Th. 5 S. 1080 ff. eine Urkunde vor-

komme, worin die zwischen dem Altaristen ad B. V. Mariam zu Ostheim, Johannes am Steege, und dem Altaristen Johann Bruno zu Hayn (de Indagine) pacIscirte Mutation ihrer Stellen 1509 von Erzbischof Uriel bestätigt wird.

Die Beschreibung der kirchlichen Gebäude und die Reihenfolge kommt unten vor.

Pfarrei Obernburg. Wahrscheinlich hat sie ihren Ursprung dem hier sehr frühzeitig berechtigten Collegiatstifte zu Aschaffenburg zu verdanken. J. J. 1184 kommt sie urkundlich vor. Papst Lucius bestätigt dem Collegiatstifte den Besitz der Pfarrei und eines Hofes sammt Zehndten zu Obernburg, woraus erhellt, daß diese Gegenstände schon vor 1184 collegiatstiftisches Besitzthum gewesen sind. [7] Propst Simon übergab 1279 dem Decanat des besagten Stifts diese Pfarrei und bestimmte die Competenz. [8] J. J. 1334 war zwischen Decan Schönbrod und einem obernburger Pleban, Johannes, Streit über Weincompetenz des Letzteren. Die Urkunde enthält den schiedsrichterlichen Ausspruch. [9]

Der Landesherr übt jetzt das Patronatsrecht.

Seit 1405 erhielt der Pfarrer durch die von dem Magistrat und der Bürgerschaft gestiftete Frühmesserei die erste ständige Aushülfe. Bürgerssöhne haben als Aspiranten zu diesem Beneficium den Vorzug vor Auswärtigen. Der Stadtmagistrat präsentirt hierzu, welches noch vorigen Jahres (1820) bei der Bestellung des Herrn Wilhelm Meilhaus als Frühmesser rite geschehen ist. Dieses Beneficium ist durch verschiedene Dotationen in späterer Zeit sehr verbessert wor-

den. Folgende Personen sind als Stifter besonders ausgezeichnet. Leonhard Kremer, Pfarrer und späterhin Frühmesser zu Obernburg, wegen einer Dotation von 250 fl. i. J. 1609. Peter de Laer, ein Brabänter, Frühmesser und zugleich Pfarrer in Eisenbach, Mimlingen und Breuberg, ließ den Muttergottes- oder Frühmeßaltar neu aufbauen ums Jahr 1660. Der geistliche Rath und Professor Frank legirte 1804 1000 fl. Laurentius Lang versah die Frühmesserei seit 1814 bis 1819 und ließ seine Competenz dem hierdurch auf 2000 fl. vermehrten Fond zuwachsen. In seinem Testament legirte er noch 400 fl. Herr Wilhelm Meilhaus, jetziger Frühmesser, verbesserte den Fond mit 600 fl. Im Jahre 1683 ertrug dieses Beneficium 130 fl., i. J. 1759 167 fl., i. J. 1761 190 fl.; gegenwärtig erträgt es durch die Fondsvermehrungen bei weitem mehr. [10]

Nach Würdtwein war das jenseits des Mains liegende Dorf Schipach im Mittelalter Filial von Obernburg. Die Pfarreiacten und das städtische Archiv melden davon nichts. Indessen gehen letztere nicht weit in die Vorzeit zurück, weßhalb diese würdtwein'sche Nachricht berücksichtigt zu werden verdient. [11]

Die Reihenfolge der Pfarrer und Frühmesser finden sich in Beilage Ziffer 5 und die Beschreibung der kirchlichen Gebäude unten in der Topographie.

Pfarrei Großwallstadt. Wer der Stifter dieser Pfarrei gewesen, darüber läßt sich nicht einmal eine Vermuthung aufstellen, wenngleich angenommen werden darf, daß der uralte Ort Walstatt wahrscheinlich frühzeitig eine Kirche gehabt haben mag, wovon

jedoch jetzt keine Spur mehr vorhanden ist. Urkundlich kommt sie erst 1374 vor. [12] Damals schon scheint das Domcapitel Mainz in deren Besitz gewesen zu seyn. Es hat sich hierin bis auf die neuere Zeit erhalten und nun übt der König von Baiern das Patronatsrecht. Aelter als 1374 ist indessen diese Pfarrei gewiß; denn als in diesem Jahre ein Frühmessereibeneficium daselbst errichtet worden ist, bestand der st. Katharinenaltar, worauf die Stiftung beruhen sollte, schon weit früher und er war bereits eingeweiht [13].

Zwei ansehnliche Beneficien wurden hier vor Zeiten gestiftet: das eine 1374, das andere 1504 [14]. Jenes dankt einem Pleban von Stockstadt, Konrad, sein Entstehen. Er fondirte 100 Goldgülden, und wies als Revenüe ein Haus, 30 Malter Korn, 2 Morgen Acker, 2 Morgen Weinberge und 15 Viertel Wein an. Durch ungünstige Zeitumstände, besonders im 30jährigen Kriege, gingen diese Einkünfte fast alle verloren. Gegenwärtig sind nur noch 11 Malter Korn, 1 1/2 Ohm Zinnswein und 36 fl. — meistentheils neuere Stiftungen — liquid. Uebrigens wird diese Frühmesserei noch jetzt von einem eigenen Priester versehen.

Das andere Beneficium, Altaris SS. Antonii, Leonardi, Fabiani et Sebastiani, Barbarae et Dorotheae (1504), leitet seinen Ursprung von der gemeinschaftlichen Stiftung des Pfarrers Peter Kunkel zu Großwallstadt, des Centgrafen und Fauths Philipp Schad von Ostheim und Peters Leben von Kleinwallstadt, her. Die Einkünfte bestanden in 34 Malter Korn, 2 Morgen Weinberg und der Benu-

tzung eines schönen Hauses. Von allen diesen ist gar nichts mehr übrig. Der 30jährige Krieg und besonders die Periode von 1636 bis 1648, in welcher Großwallstadt fast verwüstet und menschenleer war und keinen Pfarrer hatte, mag zu Erlöschung dieser Einkünfte das meiste beigetragen haben, denn seit dieser Zeit meldet keine Aufzeichnung irgend etwas davon [15].

Würdtwein rechnet zu Großwallstadt folgende jenseits des Mains gelegene Filiale: einen Theil von Kleinwallstadt, die Orte Hofstetten (Hochstadt), Unterhausen und Mingeschwende [16]. Niedernberg kam 1689 ebenfalls als Filial hierher [17] und blieb solches bis 1714, wo es zur Pfarrei erhoben worden ist. Unter dem Theil von Kleinwallstadt, welcher nach Großwallstadt einpfarrte, sind nur einige Höfe zu verstehen gewesen, die sammt den übrigen Filialen 1/3 des Zehndtens dem Pfarrer verabreichen mußten. Unterhausen, Mentgenschwend und die Höfe von Kleinwallstadt kamen durch Uebereinkunft späterhin nach Kleinwallstadt. Hofstetten oder Hochstatt ging in den Jahren 1621 bis 1627 zur protestantischen Religion über und wurde dadurch von Großwallstadt getrennt. Indessen wird dieser Ort noch heutzutage wegen dortiger catholischer Einwohner — meistens Hirten — als Filial um so mehr angesehen, als der Pfarrer zu Großwallstadt berechtigt ist, an jenem Orte die jura stolae rücksichtlich dasiger Catholiken auszuüben. Auch bezieht er noch heut zu Tage aus der dasigen Kirche 5 Malter Korn, ein Beweis, daß er sich auch noch im Normaljahre 1624 im Besitze dieser Revenüe enthalten hatte. Dieses wird da-

durch unumstößlich gewiß, weil das Pfarrbuch bestätigt, daß in den Jahren 1621 — 1627 nach catholischem Ritus hofstetter Einwohner copulirt worden sind. Das Andenken an jene Zeit, da Hofstetten noch ganz dem catholischen Glauben zugethan war, erhält ein kleines, in der Kirchhofsmauer zu Großwallstadt befindliches Thürchen, welches noch jetzt das hofstetter Thürchen genannt wird, weil die hofstetter Einwohner durch dieses in die dasige Pfarrkirche gingen [18].

Die Reihenfolge der Pfarrer siehe Beilage 5 und die Topographie der kirchlichen Gebäude bei Großwallstadt.

Pfarrei Wenigenumstadt. Sie bestand schon sehr frühzeitig und wird bei Würdtwein [19] mit den Filialen Biebigheim und Radheim ausdrücklich genannt. Wann sie errichtet worden ist, liegt nicht vor; im 14ten Jahrhundert muß sie jedoch schon existirt haben.

Nach Pfarrer Severus Manuscript gehörte der häuser Hof und nach einer andern, jedoch nicht beurkundeten, Nachricht Mosbach und Dorndiel als Filiale hierher. Jene Nachricht steht richtig, aber nicht letztere, indem Mosbach und Dorndiel ursprünglich ebenfalls eine eigene Pfarrei gewesen ist (siehe Pfarrei Mosbach).

In Folge der Kriegsereignisse des 16ten und 17ten Jahrhunderts, durch Entvölkerung der Orte und bei Mangel der pfarreilichen Competenz, wurden Wenigenumstadt und Mosbach von Großostheim aus lange

Zeit, bis 1661, versehen. Damals waren viele Brabänter und Franzosen eingewandert und nun erscheint auch der erste Pfarrer Peter Dassis (s. unten Reihenfolge der Pfarrer). Die Orte Mosbach und Dorndiel blieben jedoch noch immer bei Wenigenumstadt als Quasi-Filialen, bis endlich 1750 auch diese zu eigene Pfarreien erhoben oder redintegrirt worden sind, wie sie ursprünglich bestanden haben.

Die Herrn von Schrautenbach waren die Patronats- und Zehndtherrn zu Wenigenumstadt und Radheim. Dieß beurkundet eine Nachricht von 1620 [20]. J. J. 1758 verkauften sie diese Rechte dem Collegiatstifte zu Aschaffenburg für 80,000 fl. und hiernach befindet sich jetzt der König von Baiern in ihrem Besitze.

Pfarrei Mosbach. Diese scheint eben so alt zu seyn, wie jene von Wenigenumstadt, denn sie kommt auch bei Würdtwein vor. [21]. Dorndiel wird hier als Filial aufgeführt. Wahrscheinlich gab das hier ehemals bestehende Kloster die Veranlassung zu ihrer Errichtung; wenigstens findet man die dasige Comthurei, welche ihre Besitzungen von diesem acquirirte, in Besitz des Patronatsrechtes. Im 16ten und 17ten Jahrhundert wurde sie sammt Wenigenumstadt von Großostheim versehen. Allein darum waren Mosbach und Dorndiel so wenig Filiale von Großostheim, als späterhin, seit 1661 von Wenigenumstadt. Dies belegt das alte Pfarrbuch, welches bis auf 1709 hinauf reicht. Hier werden, während Mosbach noch immer von Wenigenumstadt versehen worden ist, die Getauften, Copulirten und Beerdigten

in einem eigenen Buche geführt, eine Beobachtung, die sich auf eigene pfarreiliche Rechte von Mosbach bezieht, die auch z. B. bei den Pfarreien Kahl und Hausen statt findet (s. Geschichte des Freigerichts Alzenau S. 96 und 102 N. 13).

Im Jahre 1750 wurden Mosbach und Dorndiel als eigene Pfarrei auf den alten Fuß redintegrirt, nicht aber neu erigirt. Der Malteser-Comthur zu Mosbach übte, wie gesagt, das Patronatsrecht. Dieses Recht und der damit verbundene Zehndte ging auf die zeitige Landesregentschaft über, seit die Commende aufgehoben worden ist.

Von den Pfarrern und kirchlichen Gebäuden siehe unten.

Pfarrei Eisenbach. Wenn zwar Würdtwein l. c. von ihr nichts erwähnt, so ist doch eine andere Urkunde vorhanden, welche offenbart, daß 1284 würklich eine Pfarrei daselbst existirt habe; denn als im besagten Jahre Wernher Griech von Eisenbach gewisse dasige Güter (s. §. 10 bei von Eisenbach) verkaufte, so leisteten unter andern auch einige eisenbacher Parochianen Bürgschaft über den Kauf. [23] Andere urkundliche Nachrichten sind noch folgende. J. J. 1551 präsentirt Graf Wilhelm von Eberstein, Namens seines Pflegbefohlenen des Grafen Michel von Wertheim, den Priester Johann Lang auf die Pfarrei Eisenbach [24], und 1575 verkaufen der Pfarrer Johann Mole von Eisenbach, sodann die beiden Kirchenbaumeister Hans Schenk und Leonhard von Hausen, dem Vicedom Melchior von

Groenrodt zu Aschaffenburg eine eisenbacher Kirchenwiese. [25] Seit dem 30jährigen Krieg geschahen die pfarreilichen Verrichtungen, sowohl für Eisenbach als auch für Mimlingen, von Obernburg aus; während dieser Zeit starben noch zwei dasige Pfarrer, Johann Stark 1620 und Johann Bauer 1625. Es dauerte lang, bis wieder eigene Pfarrer angestellt werden konnten; noch 1650 meldet das obernburger Taufbuch: daß die Mimlinger und Eisenbacher zu solcher Zeit keinen absonderlichen Pfarrherrn gehabt, sondern Peter Ludwig Bilstein, Pfarrer zu Obernburg, habe zu solcher Zeit versehen und ihre Kinder getauft, welche auch in dem obernburger Buch begriffen seyen. Dasselbe ohngefähr sagt auch das mimlinger Pfarrbuch bei dem Jahre 1673. Indessen erscheint doch wieder nach einer Kirchenrechnung von 1662 Peter von Saci ausdrücklich als Pfarrer zu Eisenbach. Um diese Zeit wurde aber genannter Ort zur Pfarrei Mimlingen geschlagen; es muß zwischen 1662 und 1673 geschehen seyn; unten bemerkte Annotation, welche sich, wie schon gesagt, zu dem Jahre 1673 im mimlinger Pfarrbuch befindet und den erstbekannten dasigen Pfarrer Mohrhardt zum Verfasser hat, scheint dieß zu belegen. [26] J. J. 1753 suchte die Gemeinde Eisenbach von Mimlingen wieder getrennt zu werden; es kam zum Proceß, der bis 1755 dauerte, allein sie verlor ihn mit allen Kosten. Die Hoffnung, eine eigene Pfarreigemeinde zu bilden, konnte erst seit 1810, als dem Frühmesser Kaspar Allmann zu Obernburg die volle Seesorge zu Eisenbach übertragen worden,

wach werden; würklich wurde im folgenden Jahre mittels Erectionsurkunde die Dismembration verfügt und Eisenbach zu eigener Pfarrei erhoben oder hergestellt, [27] sofort über den Bau eines neuen Pfarrhauses und die Bestimmung der Competenz die schriftliche Uebereinkunft von der hierzu ernannten Vicariats-Commission förmlich getroffen. [28]

Hierher pfarren der Neustädter und Lauterhof, jener dadurch sehr merkwürdig, daß sich hier die eigentliche Mutterkirche befunden hat, die jetzt eine Kapelle ist, in welcher zu Zeiten Gottesdienst gehalten wird. Hiervon unten in der Topographie das Nähere.

Das Präsentationsrecht, welches, wie aus obigen Bemerkungen hervorgeht, der Herrschaft Breuberg und in deren Namen den Grafen von Wertheim zustand, kam seit der Vereinigung mit Mimlingen an den Dompropst zu Mainz, wurde 1811 vom Großherzoge von Frankfurt ausgeübt und ist jetzt landesherrlich.

Pfarrei Mimlingen, bei Würdtwein l. c. angegeben, hatte sonst die Dompropstei, nachher das Domcapitel zu Mainz zu vergeben; jetzt geschieht es durch den Landesherrn. Sehr wahrscheinlich gehörte der, 1/2 Stunde von Mimlingen gelegene, längst ausgegangene, Ort Hausen als Filial hierher, wenngleich Würdtwein seiner nicht erwähnt. Die Geschichte dieser Pfarrei findet man in jener von Eisenbach, welcher Ort eine Zeitlang Filial war, weßhalb ich dorthin verweisen kann. Charitativorte, welche hierher gehören, sind folgende in der ehemaligen Herr-

schaft Breuberg gelegene: Hainstadt, Rosenbach, Wölferhof, Breuberg, Neustadt, Thiergarten und Sandbach. In der Topographie wird von den kirchlichen Gebäuden rc. geredet.

Pfarrei Niedernberg wurde 1714 neu errichtet, vorher war der Ort in verschiedenen Perioden Filial von Nilkheim, Großostheim und Großwallstadt (siehe bei den genannten Orten). Das Patronat stand dem Domcapitel zu und jetzt ist es landesherrlich.

Alle diese Pfarreien gehören von jeher und noch jetzt zum muntater Landcapitel, dessen Bezirk in den ältesten Zeiten über den Blum- und Bachgau gegangen ist, nach und nach aber so beengt wurde, daß seit der Reformation kaum der dritte Theil übrig blieb. Im Jahre 1763 gehörten nur noch folgende Pfarreien dazu: die beiden Pfarrkirchen zu Aschaffenburg, Erlenbach, Großostheim, Großwallstadt, Großzimmern, Johannisberg, Kleinwallstadt, Mimlingen, Mosbach, Niedernberg, Obernau, Obernburg, Stockstadt, Umstadt, Wenigenumstadt und Wörth [29]. Im Jahre 1812 waren es folgende: Die Agatha-, Liebfrauen-, Stifts- und Garnisonskirche zu Aschaffenburg, Eisenbach, Erlenbach, Goldbach, Großostheim, Großwallstadt, Hösbach, Johannisberg, Kleinostheim, Kleinwallstadt, Laufach, Mömbris, Mimlingen, Mosbach, Niedernberg, Obernburg, Obernau, Schmerlenbach, Stockstadt, Sulzbach und Wenigenumstadt. [30]

Im Jahre 1818 wurde Mosbach zum dieburger Capitel geschlagen.

Der Sitz des Capitels war von jeher und ist noch zu Großostheim, wozu in dem Pfarrhause ein eigenes Zimmer bestimmt ist. [31]

Von den Senden und den hierbei eingeführten Gebräuchen, Abgaben u. s. w. sehe man in Dahls Geschichte von Lorsch (S. 24), wo von Großostheim beispielsweise mehreres vorkömmt. [32]

1 Vergleiche hiermit Dahl Geschichte von Aschaffenburg S. 81 ff.

2 Würdtwein in Archid. Mog. Th. 1 S. 549 setzt Niedernberg als Filial zur Pfarrei Ostheim. Die Angabe im Text, welche das Gegentheil behauptet, stützt sich auf glaubhafte Nachrichten neuerer Zeit. Dem so fleißigen und accuraten Diplomatiker Würdtwein gebührt jedoch auch Glauben. Sollte daher nicht zu irgend einer Zwischenzeit Niedernberg Filial von Großostheim gewesen seyn können? Würdtwein meldet mit folgenden Worten: »Ostheim, ibi adveniunt Plumheim et Niddernburg, et sunt quinque scabini synodales»; sodann weiter: »Synodalia dederunt communiter: Ostheim I st. x sol., Niddernberg VII sol., Plumheim V sol.« — nur zu bestimmt und genau, daß Niedernberg als Filialort nach Ostheim gehört habe. Wir dürfen daher dieser Nachricht sicher folgen. Es bleibt aber demohngeachtet noch zweifelhaft, ob Niedernberg gleich nach seiner Trennung von Nilkheim zu Ostheim kam, oder wann sonst?

3 Transl. SS. Petri et Marcellini C. 17.

4 Daselbst C. 16 und 17.

5 Würdtwein Archid. Mog. Th. 1 S. 550 ff.

6 Diese Urkunde von 1617 ist ein Transsumt jener von 1516, worin die 1464 gestiftete Liebfrauenbruder-

schaft der Benderzunft zu Ostheim die Stiftung eines auf Mondtag nach Martini zu haltenden Jahrtages erneuert und für den Gottesdienst dem Pfarrer, den vier Altaristen, dem Glöckner und Schullehrer gewisse Präsenzgebühren festsetzt, welche auch bei Begräbnissen der Mitglieder der Bruderschaft entrichtet werden sollen.

7 Gudenus Th. 1 S. 277. »Curtem in Obirinburc cum Parochia et decimis.« Dort findet man auch noch die anderen Besitzungen des Stifts aufgezeichnet.

8 Würdtwein l. c. S. 533 und 620. Die Competenz wurde also bestimmt: »Videlicet 30 maldra siliginis, 4 maldra avenae, unam karadam vini franci et dimidiam karadam hunnici.« Der erste auf diese Competenz eingesetzte Vicarius hat Hartmann geheißen.

9 Daselbst S. 621. »Laudati sunt (cantor videlicet, custos et totum capitulum eclesie Asch.), quod dictus Iohannes plebanus debet recipere ad vasa sua tempore vindemiarum et quando intimatum fuerit sibi, 24 lagenas cum uvis ante montes vinearum pro plaustro vini sive carata, et 12 lagenas hujusmodi vini pro dimidio plaustro, et illis stare contentus, sicuti predecessores remanserunt dicta summa contenti.«

10 Diese Nachrichten sind aus glaubhaften Mittheilungen genommen.

11 Würdtwein l. c. S. 620. »Obernburg: ibi advenit Schirpac (statt Schipach) et sunt 4 scabini et datur cuilibet 2 Pf.«

12 Würdtwein l. c. S. 633 ff.

13 Diese Stelle lautet also: »Nos totamque universitatem nostram ac villam Wallstat majorem ... super cujusdam altaris dotatione in honore B. Catharine virginis in eclesia parrochialis ville Wallstat si-

ti, dudum consecrati, nec tamen dotati, sed dotandi ardenti desiderio laborare &c.«

14 Daselbst S. 627 ff.

15 Ungedruckte Nachrichten aus glaubhafter Quelle. Der bei Würdtwein bemerkte Primissarius et Altarista S. Antonii ist unrichtig angegeben, sondern auf jenen Altaris S. Catharinae zu beziehen.

16 Würdtwein l. c. S. 627: »Walstadt majus sive Regis: adveniunt Hofsteden, una pars minoris Walstadt, inferior Hausen et Mingeschwende et sunt ibidem septem scabini.«

17 Aus Pfarrers Severus Manuscripten.

18 Ungedruckte Nachrichten aus glaubhafter Quelle. Die Ursache, weßhalb Hochstadt, ringsum von catholischen Orten umgeben, so spät erst zur augsburgischen Confession überging und sich darin erhalten hat, mag wohl darin beruhen, weil die Cent Eschau oder das Amt Wildenstein, in welchem Hochstadt liegt, 1560 an das gräfliche Haus Erbach als kurpfälzisches Lehen kam. Wie überall, so suchten auch hier die Grafen den Protestantismus auszubreiten; es gelang ihnen jedoch erst lange Zeit nachher, und es ist wahrscheinlich, daß die hochstädter Einwohner zu den Letzten gehört haben. Sie pfarren nach Eschau, woselbst schon 1557, also noch vor der erbachischen Regierungszeit, ein protestantischer Pfarrer Namens Johann Weyher erscheint. Luck Reformations- und Kirchengeschichte der Grafschaft Erbach S. 133 ff. Dahl Geschichte von Klingenberg S. 51 ff.

19 Würdtwein l. c. S. 553. »Ombstatt minor: ibi adveniunt Bibikheim et Raiden et sunt ibidem tres scabini et datur cuilibet mensura vini«

20 Manuscript des Pfarrers Severus.

21 »Mospach: ibi advenit Dorndill et sunt tres scabini, unus in Dorndill et alii duo ex Mospach.«

22 Ungedruckte Nachricht aus glaubhafter Quelle.

23 Würdtwein D. M. Th. 1 S. 321. »Warandiam debitam fidejussores infrascripti faciunt, videlicet Wintherus dictus Morhase et Hertwicus dictus Mazze, parochiani et villani in Isenbach.«

24 »Wir Wilhelm Graf zu Eberstein, Herr zu Limpurg 2c.; Barbara Gräfin zu Wertheim, geb. Freifrau zu Limpurg, Witib — entbieten dem Hochw. Fürsten 2c. Herrn Erzbischofen Sebastian zu Mainz, Unsern Gruß zuvor, und thun Euch vernehmen, daß Wir als verordnete Vormünder und Vormünderin des Wohlgeb. Grafen Michels zu Wertheim ..... dem ehrsamen Priester Johann Lange die Pfarr und Pastorey Eisenbach, welche Pfarr Collatur ..... Unserm Pflegsohne und der Herrschaft Breuberg zustehet, auf sein unterth. Bitten geliehen haben ..... bittend: Ihr wollet denselben auf gemeldte Pfarrey ..... mit allen denselbigen Nutzungen ..... investiren...... 1551.«

Aus einer ins neuere Teutsch übergegangenen Abschrift. Darauf folgt Reversbrief des Pfarrers J. Lange über die von ebenbenannten Vormündern würklich verliehene Pfarreistelle Eisenbach. In dieser Urkunde ist Jakob von Pfraunheim, Amtmann zu Ostheim, unterzeichnet.

25 Abschrift einer ungedruckten Urkunde.

26 »Parochiam hanc (Mimlingensem) cum Eisenbacensi per aliquot annos a variis Obernburgensium parochis fuisse administratam, eo quod per tempora Suecica reditus et competentiae ita decreverint, ut ad honestam parochi sustentationem minime fuerint sufficientes. Quare l. A. si nomina quorundam ab illo tempore vel baptizatorum, confirmatorum, inthronizatorum et defunctorum, hoc in libro desidentur, revolve librum parochiae obernburgensis et invenies.«

27 Urkunde Ziffer 3.
28 Note zur Urkunde Ziffer 3.
29 Severus Moguntia eclesiastica hodierna S. 55.
30 Großherzoglich Frankfurtischer Staatskalender S. 308 und 309.
31 Statuta Capituli ruralis Month., per Ditherum Arpum 1481 confirm. Mainz 1734. »Praedecessores pro sede eligerunt Grosostheim, quam retinendo confirmamus &c.«
32 Auch ist nachzulesen Geschichte von Seligenstadt S. 148 ff.

§. 14.

Kloster Machesbach (Mosbach). Malthesermpre-Ordens-Commende Mosbach.

Daß sich zu Mosbach ums Jahr 827 ein Nonnenkloster befand, wissen wir schon aus Eginhards Schriften. Darin wird uns folgendes erzählt [1]: „Die Gebeine der HH. Peter und Marcellin kamen am 16ten Jänner (827?) Abends zu Ostheim an und wurden in die Martinskirche gebracht. Eine an Gicht leidende Nonne aus dem Kloster Machesbach (Mosbach) — sie hieß Ruodlanis — der Wunderkraft dieser Reliquien vertrauend, ließ sich von Freunden und Verwandten auf einem Wagen nach dem nur 1 Stunde entfernten Ostheim bringen und verweilte über Nacht betend bei den Gebeinen. Des andern Morgens war sie geheilt; ohne alle Beihülfe konnte sie zu Fuß nach ihrem Kloster zurückkehren.“ Vermuthlich war dieses ein Benedictinerkloster. Nach Pfarrer Severus Manuscript bestand es noch 1564; allein diese Nachricht ist nur auf die Gebäulichkeiten zu beziehen, nicht auf den

Convent der Nonnen, welcher weit früher — wann? ist unbekannt — aufgehört hatte.

Im Besitze dieses Klosters und seiner zugehörigen Güter erscheint ums Jahr 1312 der Johanniter-Orden — seit 1530 Malthefer-Orden genannt. Ein gewisser Helfrich, Prior des Johanniter-Ordens, redet nemlich von einem den Tempelherrn zugehörigen, jetzt dem Johanniter-Orden übergebenen, Gute zu Topfstetten, und datirt diese Urkunde von Mosbach aus. [2] Wahrscheinlich befand sich diese Commende, welche im Mittelalter zur Balley Koblenz gehörte, schon früher im Besitze besagten Ordens. Ich werde, da mir augenblicklich mehrere versprochene Urkunden und andere Quellen abgehen, vor Beendigung dieses Werkes Alles, was historisch vorliegt, nachhohlen, und füge nur im Allgemeinen bei, daß diese Commende, welche zuletzt der Comthur Freiherr von Pfürdt zu Blumberg besaß, seit 1798, als der Orden die Insel Malta verlor und in andern Staaten seine Besitzungen aufgehoben worden sind, ebenfalls eingezogen wurde.

1 Transl. SS. Petri et Marcellini C. 17.: »Ad basilicam vero, in qua illum sacro-sanctum thesaurum dimissimus (Ostheim), sanctimonialis quaedam paralystica, nomine Ruodlanis, de monasterio Machisbach, quod ab hac eelesia unius leucae spatio disparatum erat, ab amicis suis ac propinquis in carro adducta, cum juxta feretrum sanctorum inter caeteros vigilans atque orans pernoctaret, recepta omnium membrorum sanitate, propriis pedibus, nullo sustentante, vel quolibet modo sustentante, ad locum, unde venerat, in crastinum regressa est.«

2 Gudenus Th. 2 S. 73: »Datum in domo nostra Mospach A. D. MCCCXII.«

§. 15.

Bauernunruhen in den Jahren 1526 — 27. Auflößung des Oberhofs zu Ostheim.

Diese hier nach Objecten geordneten Materialien sind nur factische Belege für den pragmatischen Geschichtschreiber, der in größerem Felde seinen Beobachtungen Raum geben kann, während der diplomatische Geschichtschreiber, jenen unterstützend, die Entwickelungspuncte andeutet und den Faden zum vollständigen Gewebe giebt. Ich sage also nur so viel: Hier die Zeit der Scheidung vom Alten zum Neuen, die ihren Grund in den Facten und Instituten hat, wie sie nicht allein hier, wie sie auch überall in Teutschland statt gefunden haben. Die Lage der Dinge konnte nicht so bestehen bleiben; aber leider wurde die reine Grundidee als Perle in Koth geworfen, und die Ausschweifung beging alle Gräuel der Revolution, die alles Gute, weil es alt ist, haßt und niederwirft.

Im Jahre 1525 erscholl des Aufruhrs laute Stimme. Die Bauern in Sachsen, am Rhein, in Franken und Schwaben, bewaffneten sich mit Knotenprügeln, Stangen, Hacken, Feuergewehren, und verlangten, aufgereitzt durch Habsucht und irre geleitet durch Schwärmerei, neben der evangelischen Freiheit auch Freiheit vom weltlichen Joche. Alle, welche der Reformation wahre Absicht verstanden haben, mißbilligten, verabscheuten dieß zügellose, gefährliche Unternehmen; aber des Pöbels glühender Wuth widerstand

beim ersten Ausbruch roher Gewalt nichts, und also theilte sich die Raserei unaufhaltsam den Bauern und dem größern Theile des Bürgerstandes mit. Die Städte Aschaffenburg, Miltenberg, Seligenstadt, Klingenberg höhnten ihre rechtmäßige Obrigkeit und gedachten mit dem übrigen Bauernschwarm, welcher sich aus Franken heranwälzte, ihrer Fesseln ledig, der geistlichen Stifter und des Adels Reichthum an sich zu ziehen. Plünderung, Mord und Brand war an der Tagsordnung. Die Unterthanen der Grafschaft Ostheim enthielten sich nicht, mit den Rebellen gemeine Sache zu machen, nur die Stadt Obernburg blieb ihrer Obrigkeit getreu oder doch wenigstens neutral; dieß geht daraus hervor, daß Kurfürst Albrecht, während er andere Städte bestrafte und ihnen neue Ordnungen unter vielerlei Beschränkungen gab, Obernburg davon ausnahm und seine Privilegien durchgehends bestätigte (s. Geschichte von Obernburg). Als Strafe der Empörung verfügte besagter Kurfürst 1527, daß der Oberhof zu Ostheim aufgelöst sey und die untergeordneten Centgerichte nicht mehr hierher, sondern an das neu constituirte Hofgericht appelliren sollten. [1] Dabei blieb es aber noch nicht allein bewendet; Großostheim insbesondere verlor alle seine übrigen Rechte und Zunftprivilegien, gleichwie die ganze Cent ihre Befreiung vom Besthaupte einbüßte. [2] Durch vielfältige Vorstellung gelang es endlich, daß 1531 der alte Zustand der Freiheiten und Rechte, wie sie von früheren Kurfürsten gegeben oder bestätigt worden sind, durch Rückgabe der Originalurkunden hergestellt worden ist. Hinsichtlich des Oberhofs verblieb es in-

deß bei der früheren Verfügung, weil um diese Zeit das Gerichtswesen im Erzstift eine radicale Reform erhielt.

Die alte Zeit scheidet sich auch hier in der Geschichte eines kleinen Landbezirks von der neuen. Ich schließe daher mit diesem Abschnitt, um mit dem folgenden eine neue Periode zu beginnen.

1 Dahl Geschichte von Klingenberg S. 112. Ordnung der Stadt Aschaffenburg, worin K. Albrecht 1526 in Hinsicht des zu Aschaffenburg bestandenen Oberhofs dasselbe befiehlt.

2 Manuscript. »Nachfolgende Freiheiten sindt den von Ostheim und derselben Grafschaft durch meinen gnädigsten Herren (Kurfürst Albrecht) genohmen und wieder geben worden. Erzbischof Diethers I Freiheit aller Unterthanen der Grafschaft Ostheim, das Besthaupt und andern halber; dasselbe von Erzb. Johann, Conrad, Diether, Adolph, Diether, Bertold, Jacob, Albrecht. Item Erzb. Bertold, Jacob, Albrecht, Freiheit des Glockenembs; Item gesiegelter Brief über die Fundation des Sebastiansaltars zu Ostheim; Item ein gesiegelter Brief über die Benderbruderschaft zu Ostheim; Item ein gesiegelter Brief über die Schneiderbruderschaft zu Ostheim.

»Anno vcxxxj (1531) uff Sonntâg Elisabethentag hat mein gnediger Herr von Strasburg gewesener Statthalter (Bischof Wilhelm) aus sonderbarem Befehl, Philipps Schaden den jungen, Fauthen zu Ostheim, alle obangezeigte Freiheiten und Brief, so nach der Empörung hinter meinen gnedigen Herrn kommen sind, außerhalb des einigen Briefs über den Busch Orlis meldende, wiederum zu Handten geben, auch die Cent und Grafschaft Ostheim daran fähig gemacht.

»Daneben ist dem Vicedom zu Aschaffenburg Befehl geben, des Busch Orlisch sich zu erkundigen und meinen Herrn dessen zu berichten. So das geschieht, will alsdann Se. Gnaden der gegeben Freiheiten halber und Herausgebung solchs Briefs sich auch aller Gebühr halten.«

Der Wald Orlis, welcher eine Waidmark der Cent war, erscheint späterhin würklich in ihrem Besitz wieder und kam durch Uebereinkunft der Betheiligten an die Gemeinde Pflaumheim.

II. Abschnitt.

Von der Auflößung des Oberhofs Ostheim 1527 an, bis zur Aemterorganisation 1782.

§. 16.

Gerichtsverfassung. Cent und Obervogtei Ostheim.

Ausserordentliche Zeiten schaffen neue Organisationen; letztere sind der Abdruck des Geistes, aus dem sie hervorgegangen. Dieß sehen wir in der Gegenwart durch viele Beispiele; so geschah es aber auch von jeher, so wird es ewig wiederkehren. Die wichtigste Beobachtnng dabei ist eigentlich die, ob man bei neuen Gestaltungen theuere Erfahrungen zu Grunde legt und, das Alte achtend, nur Mängel aussichtet; oder ob man das alte Gebäude aus seinen soliden Fundamenten reißt und ein neues auf die Oberfläche des Bodens mit eitlem Leichtsinne fundamentlos klebt. Wer möchte letzteres dem kurmainzischen Staate je

zum Vorwurfe machen? seine Geschichte liefert uns für jene Beobachtungen die interessantesten Züge eines großen Characters und hellen Verstandes, der für mehr als einen Staat und seine Regenten billig zum Muster dienen sollte. [1] In allen Verhältnissen, betreffe es die politischen oder kirchlichen Angelegenheiten, ging man von dem Grundsatze aus, das Alte überall festzuhalten, behutsam neue Reformen einzuführen und aus der Idee des Zeitgeistes die geprüftesten Sätze der Erfahrung in die Würklichkeit zu versetzen, nicht Organisationen zur Probe einzuführen, sondern die Probe der Organisation vorausgehen zu lassen, damit nicht übereilte Schritte zu Rückschritten nöthige, welche die Schuljugend belacht. Kehren wir zu unserer Geschichte zurück, um den Beleg zum Gesagten zu finden.

Die Auflößung des Oberhofs Ostheim hatte sowohl in Hinsicht der Criminal- als auch Civiljustiz und der Gerichtssubordination mehrere Veränderungen im Gefolge. Im Criminalgerichtswesen war diese am nothwendigsten; denn theils bei Mangel der Gesetze, theils bei Unwissenheit der Gerichtspersonen, die oft nur nach Willkühr urtheilten, mußten nicht selten Unschuldige als Opfer fallen.

Kurfürst Albrecht hob daher in demselben Jahre, als der Oberhof aufgelößt wurde, die alte unumschränkte Centgewalt, welche lediglich in des Centgrafen und seiner Schöffen Administration ruhete, auf, und constituirte ein neues Bezirks-Criminalgericht für die Stadt Aschaffenburg, die Centen vorm Spessart, Ostheim und Kleinwallstadt, das in

besagter Stadt seinen Sitz hatte. Es bestand aus dem Stadtschultheißen, dem Rathe der Zwölfen, 5 Schöffen aus den 3 Centen, und dem Centgrafen desjenigen Bezirks, in welchem der Verbrecher betretten und verhaftet worden ist — Letzterer als ausserordentlicher Beisitzer. Hier wurden nun die Untersuchungen vorgenommen und die Urtheile gefällt. Hinrichtungen geschahen in dem Centbezirke, aus welchem die Verbrecher nach Aschaffenburg abgeliefert worden sind. Da dieß Alles unter dem Einflusse rechtsgelehrter Mitglieder geschah, so war durch diese Organisation einem Mangel abgeholfen, über den man früher allgemein laute Klage führte. In der Gesetzgebung beließ man es, unter Anwendung römischer Rechtsprincipien, noch eine Zeitlang bei der bisherigen Observanz. Erst später, 1533, wurde die Carolina eingeführt. [3]

Die Civilgerichtsbarkeit verblieb in der alten Verfassung der Cent, nur mußten die Appellationen nach Verhältniß der Summen ans Vicedomamt zu Aschaffenburg oder ans Hofgericht zu Mainz gehen. Im Jahre 1534 erschien eine Civil-Unter-Gerichts-Ordnung [4], wodurch das rein-mündliche und öffentliche Verfahren, welches in der früheren Periode in den meisten Fällen statt fand, aufgehoben und statt dessen das schriftliche in den Gerichtsstuben eingeführt wurde. [5] In niederen peinlichen Fällen, welche man in Rügegerichten zu bestimmten Tagen abthat, so wie bei Währung der Immobilien, hielt man das öffentliche Verfahren noch ein. Dieß Letz-

tere hat sich bis auf die neuere Zeit während der ganzen Periode hindurch erhalten.

In Ansehung der Particulargerichte, welche noch immer bestanden haben, verblieb es bei der oberen Aufsicht des Centgrafen.

Der Centbezirk von Ostheim wurde Grafschaft genannt, aber nur als Titel, wie heutzutage manche Aemter, die blos Untergerichte sind, Oberämter titulirt werden. Ostheim verblieb der Sitz des in seiner Gewalt eingeschränkten Centgrafen, und gleichzeitig mit ihm war ein Amtmann oder Obervogt als Administrativbeamte angeordnet, der über die Cent Ostheim sowohl als auch über die Stadt Obernburg, die zum Centdistrict gehörte, in Administrativsachen die Oberaufsicht führte und ebenfalls zu Großostheim wohnte. [6] In Civilsachen hatte diese Stadt ihre eigene Competenz; in höheren Criminalfällen entschied das Criminalgericht zu Aschaffenburg. Hinrichtungen geschahen im städtischen Bezirk. [7]

Der Flecken Ostheim behauptete in Hinsicht des hier angestellten Obervogten oder Amtmanns eine Superiorität über den Bezirk der alten Grafschaft.

1 So reichhaltig die Materialien zu einer pragmatischen Geschichte des mainzischen Kurstaates vorliegen, so wenig hat man daran gedacht, eine solche zu schreiben. In den neueren Zeiten fing der, durch seine ausgebreitete Gelehrsamkeit im historischen und juristischen Fache berühmte, Oberappellationsgerichtsrath und Professor Hoch zu Aschaffenburg eine mainzer Geschichte in pragmatischer Form an, die leider unbeendigt liegen blieb, da ihn der Tod übereilte.

2 Albertinische Stadtordnung von Aschaffenburg v. J. 1527. »Ferner haben wir zu hertzen geführet die grose Beschwerte und Mishandlung, so aus den Malefitz und peinlichen sachen, so bis daher allenthalben in unserm stiefft geübet und hergebracht. — — Auch dieweilen an jedem Orth solch peinlich Gericht nit mit gelehrten Leuthen besetzet worden ꝛc.«

3 J. Horix wahre Veranlassung der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung K. Karls V §. 15 in Kochs Ausgabe der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung. Sie erschien zuerst bei Ivo Schöffer 1533 im Druck.

4 Ebenfalls bei Ivo Schöffer 1534 gedruckt.

5 Aus jener Zeit besitzt man noch Protocolle des Centgrafenamts, welche, nach Vorschrift der Civilgerichtsordnung, in Büchern kurz und bündig eingetragen sind. Man sieht deutlich, daß die mündlichen Vorträge der Partheien meist blos angehört, berichtigt und mündlich auf wesentliche Puncte, die man alsdann niederschrieb, zurückgeführt worden sind.

6 In dieser Diensteigenschaft erscheint namentlich Jakob von Pfraunheim, Amtmann zu Ostheim, 1551. Im Jahre 1610 ertheilt der Obervogt zu Ostheim dem Magistrat zu Obernburg Befehl, einen Wochenmarkt zu halten. Sein Name wird nicht genannt. (Actenauszüge.) Dieser Obervogt sammt dem ihnen coordinirten Centgrafen waren damals noch dem Vicedomamt unmittelbar untergeben.

7 Die Centbezirke, besonders Städte, hielten auf dieses Recht der Hinrichtungen in der Regel sehr viel. Noch im Jahre 1759 mußte die mainzische Regierung, als sie von der Stadt Obernburg die Herausgabe eines Delinquenten forderte, versichern, daß hierdurch ihrer Centgerichtsbarkeit nichts benommen sey.

§. 17.

Kellerei Bachgau. Organisationen 1772 und 1782. Neueste Geschichte in der Note, 2.

Seit dem Jahre 1640 findet man in alten Acten den Namen Kellerei Bachgau als eine Mittel-Justiz-Administrativ- und Rentei-Behörde über den Bezirk der Cent und Obervogtei Ostheim und Fauthei Seligenstadt. Der ihr vorstehende Beamte hieß Keller (Dapifer). Er nahm in Civilklagsachen von 30 bis 100 fl. die Appellation von den drei Civilgerichten zu Obernburg, Oststeim und Seligenstadt an, während höhere Summen über 100 fl. an das Vicedomamt giengen. Sein Sitz war zu Aschaffenburg, wo er zugleich Vicedomamts-Beisitzer gewesen ist. Der Obervogt zu Ostheim hatte noch immerhin Obernburg unter seiner Administrativaufsicht; die Centgrafengewalt, wie sie seit 1527 bestanden, verlor sich dagegen immer mehr, während der Fauth zu Seligenstadt und der Obervogt zu Großostheim immer weiter ihren Geschäftskreis ausdehnten, so daß also jene nach und nach nichts mehr als untergeordnete Polizeibeamtung geworden ist, bis sie gegen das Jahr 1782 vollends ausging.

Hier also zum zweitenmale ein, unter dem Namen Bachgau politisch abgetheilter, Bezirk, der mit Ausnahme der, früher nicht hierher gehörigen, Fauthei Seligenstadt dieselbe Gegend umfaßte, wie sie vor dem Ende des 13ten Jahrhunderts bezeichnet worden ist.

Das Ansehen des Oberhofs erneute sich in dem Obergericht, das zu Aschaffenburg seinen Sitz hatte,

mit dem einzigen Unterschiede, daß jenes Gericht von 1527 Grafengericht, dieses seit 1650 Kellerei genannt worden ist, daß, wo früher der Centgraf mit seiner viel bedeutenden Gewalt eines Oberrichters wohnte, jetzt nur ein Obervogt und Centgraf für den Vogtei- und Centbezirk Ostheim und die Stadt Obernburg als Unterbeamten existirten.

Kurfürst Emmrich Joseph organisirte 1772 die Kellereien des Vicedomamts. Hinsichtlich jener des Bachgaus belieߟ man es hier bei der alten Verfassung, ausser daß die untergeordnete Fauthei Seligenstadt mit den Orten Stockstadt, Mainaschaff, Kleinostheim vermehrt, und Obernburg zur Vogtei Ostheim, auch rücksichtlich der bisher vom Magistrat administrirten Civiljustiz, geschlagen worden ist. Letzteres war dem alten Ansehen dieser Stadt entgegen; denn hierdurch würde das ansehnliche Magistratspersonal überflüßig geworden seyn. Es geschah daher auf ihr Andringen im November 1772 die Veränderung dahin, daß Stockstadt wieder zur Vogtei Ostheim kam, Obernburg dagegen, wie Seligenstadt, seinen eigenen Stadtfauthen erhielt, die Centbarkeit aber nach Ostheim respicirte. Durch diese Organisation ward ferner bestimmt, daß der Keller zu Stockstadt wohnen und nicht mehr, wie früher, Mitglied des Vicedomamts seyn solle. Nach Verschiedenheit der Summen gingen von den Fautheien die Appellationen, in Sachen von 30 bis 100 fl. an die Kellerei, in höheren Summen ans Vicedomamt. In Criminalsachen war der Keller wie früherhin durchaus competent; geringere Centsachen kamen an

die Unterbehörden — Centen. Das Centgrafenamt wurde immer unbedeutender.

Die Particulargerichte, in so weit sie noch bestanden haben, blieben in ihrer alten Verfassung. Dagegen waren die landesherrlichen Unterortsgerichte schon seit ohngefähr 1527 nichts anders als gewöhnliche Ortsgerichte mit geringeren Befugnissen.

Eine neue Organisation von 1782, wodurch die Amtsvogteien und Oberämter, unter Beibehaltung des Vicedomamts Aschaffenburg, errichtet worden sind, schuf auch hinsichtlsch des Bachgaus große Veränderungen. Seine Bestandtheile wurden zersplittert und der Namen Bachgau ging nun zum Zweitenmale politisch unter. Die Fauthei Seligenstadt und die, seit 1772 dazu gehörig gewesenen, Orte Mainaschaff, Dettingen und Kleinostheim kamen weg; jene bildeten mit den neuzugekommenen Orten Weiskirchen, Hainhausen, Rembrücken und Jügesheim eine eigene Amtsvogtei unter dem Oberamt Steinheim; diese, Mainaschaff, Dettingen und Kleinostheim kamen zur Amtsvogtei Schweinheim, und die übrigen Orte der alten Cent und Vogtei Großostheim, als Großostheim, Pflaumheim, Wenigenumstadt, Mosbach, Radheim, Dorndiel, Mimlingen, Eisenbach, Großwallstadt und Niedernberg, kamen zur neugeschaffenen Stadt und Amtsvogtei Obernburg, Stockstadt und Leider zur Vogtei Schweinheim. [1] Großostheims Ansehen verlor sich, die Geschichte des Bachgaus im engeren Sinne löst sich in ihrer Entwickelung auf und das Centgrafenamt erlosch nun völlig. Weitere Nachrichten können nur

in einem Anhange oder in einer Anmerkung nachgetragen werden. [2]

1 Diese Darstellung gründet sich auf eingesehene alte Kellerei- und Amtsacten, so wie auf die Organisations-Verordnungen von 1772 und 1782.

Bei dieser Gelegenheit will ich noch jene Ober- und Unterbeamten hier nennen, welche mir grade urkundlich vorgekommen sind. Eine Reihenfolge dürfte vielleicht späterhin nachgeliefert werden, wenn mir hiezu die Beiträge nicht versagt sind.

1) Oberbeamte bei der Grafschaft Bachgau vor 1527. Philipp Schad erscheint 1504.

2) Oberbeamte bei der Kellerei Bachgau. N. Causenius ums Jahr 1650; Melchior Friedrich Freiherr von Schönborn, Obermarschall, Vicedom und Keller im Bachgau, 1678; N. Horn 1715; Jeremias Lieb 1698; Franz Anton Lieb 1698, 1714 und 1733; von Weber von 1740 — 1761; N. Desloch 1763; J. A. Schmuck 1768 bis 1772.

3) Obervögte und Centgrafen zu Ostheim nach 1527. Philipp Schad, Centgraf, 1531; Jakob von Pfraunheim, Amtmann, 1551, † 1560; Philipp Schad, ultimns ex Ostheim, Centgraf, 1581; Johann Adam Iffinger 1617; Johann Adam Valentin, Obervogt, 1698; Johann Peter Karl Schwarz, Obervogt, 1772; Herr Johann Friedrich Jakob Steinmetz, Obervogt von 1772 bis 1782, wo er als Amtsvogt nach Alzenau versetzt worden ist, zuletzt unter dem Titel Hofkammerrath Renteibeamte zu Seligenstadt, als Jubilarius in Ruhestand getretten 1820.

Die Reihenfolge der Stadtvögte zu Obernburg beginnt mit 1772. Vorher existirte nur der Magistrat, unter Aufsicht des Obervogten zu Ostheim.

In gedachtem Jahre wurde N. Wagner angestellt; er blieb bis 1782. Hierauf folgten, der Organisation von 1782 gemäß, als Stadt- und Amtsvögte Thollänus, dann Alberti als Vogteiverwalter, zuletzt 1791 Herr Franz Braun, seit 1815 k. baierischer Landrichter.

2 Zu großh. frankfurtischer Periode gehörte die Amtsvogtei Obernburg als Districtsmärie zum Departement Aschaffenburg unter dem Herrn Präfecten Karl Joseph Wilhelm Ritter von Will, als Amt und Vogtei aber zum resp. Oberlandgericht und zum Vicedomamt Aschaffenburg. Der Amtsvogt war zugleich auch Districtsmäre. In jener Eigenschaft besorgte der Beamte die Jurisdiction, in dieser die Administration. Die Gewalten waren nur in den Präfecturen und in den Obergerichten getrennt. Jeder einzelne Ort hatte seinen Märe mit 2 — 3 Adjuncten und einem Municipalrath. Die Orte Leider und Stockstadt waren als vogteilich schweinheimer Orte der Districtsmärie dieses Bezirks untergeben.

Im Jahre 1814 kam durch den, zu Paris am 3ten Juni abgeschlossenen, Staatsvertrag das Großherzogthum Würzburg und das Fürstenthum Aschaffenburg, gegen Abtrettung der gefürsteten Grafschaft Tyrol und der voralbergischen Herrschaften an Oestreich, an die baierische Krone. Die förmliche Uebergabe des Fürstenthums Aschaffenburg erfolgte den 26ten Juni 1814. Im Anfange des folgenden Jahres 1815 wurden die Amtsbezirke in solche von Landgerichten umgeformt. Die Amtsvogtei Obernburg hieß nun Landgericht; die Orte Stockstadt und Leider, welche früher zur Amtsvogtei Schweinheim gehörten, kamen zum Landgericht Aschaffenburg, welches Landgericht eigentlich denselben Bezirk umfaßt, was ehemals die Amtsvogtei Schweinheim gewesen

und genannt worden ist. An die Stelle des eingegangenen Vicedomamts und des Oberlandgerichts tratt seitdem, als Obergericht für die Landgerichte, das k. b. Kreis- und Stadtgericht Aschaffenburg.

Durch einen, am 29ten Jänner 1817 zu Frankfurt abgeschlossenen und den 16ten März zu München ratificirten, Staatsvertrag tratt der Großherzog von Hessen die Oberhoheit der, zur Provinz Starkenburg gehörig gewesenen, Orte Umpfenbach, Laudenbach, Windischbuch und Reichartshausen an die Krone Baiern ab, und erhielt dagegen die im Bachgau gelegenen — so wird sich hier im Staatsvertrag ausgedrückt — königlich baierischen Orte Mosbach, Radheim und Dorndiel, mit Hoheits- und Eigenthumsrechten und eingeschlossenen Höfen, welche sofort dem Amte Umstadt zugetheilt worden sind. Die Gemarkungsgränzen dieser Ortschaften sind zugleich Territorialgränzen zwischen Baiern und Hessen.

In diesen beschriebenen Verhältnissen bestehen die Distrikte und Aemter noch jetzt, wie ich oben §. 1 angegeben habe. Es ist nur noch hier zu berichtigen, daß der Hof Nilkheim in den unmittelbaren Bezirk des Kreis- und Stadtgerichts Aschaffenburg gehöre.

§. 18.

Kriegsbegebenheiten. Ausgegangene Dörfer: Biebigheim, Ringenheim, Hausen und Nilkheim. (Als Nachtrag.)

Unter dieser Rubrik will ich hier alle jene Kriegsereignisse der älteren und neueren Periode in einer kurzen Uebersicht zusammenstellen, welche auf die Schicksale des Bachgaus Einfluß gehabt haben. Wüßte man sie alle, so dürfte der Leser eine sehr reichhaltige Lectüre zu erwarten haben; aber es läßt sich,

was die ältere Zeit betrifft, nur Folgendes erforschen, womit man sich begnügen wolle.

Im Jahre 1273 klagt das Collegiatstift zu Aschaffenburg über häufige Unfälle, die es durch Kriege erlitten hatte. [1] Höchstwahrscheinlich trafen sie auch den Bachgau, in welchem schon damals dieß Stift ansehnliche Besitzungen hatte. Es liegt nicht vor, welcher Krieg es gewesen; daß es Fehden waren, im Mittelalter ganz an der Tagesordnung, namentlich Fehden, welche die Herrn von Klingenberg und die Grafen von Rieneck um jene Zeit, 1260 und 1266, mit dem Erzstifte und Andern geführt hatten, deren Verderb grade die Gegend des Spessarts und die Angränzungen traf, läßt sich mit gutem Grunde vermuthen. [2]

Bekannt ist der Krieg zwischen dem Erzstifte Mainz und der Herrschaft Hanau wegen des Bachgaus 1299 (s. §. 7). Fünfzig Dörfer der Herrschaft Hanau wurden theils geplündert, theils verwüstet; der Krieg muß daher auf einem weiten Landstrich ausgebreitet gewesen seyn, und da er die hanauischen Lande nur allein getroffen haben soll, [3] nicht blos die Umgegend von Hanau selbst, sondern auch die von Babenhausen und des Bachgaus berührt haben. Der Gegenstand des Kriegs war auch allem Vermuthen nach Gegenstand der Verwüstung.

Seit dem 15ten Jahrhundert gingen die Dörfer Biebigheim bei Wenigenumstadt und Ringenheim bei Großostheim ein, man weiß aber nicht, durch welche Ereignisse. Das erste wird in Würdtweins Decanatsregistern ein Filial von Wenigenum-

stadt genannt [4]: es muß also spätestens noch im 14ten Jahrhundert bestanden haben; das zweite war längst vor 1526 ausgegangen, denn eine Urkunde von dieser Zeit sagt, Ringenheim sey vor Zeiten ein namhaftes Dorf gewesen, dessen Bewohner nach Ostheim gezogen wären. [5]

In der Kurfehde zwischen den Erzbischöfen Adolf und Diether stand der Bachgau und die Stadt Obernburg Letzterem treulich bei. Im Jahr 1463 zog Adolf mit 1500 Kriegsleuten vor Aschaffenburg. Vulpert von Deers, einer seiner Getreuen, forderte die Stadt auf, sich zu ergeben, aber sie widerstand und die Belagerung mußte aufgegeben werden. [6] Dieser feindliche Zuspruch war mit mancherlei Bedrückungen für das platte Land verknüpft, indessen zog der Erzbischof nach Mainz zurück. Man hört von keiner Verwüstung.

Schlimmer erging es dem Bachgau im 16ten Jahrhundert während des schmalkaldischen Kriegs — vom Bauernaufstande weis man nicht viel, ob es gleich sehr wahrscheinlich ist, daß die Commende Mosbach nicht verschont geblieben seyn konnte. In den Jahren 1547 und 1552 fielen die Truppen des Markgrafen Albrecht von Brandenburg-Kulmbach verheerend in das Erzstift Mainz; das Erstemal, als Graf von Beuren den Kaiserlichen zu Hülfe zog, den Grafen von Aldenburg (markgräflichen Heeranfüheer) bei Mainz schlug und Letzteren zur Flucht über Aschaffenburg und Miltenberg nöthigte; das Anderemal, als derselbe von Mainz aus, welche Stadt im Juli 1552 von dem Mark-

grafen erobert worden ist, in die obern Maingegenden streifte, Städte, die ihm widerstanden, z. B. Aschaffenburg und Miltenberg, plünderte, verbrannte, verwüstete, andere, die ihm zufielen, z. B. Seligenstadt [7], desto glimpflicher behandelte, bei welcher Gelegenheit dann auch das Dorf Nilkenheim, das durch frühere pestartige Krankheiten und Ueberschwemmungen des Mains so hart mitgenommen ward, größtentheils niedergebrannt worden ist. Ich weis nicht, ob das Dorf Hausen bei Mimlingen, welches zu Anfang des 16ten Jahrhunderts noch existirte [8], zu Anfang des 17ten aber nicht mehr [9], grade in dieser Kriegsperiode wegen ähnlicher Unglücksfälle ausgegangen ist. Nähere Nachrichten mangeln.

Nun stehen wir an des 30jährigen Kriegs allverheerenden Schreckensperiode, wie keine in der teutschen Geschichte aufzufinden ist. Ein großes Feld für Erzählungen gräßlicher Thaten und des tiefsten menschlichen Elends, wenn uns all die Jammerscenen durch gleichzeitige Nachrichten mitgetheilt worden wären. Nur stumm spricht zu uns jene Zeit, wie der sprachlose Schwerverwundete, der seine Wunden zeigt.

Mit dem Jahre 1621 brennt schon die Kriegsflamme an den Ufern des unteren Mains; die Aemter Schaafheim, Babenhausen, Dieburg, der ganze Odenwald ist mit spanischen, baierischen und unirten Truppen überschwemmt, Tilly lagert 1622 im Bachgau und nimmt zu Mosbach sein Hauptquartier. Einquartirungen folgen einander unaufhörlich; Hunger und pestartige Krankheiten suchen die ganze weite

Umgegend anheim; vergeblich die Hoffnung der Flucht. Wo sich der Beängstigte in schützende Mauern verbergen will, erwartet seiner dasselbe Schicksal, dem er entflieht. Einige Ruhe tritt mit dem Jahre 1625 ein. [10] Die Dörfer werden wieder mit Saaten umgrünt; Wein, Obst und Früchte, welche in verschiedenen Jahrgängen gut gerathen sind, können eingeerntet werden. Aber mit dem Jahre 1631, als der Sieger bei Lützen, Gustav Adolf, aus Franken nach dem Rhein zog, und im October und November Würzburg, Aschaffenburg und die übrigen Städte und Städtchen des Mains wegnahm, kehrte neues Elend zur ganzen Maingegend zurück. Es dauerte mit wenigen Unterbrechungen so lange, bis 1648 der Friedensruf erscholl.

Folgende mündliche Nachricht ist uns von dieser Zeit aus der ostheimer Cent übrig geblieben. Als die schwedische Armee im November 1631 von Würzburg her im Anzug war, flüchteten alle Bewohner der Cent mit ihren besten Habseligkeiten auf Wägen nach den nächsten Städten Aschaffenburg, Obernburg ꝛc. Unter andern waren es auch die Einwohner von Niedernberg, welche, jung und alt, bis auf einen einzigen Mann, die Flucht ergriffen hatten. Dieser, welcher größeres Zutrauen zur schwedischen Großmuth hatte, als seine übrigen Landsleute, ging den feindlichen Soldaten beherzt entgegen und verlangte vor den König geführt zu werden, welcher sich zu Aschaffenburg befand. Man willigte in sein Verlangen. Auf die Frage des Königs: warum er nicht Gleiches, wie seine übrigen Mitbewohner gethan habe, antwor-

tete er: dazu wäre er zwar beredet worden, allein sein Vertrauen zur Großmuth des Königs wäre so groß, daß er sich unmöglich überzeugen könne, er werde getödtet werden. „Weil dein Vertrauen also ist, erwiederte der König, so geschehe dir Gnade; die Hofraithen des Orts, welche mit Feuer verheert worden wären, sollen dein Eigenthum seyn.“ Auf diese Art wurde Niedernberg gerettet, und nachdem die Einwohner zurückgekehrt waren, gab der Alte gern die Hofraithen zurück. [11]

Andere Nachrichten sind diese: Die Pest wüthete kurz nach der schwedischen Invasion so stark, daß z. B. in Großwallstadt 1632 nur allein im Monat August 32 und im ganzen Jahre 83 Menschen starben. Seit dieser Zeit war auch fast aller Orten der Cent keine Pfarrei besetzt. Die großwallstädter Pfarrei mußte von 1636 bis 1648 stets von Kleinwallstadt aus oder von Jesuiten, die sich überhaupt um die Seelsorge, ohne Bedenken der Gefahr, verdient machten, versehen werden. Mimlingen und Eisenbach wurden auf ähnliche Weise von Obernburg, Stockstadt von der Abtei Seligenstadt, und dieß auch nicht einmal zu allen Zeiten, versehen. Uebrigens sind die Pfarrbücher, welche größtentheils bis zu der Periode des 30jährigen Kriegs hinaufreichen, an Nachrichten so mangelhaft, daß man eben hieraus auf den verwirrten Zustand der Dinge ohne Bedenken schließen kann. Wie Wenige wurden eingeschrieben, die man taufte, copulirte und begrub. Manche genealogische Nachricht richt ist hierdurch verloren worden. Wie es Obernburg beim Anzuge der Schweden erging, davon §. 23.

Im zweiten Theil der Geschichte des Bachgaues wird von den Ereignissen im 30jährigen Kriege, welche insbesondere Babenhausen betreffen haben, ausführlicher geredet werden, bei welcher Gelegenheit manches vorkommen wird, was auf die Cent Ostheim und übrige benachbarte Gegend Bezug hat, das aber hier aus dem Ganzen nicht gerissen werden kann, ohne den Leser mit unnöthiger Wiederhohlung zu belästigen.

Daß die Cent in den Jahren 1642, 1646 und 1647 insbesondere viel gelitten haben mag, als die Stadt Aschaffenburg mehrmals von Franzosen, Schweden, Baiern, Kaiserlichen und Spaniern erobert und besetzt worden war, läßt sich leicht erachten. [12]

Uebrigens bemerke ich noch, daß das schon 1552 zum Theil verwüstete Ort Nilkheim, dessen Kapelle 1621 neu erbaut worden ist, im 30jährigen Kriege vollends einging. Die Bewohner zogen sich nach Großostheim; die verödeten Felder wurden bei eingetretener Ruhe zu einem herrschaftlichen Hofgute concentrirt.

Nach diesem Verheerungskriege kam aus Frankreich ein neuer über das kaum wieder aufblühende Teutschland. Es war im Jahre 1672, als König Ludwig von Frankreich, um sich für die damals bestehende Trippelallianz zu rächen, auch Teutschland mit in den Krieg zog, der eigentlich gegen Holland ging. In demselben Jahre zogen schon Schaaren französischer Truppen dießseits des Rheins; Aschaffenburg wurde von Türenne mit Sturm weggenommen, die Veste Breuberg von ihm belagert; viel Ungemach erlitt da-

bei die, grade diesem Kriegsschauplatze nahe, Gegend der Cent. Die übrigen, gleich hintereinander erfolgenden, französischen Occupationskriege trafen sie glücklicherweise nicht mit dem verheerenden Schwerte eines verruchten Melac. Im Sommer 1743 wurde die Gegend um Ostheim, Stockstadt und Leider von französischen Truppen besetzt. Es war dieses kurz vor der Schlacht bei Dettingen, deren Beschreibung in der Geschichte des Freigerichts Alzenau ausführlich vorkommt. Damals hatte man nicht Ursache, über die Franzosen zu klagen, ihre Mannszucht wird einstimmig gerühmt; eben so wenig waren die Ereignisse des, kurz darauf erfolgten, 7jährigen Krieges drückend. Handel und Gewerb blühten hier und vieles Geld wurde in die Gegend gebracht, die ihre Producte im hohen Preise absetzen konnte. Eine glücklichere Periode tratt nunmehr ein. Die 1770er und 80er Jahre, welche in tiefem Frieden größtentheils dahin flossen, sind in der Geschichte Teutschlands dadurch, daß Künste, Wissenschaften und Gewerbe immer und immer höher stiegen, ewig denkwürdig. Wer möchte bezweifeln, daß nicht auch unsere Gegend dieses Glückes theilhaftig gewesen wäre! Schrecklich unterbrach diese schöne Zeit der französische Revolutions- und Occupationskrieg, dessen Gräuel und Drangsale dem Gedächtnisse noch so neu sind! Aber nun nach hergestellter Ordnung giebt die gerechtdenkende Mitwelt Zeugenschaft, daß Maximilian Joseph König von Baiern und Ludewig Großherzog von Hessen, wie überall in Ihren Landen, so auch hier der Unterthanen Glück wahrhaft wollen u. redlich ausführen.

1 Gudenus Th. 2 S. 185.

2 Dahl Geschichte von Aschaffenburg S. 162 ff. und 169 ff. Geschichte des Freigerichts Alzenau S. 57 ff.

3 Auch das Freigericht Alzenau scheint durch diese Fehde gelitten zu haben. Ich finde diese Bemerkung in einem alten Manuscript.

4 Würdtwein Arch. Dioec. Mog. Th. 1 S. 553.

5 Urkunde Ziffer 1 und 2.

5 Schwarz Diether von Isenburg Th. 2 S. 43.

7 Geschichte von Seligenstadt S. 207. Dahl Geschichte von Aschaffenburg S. 248 ff.

8 Urkunde Ziffer 1 und 2. Marienstatthausen, Dorndill. Von diesen Orten heißt es ums Jahr 1506: »Hat seine gnaden zu jagen, so weit sich obgedachter Dörfer Markung streckt. Item hat S. G. allhie Frevel und Bußen.« Hausen oder Marienstatthausen scheint ein und dasselbe Dorf zu bedeuten.

9 Urkunde Ziffer 1 u. 2. Ums Jahr 1623 heißt es: »Hausen, so etwan (ehemals) ein Dorf gewesen und Mömblingen einverleibt worden.« Von Marienstatt wird hier nichts geredet.

10 Zu Radheim sieht man einen Votivstein, mit den Bildnissen der HH. Catharina und Sebastianus, worauf geschrieben steht: Best olli 1625 d. i. die Pest ist all (hat aufgehört) 1625. Es waren damals oder früher niederländische Flüchtlinge eingewandert, von welchen diese Steininschrift herrührt. Später, in den 1660er und 70er Jahren, flüchteten noch viele andere hierher und siedelten sich fast aller Orten an. In den Orten Eisenbach und Wenigenumstadt hatten sie sogar ihre eigenen, ebenfalls ausgewanderten, Geistliche, z. B. Peter von Saci ꝛc. S. Urk. Ziffer 5.

11 Handschriftliche Nachrichten.

12 Dahl Geschichte von Aschaffenburg S. 60.

III. Abtheilung.

Geschichte der Stadt Obernburg.

§. 19.

Obernburg als Dorf. Berechtigungen des Collegiatstifts zu Aschaffenburg und der Herrschaft Klingenberg daselbst seit 1183 und 1283.

Wenn in der Geschichte der Grafschaft Ostheim, von Obernburg hin und wieder geredet worden ist, so geschah dieses, leicht begreiflich, des Zusammenhangs wegen. Die eigene fortlaufende Geschichte dieser Stadt konnte aber in dieser allgemeinen Verbindung nicht völlig erschöpft werden und deßhalb widme ich ihr jetzt diese besondere Abtheilung.

Das alte, bereits §. 2 beschriebene, Römercastell, Castellum superius, kommt meines Wissens als Dorf unter dem Namen Overenburc 1183 zuerst urkundlich vor [1]; aber dieß Dorf muß, wie schon §. 2 bemerkt worden, weit früher bestanden haben. Die Urkunde von 1183 redet von einem gewissen, bei der st. Marienkirche zu Aschaffenburg angestellten, Pfarrer Heinrich, der dem Collegiatstifte

Revenüen von oberburger Weinbergen schenkt. Von jetzt an schweigt die Geschichte hundert Jahre. Erst mit dem Jahre 1282 beginnt sie wieder im besseren Zusammenhange. Aber als Dorf spielt Obernburg immer noch eine unbedeutende Rolle. Das Collegiatstift zu Aschaffenburg und die Herrschaft Klingenberg hatten damals hier sehr beträchtliche Besitzungen und Berechtigungen inne, welche in eigenen Leuten, Höfen, Einkünften rc. bestanden haben; beiderseits waren deßhalb Schutzvögte bestellt, die Gerechtsamen zu handhaben und die Gerichte zu hegen. Allein ihre Gewalt artete aus. Der klingenbergische Vogt hatte sich hierin besonders ausgezeichnet. Im Jahre 1282 war Streit zwischen Gude von Klingenberg, ihren Söhnen Philipp und Gottfried einerseits und dem Vogten Wolfram und seinen Söhnen Hartwich und Heinrich, weil Letztere gegen frühere, von ihren Vorfahren eingegangene, Verbindlichkeiten ihren Wohnsitz von Obernburg, offenbar in böslicher Absicht, nach Aschaffenburg verlegt hätten. Nach dem Gebrauche der damaligen Zeit wurde diese Sache von benachbarten Adelichen schiedsrichterlich entschieden und dem Vogt die freie Willkühr gelassen, seinen Wohnsitz zu Obernburg oder zu Aschaffenburg zu nehmen. [2] Hieraus erhellt, daß der klingenbergische Vogt gegen die Absicht seiner Herrschaft größere Gewalt in Händen hatte, als ihm eigentlich gebührte; kein Wunder auch, daß er sich solche anmaßte: denn die Herrschaft Klingenberg befand sich durch langwierige Fehden und hieraus entstandene Verheerungen eigener Grundbesitzungen in äusserst zerrütteten Ver-

mögensumständen, und war deßhalb kraftlos genug, ihr Ansehen zu behaupten. Am meisten litten dabei die obernburger Unterthanen, welche der Vogt in Ungebühr bedrückte und um so besser bedrücken konnte, als er von seinem sicheren Aufenthaltsorte Aschaffenburg aus ohngefährdet gewesen ist. Diese Speculation mag daher auch jenen adelichen Schiedsrichtern eingeleuchtet haben, als sie, wahrscheinlich in Hoffnung der Theilnahme an Erpressungen, dem Vogt seinen Wohnsitz nach Aschaffenburg verlegen zu dürfen, zugesprochen haben. Im Jahre 1300 wurden zwischen der Herrschaft Klingenberg und dem Collegiatstifte Kaufsunterhandlungen über die klingenbergische Vogtei angeknüpft. Die Sache ging von den collegiatstiftischen Vogteiunterthanen zu Obernburg aus. Auch Letztere waren von dem klingenbergischen Vogt auf mancherlei Art bedrückt und in ihren Rechten gekränkt; das Interesse des Stifts war auch das seiner Angehörigen, solcher Bedrückungen entledigt zu seyn und die vogteiliche Gewalt durch Ankauf gemeinsam zu stürzen. Das Stift ließ sich daher zu dem bedungenen Kaufschilling von 600 Pfund Häller, 200 Pfund als freiwilligen Zuschuß heimzahlen, wofür es versprach, jährlich nicht mehr als 25 Malter Früchte und 23 Pfund Häller abfordern zu wollen [3]. Der Kauf selbst kam kurze Zeit darauf — im nemlichen Jahre — zu Stande [4], und seitdem befand sich das Stift im Besitze der ganzen Vogtei, worüber sie früherhin die Lehensherrlichkeit besessen hatte. Einige kleine Berechtigungen auf verschiedene Leibeigene, welche die Urkunde Gotteslehen nennt, sodann die

Advocatie zu Hausen, einem jenseits des Mains gelegenem Dorfe, behielt sich die Herrschaft Klingenberg bevor. Letztere war ebenwohl ein collegiatstiftisches Lehen. Der Gemeinde Obernburg wurde ihr Weidgangsrecht in dem zwischen dem Kloster Himmelthal und Hausen gelegenen Walde, so wie die Befugniß, zu eigenem Gebrauche und Bauwerken Holz fällen zu dürfen, förmlich zugesichert.

1 Gudenus Th. 1 S. 277 und 287.

2 Daselbst Th. 2 S. 225. Als Zeuge kommt hier unter andern auch Konrad, Schultheiß von Obernburg, vor. Vermuthlich der vogteiliche Schultheiß der Herrschaft Klingenberg.

3 Daselbst Th. 2 S. 294.

4 Daselbst Th. 1 S. 923. Die Verkaufsurkunde verdient hier im Auszuge eine Stelle: »Universis Xti Fidelibns presens scriptum visuris &c. Gotfridus de Bickenbach et Adelheydis, relicta Nobilis Viri quondam Phillippi de Bickenbach fratris ejusdem, recognoscimus litteras per presentes et publice profitemur, quod nos, dampna intolerabilia usurarum et gravia onera debitorum per nos quondam Phillippum predictum fratrem nostrum communiter contractorum, que super nos occasione dissensionum et preliorum graviter excreverunt, minuere ..... de nostrorum amicorum consilio, Advocaciam in Obernburg et omnia bona nostra ibidem, que proprietatis titulo possidemus, et jura nostra universa cum Censibus festi S. Michaelis in Husen trans Magum, sive predicta bona et jura consistant in judiciis, posessionibus, curtibus, mansis, agris, pratis, vineis seu vini proventibus, denariorum censibus, pullis, anseribus, precariis, molendinis, silvis, pascuis,

piscariis; Honorabilibus Viris Decano et Capitulo Asch., quam Advocaciam ab ipsa eclesia, seu ab Honorabili viro Dom. Sifrido Dicto de Sulmesse Preposito ejus Eclesie, titulo tenuimus feudali.... vendimus .... pro sexcentis libris Hallensium.... Advocatia in villa Husen trans Magum, nec non Hominibus nostris, que dicuntur Godeslehen, tam in Oberburg quam in Husen residentibus exceptis. Hoc proviso, quod universitas rusticorum In Obernburg habeat jus secandi ligna pro suis usibus et edificiis, et pecora depascendi in silvis sitis inter villam Husen et Claustrum Himmelthal, tale, quale hactenus habuerunt et habere etiam debuerunt.«

Ueber diesen Verkauf s. weiter noch 3 Urkunden in Gudenus Th. 2 S. 296 ff. Die erste ist ein Lehensbekenntniß über die Advocatie zu Hausen; die andere eine Vollmacht zum Geldempfang; die dritte eine Quittung.

§. 21.

Kaiser Ludwig der Baier ertheilt Obernburg Stadtrechte, 1317.

Zur Zeit, als der Bachgau nach der Erzählung §. 7 Eigenthum von Kurmainz, und sonach auch Obernburg, wenngleich collegiatstiftisches Besitzthum, der Landeshoheit jenes Staates unterwürfig geworden ist, mußte es diesem von großer Wichtigkeit seyn, hier an der Stelle des alten Römercastells eine befestigte Stadt zu besitzen, die zur Sicherheit des neuerworbenen Landes, dem räuberischen Adel gegenüberstehend, entweder Ordnung aus ihren Mauern in die Umgegend senden, oder als Gleichgewicht

gegen Bedrückungen dienen sollte. Die Frage: konnte dieses ohne Beeinträchtigung des Collegiatstiftes geschehen? lößt sich in der Nothwendigkeit jener Zeitumstände, die das Collegiatstift aus eigenem Interesse eben so gut eingesehen haben mußte, als das Erzstift. Wurde daher zwar auf der einen Seite durch neu gegründetes Stadtrecht, der landesherrlichen Macht größere Stütze verschafft und dadurch grundherrliche Befugnisse in ihrer Wesenheit nach und nach durch die Länge der Zeit geschwächt, so galt es dem Collegiatstift für den Augenblick um Sicherheit seiner Besitzungen, ohneingedenk dessen, was die stets entwickelnde Zeit ihm hieraus Nachtheiliges zu Weege bringen würde. Erzbischof Peter von Mainz kam daher 1313 wegen dieses Planes mit dem Collegiatstifte in folgenden Puncten überein, daß, wenngleich Obernburg als künftige Stadt und Festung auftretten würde, demohngeachtet diejenigen Einkünfte des Collegiatstiftes, welche dieses von Leibeigenschaft ꝛc. beziehe, bestehen, dagegen aber die grundherrliche Vogteigewalt an das Erzstift kommen und nur eine Concurrenz hierzu von Seiten des Collegiatstiftes statt finden solle, weßhalb denn auch die Gerichtsstrafen theils dem von jetzt an landesherrlichen Vogten, theils auch dem stiftischen Schultheißen zugetheilt werden würden. Was die Bewachung und Vertheidigung der Stadt selbst angehe, ferner die Verbindlichkeit, Frohndtwagen und Pferde zu stellen und Kriegslasten zu tragen, so sey davon nur der stiftische Schultheiß und Colone frei, alle übrigen Bewohner nach dem Rechte und Gebrauche der damali-

gen Zeit hierzu verbindlich. Nachdem dieß alles urkundlich festgesetzt worden war [1], ertheilte König Ludwig der Baier, der, dem mainzer Hofe ohnehin schon gewogen, diesem den Bachgau noch einmal förmlich zusagt, das längst gewünschte Stadtrecht [2], und von jetzt an begann das Dorf, mit Mauern und Wällen umgeben und bürgerlich organisirt, in die Reihe der wetterauischen Städte, deren Freiheit und Rechte es zu genießen hatte, einzutretten. Daß die neuen Bürger, als vorher collegiatstiftische Vogteileute, noch immer Besthaupt entrichten mußten, eine Abgabe, die der gewöhnlichen Regel nach bei dem Bürger des Mittelalters nicht vermuthet werden darf, weil die Freiheit desselben mit leibeigenschaftlichem Zustande durchaus unvereinbar schien, müssen wir hier als eine Ausnahme von der Regel um so mehr betrachten, als es noch viele andere Städte gegeben hat, die bei ihrer Anlage in gleichem Verhältnisse stehen geblieben sind. [3]

1 Gudenus Th. 3 S. 88.

2 Urkunde Ziffer 4.

3 So haben z. B. die Bürger zu Seligenstadt der Abtei daselbst noch in der neueren Zeit Besthaupt geben müssen (s. Geschichte von Seligenstadt S. 156.)

§. 21.

Städtische Verfassung im Mittelalter.

Vorstand von Obernburg war im Mittelalter der Magistrat, aus Bürgermeister und Schöffen bestehend, welche in allen Civilstreitigkeiten und mit gewisser

Beschränkung in Criminalsachen sprechen konnte. In wichtigen Fällen wurden die Urtheile beim Oberhof zu Ostheim eingeholt. Seligenstadt holte die seinigen zu Aschaffenburg. Statute und Weisthümer entwarf der Magistrat nach Belieben und Gutdünken; der Landesherr bekümmerte sich um keine Gesetzgebung im Innern, er übte nur im Aeussern eine Circumspection, und, wie ich glaube, auch diese nicht zu allen Zeiten, weil mir bis jetzt noch kein eigener landesherrlicher Vogt zu Obernburg vorgekommen ist. Ueberhaupt genoß diese Stadt, war sie von Seiten des Stifts zu Aschaffenburg in mehreren Stücken eingeschränkt, doch von Seiten des Landesherrn, Kaisers und Reichs, manche Vorzüge, wie sie wirklich mehrere andere Städte nicht gehabt haben. Davon in der Folge.

Die Stadt war vom Ostheimer Centverband nicht frei. Dieß sagt das Centbuch ausdrücklich; sie mußte ihre Schöffe nach Ostheim ans Landgericht senden. Da sie nun ihre eigene Civilgerichtsbarkeit und Blutbann hatte, wie dieß theils das Stadtbuch, theils der eigene Gerichtsplatz, von dem man noch Spuren sieht, genugsam bezeugen, so fragt es sich, in welcher Beziehung war sie von der Cent abhängig?

Wir haben gehört, daß Obernburg seine Appellationsinstanz zu Ostheim hatte; hieraus glaube ich den Schluß ziehen zu dürfen, daß blos deßhalb dorthin die Schöffen abgesendet worden sind, damit sie beim Oberhof Sitz und Stimme haben.

Als seit 1527 dieser Oberhof nicht mehr bestanden

hat, und Obernburg, gleich der Cent Ostheim, das Vicedomamt zu Aschaffenburg und die Kellerei Bachgau als unmittelbar vorgesetzte Gerichtsbehörde anerkennen mußte, bemerkt man indessen von Seiten dieser Cent und späteren Obervogtei Ostheim eine Aufsicht über die städtischen Angelegenheiten, welche eine fortgesetzte Abhängigkeit nur zu deutlich errathen läßt. Diese Aufsicht betraf aber nicht das Gerichtswesen, vielmehr die Administrativ- und Regierungsgewalt des Landesherrn, welcher diese durch die Centgrafen und Oberrichter zu Ostheim ausüben ließ.

In diesen Verhältnissen stand Obernburg bis zum Jahre 1772, wo sich die städtische Advocatie in eine rein landesherrliche umschuf, immer vom Bachgau abhängig. Nähere Details lassen sich über diesen Gegenstand nicht geben, denn die Urkundennachrichten sind äusserst mangelhaft.

§. 22.

Rechte und Privilegien. Obernburg war nie Freireichsstadt. Bündnisse der Stadt. Wehr. Schulwesen u. s. w.

Die Rechte und Privilegien der Stadt Obernburg waren nicht sowohl durch ihren reellen Werth, als vielmehr dadurch berühmt, daß sie von vielen Kaisern und Kurfürsten durch kostbare Diplomen confirmirt worden sind. Es liegt eine Originalurkunde von K. Karl VI vor, welche wegen ihrer zierlichen und geschmackvollen Ausfertigung als eine Seltenheit sorgfältige Aufbewahrung verdient; anderer nicht zu gedenken, welche diesem Prachtwerke nicht viel nach-

stehen. Untersucht man den Inhalt dieser Urkunden mit der schärfsten Kritik, so erfährt man aus ihnen doch nicht völlig genau, welche Rechte und Privilegien es gewesen, die der Stadt zugestanden haben sollen; denn ein Transsumpt wiederhohlt den generellen Inhalt des andern, ausser daß in einer Urkunde von 1318 bemerkt wird, Obernburg solle neben ihren übrigen Rechten auch die der Stadt Miltenberg genießen. [1] Im Jahr 1684 wurde der Bürgerschaft auf dem Rathhaus bekannt gemacht, welche Rechte die Stadt habe. Sie bestanden in folgenden Artikeln: 1) Der Schultheiß des Stifts zu Aschaffenburg hat in städtischen Angelegenheiten nichts zu sprechen; er ist nur eigends bestellt, die stiftischen Rechte zu wahren, wie sie die Weisthümer normiren. 2) Der Bürgermeister und Rath führt das Regiment, spricht in Civilsachen und übt die Centgerichtsbarkeit. 3) Der Wald wird von der Stadt oberforsteilich verwaltet; Eigentbum und Nutzungen sind frei. 4) Im Bannschutz der Stadt steht ihr Jagdgerechtigkeit und Wildbann zu; eben so auch 5) die Fischerei im Maine und in der Mimling. 6) Die Stadthäge sind schatzungs- und zehndtfrei. 7) In Erbschaftssachen zwischen Eheleuten und Kindern gelten eigene Statuten. 8) Sie bezieht Jahrmarkt und Standgeld, Bürger- und Einstandsgeld, Ohmgeld von Wein und Bier, Weeggeld und Judenzoll. 9) Der Stadtschultheiß darf nur aus dem Stadtrath erwählt werden. [2] Der damalige Besitzstand, den die Stadt bis auf die neueste Zeit hindurch continuirte und in verschiedenen Fällen stand-

haft vertheidigte, 3 spricht für sie ohne Widerrede und läßt uns die Ueberzeugung gelten, daß eben jene kaiserlichen und landesherrlichen Bestättigungen auf diese mußten gerichtet gewesen seyn. Indessen sey es verstattet, die einzelnen Gerechtsamen in ein noch näheres historisches Licht zu setzen.

Daß Obernburg seinen eigenen Magistrat hatte, sein städtisches Vermögen ohne landesherrliche Aufsicht frei verwalten, daß es Mark- nnd Stand-, Bürger- und Einstandsgeld erheben durfte, sind Rechte, welche im Mittelalter gemeiniglich allen jenen Städten zu Theil wurden, welche bei ihren Privilegien den Städten der Wetterau gleichgestellt worden sind. So bedeutend sie waren, so wenig ließ man sich anderwärts so häufige Bestätigungen ertheilen. Wenn nun die Stadt Obernburg hierin eine Ausnahme von der Regel machte, so geschah es blos der Jagd-, Fischerei-, Weid- und Beholzungsgerechtigkeit und des Judenleibzolls wegen, um deren willen sie von benachbarten Landesherrschaften und selbst von dem Stift Aschaffenburg wahrscheinlich deßhalb angefeindet worden ist, weil der Erwerbstitel nicht urkundlich vorlag, sondern blos Besitz und Verjährung die Rechte begründete, welche in den mainzischen Urkunden jederzeit weniger im Einzelnen, dagegen mehr generell anerkannt worden sind. Ich könnte mit den hierüber geführten Processen ganze Bogen anfüllen; genug, daß sich die Stadt hierin, bis auf die Jagd-, Bauholz- und Weidgerechtigkeit in der Gemarkung des im 30jährigen Kriege eingegangenen Orts Main-

hausen, welches am jenseitigen Ufer lag, immer meisterlich behauptet hat. Die Ursache des Verlustes letzterer Rechte lag zum Theil in der eigenen Schuld der Stadt, die den Besitz zu continuiren verabsäumte, zum Theil aber auch in Anmaaßungen der damaligen Landesherrschaft.

Folgende Kaiser und Kurfürsten haben, ausweislich der Originalien und des Stadtbuches, Confirmationsurkunden ertheilt. Kaiser: Ludwig der Baier 1346; Ferdinand I 1562: Ferdinand II 1623; Ferdinand III 1641; Leopold I 1675; Joseph I 1709; Karl VI 1713; Karl VII 1742; Franz I 1747; Joseph II 1766. Kurfürsten: Heinrich III 1346; Theoderich 1434; Diether 1459; Albert I 1482; Bertold 1484; Albert II 1514 und 1543; Daniel 1582; Georg Friedrich 1627; Johann Philipp 1652; Lothar Friedrich 1675; Damian Hartrad 1675; Anselm Franz 1680; Lothar Franz 1695; Philipp Karl 1733. Mit diesen Documenten konnte die Stadt allerdings frivolen Beeinträchtigungen begegnen, sofern nicht Cabinetsjustiz die Schranken der Ordnung eigenmächtig überschreiten wollte; aber es knüpfte sich an die Idee, von Kaisern also geschützt zu werden, die Meinung des Volks, als genieße die Stadt freireichsstädtische Rechte, oder es werde nicht viel fehlen, solche mit leichter Mühe zu erhalten. Der Zeitpunct jener Schwärmerei war die Periode der Regierungszeit der Kaiser Ferdinande, grade jene Zeit, als die Reformation überall zu Ideen führte, die jeder nach seinem Interesse in sich wach werden ließ. Ich weiß

nicht, wann es geschehen, daß man auf das südliche Thor einen Reichsadler aufsteckte, der noch jetzt zu sehen ist; wahrscheinlich geschah es aber um diese Zeit der heftigen Begierde nach freireichsstädtischer Unabhängigkeit. Will man dieß nur als Zeichen der Dankbarkeit und der festen Anhänglichkeit an das östreichische Haus ansehen, welches bei jedem Regierungswechsel dem kleinen Städtchen seinen besondern Schutz zu gewähren versprach, so ist doch hiermit noch nicht die allgemeine Volkssage widerlegt, welcher ich eben durch diese Aufklärung begegnen will. Obernburg war nie Freireichsstadt; daß sie es gewesen seyn soll, beruht blos auf falschen Auslegungen der Urkunden und auf geäußerten Wünschen. Wäre es Freireichsstadt gewesen, wie hätte man landesherrliche Bestättigungen nachsuchen, Steuer bezahlen, den Obervogten und Centgrafen in Ostheim als Vorgesetzten anerkennen, wie hätte selbst das Stift Aschaffenburg so ausgedehnte und insbesondere leibeigenschaftliche Rechte ausüben können?

Uebrigens besaß die Stadt, ausser den genannten Rechten noch andere, die, ob sie gleich damals noch größtentheils bestanden haben, in jener Publication von 1684 nicht mitbegriffen gewesen:

1. Die Einladungsgefälle von den Schiffen.
2. Pflastergeld.
3. Mehl- und Fleischaccis.
4. Das Flösrecht auf der Mimling, gemeinschaftlich mit dem Stift.
5. Das Recht eines Wochenmarkts seit 1610.

6. Das Präsentationsrecht auf die, von der Stadt 1404 gestiftete, Frühmesserei.

7. Das Recht, mit andern Städten Bündnisse schließen zu dürfen. Seit 1273 stand Obernburg mit Höchst, Steinheim, Dieburg, Seligenstadt, Amorbach, Klingenberg, Miltenberg und Aschaffenburg in einem Bund, wovon letztere das Haupt gewesen ist; sie bildeten zusammen den dritten Stund der mainzischen Landstände. Als sich ihrer mehrere im Bauernkriege gegen die Landesherrschaft auflehnten, hob Cardinal Kurfürst Albrecht 1527 das Bündniß auf. [4]

8. Das Recht der Selbstvertheidigung. Dieses Recht hatte in dem Geiste des Kriegswesens im Mittelalter seinen Grund. Jeder Bürger vertheidigt sich selbst, oder man nahm, um sich hinter den starken Mauern gegen räuberische Anfälle zu sichern, Söldlinge auf eigene Kosten in Dienst. Der Landesherr schützte nicht durch seine Vasallen und Söldlinge, er rechnete vielmehr auf den Schutz und die Beihülfe seiner getreuen Bürger. In der Kurfehde zwischen Adolf und Diether findet man das Beispiel, wie sehr Diether auf Obernburgs Beihülfe rechnete. Schade, daß man die näheren Umstände nicht aufgezeichnet findet. Eben so wenig liegt urkundlich vor, auf welche Art die Bürgerschaft kriegerisch organisirt war. Da sich hier keine Zünfte befunden haben, so müssen die Bürger auf andere Weise zum Waffendienst enrollirt gewesen seyn. Das bewaffnete Bürgercorps stand unter den Befehlen eines oder mehrerer Burgmänner, deren Namen jedoch unbekannt sind. Es wird zwar einer Familie von Stet-

tenberg Erwähnung gethan, allein man weiß nicht, ob sie burgmännisch gewesen. Bis zur neueren Zeit hat sich zwar eine bürgerliche Wehr erhalten; allein sie darf mit jener rüstigen, ganz kriegerischen Bürgerschaar nicht verglichen werden, welche im Mittelalter zu Felde zog, mit Burgrittern kämpfte und im 30jährigen Krieg einem schwedischen Truppencorps die Uebergabe der Stadt verweigerte.

9. Das Präsentationsrecht zur Schulrectors- und Mädchenlehrers-Stelle. Das Schulwesen war im Mittelalter so schlecht beschaffen, und überall, wo sich nicht grade die Klöster des Unterrichts annahmen, so vernachläßigt, daß es kein Wunder gewesen, wie der gemeine Bürger- und Bauernstand in Unwissenheit bestanden hat. In der Geschichte des Schulwesens und der Volksbildung für die unteren Classen läßt sich von denjenigen Orten, wo nicht grade Klöster waren, nichts sagen, sobald man nur den Zeitpunct der Reformation überschreiten will. Urkunden mangeln hier durchaus, und darin ruht eben der sicherste Beweis, wie wenig man auf regelmäßiges Schulwesen im Mittelalter gesehen hat. Es darf als eine Seltenheit allerdings angesehen werden, wenn wir eine Schulstiftung kennen lernen, die von einem Laien herrührt; die Leidenschaft des Zeitalters, geistliche Stiftungen zu bereichern und nur den Gottesdienst vermeintlich zu befördern, unterdrückte die, hier und da vielleicht wach gewordene, bessere Einsicht, die erst durch die Reformation frei hervortretten konnte. Da aber alles seitdem von Privatstiftungen und dem Willen der Gemeinheiten ab-

hing, und zur Unterhaltung der Lehrer weniges vom Staate geschah, so ist kein Wunder, wenn das untere Schulwesen bis auf die neuere Zeit demohngeachtet vernachläßigt geblieben ist. Seit dem Anfang unsers Jahrhunderts begann man in mehreren Ländern den Mängeln abzuhelfen. Baierns vortrefflicher Regent, Maximilian Joseph, erließ heilsame Verordnungen, und wendete sein Augenmerk auf die Volksbildung in so hohem Grade, daß nunmehr das baierische Schulwesen andern Staaten zum Muster dienen kann. Die Geschichte des Schulwesens zu Obernburg ist diese. Im Jahre 1564 bestimmte Johann Obernburger aus Obernburg, Propst im kais. Krönungsstift ad s. Bartholomaeum zu Frankfurt, ein Capital von 1000 fl. als Fond, von dessen Zinnsen mit 40 fl. der, von der Stadt Obernburg zu präsentirende, wo möglich daher auch gebürtigte, Lehrer einer neuerrichteten Freischule salarirt werden solle. Die Fondsverwaltung erhielt der Magistrat zu Obernburg. Freilich wurde dieses Salar mit der Folge zu gering, und daher beschloß der Magistrat eine Erhöhung bis auf 60 fl., wobei jedoch der Rector die Verbindlichkeit übernehmen mußte, einen Präceptor als Gehülfen zu sich zu nehmen. Dieß geschah 1750. Durch eine Instruction von 1767 erfährt man, was des Rectors Dienstpflicht gewesen ist: er solle die Kinder in abgetheilten Classen im Christenthum, in der lateinischen und teutschen Sprache, im Rechnen und Schreiben, in der Musik unterrichten, solle sich des Jagens und der Einmischung in Gerichtshändel — letzteres trifft

man denn leider nur noch zu oft, zum Nachtheile der Partheien und der Schuldienstpflicht, an vielen Orten an — enthalten, Organisten- und Glöcknersdienst versehen. Bald darauf, 1770, vermehrte man den Gehalt bis auf 100 fl., 16 Stecken Schulholz und 2 Bürgerloose. Seit 1816 wurde ein dritter Lehrer, für Mädchen, auf k. b. Regierungsbefehl angestellt, welcher bei freier Wohnung 200 fl. Gehalt und Holz bezieht. Diese drei Lehrer haben unter sich die Kinder, deren im Jahre 1820, 246 gewesen sind, nach Alter und Geschlecht vertheilt. — Im Laufe dieses Jahres soll eine Industrieschule eingerichtet werden, in welcher durch eine, mit 30 fl. zu besoldende, weibliche Lehrerin, Mädchen im Nähen, Stricken, Spinnen u. dgl. wöchentlich zweimal Unterricht erhalten werden. Wie hier, so sorgt auch in den übrigen Orten die Regierung für Verbesserung des Unterrichts. Die neuanzustellenden Lehrer, von welchen man jetzt mehr als sonst verlangt, müssen in Seminarien ihre Ausbildung erlangt haben. — Auf ähnliche Weise, wie Johannes Obernburger, so verewigte sich Heinrich Herold aus Obernburg, Pfarrer in der Agathakirche zu Aschaffenburg, durch Stiftung eines Stipendiums für Studierende aus seiner Familie, oder in deren Abgang für studierende Bürgerssöhne aus Obernburg. Der Fond betrug ursprünglich ein Capital von 1000 fl., dessen Zinnsen mit 40 pCent verwendet werden sollen. Die Stiftung geschah 1601.

Von diesen sämmtlichen Gerechtsamen haben sich bis daher nur folgende erhalten: 1. Präsentationsrecht zur Frühmesserei und zum Rectorat. 2. Die

große und kleine Jagd und Fischerei. 3. Erhebung des Bürgereinstandsgeldes. 4. Pflastergeld. 5. Einladungsgefälle von Schiffen. 6. Verwaltung städtischer Güter, jedoch nicht absolut frei wie vor Alters, sondern nach landesherrlicher Restriction. 7. Flösrecht auf der Mimling; da dieser Bach jedoch augenblicklich nicht flösbar ist, so kann dieses Recht nicht ausgeübt werden. 8. Ohmgeld von Wein und Bier, wofür die Stadt mit dem Mehl- und Fleischaccis entschädigt werden soll. 9. Jahrmärkte, deren jährlich drei gehalten werden, während die Wochenmärkte, wie in vielen andern benachbarten Landstädten, seit dem Ende der blühenden und glücklichen Periode der 70er und 80er Jahren abgegangen sind; diese Jahrmärkte fallen auf folgende Tage: Mondtag vor Palmsonntag, zweiten Mondtag nach dem 13ten Juli und dritten Mondtag nach Gallus. Die Weidenbenutzungen am Main stehen den Besitzern der an das Ufer stoßenden Aecker zu. Anderer kleinerer oder mir bis jetzt unbekannter Rechte nicht zu gedenken.

1 »Wir Ludewig v. G. G. römischer Kaiser, tun kunt, daz wir den wissen luten gemeinlich tzu Oberenburg ... die Friheyt getan, ... daz sy nymant ... an Waid undt Wazzer, Margk undt feldt ... leidigen ... undt geben derselben statt alles recht undt gute Gewonheyt, die die statt Miltenberg byzher gehapt hat.... Datum 1318.«

2 Stadtbuch.

3 Streitigkeiten hatte sie mit dem benachbarten Adel sehr viele.

4 Geschichte von Seligenstadt Urkunde Lit. S.

§. 23.
Verhältniß der Stadt zum Stift Peter und Alexander zu Aschaffenburg.

Wir kennen jetzt Obernburg von der glänzenden Seite; die dunkele Seite entdecken wir durch die näheren Verhältnisse, in welchen die Stadt zum Peter und Alexanderstift früher schon als Dorf gestanden hat, im Mittelalter und in neueren Zeiten als Stadt stehen blieb. Vermöge eines Weisthums, das ich statt Erörterung im Auszuge beifüge, hatte das Stift folgende Berechtigungen:

1. Item haben unsere Herrn (von Aschaffenburg) einen Hoff, denselben soll ein Hoffmann bauen, bis die Frucht zeitig wird; alsdann sollen die Hübener zu Hülff greifen und die zeitige Frucht abschneiden.

2. Item ein Hübener soll geben 2 Schnitter und 1 Binder, ein Lehener halb so viel und ein Einläufiger ein Tag. Konnten sie es in einem Tag nicht abschneiden, so sollen Hübener und Lehener zu Hülff greifen, darum soll man ihnen Kostung geben.

3. Auf dem Hoff hat der Faher, Stadtknecht und ein Schütz jeglicher 4 Winterseil und 4 Sommerseil.

4. Auf dem Hoff soll sein Faßelviehe in Genüge, Ochsen, Steer, Eber, Bock und Gansert, als viel man deren bedarf, darum hat das Stifft den kleinen Zehndten.

5. Haben unsere Herrn das F a h r. Der Faher soll haben ein Schiff, das soll tragen als schwer 4 Pferd ziehen mögen; dabei soll er noch ein Schiff haben, welches 2 Pferde und 2 gewappnete Männer trägt. Für ein geladenen Wagen überzufahren soll

man nehmen 6 den., für einen leeren die Hälfte, sofern mit einem Fahrbaum übergefahren werden kann. Bei großem Wasser soll er sich nach seiner Arbeit bezahlen lassen. Von einem Menschen mit einem Fahrbaum überzufahren, soll er nehmen 1 hlr; und soll ein Burger mit seinem Gesind, Frau und Kinder, so schwer es auch seyn mag, um 1 Leibbrodt oder 6 Pfenning ein ganz Jahr, so oft es auch geschieht, überfahren.

6. Haben unsere Herrn hier eine Beune jenseits des Mains, dahin soll der Fäher den Hofmann bis zur Erndtezeit ohnentgeldlich fahren. So oft dann mit einem Wagen Frucht herüber gefahren wirdt, soll er auf den Wagen greifen, ein Seil nehmen und den Lohn fordern.

7. Haben unsere Herrn ein Mühl, darin soll der Müller einem Hübener vor einem Lehener, einem Lehener vor einem Einläufigen und einem Einläufigen vor einem Ausmann mahlen. Von einem Malter rauher Frucht soll er ein gehauften Sechter, von einem Malter harter Frucht ein gestrichenen Sechter nehmen.

7. Haben unsere Herrn 16 Huben und 17 Lehen. Ein Hübener giebt jährlich 1 Mltr. Korn, 8 Vrtl. Wein, 8 Schilling, 1 Huhn; ein Lehener 1 Mltr. Korn, 2 Schilling, 1 Huhn. Wäre es Sache, daß ein Hub oder Lehen bis auf die Thorsäule vertheilt würde, so soll man es zulassen, so lange die Zinnß entrichtet werden, und so oft ein Fall geschieht, so oft wird das Besthaupt bezogen. Würden Hübner und Lehener einmüthig, setzten sich ein

Mundbotten (d. i. Bürgen) auf die Huben und Lehen, so sollen die Zinnße von diesen fallen, und die Hübner ꝛc. frei gelassen seyn. Würden die Zinnßen nicht entrichtet, so werden die vertheilten Huben zusammen geworfen, und möge sich jeder den Schaden zuschreiben, der thöricht gekauft hat ꝛc.

8. Haben unsere Herrn 2 Gerichte, eins um Walpurgistag, das andere um Weihnachten (Hubgericht). Zu diesen Gerichten haben die Herrn Macht zu jagen einen Hasen, ein Reh, Hirsch und allerlei Wild; zu fischen und ein Fach zu schlagen in dem Bach, so weit die Gemarkung geht. Die Landsiedelleute haben dieß Recht während des ganzen Jahres. Bei dem Gericht soll niemand mit übermäßiger Straf beschwert werden, auch nicht mit übermäßiger Atzung, es sollen daher die Herrn nicht mehr als 10 Pferde mit bringen.

9. Fallen hier jährlich 13 Pf. Pfaffenbeet und 15 Batzen zu Mainhausen.

Im Jahre 1750 wurden diese Hub- und Landsiedelgerichte noch gehalten; späterhin verloren sie sich, obgleich die übrigen Gerechtsamen in ihren Würkungen fortbestehen und jetzt noch ausgeübt werden.

Aus dem Innhalte des Weisthums erhellt, daß wahrscheinlich in den frühesten Zeiten, bei geringerer Bevölkerung, nur so viel Hübener vorhanden waren, als es Huben gegeben hat. Da nun vermöge der Theilbarkeit dieser Güter, späterhin viele freie Bürger Halb-, Viertels- und Achtelshübner und Erbleihträger geworden sind, so erstreckte sich dieser Nexus der Abhängigkeit über einen großen Theil der Einwohner,

so daß alle dadurch besthauptspflichtig geworden sind. Wer erkennt aber in dieser Behandlung nicht die Klugheit des Stifts? Während man anderwärts die Huben nie zerstückte, erlaubte man hier das Gegentheil, offenbar darum, daß die sämmtlichen Bürger von der stiftischen Gerichtsbarkeit abhängig, in ihren städtischen Freiheiten kein Mittel finden konnten, diese zum Nachtheil des Stifts zu mißbrauchen.

Uebrigens bemerkt das Weisthum nicht, daß vermöge des Patronatsrechts, welches das Stift auf die Pfarrei ausübte, diesem obliege, dem Pfarrer seine Competenz an Wein und Früchten zu verabreichen, das Pfarrhaus und den Chor der Kirche zu bauen und zu erhalten, während die Stadt dieselbe Obliegenheit hinsichtlich des Thurms und des Langhauses der Kirche hat. Ich habe daher dieses anderwärts urkundlich begründete Verhältniß als Nachtrag hierher noch bemerken wollen.

§. 24.

Verschiedene Notizen zur älteren Geschichte, in chronologischer Ordnung.

Folgende Notizen lassen sich nicht einzeln unter eigene Rubriken bringen. Da sie aber für die ältere Geschichte der Stadt von Interesse sind, so trage ich sie als Aphorismen hier zusammen.

Juden waren nie hier ansäßig; kein Document liefert irgend eine Nachricht ihrer Ansässigkeit, und der Magistrat hat sich bis daher in diesem Rechte, solche Leute von sich entfernt zu halten, meisterlich

behauptet. Fremde Juden, welche hier durchpassirten, mußten der Stadt Leibzoll bezahlen, welcher 30 Silberlinge oder sogenannte mainzer Räderpfennige (nach heutigem Werth 10 kr.) betrug. Wenn daher der Landesherr den Juden sogenannte Taschenbriefe gab, so galten diese nicht zu Obernburg.

In der bekannten landverderblichen Kurfehde zwischen den Erzbischöfen Diether von Isenburg und Adolf von Nassau (von 1460 — 1462) nahm sich die Stadt der Partei des Ersteren aufs Thätigste ruhmwürdig an. Als 1462 Diether, von Adolfen überwunden, oder vielmehr überlistet, seine Regierung niederlegte und in Pensionsstand zurücktratt, schrieb er von Frankfurt aus an die Städte Aschaffenburg, Seligenstadt, Miltenberg, Bischofsheim, Buchen, Wallthürn, Amorbach, Obernburg, Wörth, Gernsheim, Pfedersheim, Heiligenstadt und Duderstadt — alle diese Städte hingen ihm aufs eifrigste an — und entließ sie ihrer Unterthanenpflichten gegen ihn, wobei er ihnen aufs innigste für ihre Aufopferungen dankte. [1] Im Jahre 1475 starb Adolf; Diether, der verkannte Kurfürst, welcher sich während dem in Steinheim aufhielt, wurde für würdig befunden, zum zweitenmal den ihm entrissenen heiligen Stuhl zu besteigen. Seine alten treuen Anhänger, die genannten Städte, erhielten von diesem freudigen Ereignisse durch eigends abgeschickte Personen die gebührende Nachricht. Obernburg und die übrigen Städte huldigten ihm gerne zum andernmal [2]. Derselbe Kurfürst war es auch, der die Stadt in ihren Privilegien so dankbar schützte. Andere Städte,

z. B. Seligenstadt, haben ihm ebenfalls viel zu verdanken.

Im Bauernkriege (1526 und 27) blieb Obernburg neutral. Dieß ersieht man daraus, daß Kurfürst und Cardinal Albrecht 1547 die Privilegien der Stadt confirmirte, während er die übrigen rebellischen Städte bestrafte und ihnen neue Ordnungen gab, der Stadt Obernburg aber nicht.

Während des 30jährigen Kriegs, der erst seit 1621 in hiesiger Gegend zu wüthen anfing, blieb, wie man sich leicht denken darf, auch Obernburg nicht verschont. Indessen sollen doch die Schweden bei ihrem ersten Anzug 1631 die Stadt nicht weggenommen haben. Man erzählt folgendes. Ein schwedischer General habe die Uebergabe der Stadt begehrt, die man ihm jedoch standhaft verweigert, ob mit der Ueberzeugung der Möglichkeit, gegen regulirtes Militär sich vertheidigen zu können? dieß stehe zu bezweifeln, denn der General sey mit einer Summe Geldes und mit verschiedenem Silbergeschirr, das man in der Eile aus Geldmangel an Zahlungsstatt hingegeben habe, befriedigt worden, und habe die Wegnahme der Stadt aufgegeben. Aber durch übereilte Hitze eines Bürgers wäre sie gewiß damals dem Verderben und der Wuth des Feindes Preis gegeben worden. Als nämlich die bewaffnete Bürgerschaft auf Thürmen und Mauern gestanden habe, während besagter General mit seinem Officierscorps unter der großen Linde vor dem Thore gespeist hätte, sey ein bürgerlicher Schütze so unbesonnen gewesen, seine geladene Büchse auf einen der Officiers

anzulegen, und als er eben im Begriff gewesen wäre, loszudrücken, habe der Rathschöffe Karsch das Feuerrohr weggewendet, dem Schützen solch' Unbesonnenheit verweisend. Weiter erzählt man noch: damals wäre im schwedischen Lager ein Flintenschuß gefallen; darüber habe es Lärm gegeben, der vielleicht jenen Schützen aufgeregt habe, in der Meinung, es komme nun zu Feindseligkeiten, solche zuerst an einem der Officiere auszuüben. Aber es habe sich gezeigt, daß jener Schuß nur aus Unvorsichttgkeit eines Soldaten losgegangen wäre, wofür er im Angesichte der Bürgerschaft 20 Prügel bekommen hätte. Diese Strenge wäre um so auffallender gewesen, als man sich unter den Schweden die grausamsten Menschen gedacht hätte; indessen hätten sie es bei ihrem Abzuge desselben Tags nicht lassen können, als Zeichen ihrer Gegenwart die schöne große Linde, von welcher gegenwärtig noch ein Theil existirt, in Brand zu stecken und größtentheils einzuäschern.

Ums Jahr 1664 hatte man laut vorliegenden Protocollen mit Hexenprocessen noch viel zu schaffen. Man liest von Verbrennen, Torturen, Landesverweisungen ꝛc.

Damals betrug die Gesammtzahl der Einwohner um 328 Personen, nemlich: an verheiratheten Mannspersonen 86, an ledigen 106, in der Fremde 10, an Mädchen 120, an Wittwen 6. (J. J. 1530 zählte man 152 Bürger.) Dasselbe Jahr 1664 war durch einen Kieselschlag höchst verderblich. J. J. 1663 erfroren die Weinberge.

Im Jahre 1698 waren noch einige Hexenprocesse im Gange. Es ist dieß darum sehr merkwürdig, weil man hier dem Aberglauben noch so spät ergeben war, während die mainzische Regierung damals doch anfing, bessere Einsichten von solchen einfältigen Dingen an Tag zu legen und durch scharfe Befehle das Uebel von Grund aus zu vertilgen. Dieß geht aus folgender Thatsache hervor, die ich aus Originalacten schöpfe.

Ein gewisser Bube von Obernburg war der Hexerei verdächtig, weil er hin und wieder Worte vom Teufel, von Hexen und Zauberern fallen ließ. Die Sache machte in der ganzen Umgegend viel Aufsehen, denn da dieser Bube in den benachbarten Orten fleißig umher lief, so schreckte er durch sein närrisches Betragen entweder den Leichtgläubigen, der in allen Gebärden und Worten gleich den Teufel und sein Hexenheer im Hinterhalte fürchtete; oder er diente in Wirthsstuben Gesellschaften zum Kurzweil. Dem Magistrat und einem großen Theil der Bürgerschaft zu Obernburg waren diese Auftritte nicht gleichgültig, zumal da man bemerken wollte, daß wegen dieses Hexenbuben (so wurde er allgemein genannt) die Stadt von Fremden gemieden worden ist, was dem Rufe der Einwohner, noch mehr aber dem Gewerbe derselben, sehr nachtheilig war. Man schritt daher zur Verhaftung des Unglücklichen, stellte ihn, als der Hexerei angeschuldigt, vor's peinliche Verhör und hohlte über die Art der Untersuchung und sonstigen Procedur gegen ihn, von Zeit zu Zeit Verhaltungs-

befehle vom Vicedomamt ein. Es kamen von daher allerlei Verfügungen zum Vorschein. Bald ließ man ihn auf den Engelsberg zu den Capucinern bringen, bald wurde er mit Ruthen gezüchtigt — dieses geschah namentlich einmal unter des Obervogten von Großostheim Augen den 31ten October 1698, als er den Capucinern entlaufen war —; bald sollte der Pfarrer ihn zur Ordnung bringen, und ein andermal der Frühmesser, der sich aber dessen weigerte, weil er hierbei nichts zu verdienen wisse, sondern wegen seiner schlechten Competenz dem Brodverdienste nachgehen müsse. Mehrere Jahre beschäftigte man sich mit diesem Processe, kein Strafmittel blieb unversucht, aber zuletzt klagte man über die Kosten, die hiedurch der Stadt erwachsen waren. Endlich gab folgender Vorfall Gelegenheit, die Sache auf andere Weege zu lenken. Der Hexenbube war den Capucinern auf dem Engelsberg wieder entlaufen; man zog ihn zu Obernburg sofort gefänglich ein und hielt ein weiteres Criminalverhör gegen ihn ab, wovon man die Protocolle mit Bericht um Verhaltungsbefehle höheren Orts einsendete. Es kam hierauf folgender Regierungsbefehl von Mainz, datirt 1. December 1698, zu Obernburg an. „Welchergestalt Burgermeister und Rath und einnig Burger wegen des inhaftirten Jungen NN. halber vor einiger zeyt vorgenommenen ungebührlichen Zeugenverhörs, als auch gedachten Jungen selbst zu redt gesetzt, und was Ihr hierbei habt weiter fürnehmen wollen, ein solches haben wir . . . . . vernommen; worauff unsere befehlende Meinung hiermit ist, ihr hättet gemeldten armen jungen, welcher vielmehr

Im Jahre 1698 waren noch einige Hexenprocesse im Gange. Es ist dieß darum sehr merkwürdig, weil man hier dem Aberglauben noch so spät ergeben war, während die mainzische Regierung damals doch anfing, bessere Einsichten von solchen einfältigen Dingen an Tag zu legen und durch scharfe Befehle das Uebel von Grund aus zu vertilgen. Dieß geht aus folgender Thatsache hervor, die ich aus Originalacten schöpfe.

Ein gewisser Bube von Obernburg war der Hexerei verdächtig, weil er hin und wieder Worte vom Teufel, von Hexen und Zauberern fallen ließ. Die Sache machte in der ganzen Umgegend viel Aufsehen, denn da dieser Bube in den benachbarten Orten fleißig umher lief, so schreckte er durch sein närrisches Betragen entweder den Leichtgläubigen, der in allen Gebärden und Worten gleich den Teufel und sein Hexenheer im Hinterhalte fürchtete; oder er diente in Wirthsstuben Gesellschaften zum Kurzweil. Dem Magistrat und einem großen Theil der Bürgerschaft zu Obernburg waren diese Auftritte nicht gleichgültig, zumal da man bemerken wollte, daß wegen dieses Hexenbuben (so wurde er allgemein genannt) die Stadt von Fremden gemieden worden ist, was dem Rufe der Einwohner, noch mehr aber dem Gewerbe derselben, sehr nachtheilig war. Man schritt daher zur Verhaftung des Unglücklichen, stellte ihn, als der Hexerei angeschuldigt, vor's peinliche Verhör und hohlte über die Art der Untersuchung und sonstigen Procedur gegen ihn, von Zeit zu Zeit Verhaltungs-

befehle vom Vicedomamt ein. Es kamen von daher allerlei Verfügungen zum Vorschein. Bald ließ man ihn auf den Engelsberg zu den Capucinern bringen, bald wurde er mit Ruthen gezüchtigt — dieses geschah namentlich einmal unter des Obervogten von Großostheim Augen den 31ten October 1698, als er den Capucinern entlaufen war —; bald sollte der Pfarrer ihn zur Ordnung bringen, und ein andermal der Frühmesser, der sich aber dessen weigerte, weil er hierbei nichts zu verdienen wisse, sondern wegen seiner schlechten Competenz dem Brodverdienste nachgehen müsse. Mehrere Jahre beschäftigte man sich mit diesem Processe, kein Strafmittel blieb unversucht, aber zuletzt klagte man über die Kosten, die hiedurch der Stadt erwachsen waren. Endlich gab folgender Vorfall Gelegenheit, die Sache auf andere Weege zu lenken. Der Hexenbube war den Capucinern auf dem Engelsberg wieder entlaufen; man zog ihn zu Obernburg sofort gefänglich ein und hielt ein weiteres Criminalverhör gegen ihn ab, wovon man die Protocolle mit Bericht um Verhaltungsbefehle höheren Orts einsendete. Es kam hierauf folgender Regierungsbefehl von Mainz, datirt 1. December 1698, zu Obernburg an. „Welchergestalt Burgermeister und Rath und einnig Burger wegen des inhaftirten Jungen NN. halber vor einiger zeyt vorgenommenen ungebührlichen Zeugenverhörs, als auch gedachten Jungen selbst zu redt gesetzt, und was Ihr hierbei habt weiter fürnehmen wollen, ein solches haben wir . . . . . vernommen; worauff unsere befehlende Meinung hiermit ist, ihr hättet gemeldten armen jungen, welcher vielmehr

närrisch und einfältig als eyn veneficus zu seyn scheint, alßo gleich durch genugsame Mannschaft uff Prozelden in das Hospital, wo es sich am besten schickhen mögte, in ein erträgliche und leidentliche Custodi bringen zu laßen, allermaßen wir an dasigen Keller und Spithalmeister allbereits Befehl haben ergehen lassen, wie es seiner Verpflegung halber gehalten werden soll. Nicht weniger hättet ihr einem jeden der 63 Bürger, so das bewußte Examen vorgenommen, deßfalls gnädigste Herrschaft vorgegriffen, fünf Guldten zur Straff anzusetzen, auch disselbe alsogleich zu deren Zahlung wie auch zu Abstattung der beym letzteren Examen verursachten Zehrungskosten, so weit solche nit zu excessivi, anzuhalten und sembtlicher Burgerschaft bey arbitrari straff ernstlich injungiren lassen, von demjenigen, so mehrgedachter Jung sowohl in alß extra carcerem von Hexen und Hexereien ohne Grundt und Fundament geschwätzt, keineswegs weither etwas melden und zu gedenkhen. Daßigem Burgermeister und Rath aber scharpf einzubinden, uff dergleichen leichtfertig und ohnbegründetes geschwätz zu verhuethung ferner Confußion daßigen Orth zu guth obsicht zu haben und diejenige, so dagegen handeln, alßogleich pro re nata mit dem Zuchthauß oder gar mit dem Thurn abzustraffen ꝛc." Von dem weiteren Schicksale des Buben wird ferner nichts gemeldet. Dieser Befehl, ein wahres Actenstück zur Zeitgeschichte, welchen ich deßhalb auch hier einrückte, würkte, wie es scheint, in Bezug auf obrigkeitlichen Glauben an Hexen sehr nachdrücklich. Es kommen

keine Processe in dergleichen dummen und das Sittengemälde unserer Vorfahren entstellenden Dingen vor. Abergläubische Meinungen im Volke, aber nicht mehr auf Richterstühlen und bei Landesbehörden, haben sich freilich noch ferner erhalten; wir haben dazu in der berüchtigten Teufelsgeschichte zu Seligenstadt 1820 einen trefflichen Beleg, und sehen deren näheren historischen Darstellung in Herrn Kirchenraths Horst Zauberbibliothek entgegen.

Um die Jahre 1740 und 41 waren zwischen dem Stift Aschaffenburg und der Stadt Obernburg verschiedene Irrungen über Gerechtsame eingetretten. Der Magistrat wendete sich an den Reichshofrath und erlangte von daher 1742 die Bestätigung aller Privilegien, wie sie von der Stadt früher ausgeübt worden sind. [3]

Andere Nachrichten aus verschiedenen Zeiten finden sich in der Geschichte der Cent Ostheim.

1 Gudenus Th. 4 S. 366. »Wir sint auch allen und iglichen, in der gemeyne und sunderheit, uwer woltat by uns getan, damit ir an uns erbarlich, erlich und fromlich gefaren habt, lobelich hoch dank-sagende; mit erpietunge, das gegen uch allen, zu ewigen Tagen in gutem nit zu vergessen, allezyt gnediglich zu bedenken und günstlich zu verschulden 2c. A. Domini lxjjj.«

2 Johannes Th. 1 S. 788. Von dieser Fehde hat Schwarz »Diether von Istnburg und Adolf von Nassau« ausführlich nnd gut gehandelt. Im Schloß zu Aschaffenburg sieht man die Porträts dieser beiden Kurfürsten neben einander aufgestellt.

3 Moser Reichshofraths-Conclusa Th. 3 Seite 101.

§. 25.

Landesherrliche Rechte.

Im §. 11 der Geschichte der Cent Ostheim sind die landesherrlichen Rechte auf diesen Bezirk näher erläutert. Sie erstreckten sich während des Mittelalters auch auf die Stadt Obernburg in folgenden Puncten: höhere Administrativ- und Justizgewalt, welche der Obervogt zu Großostheim und früher der Centgraf daselbst ausübte; Bestättigungen besonderer Privilegien und Rechte; Kriegsgewalt, vermöge der die Bürger zu Feldzügen besoldete Leute stellen mußten; Finanzgewalt, ursprünglich nur in Beed, späterhin (seit dem 16ten Jahrhundert) in Steuern bestehend. Vernimmt man hiergegen den Inhalt des §. 22, worin die städtischen Rechte bestanden haben, so läßt sich leicht die Scheidungslinie zwischen landesherrlicher Gewalt und städtischen Befugnissen finden, letztere übertreffen jene um ein Bedeutendes. In dieser Beziehung hat Obernburg kaum noch einen Schatten seiner alten Freiheit übrig. Durch die Organisationen von 1772 und 1782 endete dieß alles. Wenn Ostheims Ansehen auf Obernburg überging, so lag darin noch nicht der Ersatz dafür, daß das alte städtische Recht des Mittelalters verloren gegangen ist.

IV. Abtheilung.

Topographie.

I. Abschnitt.

Topographie im Allgemeinen.

§. 26.

Lage. Clima. Boden. Bevölkerung Religion.

Von den Gränzen und dem Umfange der Grafschaft Ostheim ist bereits schon oben §§. 1 und 8 geredet. Auf dieß mich beziehend, komme ich nun zunächst zu der Lage, dem Boden und Clima dieses Landstriches.

Die Grafschaft Ostheim war größtentheils ein, zwischen dem Odenwald und Spessart liegendes, Thal, welches bei Obernburg schmal aus den Gebürgen beider Waldungen läuft, von da sich nach und nach weiter ausbreitet, und diese Gebürge links und rechts seitwärts stellt. Südlich liegen auf sanften Anhöhen des beginnenden Odenwaldes die Dörfer Mosbach, Dorndiel, Radheim und Pflaumheim; zwischen hohen Gebürgen aber Eisenbach, Mimlingen, der Neustädter und Lauterhof; nördlich und östlich auf flacher Ebene Stockstadt, Leider, Nilkheim, Niedernberg, Großwallstadt, Großostheim und Obernburg. Aus

dem oberhalb Obernburg befindlichen Thale strömt der Main hervor und lenkt seinen Lauf neben den Gebürgen des Vorspessarts hin, die ganze Fläche der Grafschaft liegt südlich vor ihm. Westlich ist die Seite dieses Landstriches offen und die Fläche zieht durch den übrigen Theil des Bachgaues nach dem Rodgau hin. Um alles dieß zu schauen, besteige man bei heiterem Wetter jene Anhöhe nächst Schaafheim, wo der oben beschriebene alte Wartthurm steht. Kein vortheilhafterer Standpunct, um die Schönheit der Gegend zu bewundern, als dieser. Ich empfehle ihn selbst dem, der den Rheingau gesehen hat. Die Aussicht nach allen Richtungen bietet die schönsten Parthien dar, welche mit manchen des malerischen Rheinstroms wetteifern dürfen. Nordöstlich liegt am Fuße des Spessarts Aschaffenburg mit seinem Prachtschlosse. Der Blick ruht bald auf ihm, bald auf den dunkeln Gruppen des altgermanischen Waldes, bald auf dem sanften Strome des ihn bespülenden Maines; wie ein Garten breitet sich das schöne Thal vor den Füßen hin, geschützt gegen verderbliche Winde. Erinnerungen an die Vergangenheit erhöhen den Genuß. Hier stiftete sich Kurfürst Schweikhard unsterblichen Ruhm, als er ein Werk errichtete, das Gustav Adolf nach Stockholm und Napoleon nach Paris wünschten; dort (Nilkheim) ist die Stelle, wo die erste christliche Kirche der Umgegend gebaut worden ist, bei welcher Bonifaz sein heiliges Amt verrichtete und die zweite Cultur des Landes veranlaßte, welche 600 Jahre vor ihm Roms Thätigkeit ins Werk gesetzt hatte. Sanft harmonisch tönen am hehren Sonn-

tags Morgen die Glocken der zahlreichen Kirchthürme im nahen Umkreise herüber. Siehe jenseits nach dem Odenwalde hin, woher sich der Weeg nach Ostheim und Stockstadt wendet: Eginhard mit zahlreichem Gefolge wandelt vorüber; frommen Gesang vernimmt das Ohr, es dünkt mir, als feierten die Bewohner der Orte jenen Tag, wo die Wundergebeine nach Obermühlheim gebracht worden sind. Doch es schwindet der Traum, gräßliche Scenen bildet sich das Gedächtniß in Rückblick auf Geschichte. Die romantische Gegend liegt in Verwüstung; auf fruchtbarem Boden wuchert der verderbliche Dornstrauch; kein menschliches Wesen zu sehen; trauernd ragen aus glimmendem Schutte die Thürme hervor; Leichname liegen unbeerdigt, nach welchen Schwärme hungriger Raben ziehen. Markgraf Albrecht von Brandenburg-Kulmbach zog mit seinem Raubheere vorüber, er hinterließ uns dieses Andenken; kaum hatte sich die Gegend wieder erhohlt, da folgten im 30jährigen Kriege plündernde Partheien, Freunde und Feinde mit verwüstender Hand; Türenne vernichtete zuletzt den abermals werdenden Anbau. Aber den ewig dauernden Werth und Reiz der Gegend konnten die Frevler der Nachwelt nicht nehmen. Der Wanderer, welcher jetzt die lachenden Fluren erblickt und den Wohlstand der glücklichen Bewohner, söhnt sich mit dem harten Geschicke aus, und froh entsteigt er der Höhe, wo er sein Gemüth in die Vergangenheit zurückblicken ließ. Möge ein v. Gerning in der Fortsetzung seiner Rheinreise diese Stelle betretten, um mit kräftigeren Worten zu schildern,

was ich aus unwiderstehlichem Gefühle in einem diplomatischen Werke versucht habe. Die Phantasie schweigt, ich lenke zum gewohnten Weege topographischer Schilderung und historischer Erörterung ein und nehme nun die Beschreibung des Bodens und Climas vor.

Der Boden ist hauptsächlich dreierlei Gattung: Leimen, Sand und von beiden gemischt. Die Gemarkungen von Großostheim, Pflaumheim und aufwärts bis Mosbach, sodann die der Orte Leider, Niedernberg, Großwallstadt, Obernburg, Eisenbach und Hof Nilkenheim, haben zum Theil durchgängig fruchtbare Leimenfelder, zum Theil gemischten Boden von Sand und Leimen; im Allgemeinen hält also das Feld zwischen Leimen und Sand die gute Mitte, wodurch die Möglichkeit, die meisten bekannten Erzeugnisse zu bauen, in hohem Grade vorhanden ist. Der Sand herrscht indessen auch an manchen Orten hervorstechend, wie zu Stockstadt südwärts, wo noch ausserdem Felsenpartbien den Anbau hindern, oder an einigen Stellen des linken Mainufers, weil, wie z. B. bei Nilkenheim, der Main bei großen Anfluthungen leicht sein Beet verläßt und den verderblichen Sand anflößt, zu Niedernberg und Großwallstadt in einigen wenigen Theilen deren Gemarkung. Im Mimlingsgrunde sieht man an der üppigen Vegetation, daß der Leimen sehr fruchtbar sey. Ohnehin führt die Mimling, wenn sie aus ihren Ufern tritt, vielen Schlamm herbei, der zum Gedeihen der Wiesen sehr förderlich ist. Schönere Wiesen trifft man nicht sobald an, als hier in diesem Thale.

Das Clima ist mild und angenehm, weil die Gebürge gegen kalte Winde schützen. In der Regel blühen hier die Bäume um die Mitte des Aprils. Wenn Thauwetter eintritt, so verliert sich hier, wie in der Gegend um Seligenstadt, zuerst der Schnee, während die Umgegend nach allen Richtungen hin noch lange mit Eis und Schnee bedeckt bleibt. Wie in den Gegenden von Frankfurt, Offenbach und Seligenstadt, so finde ich auch hier die Temperatur der Luft, vielleicht in einem noch etwas milderen Grade.

Die sämmtlichen Einwohner sind, mit geringer Ausnahme hinsichtlich protestantischen Glaubensgenossen und ausser den, eben nicht zahlreichen, Juden, die nur in wenigen Orten, z. B. in Großostheim, Niedernberg rc. aufgenommen werden, der catholischen Religion zugethan.

Die gesammte Bevölkerung der zu diesem Districte gehörigen Orte betrug nach dem großherzoglich frankfurtischen Staatskalender v. J. 1812: Einwohner 9722, Feuerstellen 1802.

§. 27.

Straßen. Bäche. Mühlen. Brücken. Der Main.

Die Chaussee, welche von Frankfurt kommt, berührt Stockstadt und Obernburg und läuft fast mitten durch die ehemalige Cent. Sie ist jetzt Commercialstraße 2ter Classe und größtentheils solid gebaut; ein Stück derselben, von der großherzoglich hessischen Gränze an bis nach Stockstadt, welches bisher ungebaut lag und wegen des unerträglichen

Sandes manchen Reisenden abhielt, hierher seinen Weeg zu nehmen, wird nunmehr auch in gehörigen Stand gesetzt. Die Nähe des erforderlichen Chausseematerials macht die Unterhaltung äusserst wohlfeil. Ehe diese Kunststraße bestanden hat — seit den Jahren 1784 und 85 wurde sie gebaut — ging der frankfurter Weeg, wenn man von Obernburg kam, über Großostheim nach Babenhausen; die schwäbischen und fränkischen Viehhändler gebrauchen ihn noch. Der ehemalige Geleitsweeg kam von Aschaffenburg über Stockstadt und ging nach Mainflingen, Seligenstadt rc. Die Einwohner zu Stockstadt waren in früherer Zeit berechtigt, jenen Wägen, welche von Seligenstadt aus Vorspann genommen hatten, diese von hier aus zu geben und die seligenstädter Vorspannpferde vor der Brücke zurückzuweisen. Dieß Recht ist in Abgang gekommen, weil es nur wegen der Geleitsstraße eingeführt wurde.

Von Aschaffenburg zieht eine Hauptstraße südlich bei Babenhausen nach Dieburg und Darmstadt hin. Auf der Charte des Großherzogthums Hessen, entworfen von Obristlieutenant Meister zu Darmstadt, ist sie richtig bemerkt, auch auf jener des k. b. Untermainkreises von Major Hammer. [1] Diese Straße ist uralt und wahrscheinlich römischen Ursprungs. Sie wurde vor Zeiten als sächsischer Handelsweeg stark benützt und ist auch dadurch merkwürdig, daß Dr. Martin Luther auf seiner Rückreise von Worms 1521 hierher gekommen seyn soll. [2] Gegenwärtig

ist sie nur Communicationsstraße zwischen Aschaffenburg und Darmstadt.

Die Straße, welche vom Neckar herkömmt und nachher den Lauf der Mimling verfolgt, setzt die Stadt Obernburg mit dem ganzen Odenwalde in Verbindung. Auf beiden benannten Charten ist sie ebenfalls bemerkt. Fast in derselben Richtung zog die alte Römerstraße (s. oben §. 2).

Sämmtlichen Bewohnern der alten Cent Ostheim, mit Ausnahme von Obernburg, steht unentgeldlicher Gebrauch der aschaffenburger Brücke zu, weil sie zu deren Unterhaltung gewisse Verbindlichkeiten, Frohndienste ꝛc. schuldig sind. Dasselbe Recht genießt auch die großherzoglich hessische Gemeinde Mainflingen rücksichtlich abzuliefernden Pachtes, den man Brückenpacht nennt. [2]

Zwei große Bäche berühren die Cent: die Gersprenz und Mimling. Erstere hieß ehemals Gaspenza oder Gaspenzaha und kömmt schon ums Jahr 827 urkundlich vor. [4] Sie entspringt unweit Ostern im Odenwald, giebt dort zwei Dörfern, Ober- und Untergersprenz, ihren Namen, zieht bei Rheinheim, Dieburg und Babenhausen vorbei und fällt zu Stockstadt in den Main. Ihr Lauf bezeichnet größtentheils die südliche und westliche Gränze des alten Bachgaues, doch liegen noch einige dieburger Mark- und Pfarrdörfer, so wie Babenhausen, links derselben (s. oben §. 4). Bei Stockstadt ist eine große steinerne Brücke über sie gebaut, die von einer Gesellschaft nürnberger Kaufleute herrühren soll. Mir scheint sie aber eher kurmainzischen Ursprungs

zu seyn, weil die große Zollstätte zu Stockstadt von solchem Interesse war, daß man von dieser Seite aus ernstlicher daran denken mußte, eine gute Passage zu befördern, als von Seiten der nürnberger Kaufleute; indessen mögen letztere zur Unterhaltung einiges verwilligt haben. An ihre Stelle soll nun eine neue erbaut werden. Zahlreiche Mühlen sind auf dieser ansehnlichen, zuweilen sehr unruhigen und hochanschwellenden Bach angelegt. So weit die Gränze der alten Cent geht, zählt man ihrer drei nächst Stockstadt. Die Fischereigerechtigkeit war ehemals gräflich-hanauisch, seit 1711 durch Austausch gräflich-schönbornisch.

Die Mimling, unter dem Namen Mimilingus, Mimingaha, Miminingaha seit dem Jahre 818 und 1012 bekannt, [3] entspringt zu Beerfelden im Odenwald, läuft bei Erbach, Michelstadt, König und Neustadt vorbei und erreicht oberhalb Obernburg den Main; nur eine kurze Strecke berührt sie die Cent. Eine ansehnliche Bach, diente sie schon in alten Zeiten zum Holzflößen, welches Recht, wie in der obernburger Geschichte vorkommt, von den Grafen von Erbach und der Stadt Obernburg ausgeübt worden ist. Zwei Mühlen stehen auf dem Grund und Boden der alten Cent, die von ihr getrieben werden. Die Fischerei ist nicht unbedeutend. Im Jahre 1814 wurde gleich bei Obernburg über die Nebenbach eine, auf steinernen Pfeilern ruhende, Holzbrücke gebaut, und 1819 beim Einfluß in den Main eine andere von Holz über die Hauptbach; beide auf lan-

desherrliche Kosten. Fünf andere kleinere Brücken hat die Stadt zu unterhalten.

Kleinere Bäche sind folgende: 1) Die Welz- oder Wilzbach, von der in alten Urkunden schon mehreres geredet worden ist, [6] kömmt von der Höhe bei Dorndiel, Mosbach, Pflaumheim nach Großostheim und westlich vom Hof Nilkenheim herab, bildet im Schönbusch Seen und sonstige Wasseranlagen und fällt nicht weit davon in den Main. Es sind auf ihr fünf Mühlen angelegt, darunter die schon 1331 genannte Wilzmühle, sodannn die Ringenheimer Mühle zu bemerken sind. Ehe der Schönbusch angelegt gewesen, lief diese Bach oberhalb Nilkenheim in den Main. 2) Die Eisenbach, entspringt südlich der Mimling und läuft in diese bei dem Ort gleichen Namens. 3) Die Amerbach, welche sich unterhalb Mimlingen in die Mimling ergießt und von dem Orte Wüstamerbach genannt wird.

Der Main bezeichnet von Obernburg bis Stockstadt die nördliche und östliche Gränze der ehemaligen Cent, und berührt noch ausser den genannten die Orte Großwallstadt, Niedernberg, Nilkenheim und Leider. Er muß ehemals einen ganz andern Lauf gehabt und seine Richtung mehr nach der Ebene zu genommen haben, denn man sieht noch sehr deutliche Spuren alter Beete unterhalb Niedernberg, bei Nilkenheim und besonders bei Stockstadt. Zu Nilkenheim entdeckte man bei niedrigem Wasserstande Spuren alten Gemäuers in seinem jetzigen Beete. Hierdurch zeigt es sich dann sehr deutlich, daß, so wie in Urzeiten der Fluß mehr nach der Ebene hin lief, in späterer Zeit der Existenz

des Dorfes Nilkenheim sein Lauf den jenseitigen Gebürgen des Spessarts müsse näher zugewendet gewesen seyn, weil noch ein Theil des Dorfes Nilkenheim in seinem jetzigen Beete gestanden hat. Bei hohem Wasserstande sind die Gemarkungen der oben benannten Orte mehr und weniger der Gefahr ausgesetzt. 7 Am meisten die Felder unterhalb Nilkenheim, wo sich der Strom bei Aschaffenburg in einen fast rechten Winkel nach Westen wendet. Die Fluthen reißen aus ihrem Beete nach der Ebene hin, umgeben das westliche Ende der Aschaffenburger Brücke und richten ihren Lauf nach Leider. Im Jahre 1784 geschah dieses auf eine dermaaßen zerstörende Art, daß die fruchtbaren Aecker mit Sand überschüttet, Bäume umgerissen, oder von dem Eis zerschmettert oder bis auf das Holz geschunden worden sind; davon zeugen noch jetzt die Pappeln in der Allee, welche nach dem Schönbusch führt. Uebrigens führt der Fluß, wenn er austritt, bald Schlamm bald aber auch verderblichen Sand herbei, wie es grade seine Laune will. Aus diesem Grunde sind die angränzenden zahlreichen Mainwiesen nicht selten sehr unsichere Besitzungen.

1 Beide Charten empfehle ich zum besseren Verstehen dieser Topographie.

2 Hanauisches Magazin Th. 2 S. 345, 346, 353 ff.

3 Auf den geographischen Umfang des Bachgaus hat diese Berechtigung nicht den mindesten Bezug, sonst hätte auch Obernburg in der Liste der Frohndpflichtigen stehen müssen. Mainflingen gehörte ohnehin nie zum Bachgau.

4 Transl. SS. Petri et Marcellini Cap. 17.

5 Codex Lauresham. Th. 1 S. 47 und 155, wo es im

Jahre 815 (S. 47) heißt: »Michlinstat, in pago Plumgove, in silva, qui dicitur Odonewaldt, super fluvium Mimilingum.« Auf Seite 155 heißt sie i. J. 1012 Mimimingaha. Auf den ältesten urkundlichen Namen von 819, Mimilingus, stütze ich meine Schreibart Mimling und verwerfe Mömling. Man sollte sie eigentlich Mimiling nennen, so wie aus Gaspenzaha Gaspenz formiren. Gernsprenz, wie auf der Hammerischen Charte steht, ist ganz falsch. Ueberhaupt könnte man auf diese Weise viele andere Localbenennungen nach den urkundlichen Namen berichtigen. Man sehe nur oben §. 3 die alten Dörfernamen. Manche sind in neuerer Zeit ganz entstellt.

6 S. §. 11, wo sie in einem alten Weisthum des dreieicher Bannforstes 1331 genannt wird.

7 Im Winter 1784 war der Strom so hoch angewachsen, daß zu Niedernberg die Kirche über 4 Schuhe tief unter Wasser stand. Im Frühjahr 1821 erreichte das Wasser die auf dem obernburger Kirchhof stehende Kapelle und setzte sie mehrere Fuß tief.

§. 28.

Production.

In der Production steht die ehemalige Cent keinem der benachbarten Gegenden zurück; sie übertrifft vielmehr, mit Ausnahme der Cent Umstadt und des Freigerichts Alzenau, ihre Angränzungen in manchen Erzeugnissen auf eine sehr ausgezeichnete Art.

In den drei Reichen der Natur finden wir hier folgende Producte.

Mineralreich. Zu Eisenbach Eisenbergwerke, welche schon in dem Mittelalter angelegt wa-

ren, aber lange Zeit hindurch unbenutzt geblieben sind. Vor einigen Jahren machte man neue Versuche und hier stieß man auf die alten Gänge und Stollen. Indessen wurde die Arbeit nicht bethätigt, so ergiebig sie auch gewesen seyn soll. Dagegen wurden in der großwallstädter Gemarkung neue Werke angelegt: durch die folgende Zeit wird sich's belehren, ob die Ausbeute der Mühe verlohne.

Wichtiger bis itzt sind die Steinbrüche zu Obernburg, Pflaumheim und Stockstadt. Jene zu Obernburg waren schon vor mehreren Jahrhunderten im Gange. Kurfürst Schweikhard ließ 1608 daraus zu seinem neuen Schloßbau zu Aschaffenburg, mit Zustimmung der Stadt Obernburg, Sandsteine brechen.

Die Pflaumheimer Sandsteinbrüche sind im In- und Auslande berühmt. Sie liefern Steine zu Fenster- und Thürgestellen, zu Epitaphien und Bildstöcken, welche von verschiedenen geschickten dasigen Steinmetzen geschmackvoll ausgehauen werden (dieß bezeugen die Kirchhöfe und Bildstöcke der umliegenden Gegend), zu gewöhnlichen Mauern, die wegen der gelblichen Farbe der Steine sehr gut aussehen, und da man diese sehr nett und regelmäßig bearbeitet, einen Tünchüberwurf überflüßig machen.

Die Granitsteine zu Stockstadt eignen sich nicht zu Gebäuden, desto mehr aber zu Pflastern und Chausseen. Sie sind daher, wegen der Nähe der oben beschriebenen Chaussee, sehr nützlich und veranlassen, daß man nicht zu dem Mainkiese, der die Chausseen

nur mit Staub und Sand überfüllt, seine Zuflucht nehmen muß.

Pflanzenreich. Vor Zeiten und, wie uns die die Urkunden belehren, im 13ten Jahrhundert pflanzte man in allen Orten der Cent Weinreben, sogar in Eisenbach und Mimlingen. Daß es die Alten nicht verstanden haben, wo der Wein am Besten gedeihen könne, sieht man hieraus nur zu klar [1]. Vor hundert Jahren, oder noch etwas später, pflanzte man ihn noch zu Großostheim, Stockstadt, Niedernberg und Großwallstadt. Nach und nach gingen aber durch den sich immer vermehrenden Getraide- und Kleebau die Weinberge ein, so daß in den Gemarkungen dieser oder der übrigen Orte kaum noch einige Spuren übrig sind. Gegenwärtig hat nur noch Obernburg auf den vortheilhaft liegenden Bergrücken seiner Gemarkung schöne und zahlreiche Pflanzungen, die zwar einen guten, freilich nicht dem Freigerichter ähnlichen, Wein liefern. Daß Großostheim, Niedernberg und Großwallstadt keine Reben haben, beruht nicht in der Untauglichkeit des Bodens, sondern in dem Bestreben, zur Beförderung der Stallfütterung mehr auf den Getraide-, Futter- und Kleebau verwenden zu wollen. Zu Mosbach sieht man noch einige Weingärten; sie sind aber in lucrativer Hinsicht kaum nennenswerth.

Der Getraidebau hat eine hohe Stufe erreicht. Man pflanzt alle teutsche Gattungen. Sehr gut gedeiht das Korn, der Waizen, der Spelz, beide letztere doch

nur vorzüglich in den Gemarkungen von Obernburg, Großwallstadt, Großostheim und Pflaumheim.

Der Futter- und Kleebau wird fleissig getrieben, weil man so vernünftig ist, die Vortheile der Stallfütterung einzusehen. Dieß war auch die Ursache, daß die Mark Orlis, auf welcher den Centgemeinden der Viehtrieb zugestanden hat, eingegangen und der Gemeinde Pflaumheim zum Eigenthum überkommen ist.

Von den Kartoffeln, Rüben und ähnlichen Erdgewächsen will ich nicht reden. Wer möchte zweifeln, daß sie in Fülle gerathen, wo der Waiz, die Spelz und das schönste Korn gedeiht?

Die Baumzucht wird nur zu Obernburg, Großwallstadt und Niedernberg stark getrieben. Diese Orte liegen in einem Walde von Bäumen versteckt. Nüsse und Zwetschen sind da in großer Menge zu finden, doch mangelt es nicht an andern Gattungen. Die übrigen Gemeinden stehen den obigen mehr und weniger nach; aber es fehlt nicht an Fleiß, auch jenen hierin ganz nachzukommen. Die Anlagen zu Leider, Nilkenheim und im Schönbusch dienen als Muster für andere.

Waldungen werden mit Sorgfalt unterhalten. Die Gebürge bei Obernburg, Eisenbach, Mimlingen, Pflaumheim und Mosbach sind mit ansehnlichen Beständen von Buchen und Kiefern versehen. Obernbnrg und Großostheim, die Hübner zu Stockstadt und andere besitzen schöne und große Walddistricte.

Der Wiesenbau ist besonders im Mimlings-

grunde ansehnlich, weniger bemerkenswerth in der Ebene. Hier hat man nur bei Leider und Stockstadt Mainwiesen. Der Gemeinde Niedernberg mangelt es hieran fast ganz. Durch die Welzbach sucht man jedoch in den Orten, wo sie in der Nähe vorbeifließt, künstliche Wiesen in Bau zu bringen. Der Hof Nilkenheim hat seine Wiesen auf dem Damsfeld.

Thierreich. Gute landwirthschaftliche Einrichtungen, Ueberfluß der Producte des Pflanzenreichs, lassen immer auf gute Viehzucht schließen. Kommt man in die Dörfer der Cent, so wird man davon überzeugt. Es ist nichts seltenes, daß die Pflugochsen bei der Arbeit fett werden. Man zieht hier durchgängig schönes Rindvieh, auch Pferde mitunter und Schweine in Menge. Der Hof Nilkenheim zeichnet sich in dieser Gattung der Producte vorzüglich aus.

Vieles ist noch zu erwarten, weil durch die, in Baiern eingerichteten, landwirthschaftlichen Feste, durch Aufmunterungen und Belohnungen die allgemeine Thätigkeit der Einwohner bereits sichtbare Fortschritte gemacht hat.

1 Gudenus Th. 2 S. 189. Schmidt sagt in seiner hessischen Geschichte Th. 1 S. 180: »Der Wein wurde durch das Christenthum befördert, weil man Wein zum h. Abendmahl nöthig hatte, damals aber, wie es scheint, mit demselben zu wenig bekannt war, so wurden nicht selten Orte gewählt, die ganz unangemessen waren. Schon Schannat hat über die oft unglückliche Wahl der zum Weinbau bestimmten Gegenden gescherzt.

II. Abschnitt.

Local-Topographie.

§. 29.

Obernburg.

Da, wo der Main zwischen den Gebürgen des Spessarts und Odenwaldes auf die Ebene rechts seitwärts des Bachgaues hervorströmt, liegt das freundliche Obernburg in einem Engpasse, den es zuschließt, westlich von Weinbergen und fruchtbaren Baumgruppen umgeben, östlich vom Main bespült und südlich von den Waldgebürgen des nahen Odenwaldes beherrscht. Kommt man von Stockstadt auf der Chaussee her, so tritt die Stadt nicht früher, als bis ihre Thoren erreicht sind, vor die Augen. Diese Stelle mußte daher für die römische Occupation von großer Wichtigkeit seyn, und die Vermuthung, hier müsse ein Castell gestanden haben, findet schon in dieser Beobachtung ihren Grund, wüßte man auch nichts von den hier befindlichen römischen Denkmalen. [1]

Obernburg, 4 Stunden von Aschaffenburg entfernt und 10 von Frankfurt, enthält eine Bevölkerung von 1548 Seelen, wobei kein Jude ist, weil diese nie ansäßig gewesen sind. Die Häuserzahl beträgt 290, die der Bürger 260. J. J. 1530 waren ihrer nur 152 und 1664 betrug die ganze Einwohnerschaft 328 Personen.

Die Hauptstraße, auf welcher die Chaussee durchführt, ist mit ansehnlichen oder doch wohlgebauten

Häusern besetzt, geringere befinden sich in den Nebengassen. Eine stattliche Mauer mit Bollwerken und Thürmen besetzt, zum Theil sehr alt und aus jener Zeit herrührend, da Obernburg Stadtrechte erhielt, umgiebt das Ganze, wozu 3 Thore, mit Thürmen versehen, führen. Zu Kaiser Napoleons Zeiten hatte jedes Thor 3 Thürme und gekrümmte Eingänge, die bis auf die jetzt stehenden abgebrochen werden mußten. Das obere Thor, mit einem Reichsadler geziert, hat eine Schlaguhr.

Städtische Gebäude sind: 1) Zwei nebeneinander stoßende alte Rathhäuser, das eine als Etablissement für's Landgericht, das andere für den Magistrat bestimmt; 2) die Stadtschreiberei; 3) das Frühmeßhaus; 4) das Schulhaus; der Wacht- und anderer geringerer städtischen Localitäten nicht zu gedenken.

Die Pfarrkirche, den HH. Aposteln Petrus und Paulus dedicirt, wurde 1722 bis auf den Glockenthurm, der stehen geblieben ist, neu aufgebaut und 1728 eingeweiht. Ausser dem Hochaltar, befinden sich in derselben zwei Nebenaltäre zum h. Kreutz und zur h. Jungfrau Maria. Das hinter dem Chore an der äussern Wand angebrachte Epitaph des, für die Schule zu Obernburg so hochverdienten, geheimen Raths und Secretärs Kaiser Karls V, Propst im Bartholomäusstift zu Frankfurt, Johannes Obernburger, welcher 1552 starb, und jenes seines Bruders Peter Obernburger, kaiserlichen und kurmainzischen Registrators, der in demselben Jahre kurz nach ihm mit Tode abging, verdienen hier eine Stelle.

Erstes Epitaph:

D. O. M.

Ave Viator, subsiste pauxilllum si placet, cujus hoc
Tumulo cineres et ossa tegantur intelliges, fuit
Joannes ille Obernburgerus, homo dum vixit
Religione, vitae integritate, morum gravitate,
Prudentia et solertia clarus, Caroli V Caesaris augustissimi
A consiliis et secretis assectator fidelissimus et
Diligentissimus, aulae quidem ab adolescentia addictus,
Fumorum tamen fastuumque aspernator maximus,
Is post ingentes non sine laude peractos
Labores, cum se amicis suaviorique, jam et liberiori vitae
Devoveret Villaci Carinthiorum, Urbe, ubi olim rebus
Germaniae florentibus munus Secretarii acceperat,
Iisdem postea per foedas seditiones et factiones
Gallicas labentibus, idem munus fatali quodam casu
Una cum vita deposuit, et ita hujus aevi aerumnas
Cum aeterna quiete mutavit, Principi Patriae, amicis
Et bonis omnibus summo sui relicto desiderio.
Obiit IX Calendas quintileis Anno Domini M. D. LII.

Haeredes restitutis hic natali solo ossibus fratri amantissimo et optimo merito lugentes pietatis ergo posuerunt etc.

Zweites Epitaph:

Petrus Joannis frater vinctissimus olim,
Cuique aliquam potui vix superesse diu,
Hic jaceo, vos, o soboles conjunxque! valete
Utque obeas serus Carole dive precor,
Cujus et ipse fui moguntinique regestor
Praesulis, at celebri nomine fratre minor;
Nunc precori geminent mihi coeli calibula divi
Nam meduice melos vivum hilare solet.

Obiit in Dno anno ejusdem servatoris nostri M. D. LII die Martii decimo sexto.

Ausserhalb der Stadt stehen zwei Kapellen, zur h. Anna und zum h. Wendelin. Jene hieß vor 170 Jahren Rothburgiskapelle und der Kirchhof Rothburgiskirchhof. Sie ist alt, hat ihre 3 Altäre, wird in Sommerzeit mehrmals zu feierlichem Gottesdienst gebraucht und auf Sonntag nach Margarethentag Kirchweih darin gehalten — sie ist also eingeweiht; auf Annatag ist für die sie Besuchenden vollkommener Ablaß. Ihr Fond besteht in 1300 fl., wovon ein Theil zu der nun verfallenden Wendelinskapelle gehört hat.

Der Armenfond ist bedeutend. Der schon mehr genannte geheime Rath Obernburger gab zu dessen Vermehrung 500 fl., Pfarrer Melchior Götz 1719 2000 fl, Beneficiat Lang 1819, 200 fl. In der Pfarrkirche stifteten 1750 Hirschwirthin Margaretha Kammer für eine jährliche Armenseelen-Octav 335 fl., dieselbe für eine ewig brennende Ampel 450 fl.; Engelwirthin Elisabetha Kammerin 1814 eine Mariä-Empfängniß-Octav mit 450 fl.

Die Einwohner nähren sich theils mit Wein- und

Feldbau, theils aber auch und am stärksten mit Schifferei und Holzhandel oder bürgerlichen Gewerben, als: Krämereien, Bierbrauereien und Lebkuchenbacken. Durch Wein, Obst und Nüsse, Spelz und Korn wird manches Geld eingebracht. Vor längeren Zeiten, besonders seit dem 18ten Jahrhundert, stand jedoch Obernburg in einem weit höheren Flor als jetzt, so fleißig, sparsam und einfach in Lebensart und Kleidung die jetzigen Einwohner auch sind. Zünfte haben hier bisjetzt noch nicht bestanden; die Gewerbe werden auf Concession betrieben und jeder verzapft den selbstgezogenen Wein. Die Gemarkung beträgt ungefähr 200 Morgen Weinberge, 1800 Morgen Ackerfeld, 200 Morgen Wiesen und 2000 Morgen Wald.

Von öffentlichen Behörden befinden sich ausser dem schon oben §. 17 erwähnten Landgerichte und §. 13 erörterten Pfarrei und Frühmesserei die Postanstalt, welche in dem Jahre 1740 eingerichtet worden. Der erste Posthalter hieß Franz Anton Merget, Bruder des Prälaten Bonifacius Merget zu Seligenstadt —; das Oberzollamt, wozu als Beizollämter und Stationen die Orte Groß- und Kleinwallstadt, Niedernberg, Eisenbach, Mimlingen, Wörth und Trennfurt gehören; der Magistrat, nach baierischer Verfassung zum erstenmal 1818 gewählt, welcher aus sechs, alle 3 Jahre neu zu wählenden, Mitgliedern, einem, alle 6 Jahre zu wählenden Bürgermeister und einem lebenslänglich bestellten Stadtschreiber besteht. Der Magistrat und die Stadt besitzen die Rechte 3ter Classe.

Die Jahrmärkte werden auf folgende Tage gehal-

ten: 1) auf Mondtag vor Palmsonntag, 2) auf Mondtag nach Margaretha, 3) auf Mondtag nach Gallus.

1 Im §. 2 habe ich einige römische Denkmale, welche sich noch ausser den bereits genannten zu Obernburg befinden, zu nennen vergessen. Es sind: 1) mehrere (so viel ich weis drei) gebrannte Steine einer unbekannten Cohorte mit folgender Inschrift:

CoH. IIIIVII.

Diese Platten sind in der neuen Scheuer des Stiftsschultheißen eingemauert. 2) Ruinen eines alten Gebäudes auf der Höhe der Weinberge, die alte Mauer genannt, bei welcher die gleich oberhalb Obernburg anfangende, nach der mimlinger Gemarkung und Dieburg (s. §. 2) hinziehende Römerstraße vorbeiläuft. Vor einiger Zeit sah man noch zwei in gewöhnlicher Chausseebreite gegeneinander über stehende große Steine, welche man für gewöhnliche Straßenabweiser hielt, wie sie bei den heutigen Kunststraßen angetroffen werden. Sie standen in bebautem Wingertsfelde grade an jener Stelle, wo die besagte Römerstraße vom Mimlingsthale aufwärts nach dem Bergrücken, von welchem die Ebene des Bachgaus übersehen werden kann, ihren Zug nahm. Ausser dieser alten Mauer steht, wie dieß schon §. 2 angezeigt worden ist, auch noch eine andere auf der mimlinger Höhe, ebenfalls römischen Ursprungs und wahrscheinlich, wie jene, der Ueberrest eines Thurms.

§. 30.

Großostheim. Stockstadt. Pflaumheim. Radheim. Mosbach, Maltheser-Commende daselbst. Dorndiel. Häuser Hof. Wenigenumstadt. Leider.

Ostheim, jetzt Großostheim genannt, anderthalb Stunden von Aschaffenburg entfernt, an der so-

genannten alten Straße gelegen und von der Welzbach, welche durch den Ort läuft, berührt, war von jeher ein blühender Marktflecken, dem noch jetzt in mehrerer Rücksicht mit manchen benachbarten Landstädten gleicher Rang gebührt. Obernburg, Steinheim, Babenhausen und Dieburg, können diese gleichwohl ihre alten Stadtprivilegien aufweisen, durften sich demohngeachtet früherhin mit ihm nicht messen; denn wenngleich Ostheim nie mit Stadtrechten begabt gewesen ist, so war dieser Flecken wegen des Zusammenflusses mehrerer Erwerbsquellen in der Würklichkeit einer Stadt gleich zu achten. Als Centralpunct der ehemaligen Grafschaft, nachherigen Cent und Kellerei, insbesondere noch als Sitz der eigenen Fauthei, behauptete er immer den Vorzug. Hier war der Sitz des höheren Gerichtspersonals; hierher kamen die Landesherrn, wenn sie sich huldigen ließen [1]; hierher mußte selbst Obernburg die Stadt ihre Schöffen absenden, wenn das große Landgeding jährlich dreimal gehalten worden ist; hier fanden die Versammlungen der Centunterthanen statt, wenn die Musterung der Mannschaft, nach gehaltenem Gerichte, vor sich ging. Natürlich mußten dadurch bürgerliche Gewerbe ins Leben kommen. Frühzeitig waren deßhalb verschiedene Handwerker daselbst ansäßig geworden, unter welchen das Handwerk der Bender, nach einem vorliegenden Originale, schon vor 1464 und jenes der Schneider ums Jahr 1525 (s. §. 15 Nota 2) zünftig gewesen ist. Dieß dauerte bis in neueren Zeiten in zwar langsam abnehmenden Gestaltungen fort; allein demohngeachtet

bleibt Ostheim immer noch jetzt ein vorzüglicher Flekken, der in der Wohlhabenheit und Thatigkeit seiner Bewohner jenen alten Glanz noch rühmlich behauptet und eben deßhalb verdient, den baierischen Städten 3ter Classe beigezählt zu werden. Eine fruchtbare Ebene zieht um den Flecken und bürgt ihm sicheren Erwerb in den Erzeugnissen mancherlei Art, worunter der Waiz gebührenden Vorrang behauptet. Vor Zeiten baute man hier auch Wein und deßhalb bestand auch eine eigene Zunft (Häckerzunft); das alte Ortssiegel, welches mit einem Trauben geziert ist, erinnert daran. An die Stelle des Weins wurde der Kleebau eingeführt; wahrscheinlich deutet darauf das andere Ortswappen mit dreifachem Kleeblatte. Doch scheint dieser Anbau neuer zu seyn, als besagtes Wappen, das man an alten Thürmen und Wohnungen findet.

Daß Ostheim schon im Mittelalter Markgerechtigkeit hatte, läßt sich keinen Augenblick bezweifeln, denn wenn ihm gleich aus politischen Gründen nie das Stadtrecht zu Theil werden durfte [2], so konnte ihm hinsichtlich der Marktgerechtigkeit kein Hinderniß entgegen stehen. Indessen ist es unbekannt, wann ihm solche zuerst ertheilt worden sey, die Urkunden sind verloren. Gegenwärtig werden die Krämermärkte auf folgende Tage gehalten: Mondtag nach Lichtmeß, Mondtag nach Quasimodogeniti (weisen Sonntag), Mondtag nach Simon und Judä. Fällt letzterer auf einen Mondtag, so ist der Markt auf Dienstag; fällt Allerheiligen auf Mondtag nach Simon und Judä,

so ist der Markt auf Allerseelen. Der sonst sehr bedeutende Viehmarkt ist eingegangen.

An Gewerben finden sich hier noch folgende Zunftvereinigungen: 1) Bierbrauer und Bender, 2) Schuhmacher und Schneider, 3) Maurer, Zimmerleute und Ziegler, 4) Schmidte, Wagner und Säckler, 5) Schlosser, Schreiner- und Glaser, 6) Leinweber und Drucker, 7) Häcker und Müller. Die erste ist die älteste; die andern reichen bis zum Anfang des 18ten Jahrhunderts, doch gab es schon früher Handwerker verschiedener Gattung.

Der Flecken ist mit einer, von Bollwerken und Thürmen gezierten, Mauer umringt. Im Jahre 1578 scheint sie ganz neu errichtet worden zu seyn, denn es ist eine Inschrift vorhanden, die solches bewähren mögte; sie ist jedoch bis auf die Jahrzahl unleserlich. Daß sich an ihrer Stelle weit früher eine andere befand, liegt theils durch ältere Thorinschriften, wovon eine am Maasthor die Jahrzahl 1493 anzeigt, theils durch die alte Bauart mehrerer übriggebliebener Bollwerke klar am Tag. Ausserhalb der Mauer sind noch Spuren von Wall und Graben übrig, und die vier Stadtthore: Kuhpforte, Maas- oder Mußpforte, Unterpforte und Thurmpforte, haben doppelte, Wälle und Mauern einschließende, Eingänge; auch befindet sich an der Maaspforte in dem Zwinger ein geräumiger Schießplatz. Sonach hatte der Flecken auch nach seinem Aeussern ganz altstädtisches Ansehen. 5 Das Innere bietet einen erfreulichen Anblick dar; geräumige

Wohnungen und Hofraithen in zusammenhängenden Gassen, nach alter Art krummlinnicht gebaut, findet man in ziemlicher Menge, jedoch auch in verschiedenen Nebengassen niedere Hütten auf Ruinen alter steinernen Gebäude gestellt. Dieß erweckt uns die Erinnerung an alte Zeit, in welcher das blühende Ostheim durchgehends solide Gebäude aufweisen konnte. An den über steinernen Thorbogen befindlichen Jahrzahlen vom Ende des 16ten Jahrhunderts bemerkt man leicht, daß des 30jährigen Krieges Zerstörung hier das Seinige gethan. Die Behausung des Herrn Factors Röthig, welche 1583 erbaut worden ist und der schadischen Familie angehörte, hat sich als die älteste bis daher wohl erhalten und gehört zu den ansehnlichsten. [6] Uebrigens bemerkt man an vielen alten Wohnungen geschlossene Läden, als untrügliches Kennzeichen, daß bürgerliche Gewerbe ehedem in gutem Flor gewesen sind. Unter den Gassen ist jene besonders zu bemerken, welche man Kanzlei- und Herrngasse nennt. Hier sollen zur Zeit des bestehenden Oberhofes die Gerichtspersonen gewöhnlich gewohnt und hier auch die sogenannte Kanzlei gestanden haben, allein man hat davon keine Spur. In der Urkunde Ziffer 28 von 1361 wird von dem Spilhuse (Spielhause) geredet, unter welchem der Centgraf und die Schöffen das Gericht zu halten pflegten; ob dieses die sogenannte Kanzlei war, ist mir unbekannt. Das Gericht wurde auch unter der Linde gehalten und vielleicht hat es hier gestanden.

Daß auch hier Tempelherrn gewohnt hätten, behauptet die Volkssage, welche ich nicht grade ver-

werfe; denn man zeigt noch die Stelle, wo ein Tempelherrnhaus gestanden haben soll. Die aus Frankreich und Spanien vertriebenen Glieder des, 1313 auf der Kirchenversammlung zu Vienne verdammten, Ordens der Tempelherrn fanden im Erzbisthum Mainz seit dieser Zeit großmüthigen Schutz, und deßhalb kamen ihrer sehr viele dahin und siedelten sich, noch reich genug, allerweegen an. Warum sollten sie also nicht auch hier gewesen seyn können? Befanden sich doch auch ganz in der Nähe, zu Kleinwallstadt, wo noch die Ueberreste eines alten Gebäudes davon zeugen, solche Ordensleute? [7] Ein unterirdischer gewölbter Gang, welchen man vor einigen Jahren bei Erbauung des Gastwirthshauses zum Ochsen entdeckte und ziemlich weit auslief, kann eher jener Zeit der Fehde und Raublust, oder der Vorsicht gegen Verfolgung, die den Tempelherrn beständig drohte, zugeschrieben werden, als einem Vehmgerichte, wovon bis jetzt keine Spuren im Bachgau entdeckt worden sind. Hierbei erinnere ich mich eines andern unterirrdischen Ganges, der sich zu Seligenstadt befindet und vom alten Kaiserpalast nach einem Hause in die Stadt zieht, welches von Tempelherrn erbaut worden seyn soll. Dieser und jener zu Ostheim hatten gewiß ganz gleichen Zweck, ohne daß man dabei nur an Vehmgerichte denken möge.

Die Pfarrkirche ist, nach Pfarrer Severus handschriftlichen Nachrichten, 1484 erbaut worden, die Sacristei 1446; indessen ist das jetzige Schiff der Kirche weit neuer, das Chor dagegen alt. Von jener Martinuskirche, deren schon Eginhard erwähnt

(f. §. 12), ist keine Spur vorhanden, die Pfarrkirche ist nicht einmal demselben Patrone dedicirt, sondern den Aposteln Peter und Paul. Beim südlichen Eingang zum Kirchhofe sieht man noch ein uraltes Bild des h. Martinus mit einer alten sogenannten gothischen Inschrift, die sich auf 1400 beziehen lassen dürfte.

Ausser dem Hochaltar, welcher den HH. Aposteln Peter und Paul dedicirt und 1737 von einem Obristen Julian mit 370 fl. renovirt worden ist, befinden sich in der jetzigen Pfarrkirche vier Nebenaltäre: zum h. Jakob, h. Maria, h. Sebastian und h. Magdalena. Lesbare und besonders merkwürdige Inschriften sind keine vorhanden.

Gleich vor dem Flecken nach Großwallstadt hin steht eine ansehnliche Kapelle zum h. Kreutz, welche 1513 renovirt oder vielleicht auch neu erbaut worden ist. Hier wird während der Fastenzeit sechs Freitage Gottesdienst gehalten. Predigt und Frühmesse, welche an diesen Tagen celebrirt werden, stiftete Adam Klug von Ostheim. Der Hauptaltar zeichnet sich durch ein ziemlich gelungenes steinernes Crucifix von bedeutender Größe aus. Zwei Nebenaltäre haben der liebischen Familie ihre Existenz zu verdanken; den einen, dessen Inschrift ich lesen konnte, stiftete Johann Jeremias Lieb 1656 zu Ehren des Leidens Christi; er ist 1722 renovirt. Wer von dieser Familie den andern stiftete, kann nur dadurch erfahren werden, daß man die bedeckte Inschrift durch Wegschaffung einer vorgestellten kleinen Wand freigestellt. Folgende kleinere Kapellen sind noch zu bemerken: 1)

Kapelle ad S. M. V. oder Frauenhäuschen auf der Anhöhe gleich vor dem Flecken; 2) Wendelinskapelle, 3/4 Stunden von da, im Walde; 3) Kapelle zur h. Anna in der pflaumheimer Gemarkung; 4) die sogenannte Tripoltskapelle im Orte; man weis nicht, ob sie ihren Namen von ihrem Erbauer oder von einem Heiligen erhalten hat. Ich glaube das erstere, denn der Name Tripolt ist mir in alten Manuscripten schon mehrmals vorgekommen; auch sagt das Commissariatsbuch von Aschaffenburg v. J. 1719, daß sich zu Ostheim ausser den, schon genannten, Kapellen auch eine im Flecken befinde, welche dem h. Eulogius gewidmet wäre. [8] Vermuthlich ist diese die nemliche, welche jetzt Tripoltskapelle nach ihrem Stifter genannt wird.

Das Pfarrhaus ist 1581 gebaut. Man sieht hier das Wappen des Domcapitels von Mainz. Ueber dem Pfarrhofthore steht die Jahrzahl 1495 und der Name Johann Leib, ohne Zweifel ein Glied der so berühmten liebischen Familie.

Die Schule war seit 1516, so weit Nachrichten gehen, bis zu 1784 von einem Lehrer versehen, seitdem von zwei; nun sind auf königlich baierische Regierungsanordnung ihrer drei angestellt.

Der Allmosenfond ist unbekannten Ursprungs. Abt Philipp Merkel von Seligenstadt, welcher aus Großostheim gebürtig war, vermehrte ihn 1578 sehr bedeutend. Gleiches thaten auch der verstorbene Handelsmann Ignatz Petermann mit 400 fl., und Wendelin Veit, welcher unter dem Namen Eremitenbruder in der Gegend bekannt ist, mit 800 fl.

in den Almosenfond und 400 fl. für arme Schulkinder. Dieser kam als Soldat arm und ohne Verwandte hierher. Man gab ihm zu seinem Unterhalt ein kleines Plätzchen neben einem alten Mauerthurm unentgeldlich ein, worauf er sich nach und nach eine kleine Wohnung erbaute und ein Gärtchen anlegte. Ledigen Standes lebte er hier in stiller Einsamkeit, beschäftigte sich mit Verfertigung von Heiligenbildern und dergleichen, welche er verkaufte und damit nach und nach ein kleines Vermögen sammelte, dem er vor seinem Ableben 1803 die so nützliche und höchst rühmliche Bestimmung gab. Sein Häuschen gehört der Gemeinde.

Die Wittwe der ehemaligen Amtskeller im Bachgau, Kammerraths Lieb, stiftete 1733 eine Fundation für Unterhaltung der, am Weeg von Aschaffenburg nach Nilkenheim aufgestellten, Bildsteine für die sieben Fußfälle und bestimmte dazu eine halbe nilkenheimer Hube.

Die Seelenzahl der gegenwärtigen christlichen Einwohner beträgt 2028, jene der Juden 72. Es ist unbekannt, seitwann sich letztere hier ansäßig gemacht haben. Großostheim ist demnach um gegen 500 Seelen stärker, als Obernburg. Die Gemarkung beträgt ungefähr 4000 M. Wald und 8500 M. Feld ohne die nilkenheimer Huben.

Stockstadt am Main, grade beim Einfluß der Gersprenz gelegen und von der Chaussee durchschnitten, 1 Stunde von Aschaffenburg und 2 von Seligenstadt entfernt, war ehemals ein bedeutender und viel grö-

ßerer Flecken als jetzt, den man deßhalb in alten Landcharten mit großen Buchstaben eingeschrieben findet. [9] Er hieß Stoddenstatt und war im 11ten Jahrhundert der Hauptsitz des Landgerichts vom Bachgau, im 18ten Jahrhundert der Sitz der Kellerei Bachgau. Ehemals, im Mittelalter und in neuerer Zeit befand sich hier die Hauptzoll- und Geleitsstätte; jetzt ist da ein königlich baierisches Oberzollamt etablirt, welchem die Beizollämter und Stationen zu Großostheim, Wenigenumstadt, Pflaumheim ꝛc. untergeben sind.

Der Flecken ist mit einer Mauer umringt, die erst im 15ten Jahrhundert erbaut worden seyn mag; denn vorher dehnte sich sein Umfang über den, vor dem östlichen Thore liegenden, Kirchhof und westlich über die Brücke, von welcher schon oben geredet worden ist, aus. Mehrere Feldweege führen daher noch jetzt die Namen Angelgasse, Bittergasse ꝛc.; gräbt man da, so finden sich Ruinen abgebrannter Häuser, welche mit Dachziegeln gedeckt waren, und Geräthschaften. Voriges Jahr grub man z. B. eine große Pflugschaar und Seeg hervor, welche 25 Pfund wogen. Hiernach läßt sichs beurtheilen, daß Stockstadt große Verwüstung müsse erlitten haben, allein man weis nichts Näheres anzugeben. Ums Jahr 1632 wüthete eine große Feuersbrunnst, dieß ist das einzige, was noch schriftlich aufgezeichnet worden; damals war aber schon die Mauer um den eingeengteu Raum gebaut, auf welchen sich die Einwohner in den Winkel, zwischen dem Main und der Gersprenz, zusammengezogen haben. Vor und nach dem 30jährigen Kriege

wanderten viele vertriebene Niederländer und Franzosen ein, selbst auch Tiroler, erstere 1580, letztere um 1650 ein; allein während der Jahre 1631 bis 1650 war der Ort, welcher vorher 200 Nachbarn hatte, fast menschenleer, man zählte zuletzt deren nur noch 10.

Gewerbe waren immer, besonders in alten Zeiten, im guten Gange, weil die Landstraße mancherlei Bedürfnisse erforderte; dieß findet noch jetzt einigermaßen statt, denn ein Drittheil der jetzigen Einwohner treibt Gewerbe neben Ackerbau.

Die Häuser sind zum Theil sehr alt, einige stehen auf noch ältern steinernen Untergeschossen; man ersieht hieraus die Größe und Solidität der ehemaligen Gebäude. Vor 80 Jahre standen noch ein großes Wirthshaus, zum Ritter genannt, und ein herrschaftliches Gebäude, deren Hofraithen jetzt zu zwölf dergleichen umgeschaffen worden sind. Das älteste und ansehnlichste Haus ist jenes, welches Kurfürst Albrecht 1546 zu einem Zollhause aufbauen ließ. Gegenwärtig besitzt es ein Privatmann. Man liest daran folgende, oben mit dem kurmainzischen Wappen gezierte, Inschrift: Wer. hievor. wil. riten. farn. ader. gann. de. sall. meinem. herren. den. zoll. lann. Vorher stand ein anderes herrschaftliches Zollhaus. Hier sollen sich zu Meßzeiten die Kurfürsten, wenigstens Albrecht, eine zeitlang aufgehalten haben; gefundene alte Küchenzettel machen dieß wahrscheinlich. Die beiden herrschaftlichen Mühlen sind ebenfalls von genanntem Kurfürsten erbaut; ob auch die Brücke? darüber habe ich oben §. 11 meine Ansicht mitgetheilt. Für die

königlich baierische Zoll- und Chausseegelderhebung wird gegenwärtig ein neues Gebäude aufgeführt.

Von den kirchlichen Gebäuden ist folgendes zu bemerken. Ehemals stand die alte Pfarrkirche vor dem Orte ziemlich weit entlegen, denn bis hieher hatte sich derselbe, wie schon gesagt, erstreckt. Im Orte selbst befand sich die Laurentiuskapelle. Die jetzige Pfarrkirche wurde an ihre Stelle 1773 von der Abtei Seligenstadt erbaut. Sie ist dem h. Leonhard dedicirt und hat drei Altäre: den Hochaltar, dem allerhöchsten Gott, die Nebenaltäre, der h. Mutter Gottes und dem h. Leonhard gewidmet.

Vor dem Orte steht ein steinernes Crucifix von 1609. Es ist darum merkwürdig, weil die Zeit des 30jährigen Kriegs an ihm schonend vorübergegangen ist. Erzählungen, die man an seine Existenz knüpft, gehören als unerwiesen nicht hierher. Das Pfarrhaus ist neu und von der Abtei Seligenstadt gebaut.

Im Schulwesen wurde auf k. b. Regierungsbefehl 1817 eine große Verbesserung vorgenommen. Da die Kinderzahl sehr angewachsen war, so wurde ein zweiter Lehrer mit 200 fl. angestellt, der die Hälfte der Kinder in einem separaten Local unterrichtet. Möchten andere Regierungen ähnliche Einrichtungen treffen und für den besseren und standesmäßigeren Gehalt der Lehrer ernstlich bedacht seyn!

Seit dem October 1819 ist ein Armenfond errichtet, welcher sich dadurch bildet, daß der 4te Theil des Erlöses der bei dem Oberzollamte Stockstadt defraudirten zollbaren Waaren dahin abgegeben werden muß. Diese löbliche Einrichtung findet gemäß allgemeiner

Verordnung auch anderwärts in Orten statt, wo dergleichen Zollämter befindlich sind.

Die Anzahl der jetzt inwohnenden Seelen beträgt 1186. Juden waren nie ansäßig. Die Hübnerschaft ist im Besitze von 284 Waldhuben, wovon 142 im Unter- und 142 im Oberwalde liegen. Sie waren ehedem der Abtei Seligenstadt, dem Peter- und Alexanderstift und dem Grafen von Hanau mit Abgaben und Particulargerichtsbarkeit verpflichtet. Gegenwärtig bezieht noch der Großherzog von Hessen und der Graf von Schönborn gewisse Antheile daran. Das alte dreieicher Wildbanns-Weisthum von 1338 [13] bemerkt, daß sich hier eine Wildhube mit einem Wildhof und Gebäulichkeiten befunden habe. Aus diesem Grunde konnte sich Hanau, als theilweiser Inhaber der Reichsvogtei über den Wildbann, so lange und bis in die neueste Zeit hin, im Besitze seiner Waldgerechtsamen zu Stockstadt erhalten.

Pflaumheim, das alte Phlumheim, von dem man ohne haltbaren Grund sagt, es habe noch zum Plumgau gehört, liegt grade da, wo die Gebürge des Odenwalds allmählig mit sanften Hügeln beginnen.

Der Ort ist mit einer dauerhaften Mauer umgeben. Er ist durch seine Steinbrüche und geschickte Steinmetzen weit und breit bekannt. Die Kirche oder Kapelle hat keine lesbare Inschrift; sie ist alt, hat drei Altäre — zum h. Georg, zur h. Jungfrau Maria und zum h. Josephus — und ist dem h. Georg gewidmet.

Die Bevölkerung beträgt 824 christliche und 9 jüdische Seelen.

Radheim, ein Ort von 450 christlichen Seelen,

ehemals mit einer Mauer umgeben, war der Sitz mehrerer adelicher Familien, wovon sich jedoch keine nach dem Orte benannte; man sieht noch einige uralte steinerne Gebäude, welche Adelichen angehört haben. Die Kirche, dem h. Laurentius dedicirt, hat in einem später eingemauerten kurfürstlich mainzischen Wappen die Jahrzahl 1578; sie ist daher älter. Die Altäre sind: 1) zum h. Laurentius, 2) zur h. Anna, 3) zur Mariä Auferstehung. Dieser Ort hat sonntägig gottesdienstliches Recht, eigenes Begräbniß rc., wofür der Pfarrer seine besondere Competenz bezieht.

Von dem hier befindlichen römischen Votivsteine und den übrigen, in der Umgegend befindlichen, römischen Denkmalen siehe §. 2.

Mosbach. Von diesem uralten Ort, der zu karolinger Zeit Machesbach und späterhin Maspach genannt wurde, verbreitet sich über die Umgegend ein ungemein interessantes historisches Licht, welches uns die Urkunden des dort befindlich gewesenen Johanniterhauses und Convents an die Hand geben. Sie wurden mir erst kürzlich, nachdem der geschichtliche Theil dieses Werkes schon gedruckt war, freundschaftlich mitgetheilt, und nun entledige ich mich des gegebenen Versprechens, die Geschichte dieses Ordensmembri nachtragen zu wollen. [11]

Es liegen drei Urkunden vor, welche auf den Ursprung des Commendehauses oder Johanniterconvents Mosbach ziemlich deutlich hinweisen. Die erste, von 1218, [12] überliefert uns die Nachricht, daß Graf Boppo von Wertheim während eines Kreutzzuges (cum esset in transmarinis partibus) wird dort

gesagt [13]) dem Johanniterorden das Patronat der Pfarrei Mosbach geschenkt und hierauf sein Sohn Boppo mit dessen Gattin Mechtild diese Schenkung nicht uur allein bestätigt, sondern auch dem Orden die st. Veitskapelle zu Schlierbach oder vielmehr das Patronat zu derselben ebenfalls schenkungsweise übergeben habe. Die zweite von 1253 [14] meldet, Hugo von Starkenburg habe dem Johanniterorden das Patronat zur Pfarrei Mosbach geschenkt. Die dritte, von 1255, [15] sagt, Gernod von Cotedebus (Kottwitz) habe dem Ordensconvent Mosbach sein Haus zu Mosbach, welches dem Hof daselbst zunächst gelegen wäre, verkauft. Die erste und zweite Urkunde spricht also nur von dem Johanniterorden überhaupt, die dritte dagegen in specie von dem Johanniterconvent Mosbach. In jener wird nicht eine Sylbe von einem besondern Convent zu Mosbach Erwähnung gethan, selbst nicht einmal die Bestätigungsurkunde Erzbischofs Gerhard von Mainz (Urkunde Ziffer 8) äussert sich darüber in irgend einer Beziehung. Wir dürfen also vermuthen, daß weder 1218 noch 1253, wenngleich wohl der Johanniterorden in besagter Zeit zu Mosbach berechtigt war, dort ein Convent bestanden hatte, sondern, wie die klare Urkunde von 1255 nachweist, erst in diesem Jahre oder doch zwischen 1253 und 1255. Die Gründe zu diesen Vermuthungen liegen in der Geschichte des Johanniterordens überhaupt. Ursprünglich befand sich der größte Theil seiner Mitglieder in dem gelobten Land, dort die Pilgrime zu schützen,

ehemals mit einer Mauer umgeben, war der Sitz mehrerer adelicher Familien, wovon sich jedoch keine nach dem Orte benannte; man sieht noch einige uralte steinerne Gebäude, welche Adelichen angehört haben. Die Kirche, dem h. Laurentius dedicirt, hat in einem später eingemauerten kurfürstlich mainzischen Wappen die Jahrzahl 1578; sie ist daher älter. Die Altäre sind: 1) zum h. Laurentius, 2) zur h. Anna, 3) zur Mariä Auferstehung. Dieser Ort hat sonntägig gottesdienstliches Recht, eigenes Begräbniß rc., wofür der Pfarrer seine besondere Competenz bezieht.

Von dem hier befindlichen römischen Votivsteine und den übrigen, in der Umgegend befindlichen, römischen Denkmalen siehe §. 2.

Mosbach. Von diesem uralten Ort, der zu karolinger Zeit Machesbach und späterhin Maspach genannt wurde, verbreitet sich über die Umgegend ein ungemein interessantes historisches Licht, welches uns die Urkunden des dort befindlich gewesenen Johanniterhauses und Convents an die Hand geben. Sie wurden mir erst kürzlich, nachdem der geschichtliche Theil dieses Werkes schon gedruckt war, freundschaftlich mitgetheilt, und nun entledige ich mich des gegebenen Versprechens, die Geschichte dieses Ordensmembri nachtragen zu wollen. [11]

Es liegen drei Urkunden vor, welche auf den Ursprung des Commendehauses oder Johanniterconvents Mosbach ziemlich deutlich hinweisen. Die erste, von 1218, [12] überliefert uns die Nachricht, daß Graf Boppo von Wertheim während eines Kreutzzuges (cum esset in transmarinis partibus) wird dort

gesagt [13]) dem Johanniterorden das Patronat der Pfarrei Mosbach geschenkt und hierauf sein Sohn Boppo mit dessen Gattin Mechtild diese Schenkung nicht nur allein bestätigt, sondern auch dem Orden die st. Veitskapelle zu Schlierbach oder vielmehr das Patronat zu derselben ebenfalls schenkungsweise übergeben habe. Die zweite von 1253 [14] meldet, Hugo von Starkenburg habe dem Johanniterorden das Patronat zur Pfarrei Mosbach geschenkt. Die dritte, von 1255, [15] sagt, Gernod von Cotedebus (Kottwitz) habe dem Ordensconvent Mosbach sein Haus zu Mosbach, welches dem Hof daselbst zunächst gelegen wäre, verkauft. Die erste und zweite Urkunde spricht also nur von dem Johanniterorden überhaupt, die dritte dagegen in specie von dem Johanniterconvent Mosbach. In jener wird nicht eine Sylbe von einem besondern Convent zu Mosbach Erwähnung gethan, selbst nicht einmal die Bestätigungsurkunde Erzbischofs Gerhard von Mainz (Urkunde Ziffer 8) äussert sich darüber in irgend einer Beziehung. Wir dürfen also vermuthen, daß weder 1218 noch 1253, wenngleich wohl der Johanniterorden in besagter Zeit zu Mosbach berechtigt war, dort ein Convent bestanden hatte, sondern, wie die klare Urkunde von 1255 nachweist, erst in diesem Jahre oder doch zwischen 1253 und 1255. Die Gründe zu diesen Vermuthungen liegen in der Geschichte des Johanniterordens überhaupt. Ursprünglich befand sich der größte Theil seiner Mitglieder in dem gelobten Land, dort die Pilgrime zu schützen,

die Armen zu unterstützen und stets gegen die Feinde der Christen zu kämpfen. Während der Kreutzzüge benutzten sie aber die Gelegenheit, von dem fernen Lande aus Erwerbungen nach allen Theilen des christlichen Europa's zu machen — wir haben in der Urkunde von 1218 einen trefflichen Beleg — und seit dem Ende des 12ten (unter K. Friedrichs I Regierung) oder Anfang des 13ten Jahrhunderts fingen sie nach und nach an, ihre Ritter, welche sich im Kriege ausgezeichnet hatten, auf solche erworbene Güter zum wohlverdienten Lebensunterhalt zu versetzen und ihnen die Verwaltung einzelner Güter und Häuser zu recommandiren, woher der Name Commendator, Comthur und endlich abusive Commandeur entstanden ist.

Die Rechte und Besitzungen zu Mosbach scheinen nach den Urkunden anfangs äusserst unbedeutend gewesen zu seyn und der Besitz des, wahrscheinlich noch streitigen, Patronats der Pfarrei daselbst [16] konnte allein nicht zureichen, dem Commendator Lebensunterhalt zu gewähren. Allen Umständen nach gehörten daher diese Berechtigungen zu irgend einem andern Commendemembrum [17], bis erst um die Jahre 1253 und 1255, seitdem die mosbacher Acquisitionen mit jedem Jahre zunahmen, Mosbach als Membrum der Hauptcommende Frankfurt auftritt und unter dem Namen des Johanniterhauses, Johanniterconvents oder Commende Mosbach, je nachdem der Comthur zu Frankfurt oder zu Mosbach wohnte, in allen Urkunden vorkommt.

Dieß also die Anfangsgeschichte. Die weiteren Nachrichten beziehen sich meistens nur auf Acquisitionen, worüber eine Menge Urkunden vorliegen [18]. Die merkwürdigsten werde ich berühren; nur habe ich in Hinsicht des hier gestandenen Klosters dieses voraus bemerken wollen: daß in mosbacher Urkunden nirgends etwas vorkomme, ob seine Besitzungen und insbesondere das Gebäude unmittelbar oder mittelbar von dem Johanniterorden acquirirt worden seyen, oder ob überhaupt irgend ein Theil des klösterlichen Immobiliarvermögens dem besagten Orden zugekommen wäre. Das einzige, was letzteres vermuthen ließe, besteht darin, daß die alten klösterlichen Gebäude, welche nach Pfarrer Severus Manuscript noch im Jahre 1564 gestanden haben, würklich zum Umfang der Commendehofraithe gehörten, so wie man noch heut zu Tage einen Theil der neuaufgeführten Gebäude, welche auf den Fundamenten des alten Klosters stehen, das Kloster nennt. Es ist daher wohl zu glauben, daß der Convent des mehrgenannten Klosters lange vor dem Entstehen des Commendehauses eingegangen und seine Güter in die Hände benachbarter Adelicher ꝛc. gekommen seyn werden.

Die merkwürdigsten Acquisitionen sind folgende. Die Grafen von Wertheim besaßen zu Mosbach und an noch andern Orten des südlichen Bachgaues sehr frühzeitig ansehnliche Güter, die noch aus der Zeit des erloschenen Königthums herrühren durften [19]. Die Bekanntschaft der Johanniterritter mit dieser Familie ist nicht unwahrscheinlich dadurch entsprungen, daß jener Graf Boppo I einen Kreutzzug unternahm, des-

sen Verdienstlichkeit den späteren Grafen von Wertheim stets hoch aufgerechnet worden seyn mag, gab ohne Zweifel die nächste Veranlassung, daß der Johanniterconvent zu Mosbach eigentlich entstehen oder doch gleich bei seinem Ursprung bald reich und angesehen werden konnte. Die gräfliche Familie erschöpfte sich hinsichtlich ihrer bachgauer Besitzungen mit Schenkungen, Käufen u. dgl. an das Johanniterhaus Mosbach, und in einem kurzen Zeitraum, von 1255 bis 1293, hatte der Orden fast alle ihre Güter erworben. [20] Keins der übrigen benachbarten adelichen Häuser ahmte mit Schenkungssucht in so beträchtlichem Maaße nach; was sie hergaben, geschah mehr verkaufsweise, und der Orden war durch seine steten Abentheuer oft glücklich genug, Reichthümer zu erbeuten, welche er wohlweislich zu liegenden Besitzungen verwendete. Auf diese Art erwarb sich das Haus Mosbach von den Herrn von Frankenstein Güter zu Raibach, Eisenbach und Bibigheim [21]; von der Herrschaft Breuberg Güter zu Bibigheim [22]; von den Herrn von Bickenbach Leibeigene [23]; von den Herrn von Mosbach Güter zu Mosbach und eine Mühle daselbst, sodann Güter zu Mimling [24]; von den Herrn von Meckwitz Güter, namentlich Weinberge (1239), zu Radheim [25]; von den Herrn von Wasen Güter zu Mosbach [26]; von den Herrn von Reichershausen ein bickenbachisches Lehengut zu Kleinumstadt [27]; von den Herrn von Ammerbach Güter zu Ammerbach und Wilhelmshausen [28]; von den Herrn von Wenigenumstadt genannt Ganse Güter zu Mos-

bach [29]; von dem Kloster Höchst Güter und Weinberge zu Mosbach, Welsbach und Bibigheim [30]; von der Abtei Fuld den Häuserhof 1384 für 500 Gulden [31]. Viele andere kleinere Ankäufe nicht zu gedenken, welche auszugsweise in Urkunde 1 des 2ten Bandes angeführt sind.

Durch alles dieses wuchs das Commendehaus Mosbach zu einem Ansehen, daß ein Convent von 6 — 8 Brüdern nebst dem Pfarrer, welcher ebenfalls Conventsglied war, unterhalten werden konnte. Ums Jahr 1305 waren diese Conventsglieder und der Comthur mit den Rittern Otto und Rücker von Krumbach wegen Güter zu Höchst in eine Fehde verwickelt; die Sache wurde endlich in der Güte abgethan [32], die Ritter von Krumbach zogen dabei den Kürzeren.

Ausser den oben genannten Besitzungen hatte der Convent noch die Gerichtsbarkeit intra septa und die Hegung des Dorfgerichts jährlich zweimal, unter vielerlei, nach altteutscher Art zu beobachtenden, Förmlichkeiten, was sich bis auf neuere Zeit erhalten hat; ferner die Jagdgerechtigkeit, die Schäferei und den Zehnden, wie solches schon in Urkunde Ziffer 1 und 2 bemerkt ist. Hinsichtlich der Schäfereigerechtigkeit hatte sich seit undenklichen Jahren folgender seltsamer Gebrauch erhalten. Auf den letzten Fastnachtstag kamen die ledigen Purschen von Wenigenumstadt, Mosbach und Dorndiel, mit Musik, Trommeln und Pfeiffen, vor das Commendehaus Mosbach angezogen; hier bekam nun jede Abtheilung der drei Ortschaften einen 4pfündigen Braten, einen großen Laib Brod (ziemlich scheinbaren) und zwei Maas Wein; die radhei-

mer Purschen dagegen, welche ebenfalls mit erschienen sind, erhielten ein halbes Malter Korn und 10 Schilling. Auf Pfingsten kamen die wenigenumstädter, mosbacher und dorndieler Purschen wieder, brachten die Purschen von Mimlingen und Pflaumheim mit; die ersteren erhielten ortsweise 10 Schillinge, die letzteren eben so viel; dagegen hatten die Purschen von Mimlingen die Verbindlichkeit, auf Pfingsten ein Nest voll junger Vögel zu bringen, und die übrigen, die durch schwere Gewitter zerstreuten Schaafheerden zusammen zu treiben. [33]

Seit ungefähr 1400 waren die Membra Frankfurt, Mosbach, Gelnhausen und Rüdigheim zu einer Commende unter der Balley Wetterau vereinigt. Diese Commende hieß Frankfurt und Mosbach; der Comthur wohnte auf dem einen oder andern Hof abwechselnd, früher stets zu Mosbach. Folgende Comthuren kommen urkundlich vor: Hermann 1290; Wigand 1303; Heinrich 1313; Gilbert 1324 und 1329; Wigand Dietz 1341; Kuno Salber 1345; Heilmann Kolbendensel 1359; Helfrich von Rüdigheim 1382, starb 1399 und liegt zu Mosbach in der Kirche begraben, woselbst sein Epitaph mit folgender Inschrift zu sehen ist: Anno MCCCXCIX V. Cal. Februar. obiit religiosus frater Helfericus de Rudenkeim, Commendator hujus domus, cujus anima requiescat in pace. — Eberhard Wambold 1403 und 1451; Ekhard von Gonsrod 1461 und 1462; Konrad von Schwalbach 1509 und 1561; Johann Friedrich von Saulheim 1604; Andreas Sturmfeder von Koppenweiler 1630; Friedrich Korff genannt Schmießig

1667; Graf von Nesselrod und Reichenstein 1723; Freiherr von Rottberg, welcher 1781 das jetzige schöne Hof- und Commendehaus erbaute. Der letzte Comthur hieß Freiherr von Pfürdt zu Blumberg. In den Jahren 1806 und 1807 wurde durch die Einziehung der teutschen Johannitergüter auch Mosbach zum fürstprimatischen Staate gezogen, indessen behielt der genannte Comthur den lebenslänglichen Besitz und Revenüenbezug von Mosbach und andern Gütern ohne den mindesten Abzug. Noch im Jahre 1811 versicherte ihn Fürst-Primas Karl der ferneren Benutzung [34], so daß der Comthur nach wie vor auf eigene Rechnung dieses Gut verwalten ließ, und in der Person des Herrn Oberrevisors Reich zu Aschaffenburg 1817 auf den alten Fuß seiner Vorgänger einen Administrator einsetzte. So verblieb es bis zum Jahre 1819; wo der Comthur starb. Die Commende sammt Zubehörungen ist jetzt dem Großherzogthum Hessen angehörig.

Die Kirche ist von den Johannitern später als 1218 erbaut. An einem Fenster des Chors steht von Aussen die Jahrzahl 1515, an der Steineinfassung eines Wandschranks 1520 und an einem eisernen Gitter 1611. Sie ist also in verschiedenen Perioden renovirt worden. Die Grundanlage und mehrere Aussentheile sind aber dem Bau und dem Ansehen nach weit älter. Ohnehin kommt ja schon 1218 eine Pfarrkirche urkundlich vor, die Ueberreste können also von dort her noch dieselben seyn. Der Hauptaltar ist, wie die Kirche selbst, der Enthauptung Johannes des Täufers dedicirt; die zwei Nebenaltäre sind der linke der h. Ma-

ria, der rechte den h. vierzehn Nothhelfern gewidmet. Pfarr- und Schulhaus sind neu, eben so auch größtentheils die Wohn- und Deconomiegebäude des schönen Commendeguts, welches gegenwärtig in Temporalbestand gegeben ist. Vom Pfarrhof bemerkt ein altes Colligendenbuch von 1667, daß „hiebevor mitten im Flekhen Moßbach ein Pfarrhuß gestanden habe, nunmehr aber ein Hofplatz sey".

Der Ort Mosbach zählt 517 Seelen. Juden sind und waren nie ansäßig.

Der Häuserhof, nächst Radheim gelegen, war vor dem Jahre 1384 fuldisches Eigenthum, kam in diesem Jahre käuflich an das Maltheserordenshaus Mosbach und gehörte quoad jurisdictionem zum Oberhof Ostheim, obgleich Kurpfalz und Hessen dem widersprach und deßfalls von 1661 bis 1731 mit Kurmainz stets in Streit waren. Aus diesem Grunde wohnten die Hofleute meistens zu Radheim, während sie die Gebäulichkeiten verfallen ließen. Geht man auf den Ursprung der Sache zurück und bedenkt, daß die fuldischen Besitzungen zunächst um Umstadt arrondirt gewesen sind, während sich der Bachgau im engeren Sinne als königliches Eigenthum fernerhin gleichzeitig erhalten hat, so muß der Häuserhof, der eigentlich als Dorf mehrmals vorkommt, zum Oberhof Umstadt gehört haben. Die jetzigen Gebäulichkeiten des Hofs sind neu und werden von 3 Haushaltungen bewohnt, die zusammen 20 Seelen betragen. Laut Colligendenbücher von 1606 und 1684 bezieht der Pastor zu Wenigenumstadt statt einen Drittheil des Zehndtens, jährlich 2 Malter Korn.

Dorndiel ist, nebst Radheim, Leider, Bibigheim und Nilkenheim, einer der Orte des Bachgaus, von dem man nicht weis, ob Adeliche hier ansässig gewesen sind und davon sich benannt haben. In Urkunden kommt er sehr selten vor. Man weis von ihm nur so viel, daß sowohl Kurpfalz, als auch das Commendehaus Mosbach, hier Güter, das eine vor dem Ort, das andere innerhalb desselben, besessen hatten. Letzteres gehört nach Mosbach und war sammt dem Ort Dorndiel seit 1523 oder später, gewiß aber seit 1623, der Cent Ostheim, früher der Cent Umstadt, untergeben, während der kurpfälzische Hof nach Umstadt respicirte. Beide Güter existiren noch. Der Ort besitzt eine uneingeweihte Kapelle und zählt 239 Seelen christlicher Einwohner.

Wenigenumstadt. Ich habe bei dem Häuserhof gelegenheitlich angemerkt, daß der Pastor zu Wenigenumstadt nach alten Urkunden des 17ten Jahrhunderts gewisse Revenüen von dort aus bezogen habe. Diese Bemerkung deßhalb, um damit stärker zu belegen, daß Wenigenumstadt allerdings von jeher eine eigene Pfarrei gewesen ist und nur in Folge des 30jährigen Kriegs, in welchem es gleich Radheim bis auf einige Familien ausgestorben ist, deßhalb eine Zeitlang unbesetzt bleiben mußte. Sonst ist von dem Orte nur noch dieses zu bemerken, daß seine Kirche 1728 den 24ten Februar von Weihbischof Kaspar Adolf Schernauer eingeweiht worden ist. Sie wurde 1719 gebaut, der alte Thurm blieb stehen, und vermuthlich nahm man aus der vorigen Kirche die Kanzel zur neuen, weil auf dieser Kaznel die Jahr-

zahl 1619 steht. Hauptaltar und Kirche sind dem h. Valentin dedicirt, die Seitenaltäre dem h. Joseph und der h. Maria. Nächst dem Ort steht eine, den vierzehn Nothhelfern und dem h. Valentin geweihte, Kapelle, welche 1698 den 4ten September von dem Weihbischof Stark eingeweiht und eine Zeitlang, vermuthlich wegen Baufälligkeit der alten Pfarrkirche, bis zu 1719 zum Pfarrgottesdienst gebraucht worden ist.

Die Zahl der Einwohner beträgt 730. Mit Juden will man auch hier nichts zu schaffen haben.

Leider liegt eine Viertelstunde von Aschaffenburg, nahe am Mainufer, und ist ein kleines Dorf von 483 christlichen Bewohnern. Die Jesuiten besaßen hier ehemals ein Gut, das nunmehr unter mehrere Besitzer gekommen ist. Zwei andere Güter, jenes der Frau Hofräthin Vogt und das andere der Frau Hofräthin Rettger, sind wegen ihrer schönen Gebäuden, Gärten und Oeconomieanlagen ausgezeichnet. Man hat hier eine Leimsiederei. Die Bewohner nähren sich mit Acker- und Gartenbau und verschiedenen kleinen Gewerben, wozu das nahe Aschaffenburg Gelegenheit giebt.

Leider hat für seinen Gottesdienst eine Kapelle, die dem h. Laurentius dedicirt ist. An einem jeden Sonntage wird hier von der Muttergotteskirche zu Aschaffenburg aus Gottesdienst gehalten. In einer kleinen Entfernung von dem Ort steht eine Kapelle, welche man die Siechkapelle nennt, weil ehemals ein Siechenhaus dabei gestanden haben soll, dessen Bewohnern sie zu Uebung ihrer Andacht bestimmt gewesen. Sie hat noch einen eigenen Fond von etwa 1000 fl., dessen Interessenertrag jetzt der Kapelle zu Leider zu Gut

kömmt, da die Siechkapelle verschlossen ist und weder zum öffentlichen Gottesdienst noch zur Uebung stiller Andacht mehr benutzt wird. Das Jahr ihrer Stiftung ist unbekannt; dem Bau nach ist sie sehr alt und vielleicht Ueberbleibsel einer größeren Kirche, weil das noch stehende Gebäude ganz die Form eines Chors und sehr dicke Mauern hat.

1 Gudenus Th. 4 S. 669 als Beispiel, wo es heißt: »Jovis III Decembris (1545) mane hora VIII sein des erwelten Ertzbischoffs (Sebastian) Reisig zeug, zweihundert wol gerusten Pferd hie zu Menz überfaren, all in schwarz gekleidet und auf Hoest zu gezogen; indem ist der Electus ..... geriten bis gen Filzbach, allda abgesessen, die zween Prelaten mit sampt den andern gegrüset; und alsbald mit sampt dem Dumdechent, Dhumsenger, Hund und Wichsensten, und andern Churf. Gnaden Rethen zu Schiff gangen, und also ghen Hoest gefaren, und solches eingenohmen und Huldigung allda von den Unterthanen zu entphahen. Und fürter mit Gnade Gott des Allmechtigen, Steinheim, Selgenstatt, Aschaffenburgk, Miltenbergk, Bischofsheim, Ostheim, Kenniken, Gernsheim, mit andern Kellereien und Flekken ..... einzunehmen.«

2 Die vorzüglichste Ursache, weßhalb Ostheim nicht Stadtrechte erhalten haben dürfte, möchte meiner Meinung zufolge in dem Bestreben des zahlreichen Adels zu suchen seyn, der es, aus Interesse wegen eigener Gerechtsamen, verhindern mußte, damit ihm kein gefährdender Feind gegenüber stehe. Man denke nur an das Beispiel von Obernburg. Das Collegiatstift Aschaffenburg verwahrte sich erst auf alle Art und Weise, ehe es zugab, daß dem Erzbistum

Mainz der Wunsch, dort einen befestigten Punct zu erhalten, willfahrt werde. Selbst die teutschen Könige fanden nicht selten im Willen der kleineren Mächtigen ein großes Hinderniß.

5 Peter Gemansius sagt nach Pfarrer Severus Manuscript folgendes von Ostheim: »Municipium instar oppidi, cum 4 portis et totidem plateis primariis cruciatim secantibus, scilicet 1) porta S. Crucis, 2) Olerum porta (Muesport), 3) porta Turris ab altiori ibidem Turri ita nominata, et 4) Vaccarum porta.« Pater Gemansius lebte in der Mitte des 17ten Jahrhunderts und ist als vaterländischer Geschichtsforscher bekannt.

6 Pfarrer Severus setzt das Erbauungsjahr auf 1538. Siehe oben §. 10 bei dem Worte von Schadt.

7 Nach Severus Manuscript, wo es heißt: »Fuit ibi Templariorum sedes, uti aedificia caemeterio circum et contigua et muro ipsi inhaerentia veteris structurae cum parvis acuatis fenestris adhuc indicant. Item cavea et cellae in ipsum adhuc caemeterium excurrentes etc.«

8 Daselbst.

9 Einige neuere Charten haben dieß nachgeahmt. Hieraus entsprang während des letzten französischen Kriegs der Nachtheil, daß die fremden Soldaten vermeinten, hier einen bedeutenden Flecken zu finden, der eine stärkere Einquartirung vertragen könne. Deßwegen wurden bei Truppenmärschen zuweilen unverhältnißmäsig Abtheilungen und selbst hohe Staabsofficiere mit ihrem Gefolge hierher einquartirt.

10 Buri Bannforste S. 3 ff. Urkundenbuch. »Auch deilent die Hubener, das der Wildhuben sollen syn Seß und drißig (sie werden alle genannt); Item Stockstat.« Dort heißt es ferner: »Auch deilent sye der Huben Fryheit, wo eyner den an-

dern erslagen hette, flohe er uff der Huben eyne, ader uff der ecker eynen, der Inne die Hube gehoret, den soll nymandt angriffen, weder an sinem Lipp noch sin Gut, er werde dann mit dem Rechten gewonnen.« Dieß Recht galt also auch zu Stockstadt.

11 Ich habe sie zum Theil im 1ten Bande abdrucken lassen, die übrigen folgen im 2ten Bande im Auszuge nach.

12 Urkunde Ziff. 6. Diese und die übrigen hier beigedruckten wertheimischen Urkunden geben in Hinsicht der Genealogie näheren Aufschluß. Die wertheimische Geschlechtstafel dürfte daher in folgender Art verbessert werden:

Boppo I, 1165, 1168, 1180, 1189, qui erat in partibus transmarinis et testis in Charta Imperatoris Friderici I anno 1168 Herbipoli (vide Messhneri Dipl. T. 4 p. 135).

Boppo II, 1190, 1218. Uxor Mechtildis 1212 et 1218.

Boppo III, 1218, 1255, 1264. Uxor Kunigundis, Comitissa de Rieneck, 1255 et 1267. Vidua obiit ante 1278.	Henricus 1218.

Boppo IV, 1267 et 1278. Uxor Mathildis, 1284.	Ludovicus, 1267.	Rudolfus, 1267, 1278 et 1293.

13 Ob dieser Boppo von dem Kreutzzug zurückgekehrt sey, können die Worte der Urkunde: Cum esset in transmarinis partibus etc. nicht entscheiden. Die Schenkung geschah aber auf dem Kreutzzug selbst, als Johanniterritter in Gesellschaft dieses Grafen zu gemeinsamem Zwecke von dannen gezogen waren, oder dort (bei Jerusalem), wie es der ursprüngliche

Zweck des Ordens erforderte, zum Schutz der Kreutzfahrer steten Aufenthalt hatten.

14 Urkunde Ziffer 7 und 8, welch letzte die erzbischöfliche Bestätigung der dem Orden zugehörigen Patronate von den Kirchen zu Nied, Wiesen, Mosbach, Rehbach und Mosau ausdrückt.

15 Urkunde Ziffer 9.

16 Daß die Pfarrei Mosbach sehr alt sey, habe ich schon §. 13 gesagt. Die Urkunde von 1218 bestätigt dieses unbezweifelt. Aber wie läßt es sich erklären, daß 1218 die Grafen von Wertheim und 1253 Hugo von Starkenburg Patronatsherrn waren? Daß dasjenige, was jene 1218 dem Johanniterorden als Schenkung bestätigen, wieder 1253 von Letzterem neuerdings schenkungsweise eingeräumt wird? Sehen wir nicht hier bei diesen Widersprüchen gegenseitige Ansprüche der ursprünglich Berechtigten in Mittel liegen?

17 Die Güter der Johanniter waren nach Zungen (Großprioraten), Baleien, Commenden und Gliedern (Membra) eingethellt. Eine Commende bestand gewöhnlich aus 3 — 4 oder mehreren Gliedern und letztere hatten bisweilen nach Verhältniß ihrer Einträglichkeit eigene Bruderconvente, wie namentlich zu Mosbach der Fall gewesen ist. Den zu einer Commende vereinigten Gliedern stand der Comthur vor. Man nannte die Commende nach dem Gliede, wo er gewöhnlich wohnte, und auf diese Weise wurde das Membrum Mosbach auch oft Commende Mosbach nnd Frankfurt genannt, weil der Comthur gewöhnlich abwechselnd entweder hier oder dort gewohnt hatte.

18 Ich habe sie, wie gesagt, im 1ten Bande zum Theil abdrucken lassen und werde im 2ten Theile Auszüge davon liefern, weil sie in Beziehung auf Genealogie

und alte Geographie der benachbarten Gegend meistens interessant sind.

19 Diese Besitzungen sind im §. 10 nicht aufgeführt. Ich trage sie daher in folgenden Angaben nach, wie sie sich aus den beigedruckten Urkunden sowohl, als auch aus andern Quellen ergeben. Es ergeht daraus nur zu deutlich hervor, daß diese bachgauer Besitzungen nicht aus der breubergischen Erbschaft erklärt werden dürfen, sondern aus dem ursprünglichen Besitz der Grafen von Wertheim. Die Güter befanden sich zu Mosbach in Grundstücken, Gerichtsbarkeit, Patronatsrecht; zu Schlierbach in dem Patronate auf die dasige Kapelle; zu Mimling, Eisenbach, Wenigenumstadt und Leider in Gütern (siehe oben S. 117 bei Eppenstein).

20. Urkunden Ziffer 6, 10, 11, 14, 15, 16, 19, 22 und 23.

21 Urkunden Ziffer 18 und 20.

22 Urkunde Ziffer 14.

23 Urkunden Ziffer 20 und 24.

24 Urkunde Ziffer 21. Band 2 Urkunde Ziffer 1 N. 5. In dieser Urkunde kommt ein Conradus dictus Schwap, Sororius Friderici de Mosbach 1313 vor.

25 Urkunde Ziffer 11.

26 Band 2 Urkunde Ziffer 1 Nummer 1.

27 Band 2 Urkunde Ziffer 1 Nummer 3.

28 Band 2 Urkunde Ziffer 1 Nummer 12.

29 Band 2 Urkunde Ziffer 1 Nummer 20 und 22.

30 Band 2 Urkunde Ziffer 1 Nummer 29. Diese Notiz ist auch noch besonders darum sehr merkwürdig, weil die Urkunde von 1403 vom Dorf Biebigheim als noch existirend, und ausserdem von einem bisher ganz unbekannt gewesenen Dorfe Welfhbach, an der Welzbach gelegen, redet, das selbst 1517 (s. Band 2 Urkunde Ziffer 1 Nummer 37) noch vorkommt.

31 Band 2 Urkunde Ziffer 1 Nummer 23 und 24.
32 Urkunde Ziffer 26.
32 Colligendenbücher der Commende Mosbach von 1594, 1595, 1606, 1643, 1667, 1684, 1699 und 1723.
34 In einem Cabinetsschreiben an Freiherrn von Pfürdt dat. 2. März 1811 sagt unter anderm der Fürst-Primas: »Aus des Herrn Commandeurs Schreiben vom 16. d. habe ich mit Wohlgefallen ersehen, daß, da ich Ihnen den vollen Genuß der Malthefer-Ordens-Güter auf Ihre Lebenstage gnädigst überlassen habe, Sie den Genuß der 18 Ruthen Wiesen zu Dorndiel zur Beförderung des Schulbaues daselbst entbehren wollen, und daß sie mich im Namen der Gemeinde bitten, das Eigenthum dieses Bauplatzes der Gemeinde Dorndiel zu schenken. Ich überlasse sehr gerne dieses Eigenthum der Gemeinde schenkungsweise, um hierdurch den Eifer zu Gründung einer neuen Schule zu befördern ꝛc.«

§. 31.

Großwallstadt. Niedernberg. Eisenbach. Mimlingen. Hof Neustadt und Lauterhof.

Großwallstadt, das alte Walstatt regis, am Main, 3 Stunden oberhalb Aschaffenburg und Kleinwallstadt (Walstatt episcopi) gegenüber gelegen, alter Sitz einer Fauthei wie zu Großostheim, Stammort eines eigenen adeliches Geschlechts, das sich nach ihm benannte (s. §. 10), sodann nebst Großostheim der Centralpunct für die Erhebung der Einkünfte des Domcapitels zu Mainz, die früher ein Landschreiber, dann ein Factor verwaltete und noch verwaltet [1], ist nach Obernburg, Großostheim und Stockstadt der stärk-

ste Ort des Bachgaus. Er zählt ohngefähr 1000 Einwohner, worunter 7 Judenfamilien befindlich sind. Wohlgebaute Hofraithen, unter welchen mehrere der Vorzeit des 15ten und 16ten Jahrhunderts angehören, stellen sich dem Blicke dar; darum ist er auch nicht einem gewöhnlichen Dorfe, mehr einem Marktflecken ähnlich. Sehr wahrscheinlich war Großwallstadt vor Alters mit einer Mauer umgeben; denn wie sollte die Existenz und der Zweck eines, am nördlichen Ende des Dorfs noch jetzt stehenden, alten runden Thurms erklärt werden können? Würklich sieht man auch noch Spuren eines Wallgrabens, hinter welchem statt einer Mauer vor noch nicht langen Jahren ein Gehäg gestanden hat.

Es befindet sich hier ein, ohngefähr 250 Morgen großes, adeliches Gut, der große Reichardshäuer Hof genannt, zu welchem ein ansehnliches Herrngebäude mit Deconomieeinrichtungen gehört. Jenes wurde 1548 gebaut oder zu bauen angefangen. Seine Lage am Main, die Fruchtbarkeit des Bodens und der Gemarkung, worin es liegt, zeichnet es als eine schöne Besitzung aus. Die Geschichte meldet von ihm folgendes. Die Familie der Herrn von Pfraunheim waren seine ersten bekannten Besitzer; aber es ist wahrscheinlich, daß die Herrn von Wallstadt, seyen es die Hewern, Knabeln oder Focken, und noch wahrscheinlicher, daß die Herrn von Rickers- oder Richershausen, welche als Besitzer eines Gutes zu Kleinnumstadt 1305 erscheinen (s. Theil 2 v. Bachgau Urk. Ziffer 1 N. 3) wegen der Aehnlichkeit des Namens gewesen sind. Junker Heilmann von Pfraunheim,

der 1504 erscheint [2], hat es nach allen Umständen besessen; denn sein Nachfolger, Oberamtmann Jakob von Pfraunheim, welcher 1560 starb und zu Großwallstadt begraben liegt, erbaute an die Stelle eines älteren Schlosses in oben besagtem Jahre ein neues. Die Familie der von Pfraunheim war ausgestorben; eine andere fremde kommt nunmehr im Besitze vor, sey es durch weibliche Descendenz oder durch Ankauf. Egnolph von Groenrodt, welcher sich zur augsburgischen Confession bekannte, folgt im Besitz. Es wird seiner im Pfarrbuch 1587 erwähnt. Auch diese Familie verschwindet; 1622 erwähnt das Pfarrbuch eines Johann Ehrhardt Knebel von Katzenellnbogen (höchstwahrscheinlich Tochtermann Egnolphs von Groenrodt -- siehe Urk. Ziffer 2 und §. 10 von Groenrodt), auf welchen kurz darauf, 1650, Ernst von Bertremoville und 1667 Hugo Eberhard von Bertremoville genannt werden. Der französische Capitän Gottfried von Bertremoville, welcher nach der unten beigefügten Grabschrift 1715 starb und zu Großwallstadt begraben liegt, war des Ersteren Sohn. Seine Schwester Alexandrine Catharine heirathete den Amtskeller Jeremias Lieb, wodurch das Gut an die liebische Familie kam. Freiherr von Tautphäus, Kanzler zu Mergentheim, ehelichte eine liebische Tochter; seine Descendenten sind nun im Besitze des Hofes. Im Umfange der Hofraithe dieses Gutes sieht man neben der Kirchhofsmauer, woran es stößt, ein altes, zu öconomischen Zwecken eingerichtetes, Gebäude, das nach Traditionen einstens von Tempelherrn bewohnt gewesen seyn soll. Ich lasse diese Nachricht auf sich

beruhen; inzwischen wird sie im Pfarrbuch schon früh-zeitiger behauptet.

Die Pfarrkirche, welche den hh. Aposteln Peter und Paul dedicirt ist, wurde in den Jahren 1755 und 1756 erbaut, wozu das Domcapitel 800 fl. und die Gemeinde 7822 fl. 1 kr. 2 pf. herzahlte. Der alte Thurm blieb stehen. Der damalige Graf Schönborn legte den Grundstein und Abt Bonifaz von Seligenstadt hielt das Hochamt. Weihbischof Christoph Nebel weihte sie 1756 auf dem Kirchweihfest ein. Er decretirte hierauf das Einweihungsfest auf Sonntag nach dem h. Apostel und Evangelisten Mathäus. Ueber einer Nebenthüre liest man folgendes Chronographicon:

fIDes spes CharItas praeClarI operIs MagIstrae

d. i.

Treue, Hoffnung und Liebe sind die Meisterinnen dieses erhabenen Baues.

Dieß Gebäude ist von innen und aussen geschmackvoll errichtet. Die drei Altäre haben folgende Dedicationen: der hohe Altar ad Ascensionem B. M. V. et SS. Apostolos Petrum et Paulum; der rechte Nebenaltar ad S. Catharinam und der linke ad Conceptionem B. Mariae V. Ausserhalb der Kirche in der vorderen Wand des Chors steht ein kunstreiches Epitaph, welches in der alten Pfarrkirche befindlich war und hierher, gewiß nicht ohne große Mühe und Behutsamkeit, transferirt worden ist. Wer nach Großwallstadt kommt, versäume nicht dieses zu sehen: es verdient Bewunderung und Beifall. Für den Künstler und Genealogen ist es gleich inter-

essant. Das ganze, von gelblichbraunem feinen Sandsteine ausgehauene, Epitaph ist 14 Schuhe hoch und 6 1/2 Schuhe breit. Der mittlere Tafelstein mißt 6 Schuhe in der Höhe und 3 1/2 Schuhe in der Breite. Ein geharnischter Ritter mit seiner Gemahlin und drei Kindern umgeben, in sichtbarer Andacht, das Bild des Gekreuzigten; ein Löwe ruht unter der Gruppe. Die Unterschrift ist:

Ao Dni 1560 den 22ten Septembris verschid der Edel und Ehrenveste Jacob von Praunheim seines Alters 51 Jahr, des Geschlechtes Letzter. Eodem anno den 1. Marci verschid Joachim seines Alters 19 Jahr. Anno 1559 den 6ten Octobris verschid Margaretha das Töchterlein 9 Jahr alt. Anno 15.... verschid Regina die Elter Tochter ihres Alters .... Jahr. Anno Dni 1577 den 31. May verschid die Edel und Tugendhafte Frau Anna von Pfraunheim gebohrne von Gemmingen ihres Alters 60 Jahr — deren Seelen Gott gnädig seyn wolle Amen.

Auf der Einfassung stehen zur Seite des Ritters von Pfraunheim folgende Namen mit den Familienwappen: Pfraunheim, Schadt, Clemus und Haidersdorf; zur Seiten seiner Gattin in gleicher Uebereinstimmung: Gemmingen, Naerhause, Helmstadt und Nibbeburk.

Zwei andere Epitaphsteine in der Kirche enthalten folgende Nachrichten: 1) Andreas Weber, Oberkeller im Bachgau, starb den 27ten September 1719 in seinem 41ten Jahre. Er hinterließ seine Gattin Maria Catharina geborne Scherer. 2) Gottfried von

Bertremoville, k. französischer Capitän, Sohn des kaiserlichen Obristen Ernst von Bertremoville, starb 1715; er hatte drei Brüder: Alexander, kurmainzischer Obrtst und Commandant zu Mainz und Erfurt; Arnold, kaiserlicher Hauptmann; Hugo Eberhard, kaiserlicher Obrist und Commandant zu Orsova; zwei Schwestern, wovon Alexandrine Karoline den Amtskeller Jeremias Lieb heirathete. Gottfrieds Grabschrift verdient hier, wegen der Schönheit ihres Styls und der Gedanken, eine Stelle.

Sta viator!
Lauris innecte Cupressos
Nec mirare,
Ubi martis arma in mortis trophaeo posita.
Hic jacet
Inermis Vir, Regis Galliae Ludovici Magni Capitaneus
GODEFRIDUS DE BERTREMOVILLE
Qui anno 1715 mortis falce prostratus occubuit,
Ut in aeternitate beata resurgeret felicius.
Cum sanguine nobilitatem et virtutem hausit,
Ortus parentibus perillustribus et praenobilibus:
Patre ERNESTO DE BERTREMOVILLE Sac. Caes. Majest. Colonello,
Matre ANNA THERESIA NATA DE HÜLTZ.
Fratres Germanos habuit tres:
ALEXANDRUM Eminent. Elect. Mogunt. Johannis Philippi Colonellum
Ac Commendantem Moguntiae ac Erfordiae,
ARNOLDUM Sac. Caesar. Majestatis Capitaneum,

HUGONEM EBERHARDUM Sac. Caesar. Majestatis Colonellum et Commendantem in Orsova.
Sorores duas, quarum ALEXANDRINA CAROLINA nupsit
Praenobili clarissimo ac consultissimo D. JEREMIAE LIEB,
Vener. Commissariat. Aschaffenburg. Assessori et supremo in Bachgau Praefecto,
Ex quo Connubio
Diffusa late nobilis familia hoc monumentum posuit
Viro praenobili,
Qui, postquam toties vicerat, a morte victus occubuit,
PraeIVIt has CarnIS VnIVersae VIas DVX fortIs tIbI
Ergo pIe praeCare reqVIeM VIator.

Als eine besondere Merkwürdigkeit sieht man auf dem Kirchhofe noch einen einfachen steinernen Sarg mit Deckel, auf welchem, wie es mir scheint, zwei Tauben, als Sinnbild des ewigen Friedens, eingehauen sind. Vor acht Jahren wurde er auf demselben Kirchhofe, als man ein Grab machen wollte, mit großer Mühe herausgegraben. Es befanden sich in demselben menschliche Gebeine ausgezeichneter Größe nnd eine kleine steinerne Kugel, 1 Zoll im Durchmesser, an einem Theile etwas platt. Der platte Deckel ist 7 Schuhe 4 Zoll lang und 3 Schuhe breit; der Sarg 6 Schuhe 10 Zoll im Aeusseren und 6 Schuhe im Inneren lang, oben im Aeusseren 2 Schuhe 5 Zoll, unten im Aeusseren 2 Schuhe breit. Die Seitenwände sind alle platt. Es sind, wie man sagt, schon mehrere dergleichen herausgegraben worden; auch befinden sich noch andere von verschiedener Größe unter der Erde, auf welche man gestoßen ist. Sie rühren, wie ich glaube, aus dem Mittelalter her, und da sie verschiedene Größe haben, so vermuthet man nicht ohne Grund, daß hier Familienbegräbnisse adelicher Personen befindlich gewesen seyen.

Der Kirchhof ist nach alter Art vor Zeiten, wie man noch jetzt deutlich sieht, befestigt gewesen. In der Mauer sieht man das Wappen eines Grafen von Erbach, welcher Erzbischof von Mainz war, ohne Jahrzahl. Es ist dieses das Wappen Theoderichs von Erbach, Erzbischofen von Mainz, welcher 1459 starb.

Unweit der Pfarrkirche steht eine Kapelle, der so-sogenannte Oelberg.

Ausser dem Gemeinde-Allmosenfond besteht noch der Schloß-Allmosenfond, den der kaiserliche Obrist Hugo Eberhard von Bertremoville mit 600 fl. gestiftet hat.

Niedernberg, im Mittelalter Niederenburg genannt — nicht ohne Grund, weil hier ein römisches Castellum superius gestanden hat —, ist ein, in romantischen Baumanlagen nahe am Main, 2 Stunden von Aschaffenburg liegendes, wohlgebautes Dorf von 748 Seelen, worunter sich 3 von jeher ansäßig gewesene Judenfamilien mit 18 Seelen befinden. Eine stattliche Mauer, welche schon mehrere hundert Jahre stehen mag, umgiebt dieses Dorf. Seine Pfarrkirche, welche dem h. Cyriacus dedicirt ist, hat am alten, mit Quadersteinen zugespitzten, Thurm die Jahrzahl 1461. In dieselbe Zeit mag auch das Chor gehören; allein das Langhaus ist später neu eingeschoben. Ein Epitaph von 1616 des Landschöflen Gras, am Kirchenthurm eingemauert, verdient Aufmerksamkeit, weil es von einer Meisterhand ausgehauen ist. Das Bild des Gekreuzigten hat der Künstler mit solcher Kraft dargestellt, wie es nur immerhin in gewöhnlichem Sandstein möglich ist. Es wäre zu wünschen, daß dergleichen Vorstellungen immer so behandelt würden: wie viel mehr würde sich dadurch die sinnliche Andacht erheben! Aber wie oft wird nicht hiergegen gefehlt? Man kann sich oft kaum des Lachens erwehren, wenn man Madonnenbilder mit alten runzelichten Gesichten, gräßliche Teufelsgestalten, halb Mensch halb Thier unzüchtig componirt,

an Orten aufgestellt sieht, wo die Andacht sinnlich und geistig erhöht und befördert werden soll. Wenige und gute Vorstellungen werden gewiß mehr würken, als Pfuschwerke, die, unwürdig der Absicht, nicht selten geheiligte Orte bis zum Ueberdruß überfüllen.

Hier besteht ein Armenfond von 2159 fl. für Leute, die ihr Brod nicht suchen können. Pfarrer Johann Gerlach stiftete zuerst i. J. 1782 600 fl., dann wurde er durch Pfarrer Sebastian Mayer i. J. 1795 mit 1559 fl. vermehrt.

Eisenbach, im Mittelalter Isenbach wahrscheinlich deßwegen genannt, weil sich in der Gemarkung dieses Ortes uralte Eisenbergwerke befunden haben, auf welche man vor einigen Jahren beim Nachgraben gekommen ist, liegt eine halbe Stunde von Obernburg im anmuthigen Thale der Mimling, nächst dieser Bach, in welche dort die Eisenbach fließt.

Vor Zeiten stand hier in den sogenannten Oelgärten ein Schloß, wovon noch 1748 zum Bau der neuen Kirche Quadersteine genommen worden sind. Wir wissen, daß es eine adeliche Familie von Eisenbach gegeben hat: von dieser mag also dieses Schloß hergerührt haben.

Die Seelenzahl der Einwohner beläuft sich auf 501. Juden waren nie ansäßig.

Die, dem h. Johannes dedicirte, Kirche ist neu und schön, wurde 1748 gebaut und hat folgende Inschrift:

Da man zählt 1748 Jahr
Und Friedrich Karl Erzbischof war,
Schier hat erbaut die Kirch allein
Die hiesige gering Gemein,
So nur bestand in 30 Mann,
Gutthäter doch auch was gethan,
Pfarrer war Ludwig Preiß,
Jakob Becker Schultheiß.

Der Hauptaltar ist dem h. Johannes d. T. und der h. Barbara; der erste Nebenaltar der Empfängniß Mariä und dem h. Joseph, der zweite dem h. Kreuz und h. Laurentius dedicirt. Die Barbara-Kapelle ist der Pfarrkirche angebaut.

In der Kirchenmauer sieht man das Epitaph Pfarrer Johannes Stark aus Ostheim von 1620. Ein anderes von 1625 ist der Margaretha Fischer, Mutter des Pfarrers Johannes Bauer, gesetzt.

Das Pfarrhaus wurde 1812 solid und schön aufgebaut. Ueber die Hausthüre wird noch folgendes Chronographicon eingehauen werden:

seCVra et paCata DoMVs ConstabIt In annos.

Das ältere Pfarrhaus war im Jahre 16$\frac{75}{76}$ eine Ruine.

Pfarrer Krummeich, welcher 1798 starb, machte durch ein Legat von 280 fl. den Anfang zu einem Armenfond.

Der Lauterhof, von ungefähr 16 Menschen bewohnt, Eigenthum der liebischen Familie, oberhalb Eisenbach gegen Obernburg hin, seitwärts dem Mimlingsthale einsam gelegen, pfarrt nach Eisenbach.

Vor Zeiten stand hier kein Haus, die Güter wurden an benachbarte Gemeinden verliehen. Vor 30 Jahren erbaute man zuerst eine Scheuer, dann später ein Haus, endlich 1814 ein schönes Hofhaus, zu zwei Wohnungen eingerichtet.

Der Neustädter Hof, ebenfalls nach dem ganz nahen Eisenbach eingepfarrt, ist alterthümlich merkwürdig. Man sieht noch eine Burgruine mitten im Mimlingsthale, nicht weit vom jetzigen Hofgebäude, liegen, deren Lage und Größe mit jener bei Hüttengesäß im Kahlgrunde große Aehnlichkeit hat. [3] Diese Burg war nicht groß, aber durch ihre Wälle und Graben, welche letztere von der nahe vorbeifließenden Mimling gehörig mit Wasser versehen werden konnten, desto unbezwinglicher. Daß es ein Raubschloß gewesen, bedarf keiner nähern Nachweisung. Ueber einem Thorbogen sieht man noch mehrere, aber leider unkenntliche, Wappen. Kaum erkennt man an einem derselben das mainzische Rad. Ueber die Besitzer dieses Schlosses und das dazu gehörige Gut habe ich oben mehreres geredet, es ist jedoch in geschichtlicher Hinsicht hier nachfolgendes nachzuhohlen.

Wahrscheinlich waren die ursprünglichen Besitzer die Bachen von Nuwenstatt (Neustadt), welche ihren Ansitz in dem, unterhalb Breuberg liegenden, Dorf Neustadt gehabt haben und breubergische Vasallen gewesen sind. [4] Im Jahre 1575 erscheint Melchior von Groenrod, kurmainzischer Vicedom und Rath zu Aschaffenburg, welcher mit seiner Gattin, Anna von Gemmingen, über eine Wiese,

die auf seinem Hofgut Neustadt lag, zu Gunsten der Pfarrkirche zu Eisenbach disponirt. [5] Egnolph von Groenrod, Schwiegervater des Johann Ehrhard Knebel von Katzenellnbogen, übergab diesem seinem Schwiegersohn das Gut pfandweise ein [6]; dieß geschah ums Jahr 1623. Es ist wahrscheinlich, daß die bertremovillische Familie im Besitze folgte; denn die liebische Familie, welche durch jene zum Besitz des Reichartshäuser Hofes gelangte (siehe oben bei Wallstadt) scheint durch dieselbe Verbindung auch den Hof Neustadt bekommen zu haben, in welchem sie sich noch dermalen befindet. Dieser Hof und das Reichartshäuser Gut haben daher in Ansehung ihrer späteren Besitzer fast eine und dieselbe Geschichte.

Das ansehnliche Hofhaus ist ebenfalls befestigt; es ist eigentlich eine Kemnade. Gleich dabei steht die Hofkapelle, sonst die Mutterkirche der umliegenden Gegend. Sie ist klein, aber noch wohl erhalten, hat ihren eigenen, ziemlich großen, ummauerten Kirchhof, einen Thurm mit 2 Glocken, und wurde 1715 restaurirt. Im Jahr 1815 hat man daher auf Veranlassung des geistlichen Raths Marx zu Frankfurt, das Restaurationsjubiläum in derselben gefeiert. Der Hauptaltar ist, wie die Kirche selbst, dem h. Johannes d. T. dedicirt. Zu gewissen Zeiten werden 16 Messen jährlich gelesen. An Fond und Geräthen fehlt es der Kirche nicht. Jener besteht in 980 fl.; zu diesen hat die liebische Familie viel beigetragen, und es ist eine eigene Wiese von 2 Morgen vorhanden, welche zu Unterhaltung der ewigen Ampel be-

stimmt ist. Das ganze Hofgut, jetzt von 9 Menschen bewohnt, mit ansehnlichen Waldungen, Wiesen und Feldern reichlich versehen, gehört als breubergisches Lehen der liebischen Familie an.

Mimlingen, eine kleine Stunde von Eisenbach, hat zwar seinen Namen von der Mimling, liegt aber, eine gute Strecke von ihr entfernt, an der Ammerbach, die sich in die Mimling ergießt. Der Ort zählt 900 Seelen und 6 Judenfamilien mit 32 Individuen. Seit 90 Jahren sollen sich hier Juden ansässig gemacht haben.

Vor Zeiten stand eine halbe Stunde von Mimlingen entfernt, am Buschberge das Dorf Hausen, welches Mimlingen einverleibt worden ist; man sieht noch gepflasterte Weege, welche dahin führen.

Die Kirche zu Mimlingen, welche nach folgendem, über dem Haupteingange befindlichen, Chronodistichon:

Deo VnI trIno et sanCto MartIno InCoLae ereXerVnt.

1774 zu Ehren des h. Martins neu erbaut worden ist, darf als Meisterstück der neueren Baukunst angesehen werden. Im Umfang der ganzen ehemaligen Cent Ostheim, vielleicht der ganzen Umgegend, mit Ausnahme von Seligenstadt und Aschaffenburg, giebt es keine schönere. Ich bedauere, den Namen des Baumeisters nicht nennen zu können. Der Hauptaltar ist zu Ehren der h. Dreifaltigkeit; der eine Nebenaltar zu Ehren der hh. Maria, Barbara und Katharina, und der andere den HH. Joseph, Sebastian und Rochus errichtet.

Im Ort steht die Kapelle zum h. Joseph, ausserhalb desselben eine andere zum h. Wendelin.

Als eine Zierde des Kirchhofs sieht man den, 1812 errichteten, Epitaphstein des fürstlich-löwensteinischen Regierungsrathes und Amtmanns zu Breuberg, Heinrich Joseph Lauteren.

Zu Unterstützung der Armen sind theils durch Adam Fuchs, theils durch den letztverstorbenen Pfarrer Wilhelm Krumeich gegen 500 fl. gestiftet.

1 Auf dem Epitaphstein des zu Großwallstadt beerdigten Hofraths und Factors Lieb, welcher 1810 starb, wird er Factor zu Großostheim und Großwallstadt genannt.

2 Siehe Urkunde Ziffer 1 und 2.

3 Geschichte des Freigerichts Alzenau S. 84 Nota 2.

4 Retter hissische Nachrichten Sammlung 2 S. 158 und 166.

5 Ungedruckte Urkunde.

6 Urkunde Ziffer 2.

§. 32.

Hof Nilkenheim. Schönbusch. Jäger- und Neuhof.

Die Umgebungen von Aschaffenburg sind an Schönheit und Reitz durch Kunst und Natur reichlich ausgestattet; sie gewähren Einheimischen und Fremden jenen hohen Genuß, den manch andere Stadt des Mainstroms nicht darbiethen kann; deßhalb war auch diese Stadt von jeher, nach Mainz, der Lieblingsaufenthalt seiner Kurfürsten; deßhalb wählt sie jetzt Baierns Thronerbe, **Karl Ludwig August**, zur

Residenz, wenn die Natur im lachenden Frühling hier in doppeltem Maaße ihre Reitze entfaltet. Es kann nicht mein Zweck seyn, die Schönheiten alle zu beschreiben, welche nach allen Richtungen hin Aschaffenburg umgeben; nur jene sollen hier geschildert werden, die dem Bezirke des ehemaligen Bachgaus angehören.

Der Hof Nilkenheim und der Schönbusch sind es, welchen ich hier einer besondern Beschreibung widme, werde ich gleichwohl hierbei die Gränze der alten Topographie, die ich mir vorgesetzt, überschreiten müssen. Ich bitte den Leser, keine poetische Prosa zu erwarten, so würdig ihrer die Gegenstände sind; ohnehin sind sie schon von Andern in diesem Gewande meisterhaft dargestellt.

Der Hof Nilkenheim, dessen merkwürdige Geschichte bereits oben §§. 11, 12, 13 und 18 vorgetragen ist, liegt von Aschaffenburg drei Viertelstunde südwestlich entfernt, nahe am Main. [1] Nach der letzten Zerstörung des Dorfes Nölkheim im 30jährigen Kriege zogen sich die Einwohner nach Ostheim, weßhalb noch jetzt verschiedene Güterstücke dahin gehören; die Grundstücke der ausgestorbenen Familien fielen dem Fiscus anheim, woraus seitdem ein herrschaftlicher Hof gebildet worden ist, zu welchem noch andere Liegenschaften gekauft wurden, die nun eine eigene Hofmark bilden, auf welcher die alleinige Hut- und Triftgerechtigkeit beruht, die auch gemeinschaftlich mit dem ehemaligen Domcapitel zu Mainz den Zehndten zu beziehen hat, dessen theilweiser Genuß ehemals den Jesuiten angewiesen war. Kurfürst

Friedrich Karl Joseph, welchem Aschaffenburg und seine Umgebung so vieles Gute und Schöne zu verdanken hat, ließ an der Stelle des alten Hofgebäudes zu Anfang 1780 eine neue Umgestaltung vornehmen. Neue Gebäude zu Wohnungen und landwirthschaftlichen Zwecken wurden aus Steinen solid aufgeführt; aber noch mehreres geschah seit 1811, als der k. b. Kämmerer Karl Freiherr von Mergenbaum diese Besitzung in Erbleben erkaufte. Zu den bestehenden Hofgebäuden ließ derselbe beinahe eben so viele in gleicher Uebereinstimmung aufführen. Das Ganze bildet zwischen dem Ufer des Mains und der von Aschaffenburg nach dem Bachgau ziehenden Landstraße ein geschlossenes Viereck in einer Seitenlänge von 660 Fuß, worin ausser den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden ein Gasthaus, eine Branndweinbrennerei, eine Bierbrauerei und Essigsiederei in eben so künstlicher als nützlicher Art, angebracht sind. [2] Schönes ist hier mit Nützlichem gepaart, Kunst und Natur stehen neben einander in freundschaftlichem Vereine; denn um die zierlichen, von Ferne dem Umfange eines Dorfes ähnlichen, Hofgebäude breiten sich Gärten und Buschanlagen neben den wohlbestellten Feldfluren hin. In jenen befinden sich ein zierlicher Tempel, sodann eigends errichtete Gebäude für ein Billard, Kegelbahn und einen geschmackvollen Spiegelsaal, der die herrliche Aussicht über den Main zauberisch vervielfältigt. Mit Sorgfalt pflegt und unterhält man das Kleinste wie das Größte. Der Viehstand ist ausgezeichnet; die Baumanlagen sind viel versprechend, und die Bemühungen, das unfruchtbarste Sandfeld, dessen der Hof ei-

nige Parcellen hat, urbär zu machen, lohnend. Gerne wandelt man hierher, um sich Vergnügen und Lust zu schaffen, und zu manchen Zeiten findet man hier starken Zusammenfluß vieler Menschen der benachbarten Gegend.

Der ganze Arealinhalt des, wie gesagt seine eigene Gemarkung bildenden [3], mit Schäferei und Jagdgerechtigkeit versehenen, zum unmittelbaren Bezirk des Stadt- und Kreisgerichts Aschaffenburg gehörigen, Hofes beträgt zusammen 1110 Morgen (den Morgen zu 160 12schuhige Ruthen gerechnet). Davon sind 1000 Morgen Ackerfeld, 50 M. Gehölz, 30 M. Wiesen und 30 M. Hofraithplatz, sammt den ihn umgebenden Gartenanlagen. Ein Drittheil dieses Gutes besteht aus Mittelfeld, von Sand und Leimen vermischt, der übrige Theil aus Sand. Zu dieser Besitzung gehört eine bei Elsenfeld im Landgerichte Klingenberg liegende Wiese von 240 Morgen, Damswiese genannt, sodann ein Feldstück von 60 Morgen. Diese, die vor Zeiten ein wüstes Sandstück gewesen ist, ließ Kurfürst Friedrich Karl Joseph neu anlegen. Aus der eine Viertelstunde von da entfernten Elsavabach wurde ein Theil des Wassers abgeleitet, die ganze Oedung bearbeitet, angebaut, mit Kanälen, Durchschnitten und Schleußen versehen, und jährlich unter Wasser gesetzt. Ringsum vom dürrsten Boden umgeben, grünt diese künstliche Wiese mittels gedachter merkwürdigen Wässerungsanlagen vortrefflich und kann auf solche Weise für immer im besten Zustande erhalten werden.

Von dem Hofe führen zwei Lustweege in den ganz nahe gelegenen Schönbusch, dem Werke Kurfürst Friedrich Karl Josephs, das er seit den 1780er Jahren anlegen ließ. Hier befand sich vor dieser Zeit ein, zum nilkenheimer Hof gehöriges, Wäldchen, dem die Bestimmung einer englischen Anlage zu Theil worden. Einem unfruchtbaren Boden, wie ihn dieses Wäldchen zum Theil hatte, konnte nur durch vielfältigen Fleiß und kostspielige Verwendungen das Ansehen abgewonnen werden, wie es sich jetzt dem Auge darstellt. Es gedeihen hier neben der himmelanstrebenden

italienischen Pappel ausländische Gehölze manchfaltiger Art in fremdem Boden; die grünende Saat windet zwischen Wiesen und Baumgruppen hindurch und verliert sich in dem offenen Felde unvermerkt. Eine kleine Dorf- und Oeconomieanlage mitten im Busche überrascht den Spatziergänger; man vergißt, daß es Kunstanlage sey, aber mit der ländlichen Einfachheit wechselt höherer Kunstgeschmack. Hier ein Sommerschloß, dort Tempel, Pavillons und Tanzsaal; hier auf erhöhtem Berge, den man mit dem Aushub der nahen Seen zusammenführte, ein alternder Thurm, von welchem sich eine weite Aussicht öffnet. Eine drohende Brücke führt von diesem Berge über ein tiefes Thal zu einer andern Anhöhe, ebenfalls durch Menschenhände entstanden. Man irrt jetzt neben romantischen Seen, wo lachende Wiesen und Saatfluren mit dunkeln Buschanlagen freundlich vereinigt liegen, und plötzlich umgrauen dichtbelaubte Bäume mit heiligem Dunkel den Wanderer, wo er zur Eremitage gelangt ist. Die Anlagen all sind mit den umliegenden Feldern, von welchen ein guter Theil zu ihnen selbst gehören, so sehr vereinigt, daß man nicht unterscheiden kann, welches die Gränze dieses Schönbusches, mit Recht so genannt, sey. Um so mehr ist dann der Fremde überrascht, wann ihn die nahe, mit hohen Pappeln besetzte, Chaussee hierher führt, oder wann er um eine andere Baumallee, die nach dem, eine halbe Stunde entfernten, Aschaffenburg geleitet, den Weeg mitten durch diese, von Fremden und Einheimischen auf Sonn- und Feiertagen stark besuchte, Anlage nimmt, um an den gesellschaftlichen Vergnügungen der Anwesenden Theil zu nehmen.

Nächst dem Schönbusch liegt südlich der **Neuhof**, welcher dem k. b. Kämmerer nnd Obristen a la Suite Herrn Emanuel **Grafen von Hrzan** zu Aschaffenburg gehört; er war ehedem als Oedung meistens ein Theil des nilkenheimer Kameralgutes, und wurde zu derselben Zeit ungefähr (1812), als Freiherr von Mergenbaum das Gut Nilkenheim in Erblehen erhielt, dem obengedachten Herrn Grafen landesherrlich auch

in Erbleihe gegeben. Seitdem sind nun neue Deconomiegebäude angelegt und der undankbare Boden wird mit vielem Fleiße cultivirt.

Der Jägerhof, welcher südwestlich vom Schönbusch gegen die alte Straße hin liegt, wurde in den 1780er Jahren auf Kurfürst Friedrich Karl Josephs Befehl zu dem Ende, wie man sagt, erbaut, daß hier eine Fasanerie angelegt werden sollte. Da nun der Plan nicht zu Stande kam, so blieb das Haus nur für den Aufseher des kurfürstlichen Leibgehäges bestimmt. Dermalen ist er Privateigenthum und wird von vier Familen bewohnt. In administrativer Hinsicht gehört er zur Gemeinde Stockstadt.

1 Auf dem Plane der Schlacht bei Dettingen (s. Geschichte des Freigerichts ɛc.) ist Nilkenheim vom Main etwas entfernt gezeichnet. Es ist dieses ein Fehler, den ich hier um deßwillen bemerken wollte, damit man nicht auf den Gedanken kommen könne, als habe um jene Zeit (1743) der Main einen andern Lauf gehabt.

2 Ich kann nicht umhin, hier des Herrn Streckers, welcher die Wirthschaft auf dem Hofe Nilkenheim pachtweise besitzt, um deßwillen rühmlich zu erwähnen, weil er mit Erfahrungskenntniß und Umsicht seine Essigsiederei eben so künstlich als nützlich und vortheilbringend einzurichten versteht.

3 Ein Theil der nach Großostheim gekommenen Huben bildet ebenfalls eine besondere Gemarkung, mit Vorstehern, Schützen ɛc. Es sind ihrer 12, jede zu 100 Morgen, welche um 48 Malter Korn in Erbpacht gegeben worden sind. Drei davon wurden zum Schönbusch gekauft, und sind jetzt theils im Besitz des Herrn Grafen von Hrzan, theils in jenem des Freiherrn von Mergenbaum zu Nilkenheim. Ausser dieser ist eine halbe Hube für die liebische Stiftung zu den Fußfällen bestimmt, worüber der Frühmesser zu Großostheim die Aufsicht hat.

Urkunden und Beilagen.

Ziffer 1.

Weisthum des Landgerichts Ostheim, vom Anfang des 16ten Jahrhunderts.

Auszug einer Abschrift von dem ostheimer Centbuch. (Dieses Centbuch ist größtentheils ein Auszug vom Vicedomamtsbuch zu Aschaffenburg.)

(Der Eingang fehlt. Es wird in einem Berichte des Vicedomamts vom Jahr 1623 folgendes bemerkt: „Undt folgt Erstlich eine abschrieft Eines hundertjehrigen alten zusammengefaßten gemeinen weißthumbs, besagendt, waß Ihro churfürstl. Gnaden in Einem jeden Flecken zur Gerechtigkeit hergebracht, hernacher specificirte Gefälle undt dann fürter, waß andere herrschaften an gefällen undt leibeignen wie auch erlichen gerichten hergebracht.“ Die Ortographie ist nach dem Geschmacke des 17ten Jahrhunderts.)

Stockstadt. In diesem Dorff ist mein gnädiger Herr von Maintz obrister Herr und Fayth, mit gebotten, verbotten, atzung, geschoß undt aller oberkeit.

Item seindt drey gericht in diessem dorff, nemblichen meines gnedigen herrn von Maintz, daß Abbts undt daß Probstgericht.

Meines gnedigen Herrn von Maintz hält ein Centhgraf von seiner Gnaden wegen dreimahl im Jahre, wirdt darinn gewissen und gestrafft, so ein Wirth in täglichem Gebrauch ein Kanten mit einem Eingebogen Bodenbeul oder andern nachtheiligen het-

te. Ingleichen bringt man vor alle Maaß, Kornmaaß; Maaß in den Mühlen, Weinmaaß, Ohligmaaß, Ehlen; Item alles Gewicht undt dergleichen, damit man ungefährlich gehandelt; straft man in diesem Gericht mlt 8 schilling, die gebühren zum 3ten Theil dem Centgrafen, und Schöffen zum halben Theil.

Item wirdt in diesem Gericht vorbracht undt gestraft alle Lügenstraff, Fauststreich, Maulstraff, wofern sie bis zum Blut verübt undt dergleichen.

Es wirdt auch in diesem Gericht undt allen Gerichten vorbracht, so einer sein Hauß undt Scheuer nit decke, oder in wesentlichem Bawe erhielte; zudem wird auch hier vorbracht, so man auch in diesem Dorff im Haingerichte vorbringt.

Item so einer ander Maaß, Gewicht, Ehle hielte, dann zu Aschaffenburg gebraucht wird, derselbig solle einen Keller, Centgrafen undt Landschreiber einen Abtrag thun.

Man soll auch in diesem Dorffgericht undt in allen Dorffgerichten der Centh undt Graffschafft über neun Pfund nit Klagen.

Daß ander Gericht wirdt gehalten von wegen meines Herrn von Selgenstatt, heißt das Abtgericht, wird darinn gerichtet, waß in dem Unterwald, den man nennt den Abbtswald, mit Hawen undt Holzen verwürkt wirdt. Auf den güthern, so abbtische güther seyn sollen, hat dieß Gericht ein Wehre, zu wehren. Weißt man in diesem Gericht den Herrn von Maintz obersten Herrn undt Faith.

Daß dritt Gericht hält ein Probst zu Aschaffenburg, heißt das Probstgericht, dahero haben die Herrn einen eigenen Schultheißen zu setzen, dasselbig Gericht zu halten undt zu verkündten. Ingleichen hat der von Hanaw einen Lausterer in diesem Gericht sitzen, wirdt nit mehr gestattet. In diesem gericht ist ein Herr von Mainz oberster Herr undt Faith, mein Herr von Aschaffenburg oberster Gerichtsherr, mein Herr von Babenhaußen Beschirmer des Forsts, den man nennet den Probstwaldt.

Item sollen in diesem Gericht gericht werden alle

Huebgüther, welche zu Stockstatt undt Ostheimb liegen undt dessen von Hanaw, des Herrn von Aschaffenburg, der Hubner undt der Groschlag.

Item sollen in diesem Gericht mit 8 Schilling gerügt werden alles, was in dem Forst oder Probstwald mit überfahren, hawen undt Hetzen geschiehet.

Item fallen jährlich von den Hueben geltzinnß, Frucht, Huener, Eyer, davon hat der von Hanaw, die Herrn zu Aschaffenburg, Ulner undt Groschlag, jeglicher waß ihnen gebühret.

In obbemeldtem Dorff hat mein gnediger Herr von Mainz fallen einen Zoll von dem, so durch daß Dorff daß gantze Jahr geführt wirdt, undt giebt man ihme von einer Pferdsladung einen Gulden; von einer Heringsthonne zu Feldt durchs Jahr einen album; Item von einem Fuder durchs Jahr 6 albus; So ein Wagen mit Kupfer durchgeführet wirdt, als mannig 2 albus giebt ein Pferdt; undt waß also anders im Jahr durchs Dorff geführet wird, geachtet von einem Centner guts, das nit gewandt ist, als nemblichen ..... (fehlt).

Item giebt man zu stockstatt durch das Jahr von einer Vollmaas Thone einen album Zoll zu Wasser undt zu Landt.

Item hat mein gnädiger Herr von Maintz allhie alle Jahr zwei Geleith; das erste Geleith get an auf Sambstag nach Oculi, in der frankfurther fastenmeß, so man die inlewthe; das andere in der Herbstmeß auf sambstag vigilate mariae assumptionis, undt wehret biß auf Martini den nechsten Tag darnach.

Item werden beede obgemelte geleith also gehalten undt durch einen landtschreiber gehoben. Ein Kaufmann zu pferdt, so durch Stockstatt kompt, er reithe hinab und hinaufwerths, giebt 2 albus. Item ein Kauffmann zu Fuß, er gehe hinab oder hinaufwerts, allemal 12 den. Ein Kauffmann giebt zu schieff herab 12 den., hinaufwerts 12 den.

Ein jeder wagen, so geladen hinabfährt, es sey was es wolle, wenig oder viel, giebt 2 albus. Mit geladen wagen, aber so durch Stockstatt hinauf fah-

ren, wird es gehalten wie oben (s. die Bemerkung „fehlt"), als manig Pferdt an seinem Wagen hat, undt gewandt führet, giebt ein Pferd 13 albus 4 den., so sie aber Centner führen, giebt ein pferdt 1 Ortsgulden.

Undt ist grade dazu zu wenden: die pferdt, die ein fuhrmann an seinem waagen hat undt über die Brücke zu stockstatt führet, sollen verzollt werden; auch so einer mit pferdt durch das Ort vorspannet, soll er gleich andern den pferdtszoll davon geben. Diesem Dorff zu guth ist den Nachbarn angesagt worden, daß zu sellgenstatt undt anderswo gedingte pferdt zum vorspannen vor stockstatt vor der brückhenn umbkehren sollen, undt die stockstetter vorspannen mögen; jedoch in Nöthen mag man es ändern.

Item sollen allweeg güther von sambstag vor Oculi in der fastenmeß an bis auf pfingstmontag, undt von Assumpt. Mariae bis auf den ersten Tag nach Martini, welche in schiffen herauf geführt werden, eine jegliche wahr obgemeldtermassen zu stockstatt zoll geben.

Item giebt man von einem Ballen gewandt zu schieff 8 albus, von einem Ballen leder zu schieff 4 alb.; alle andere güther, welche zu schieff herauf geführt werden, es seye zucker, pfeffer, Specereien, Ballen, Rollen, stübig, weinstein, Klicker, weiden, Büren, Blei, Eisenn ꝛc. soll nach achtung Landtschreibers undt Zöllers auff pferdtsladung gleich Centnerguth zoll geben.

Item so ein schieff herrauff geführt wirdt, giebt ein Fuder 6 alb., wie zu landt.

Item giebt ein jeglicher Kaufmann zu pferdt, zu wagen, zu schieff, in dem herauffahren oder raithen, des Vicedomambts Knecht 12 den., wird freygeldt genannt.

Item von etlichen pferdten, welch in Lustwegen zu Landt geführt werden, giebt man des Vicedomambts Knecht 3 den. Item als manchen Gulden ein Landschreiber in den schieffen aufhebt, als manchen album giebt man des Vicedombs Knecht.

Item hat mein gnädiger Herr von Maintz alle Frevel und Bueß hier, wie man die in dem Landgericht zu Ostheimb weißt.

Item hat mein gnediger Herr von Maintz fallen allhier jahrsbischoffsfutter, 4 Malter Habern; Item giebt jährlich ein jedes Hausgesäß ein sommer und ein fastnachtshun, und so man es haben will, ein alt Hun, heißt ein Gewalthun.

Item sitzet allhier ein Leibsbeetssammler, die maintzische Leibsbeet gehört nach Ostheimb, der sie fürther beneben andern einem Keller lieffert.

Item hat mein gnädiger Herr von Maintz drey Beyne (Fachen) zu erfahen, der erste vor Lorth, als die Gersprenz in den Meyne fleußt, den hat jetzt Hannß schade Zöller. Der andere liegt in dem Krohen, den hat jetzt ein Kaben Klaß. Der dritte liegt bey der Offenheimer Kirchen, ist nicht verpfacht. Die obgemelte Fachen geben meinem Herrn daß halbe theil von denen Fischen, was sie zu trewen fahen, darzu was sie durchs Jahr von frembden Gästen an fischen fahen, als ..... (unleserlich), Lampretten, Platteisen, sollen sie in die Kellerei nach Aschaffenburg lieffern, darzu soll man einem jeden Fecher jährlich zu einem Trieb geben ..... (unleserlich), ein Hammel, Wein undt Brodt ziemblichen, ferner 2 Wagen mit Reisigen undt zwei Wagen mit Gerthen.

Item hat mein gn. H. v. M. eine Wiesen, wirdt in frohndienst gemäht undt geführt in die Kellerei, man den Mädern ausricht, ist jetzunder Koben Hen und sein Sohn 6 Jahr verliehen, alle Jahre auf ihre Kosten zu geben 5 fl.

Item hat m. g. H. v. M. allhier 2 Mühlen, ehe dem Zollhoff liegen, geben Sr. G. zu pfacht 30 Malter Korn, sindt die zu stockstatt zu den zu mahlen verbundten.

Item liegt eine Mühl über dem Dorff, ist meines gnädigen Herrn von Babenhaußen, waist nach demselbigen Malter; daß recht, so der Müller hat, ein Saw auf der sieglichen, 2 Hüner, 1 Habnen, 1 Ende, 1 Andracht, 1 Esel damit er in die Mühle fahrt,

derselbig Müller ist meinem gn. H. v. M. keine Atzung oder Frohndinst als anderen befremdete schuldig, viel weniger der Nachbahrn zu Stockstatt, aber will er mehr Viehes, denn obgedacht halten, muß er mit den Nachbarn gleiche Bürden deswegen tragen, soll doch nit außerhalb meines gn. H. v. M. Landschaft und Dörffer mahlen, sondern meinem gn. Herrn undt den Seinen nach Nothdurfft. Wofern er dies nit hielte, sollen die Müller zu Stockstatt das Korn, welches zuvor m. gn. H. v. M. Unterthanen nit geben ist, zu nehmen, in Zollhof zu Stockstatt, undt fürters Vicedomb und Kellern nach Aschaffenburg zu lieffern undt überantwortten Macht haben. [1]

Leyder. In diesem Dorff ist mein gnädiger Herr von Maintz rc.

Zu Niedernberg ist ein bikenbachischer Schultheiß gesessen, der soll jährlich das Gericht halten, daran sollen die Hübner zu Leider gewähret werden. Erstgedachtes Gericht solle vor der Brück zu Aschaffenburg, dieweilen ettlich Huebner daselbst wohnen, gehalten werden.

Es hat der Herr von Hanau Babenhausen etwan eine Schäferei allhier gehabt, wirdt dasselbig obgemelt Gericht erkannt, und gewissen, daß diesselben schaff auf 4 Wiesen wieder zu leyder gehen, so ein Ambtmann von Babenhausen undt Herrschaft Bikenbach zu obgemelten Gericht kommen undt dasselbig ersuchen; weißt man ihnen, so sie gerithen kommen, ein weis Futher, d. i. ein Rockenstrohe zu Herel geschnitten, nach laut derselben Wisung.

Mein gnädiger Herr von Maintz hat fallen alle Bueßen wie oben.

Item hat mein gnädiger Herr fallen Bischoffsfutter, 2 Malter Habern.

Item giebt ein jedes Hausgesäß jahrs 2 Hühner, Fastnachts und Sommerhuhn, und so man es haben will, ein Gewalthuhn, und von den Leibßangehörigen die Leibsbeeth und Hüner.

Item seindt 18 Hueb, davon giebt jährlich auf Martini unter die glockenstreng zu leyder, bei Ver-

liebrung der Huben, 4 Malter Habern, macht 72 Malter; der Habern ist das dritte Theil meinem gnedigen Herru von Maintz, nemblich 24 Malter; die andern 48 Malter seyndt des von Hanauwe. Die Hueb seindt des von Klingenberg gewesen, undt haben etwan nach Klingenberg gehört.

Item hat m. gn. H. ein Fach verliehen, wie zu stockstatt, doch mag es ein Keller zu seinem gefallen meinem gn. Herrn zu nutzen verleyhen.

Nülkheimb. In diesem Dorff ist mein gnädiger Herr von Maintz oberster Herr ꝛc.

Item hat m. gn. H. in diesem Dorff eyn schultheißen undt gericht, darahn wahret man alle Hueb und andere guether, die in der Markh gelegen undt gehn Nülkheimb gehören.

In diesem Gericht strafft man, was die in der Fluhr mit Krauten übertretten, mit überzackern, in gemeinen Weegen ꝛc., mit 8 schilling. Es wirdt auch gestrafft alles, was in einem Hayngericht geruegt wirdt.

In diesem Dorff hat m. gn. H. v. M. alle Frevel ut supra, wie man die weiset im Landgericht zu Ostheimb.

Ein jedes Hausgesäß giebt jährlich 1 Sommer undt 1 Fastnachtshuhn, undt wenn man es haben will, ein Gewaltshun.

Item hat m. gn. H. fallen Bischoffsfutter 1 Malter 3 Sümmern.

Item hat m. gn. H. ein schäfferey allhier, das 2 und der schäffer das 3te Theil..... Die schäfferei zeugt gute schaff undt viel, so man acht darauf giebt, mag man andere schäfferei, die in die Kellerei gehören, damit erhalten undt wieder bestellen.

Item hat m. gn. H. einen Hoff dazu erbaut. Die Landtschafft giebt Atzung und Frohndt.

Item hat m. gn. H. eine wiessen bei der Wilzbach, die wirdt gemäht in Frohndienst undt zu den schaafen gebraucht. Den Mäderlohn muß die Kellerei ausrichten. Item hat m. gn. H. in dieser Markung etlich wiessen, sindt verliehen umb etlich Malter Korns, Innhalts Landschreibereiregister.

Item hat m. gn. H. allhier 10 Hueb, von denselben 10 Malter Huebkorn fallen. Item an Gelt 7 alb., 19 schilling, 10 Gänß, 20 Hüner. Item einen Zehndten, heißt Urleinszehndten, liegt im Stockstätter, Külkheimer, Ostheimer Markh, giebt jahrs Korn, Habern, Heydenkorn (s. unten Nota 1).

Niedernberg. In diesem Dorff ist mein gnädiger Herr von Maintz oberster Herr ꝛc.

Item hat m. gn. H. ein Dorffgericht allhier, ist ein Halbgericht, sitzen 7 Schöffen daran, hält ein Centhgraf in meines Herrn Nahmen, dem gebühren die Bußen 1/3 undt den Schöffen die 2 Theil; hält aber ein Centhgraf einen Schultheißen, hat der Schnltheiß sein des Centhgrafen Theil. Die Buß ist 7 1/2 schilling; klagt man hier nicht über 9 Pfund. Item straft man, so einer nicht recht Maas hat. Item wird vorbracht, so einer gemein güther undt weeg gefährlich zackert, bauet, verhindert ꝛc. Item wirdt vorbracht alles, was im Haingericht vorbracht wirdt.

In diesem Dorff hat m. gn. H. fallen alle Frevel undt Buß, wie man die zu Ostheimb weißt. Item giebt jed Hausgesäß 2 Hüner, 1 Fastnachts undt 1 Sommerhun, undt so man es haben will, 1 Gewalthun.

Item ist allhier ein Leibsbeetsammler, gehört nach Ostheimb. Item hat Se Gnaden fallen 4 Malter Habern, Bischoffsfutter. Item fallen Sr. Gn. von einem Wasen, so unter dem Dorff gelegen, 2 alb., heißt Lämmergeldt. Item giebt der Heimberger jährlich von des Dorffs Ein kumbs 4 Malter Korn. Hat S. G. ein Fach allhier, der Fecher giebt den halben Theil Fisch zum trieb Sr. G., dazu was er an fremden Fischen, als Stockloß, Lampretten, Platheißen, fangt. Zu diesem Fach giebt die Centh zum Trieb 2 Wagen mit Stecken, der Keller zu Aschaffenburg wegen S. G. Herrn einen Hammel, Wein undt Brodt ziemblich.

Item hat S. G. 11 Hueb, davon giebt jäglich jahrs 1 Malter Korn, ahn geld 11 Schilling, 2 Haller, 2 Albus. Die Hüner hebt ein Fauth zu Grossenwallstatt undt lieffert sie fürther in die Kellerei Aschaf-

fenburg. Item fallen an den 11 Hueben 22 Huener, bisher hat sie der Centhgraf aus Gnad gehoben; Item der Zehend von den 11 Hueben ist Thomas Rüdten von Collenberg. Item sollen obgedachte Hueben zu Grossenwallstatt gewahret werden, wie sie deßwegen Wallstätter genannt werden. Item hat S. G. den großen Zehndten dahier, ist der halbe Theil meinem gn. H. in den Thumb Maintz versetzet, undt hat S. G. einen Hoff allhier, giebt jährlichs 18 Malter Korn, auf einem ehrwürdigen Domcapitul zu Maintz, gehöret eine Wissen dartzu, die liegt jenseits des Mains auf Sulzbach, jedoch in Niedernberger Gemarkung, undt hat darauf niemandt zu gebiethen, denn ein Centgraf zu Ostheimb undt ein Schultheiß zu Niedernberg. Item hat S. G. den kleinen Zehndten zum halben Theil, gleich dem grossen. Item hat S. G. ein Wörth allhier liegen auff dem Mayn, daß eine liegt auff der Hoffwiesen, obgedacht, die auf Sulzbach streicht, von dem soll man jährlich die Weyden in die Kellerei Aschaffenburg lieffern, das ander Wörth liegt im Fahr, hat der Fecher inn.

Item seindt 3 Höff in diesem Dorff, den einen hat Rüden von Collenberg ein (das Uebrige ist unverständlich).

Item liegen 10 Morgen Ackher Allhie an der Ostheimer Lachen, geben einem Centhgrafen ein Malter Korn undt ein Malter Habern.

Grossenwallstadt. In diesem Dorff ist mein gnädiger Herr von Maintz obrister Herr rc. Undt hat S. G. allhie ein Dorffgericht, ist ein gantz gericht, daran sitzen 12 Schöffen, daß Gericht hält ein Fauth; es sitzt auch in diesem Gericht ein schultheiß wegen Herrn Domprobst zu Maintz. Es hat an den Bussen das 2te Theil, ein Fauth und die Schöffen das 3te Theil. Wann aber ein Fauth in diesem Gericht den staab in der Hand hat undt jemandten die Buß nachläst, solle ihm Domprobsten Schultheiß sein Theil auch nachlassen, dieweil das Gericht wehret. Item ist eines Domprobst schultheiß schuldig, einen jeden zum Vorgericht zu gebiethen, dem Gericht Wein und Brodt

zu geben. Item die Bueß seindt 8 schilling. Item wirdt gestraft unrecht Maaß undt Gewicht. Item wirdt nit über 9 Pfund geklagt. Item wenn man einen schöffen ahn das Gericht wählet, ist er dem Fauth undt Gericht einen Imbs schuldig. Item wirdt gestraft, so einer gefährlicher Weiß gemeine Weeg undt Güther zackert. Item werden vorbracht alle Lügenstraf mit blutrünstigem Maul undt Faustſtreich. Item wirdt vorbracht, was man in dem Haingericht vorbringt.

In diesem Dorff hat S. G. fallen all frevel ut supra. Item giebt jährs jed Hausgesäß 2 Hüner, 1 Fastnachtshun undt 1 Sommerhun, auch so man es haben will, ein Gewalthun. Item fallen Sr. G. Thomaszinnß 10 Malter Habern, 9 Gänß, deren eine giebt der Feher von Kleinwallstatt, darzu 1 Sommer undt 1 Fastnachtshun. Item fallen Leibsbeeth, Töllische Beth genannt. Item hat S. G. von Wallstatt ahn bis gen Obernburg 4 Fach.

Eysenbach. In diesem Dorff ist mein gnädiger Herr von Maintz oberster Herr ꝛc. Item hat allhier ein Centhgraff oder in dessen Nahmen ein Heimburger ein Hayngericht, darin wirdt gericht, was in Brachfeldern und Wäldern geschieht. Item Maaß, Bau ꝛc. Item Lügenstraff, Maul und fauststreich, die Buß ist 7 1/2 schilling. Item hat S. G. zu jagen, so weit die Eisenbacher Gemarkung gehet. Item hat S. G. Macht, 1 Essen Fisch in der Mömbling zu fahen. Item giebt ein Hainberger von der Viematsguth 1 halb Malter Haber gen Breuberg. Item gefallen etlich Zinnß nach Breuberg. Item die von Eisenbach geben jährlich vor Atzung nach Breuberg 1 1/2 Pfundt. Item hat S. G. fallen ut supra Frevelbuß, wie man die weißt im Landtgericht Ostheimb. Item giebt jed Haußgesäß 1 Sommer undt ein Faßnachtshun, undt wenn man es haben will, ein Gewalthun. Item hat S. G. in dem Virmatsguth 3 Malter Korn undt 3 Malter Habern. Hat S. G. etlich Wissen, seindt auch etwann Virmathsguth gewesen, die müssen die Eisenbacher im Frohndienst mähen, das Hewmachen undt das Ometh undt nacher Aschaffenburg in die Kellerei liffern.

Hat Seine Gnaden die Leibesbeeth von Sr. G. Leibesangehörigen.

Marienstatthaußen undt Dornndill. In diesen Dorff ist m. gn. H. v. M. obrister Fauth ꝛc. Item hat S. G. zu jagen nach gefallen, so weit sich dreyer (?) obgedachter Dörffer Gemarkhung erstreckt. Item alle frevel und Buß, geben auch Hüner, wie andere Flekken.

Mömblingen. In diesem Dorff ist m. gn. H. v. M. oberster Fauth ꝛc. Item hat in diesem Dorff Graf Michel Macht, einen schultheißen zu setzen, dasselbig weißt meinen gn. H. oberste Herrn undt Graf Michel, Gerichtsherrn. Item weißt das Gericht, was unter 9 schilling ist. Item hat ein Centgraff das. alle Maaß, Gewicht ꝛe. Item hat der Centhgraf alle Verbott und Gebott undt zu Abzahlung der schulden zu verhelfen, pfandt zu nehmen, die einer Gericht zu stellen, welches das pfandt versetzet. Item hat S. G. nach Gefallen zu jagen, so weit sich die Gemark erstreckt. Item hat Herrschafft Breuberg Atzung undt Dienst, davor giebt Mömblingen jahrs 50 Pfundt Häller. Item hat m. gn. H., ein Domcapitel, etwelch Edelleut undt Grafen Zinnß, Gült undt ander Gerechtigkeit. Item fallen meinem gn. H. alle Frevel ꝛc., wie man die zu Ostheimb weist. Item wie anderwärts Hüner. Item des Beckers hauß, ist etwan Birmets gewesen, giebt Zinnß nndt gehört ins Guth zu Eisenbach. Item von etlichen Aekhern, schäffersäkher genannt, 1 Simmer Korns. Item von Leibsangehörigen Beeth und ein alt hun. Item Bischoffsfutter 4 Malter Habern.

Rodeheimb. In diesem Dorff ꝛc. Item hat S. G. ein Dorffgericht, ist ein halbgericht mit 7 schöffen, das hält ein Centhgraf, undt rüget, was im Hayngericht gerüget wirdt. Item ahn diesem Gericht weiset man zu Recht, wenn des Commenthurs Mühlgraben dem Dorff oder der gemeindt schadten thät, ein Centhgraf oder ein Landschöpf mit der Gemeindt anschlag mit der Hawen thun, so mag die gemeindt die Bach neben hereinweißen, daß dem Dorff kein schaden

geschehe; auch weißen sie, daß ein Commenthur zu Mosbach mit 3 Garn undt 4 Hundten in ihrer Gemarkhung zu jagen Macht habe. Auch hat S. G. Macht zu jagen nach Wohlgefallen. Item fallen Buß ut alibi; Item Hüner wie an andern Orten. Item Leibsbeet undt Leibeshüner. Item Bischoffsfutter 4 Malter Habern.

Mosbach. In diesem Dorff ꝛc. Ist ein Gericht, ist des Commenthur, ein halbgericht mit 7 schöffen und weist man wie in andern Dörffern. Item weißt man dem Commenthur, in der Gemarkung Haasen zu fahen. Item Steinsetzen gehört einem Centhgraf. Item liegt ein Johanneserhauß allhier, muß ein Commenthur alle Besteuerung tragen, gleich den dem Landt und Dorff. Von den Güthern, so er ein hat, sonderlich von dem Neuenhoff muß er geschoß undt gelt geben. Auch soll er das Hayngericht suchen undt halten, wie andere Nachbarn. Item mag ein Commenthur pfänden umb Geschoß undt Gültgelt. Undt was meinen Herrn betrifft, ist außerhalb des Klosters mit den seinen. Item fallen meinem g. H. ut alibi.

Wenigenumbstatt. So in dieser Verzeichniß inbegriffen gewesen, haben m. g. H. ut alibi.

Pflaumheimb. In diesem Dorff ꝛc. Item ist ein Dorfgericht, ein halbgericht mit 7 schöpfen, hält ein Centhgraff. Ist die Buß 8 Schilling. Item die Bußen ut alibi. Item fallen ut alibi.

Ringenheimb. Item vor Zeiten ein nahmhaftig Dorff gewesen, hat mein gnädiger Herr von Maintz ein Dorffgericht da gehabt, aber die Lewth haben sich nach der Zeit nach Ostheimb begeben. Item so m. gn. H. Waldgericht gehalten, ausser denen, so zu Ringenheimb gewohnt, dasselbig gericht bestellen undt zahlen müssen. Item Bischoffsfutter 4 Malter Haber, undt giebt Hannß Kolb Jahrs 5 Malter Haber von dem Hoff, so von ihm geliehen. Item hat m. gn. H. fallen 10 Malter Korn, ist versetzet meiner Frawen zu Schmerlenbach.

Ostheimb. In diesem Dorff ist m. gn. H. ꝛc. Hier hält man daß Landtgericht, undt weißet man das alle Zeit, so es noth zu halten ist.

1 Das alte Ortsbuch von Stockstadt fügt noch folgende andere Gerechtsamen bei, welche in diesem Weisthum nicht stehen: »Item hat m. gn. v. M. einen Zehndten, heißt Urleinszehndten, liegt in Stockstetter, Nülkheimer undt Ostheimer Mark, giebt Jahrs Korn, Habern, Heidenkorn. Item das Kloster Selgenstatt hebt den Zehndten, davon sie den Pfarrer und Pfarrhoff halten, ohn einigen Beitrag der Nachbarn. Ingleichen daß Viehtriebshalten ist die gemeindt den Pfarrherrn Keines frey vor den Hirrtten zu treiben schuldig, sondern was der Gemein guther Will ist ꝛc. Mit weniger muß das Kloster Seligenstatt die Pfarrkirchenn vorm Dorff mit allem underhalten undt bauen, ohne der Nachbarschaft Zuthun, hingegen die Gemein die Kapelle im Dorff erhalten muß.

2 Graf Michel von Wertheim, welcher zu Anfang des 16ten Jahrhunderts lebte.

3 Siehe Weisthum von 1623, wo bei dem Dorfe Mimlingen die Bemerkung steht, daß Hausen diesem einverleibt worden sey. Von Marienstatt ist da keine Rede.

4 Von den in obiger Urkunde hier und da vorkommenden Jagdgerechtsamen ist in Bezug auf ältere Zeiten im §. 11 ausführlich gehandelt worden. Folgendes ist in Bezug auf die neueren Verhältnisse noch nachzutragen: Gegenwärtig hat der König zu Stockstadt, Niedernberg, Mimlingen und im Schönbusch die große und kleine Alleinjagd; zu Großostheim, Pflaumheim, Wenigenumstadt und Großwallstadt die große Alleinjagd; aber die kleine Koppeljagd zu Großostheim und Pflaumheim mit dem Erbfactoreigute, zu Wenigenumstadt mit dem Universitätsfond (ehemaliges Stift) Aschaffenburg, zu Großwallstadt mit Freiherrn von Tautphäus auf dem dasigen Schloßgute. Die liebischen Grundbesitzungen bei Eisenbach und Mimlingen (das Teufelsloch und Hof Neustadt) sind ebenfalls jagdberechtigt, so wie Freiherr von Mergenbaum zu Nilkenheim auf seinem Gute. Die Stadt Obernburg übt noch die große und kleine Jagd. Die kleinen Besitzer dürfen sich Jäger halten.

Ziffer 2.

Weisthum des Centgerichts Ostheim von 1623.

Auszug einet Abschrift von dem ostheimer Centbuch.

In die Cent und undt Grafschaft Ostheimb gehören folgende Flecken undt Höffe: Ostheimb, Stockstatt, Leyder, der Hoff Külkheimb, Niedernberg, Grossenwallstatt, Eisenbach, Mömblingen, Hausen, so etwann ein Dorf gewesen undt Mömblingen einverleibt worden, Dorndill, der Heusser Hoff so dem Hauß Mosbach zugehöret, Radheimb, Mosbach, Wenigenumbstatt, Pflaumheimb undt dan der Hoff Neustatt, welcher vor diesem denen von Groenrod zuständig gewesen, dann aber seinem Tochtermann ein Knabel versetzet. Zu Dorndill hat Pfalz auch einen Hoff, dessen Hoffstett oder Platz aber auf pfälzischer Saithen liegt, die Güther aber liegen untereinander. Ebenmäßig hat auch daß Johannitter Hauß Mosbach einen Hoff undt Zehndten daselbsten. Vorgemelte Flekken beherrscht der Hochwürdigst Fürst undt Herr Johann Schweikhard 2c., mit aller Obrigkeit, Criminal und Civiljustitz, werden alle von einem Vicedohmb beambt. Ferner haben S. K. G. in jedem Flekken wie folgt an einkünften fallen:

Zu Ostheimb. Innhalt Kellerei und Landschreibereiregister, Hubfrucht ahn Korn, Waitzen undt Habern; daneben von etlichen Hoffgüthern pacht an Korn, Waitzen, Habern, Erbesen, Bischoffsfutter, Kauf Zoll undt Rüdtenhabern, den mehreren Theil der Leibeigenen, die Beeth, Bestheupter, strohe, Gänß, Hüner undt Ohmgeld.

Zu Stockstatt. Geschoß, Schatzung, frohn, Kauffhaber, Gäns, Hühner, Bischoffsfutter, Zoll undt Rüdtenhaber, Ohmgeld, Zehndten vom Ackerfeldt, zwo Mühlen undt ein Erbhoff, von denen der Pfacht in die Kellerei Aschaffenburg fällt.

Zu Leyder. Ebenmässig wie oben undt 24 Malter Huebhafer.

Von den Huben zu Nülkheimb. Neben dem Hoff, welcher zur Kellerei Aschaffenburg pfachtbar, haben die Nachbahrn zu Ostheimb die andere Hubgüther, davon die Hubfrucht ebenmäßig in die Kellerei gefällt, undt sindt beede die Hoff und Huebgüther geschoßbar undt müssen alle obige Servituten tragen.

Zu Niedernberg. Benebenn Geschoß, Schatzung, Frohndienst, 4 Malter Mühlkorn, so von der Mühl zu Stockstatt herrührt; Bischoffsfutter, ahn dem Zehndten beneben einem Domcapitel den Mehreren Theil an Früchten, den Weinzehndten mehrentheils. Item ettlich Fruchtzinnß so in die Kellerei Aschaffenburg, 18 Malter Korn aber, welche neben ettlich Geldt und Zinnßen inß Kloster Himmelthal fallen.

Zu Grossenwallstatt. Außerhalb des Zehnten wie zu Niedernberg, beneben anderm, wie obgemelt, auch 4 Malter Mühlkorn, ohngefähr 2 Fuder oder Stück Beethwein, ettliche Zinnß, so man Thomaszinnß nennt, werden beede von einem Landschreiber erhoben undt verrechnet. Item gefällt jährlich auch ein halb Fuder Zehndtweiñ in das Romrodische Guth gegen Kleinwallstatt. Es haben auch Ihre churf. Gnaden einen Erbhoff daselbst.

Zu Eisenbach. Geschoß, Schatzung, Habern, Stroh, Genß, Hühner. Das Ohmgeldt hat die Gemeine, den Zehndten ein Pfarrherr. Auf dem Knäbelischen Hoff zu Neustatt haben Ihre Kurf. Gnaden Geschoß undt Schatzung.

Zu Mömblingen, dem Haußen incorporirt worden, gleichwie in den andern Dörffern; sodann 8 Malter Habern, so in die Kellerei Klingenberg, undt ohngefehr 1 Sömmern Korn, so in die Kellerei Aschaffenburg gelieffert wirdt. Item auch zu Hegen undt Jagen, undt obwohl die Herrschafft Breuberg auch wohl unterstanden, ist es nur heimblich geschehen.

Zu Dorndill, Mosbach, Radheimb. Wie in den andern Orten.

Zu Wenigenumbstadt. Similiter; ettlich Pfacht vom Bischoffshoff, Ohmgeld, die leibeigene Leuth mehrentheils.

Zu Pflaumheimb. Geschoß, Schatzung, Frohn, Frevel, Habern, Strohe, Ganß, Hüner, etliche Hubfrucht ahn Waitz, Korn undt Habern, ingleichen auch von ettlich andern Hofgüthern Pfacht an Korn, Waitzen, Erbsen, Innhalt Landschreibereiregister. Beneben dem Landtgericht, so zu Ostheimb gehalten würdt, werden auch gemeinlich in allen andern Flekken, umb Petri von einem Centhgraffen zu Ostheimb Dorff undt Haingericht gehalten, in welchen Gewicht, Ehlen undt Maas besichtiget werden, auch gemeine Dienerschafft pflegen angenommen zu werden.

In der Statt Obernburg, welche ihr absonderlich Stattrecht undt Burgermeister hatt, jedoch in die Centh gehört, haben Ihr Kurf. Gnaden ebenmeßig hohe undt niedere Oberkeit in Civil und Criminalsachen. Im berührten Stattgericht werden die Frevel und Bußen Ihro Kurf. Gnaden, sodann Schöpfen und Schultheißen gewiesen. Die zu Feldt und Waldt auch Weidgangsgerechtigkeit hat die Burgerschafft allein hergebracht. Des Jagens und Fischens haben beneben Ihre Kurf. Gnaden auch die Herrn des Stiffts zu Aschaffenburg undt gemeine Burgerschafft, vermög alten Weisthumbs und habenter privilegia die Gerechtsambe herbracht, auch mit dem niederen Wildt in exercitio undt üblichen gebrauch bis dahero gehabt. Schatzung ganz allein Ihre churf Gnaden. Die Stifftsherrn zu Aschaffenburg haben Jahrs 2 Gericht, ein Mayen und ein Martinsgericht, auch haben selbige allen Zehnnten ahn Frucht undt Wein, wie auch den kleinen Zehndten ettliche Grundzinnß, die Besthäupter zu ziehen, ferner eine Beeth, Pfaffenbeeth genannt, undt giebt eine jede Hertstatt 12 hllr.

Volgt, was andere Herrschafften undt von Adel für Gerechtsambe undt gefälle in der Centh hergebracht undt noch haben.

Zu Ostheimb haben die Herrn Domprobst und Kapitul zu Maintz den Frucht undt Weinzehndten, wie auch ein Landsiedelgericht zu Währung der zinnß- bahren Güther. Die Herrn des Stiffts Aschaffenburg, Ulner zu Dieburg, haben über ihre Hofgüther Gericht zuhalten, werden von Persohnen besetzet, so ihre Huebgüther besitzen. Die Herrschafft Hanau Babenhaußen hat beneben Laibeigene, Beeth und Besthäupter, jehrlichs fallen 29 Malter Habern für den Waidtgang im Forst.

Zu Stockstatt haben die Stifftsherrn zu Aschaffenburg ein gericht von deroselben Hueblewth, wirdt auch wegen des Walts undt Forsts gehalten undt Probsteigericht genannt, wird die Forstfrevel gerüget. Die Stifftsherrn sindt berührten Waldts grundtherrn, Babenhaußen schirmherrn undt haben die Beholung daraus, darin S. G. der Kurfürst das Jagen, die Herrschaft Babenhaußen bis an die Gersprenz. Das Stifft hat auch ettliche Fruchtgefälle. Das Kloster Selgenstatt aldorten ein Gericht zu halten ..... des Abbtswaldt wegen; in welchem Waldt nebst dem Kurfürst auch der Prelat einen Hasen zu stellen hat. Hatt den Zehndten undt hat davon die Pfarr zu bestellen. Hat die Herrschafft Hanauw Babenhaußen auch das Jagen im Abbtswald und einen Lausterer im Abbtswald. Es haben auch die Ulner zu Dieburg ettlich Pfachtfrüchten fallen.

Zu Leyder hat berührte Herrschafft (Hanau) 48 Malter Huebhaberen und 12 Malter Korn fallen. Auch die Echter haben ettlich Frücht, Geldzinnß, Bamberger Zinnß genannt.

Zu Nülkheimb beneben Domcapitul zn Maintz auch die Herren Jesuiter zu Aschaffenburg den Zehndten.

Zu Niedernberg. Herrschafft Babenhaußen, Kottwitz von Aulenbach, Rüdten von Kollenberg, von Hettersdorff Zehndten ettlich Pfacht und Zinnßfrüchte.

Zu Großenwallstadt. Domcapitul zu Maintz den Frucht undt Weinzehndten; Herrschafft Babenhaußen, Breuberg, Echter etwas Zehndt undt Zinnßgefäll.

Zu Eisenbach. Hauß Breuberg, Echter, Junker Knebel zu Wallstatt ettlich Pfacht und Zinnßgefäll. Undt obwohl die Herrschaft Breuberg sich vor Zeiten des Jagens in der Obernburger Gemarkung unterfangen, so ist diß ihr jederzeit widersprochen worden.

Zu Mömblingen hat die Herrschafft Breuberg das Gericht zu setzen, aber nit zu entsetzen, wirdt von ihrem schultheißen, welcher auf ettlich Zinnßgefäll bescheyden undt dem Holzausgaben beiwohnt, geheegt. Wenn von denselben meines gnedigen Herrn Kurfürsten ahn mittelbahren unterthanen ein landtgericht zu Ostheimb mit Ruegen belegt wirdt, muß die Herrschafft Breuberg 32 1/2 schilling erlegen. Diesselbe hebt jehrlich 40 Pfundt Haller Frohngelt, praetendirt zu Zeiten die würkliche Frohn, ist aber nit geständig. Auch behauptet sie nach einer Weißthumb das Jagen bis an die Welzbach bei Nülkheimb, wirdt aber widersprochen.

Zu Dorndill. Pfalz und Hauß Mosbach Zween Höffe, den Zehndten einem Commenthur.

Zu Radheimb. In denen Waldtungen seindt Herrschafft Breuberg undt Hauß Mosbach Dahmßherrn, darinn hat Hr. Commenthur zwey undt Breuberg ein Theil, undt giebt ein jedes Schwein so viel Jahr es alt ist, so viel Pfennig. Den Zehndten und Zinnßgefäll haben Hanau, Echter, von Ehrenberg, Hauß Mosbach, Stifft Aschaffenburg, so ihr Theil vor kurzen Jahren von den Weylern an sich gekaufft hat.

Zu Mospach hat ein Commenthur das Gericht zu setzen, aber nit zu entsetzen, werden von einem Centhgrafen in Pflichten genommen. Die Bußen hat ein Commenthur den dritten Theil. Hat Commenthur einen Hasen zu stellen, desgl. auch mit 3 garnen und 3 Hundten in Rathheimer Markung zu stellen undt hetzen. Eine Schäfferei, mit der die Waydt in Rathheimb undt Wenigenumbstatt zu befahren hat. Den Zehndten hat Commenthur beneben Herrschafft Breuberg gleich wie zu Rathheimb. Des Haußes Güther seindt dem Ertzstifft gleich ander gemeiner Güther, ge-

schoß undt schatzungsbar, sodann mit Stroh, Haber undt Atzung gewärtig, aber vor etlichen Jahren gegen Gelderlegung abkaufft worden. [1]

Zu Wenigenumbstatt hat die Herrschafft Breuberg das Gericht zu setzen, aber nit zu entsetzen. Den Zehndten mit dem Hauß Mospach, wie in beiden nechstgemelten Flekken. Haben ein Schultheißen daselbst, welcher auf Zinnßen, Steinsetzen, Holzausgeben bestellt ist, hat weiter nichts zu gebiethen. Wein und Fruchtzehndten hat der von Schrautenbach, den Mehreren Groschlag von Dieburg, Kottwitz, Echter, auch etwas davon in die Pfalzische Kellerey zu Umbstatt, sodann dahin auch etlich Zinnß und Leibsbeeth.

Zu Pflaumheimb haben die Stifftsherrn zu Aschaffenbueg etlich Höff wegen ein Gericht, Hoffgericht geheißen, in dem werden die Huebgüther gewahrt, undt müssen die Erben, deren seyen vil oder wenig, die güther seyen geerbt oder gekaufft, ein Virtel Wein geben. Ebenmäßig haben auch die Ulner zu Dieburg ein Hubgericht zu halten, von dem Schultheißen zu Ostheimb werden die Unterthanen bey den Wehrschafften hart beschwert. Schrautenbach, Kottwitz, Groschlag undt Domcapitul haben Zehndten zu erhalten. Das Hauß Breuberg hat etlich Zinnß, so man Atzung nennt, undt dann die von Rodenstein undt Hauß Mospach etlich andere Zinnß fallen.

1 Nach den Colligendenbüchern von 1595, 1606 bis 1773 werden die Zehndtberechtigungen in Pflaumheim, Wenigenumstatt und Radheim verschieden angegeben; es geht daraus hervor, daß hier mancherlei Erwerbungen, Veräusserungen ꝛc. statt gefunden haben müssen. Die Zehndten zu Mosbach und Dorndiel verblieben dieselben und scheinen von den ältesten Zeiten her ganzer Erwerb gewesen zu seyn. Damit steht das Patronatrecht der Commende in genauer Verbindung, während jenes von Wenigenumstadt und Radheim in vielerlei Händen, zuletzt in jenen der Herrn von Schrautenbach und des Stifts Aschaffenburg gewesen ist (s. §. 11 bei dem Worte Zehndten). Uebrigens war die Commende nicht allein in den angegebenen Orten, sondern auch noch in vielen andern auswärtigen auf mancherlei

Art berechtigt, worüber die berührten Colligendenbücher genaue Auskunft ertheilen. Es würde zu sehr ins Detail greifen, wenn ich sie alle herspecificiren wollte.

Ziffer 3.

Karl Erzbischof von Regensburg, Fürst-Primas der rheinischen Conföderation ꝛc., errichtet die Pfarrei Eisenbach, 1811.

Abschrift.

Nos Carolus Dei Gratia Sanctae Sedis Ratisbonensis Archiepiscopus et Primas, Princeps-Primas Confoederationis Rhenanae, Magnus Dux Francofurtensis etc. etc.

Principalem pastoralis Nostri officii partem merito judicamus, singulis gregis Nostri portionibus de praesente et proprio parocho providere. Sic enim praesens potest quotidie oves suas cognoscere, teneram juventutem elementa Religionis docere et gregem verbo et exemplo pascere.

Manifesto hoc animarum lucro permoti in pago Nostro Eisenbach propriam porochiam erigere statuimus.

Autoritate igitur Nostra parochiam hucusque matricem in Moemlingen dismembramus, et novam in Eisenbach hisce erigimus, mandantes, ut praedicta eclesia in Eisenbach jam dismembrata nunc independens et absoluta a jurisdictione eclesiae in Moemlingen, matrix nunc ipsa proprio parocho gaudeat, qui subditum sibi gregem regat et Sacramentorum administratione pascat juxta praescripta S. S. Canonum et Archidioeceseos Nostrae ordinationes eclesiae nunc parochiali in Eisenbach filiales subdimus, et incorporamus sic dictas Villas (den Neustaedter und den Lauterhof) volentes, ut fideles in iis commorantes parochum

pro tempore extiturum tanquam parochum proprium habeant et agnoscant.

Parocho ibi legitime deputato pro competente sustentatione adsignamus:

1) Agros in Eisenbach sitos, qui hucusque ad parochiam in Moemlingen pertinuere (das bisherige Pfarrgut zu Eisenbach).

2) Omnes et singulos fructus, decimas et reditus, hucusque ex Eisenbach ad matricem ob officium pastorale pendi et praestari solitos. [1]

3) A Communitate in Eisenbach duodecim mensuras ligni (12 Stecken Buchen-Scheitholz 4 Schuhe weit und hoch) et octo mensuras (8 Stecken Bengel- oder Eichen-Scheitholz).

4) Communitas porro parocho portionem civicam de bonis communitatis (ein Nachbarn-Loos an gemeinen Alimenten) dabit, eique jus compascuum (den freien Viehtrieb), sicut quodvis Communitatis membrum, sed absque expensis, permittat.

Ratione exstructionis aedium parochialium conventionem inter communitatem et beneficiatum Allemann in Obernburg desuper initam confirmamus [2], et ad promovendam parochi institutionem ex novo fundo Nostro parochiali quingentos florenos hunc in finem donari mandamus. Aedes vero parochiales semel exstructas Communitas in Eisenbach erga quinque florenos a parocho annuatim solvendos reparabit et futuris temporibus conservabit.

In quorum omnium fidem perpetuamque memoriam praesentes erectionis litteras manu propria subscriptas secreti Nostri Sigilli appressione jussimus communiri.

Aschaffenburgi die 28. Maji 1811.

Carolus Archiepiscopus.

(L. S.). vdt. Kolborn Suffrag.

In fidem copiae

Bernard. Joseph. Menninger,

Cons. Eccl. et S. Sed. Ratisb. Secr.

1 Die Competenz wird in der Uebereinkunft vom 13. März 1811 auf dieselbe Art bestimmt. Vom kleinen Zehndten ist die Gemeinde frei; dagegen ist der Pfarrer auch nicht verbunden, das Faſſelvieh zu halten. (Eine sehr zweckmäßige Einrichtung, die man überall, gegen Entschädigung der Pfarrer, einführen sollte.)

2 Das Wesentliche der, gemäß dieser Urkunde am 13ten März 1812 geschehenen, Uebereinkunft zwischen Pfarrer Philipp Joseph Allemann und dem Frühmesser (künftigen Pfarrer) Kaspar Allemann einerseits, und andererseits Maire Niklas Becker, Gerichtsgeschwornen Johann Rüdt und Peter Becker, den gewählten Gemeindssyndici Georg Schnabel, Thomas Schnabel und Niklas Janson ist folgendes: 1) Die Pfarreieinkünfte sind durch das zeitherige Herkommen begründet. 2) Zu Erbauung des Pfarrhofes wird ein eigener Fond gebildet, wozu Pfarrer Allemann 1000 fl. und die Gemeinde eben so viel, das zu liefernde Holz in Anschlag gebracht, herschießen. Die Pfarrei wird verwaltet und nach Abzug der Kosten und dem Einkommen des Pfarrverwesers der Ueberschuß zum Fond geworfen, und so lange damit fortgefahren, bis es zureicht und etwa aufgenommene Capitalien damit abgetragen worden. 3) Die Gemeinde leistet Frohnd- und Handfuhren zum Bau. 4) Die Gemeinde unterhält das Pfarrhaus dagegen bekömmt sie jährlich 5 fl. als Beitrag vom Pfarrer. 5) Das Haus kömmt auf pfarreilichen Grund zu stehen, wird demnach pfarreiliches Eigenthum, dafür hat der Pfarrer auch alle Lasten zu tragen. Die Umgebungen des Gartens an dem Hause hat der Pfarrer zu unterhalten.

Ziffer 4.

König Ludwig der Baier ertheilt Obernburg Stadtrechte, 1317.

Aus Gudenus C. D. Th. 3 S. 152.

Ludewicus Dei gratia Romanorum Rex semper Augustus. Venerabili Petro Archiepiscopo Moguntino, principi et Secretario suo carissimo, gratiam suam et omne bonum. Dum innumerabilem multitudinem obsequiorum tuorum fidelium, que No-

bis et Imperio a diu retroactis temporibus gratanter impendisti, consideramns, et ponderamus in statera justitie, reperimus, in singulis tibi pro vicissitudine debita nos teneri. Volentes igitur tuis in stantivis suplicationibus benevolentia Regia quantum digne possumus complacare; *Villam* dictam *Obirnburg*, tibi et Eclesie Tue Mog. pertinentem, auctoritate regia libertamus; et eidem libertates, gratias et jura, quibus Civitates sive Opida Nostra Wedreibie gaudere noscuntur et frui concedimus et etiam indulgemus. Dantes tibi et Eclesie tue plenam et liberam facultatem, dictam villam in Opidum facere, redigi nec non cingi muris pariter et fossatis. Nostris et Imperii et aliorum quorumlibet juribus, quibus per hujusmodi ville libertationem et Opidi instaurationem praejudicari noluimus, semper salvis

In cujus rei testimonium conscribi et nostre Majestatis Sigillo jussimus communiri. Datum in Aschaffenburg VI Kal. Augusti A. dmi. MCCCXVII., Regni vero nostri anno tertio.

Ziffer 5.

Reihenfolge der urkundlich bekannten Pfarrer in der Grafschaft und Cent Ostheim.

Nilkenheim.

Ist kein Pfarrer bekannt.

Stockstadt.

Nach der in Deductione juris contra gravamen ordini benedictino etc. befindlichen Reihenfolge S. 78.

1632 Erasmus Holzhausen, Benedictiner der Abtei Seligenstadt. Nachdem in diesem Jahre Stockstadt niedergebrannt worden war, versahen die Benedictiner zu Seligenstadt bis 1637 die Pfarrei.

1637 Laurentius Diedermann, 1649 nach Seligenstadt versetzt.

1649 Johann Konrad Bauer, Jubilarius, resignirt 1653.

1652 Marcus Diel, Benedictiner, nach Seligenstadt versetzt.

1655 Hildegrin Kurer, gieng in die Abtei Warden 1658.

1658 Maurus Wirot, B. Nach seinem Tode folgte

1665 Lambert Eckerig, B.

1676 Laurenz Behrer, B.

1687 Gregorius Hellingh, B., † 1726.

1726 Augustin Kieffer, B., nach Alzenau versetzt.

1728 Apollinar Gentil, B., † 1728.

1728 Leopold Battoni, B., nach Steinheim versetzt.

1730 Placidus Edel, B.

1736 Alois Möhrlin, B., nach Steinheim versetzt.

1741 Joseph Mumier, B., † 1745.

1745 Johann Nepomuk Wohlwerck, B., nach Seligenstadt versetzt.

1747 Stanislaus Reinig, B., zum Priorat in der Abtei erwählt.

1749 Ignatz Graw, B., zum Keller der Abtei erhoben.

1753 Peter Bender, B., Professor der Theologie und Baccalaureus der h. Schrift, 1757.

1757 Cölestin Krifft, B.

1771 Richard Messer, B., b. R. Licentiat und kaiserlicher Notär, wurde von der Pfarrei abberufen.

1772 Peter Anton Eichelsbacher aus Großostheim, der erste Weltgeistliche.

1772 Johann Anton Frank.

1778 Johann Joseph Weinrich aus dem Eichsfeld.

1794 Dominicus Schubert, professus Selig. (Alterthumsforscher).

1809 Mauritz Engelhard.

1812 Herr Johann Krummich aus Goldbach.

Ostheim.

N. Ulner erscheint 1456.
Niklas Wilhelmi erscheint 1489.
Konrad Kratz um dieselbe Zeit.
Friedrich Krais erscheint 1630.
1650 Niklas Weiten.
1657 Sebastian Weber.
1660 Peter Schäfer.
1661 Simon Adam.
1666 Simon Alberti.
1666 Christoph Klopfstein aus dem Kloster Brombach.
1670 Jakob Senft (wie lang ist unbekannt.)
1676 Jakob Christoph Stendorf.
1676 Johann Wasberger.
1681 Peter Fogel.
1689 Johann Philipp Endres aus Lohr.
1696 Markus Benedict Burkard aus dem Eichsfeld.
J. Peter Degeneve erscheint 1723.
Leonhard Hoch erscheint 1733.
Johann Michel Lebküchler aus Waldürn erscheint 1732.

Johann Philipp Franz Reinhard, welcher nach Bemerkung des Pfarrbuchs 20 Jahre den Pfarrdienst versah, † 1755. In demselben Jahre folgt sein Anverwandter
Niklas Wagner aus Worms, † 1786.

1787 Heinrich Zahn von Oberbessenbach, kam nach Wiesen.

1790 Heinrich Anton Gnau, Doctor der Theologie aus Allendorf in Hessen, kam nach Oestrich im Rheingau.

1796 Herr Johann Georg Hauck aus Waldürn

Obernburg.

Johannes, Pleban, erscheint 1334.
Johannes May, resignirt 1533, es folgt
Peter Schadt.
Andres Kieser.

Johannes Kühlbrod.

(Für Beide sind Anniversarien gestiftet, wann ist unbekannt.)

Mathes erscheint von 1555 bis 1568. Dieser war verheirathet, hatte Kinder und namentlich einen Sohn Leonhard, welcher Beed, Stadtzinns und Türkensteuer zahlen mußte. In einer gemeinen Stadtrechnung heißt es: „Des Herrn Pfarrers Mathesen selig sein Sohn Leonhard.“ Diese Notiz fällt in die Geschichte jener Zeitperiode, wo Obernburg mit dem Bestreben nach freireichsstädtischer Unabhängigkeit zugleich auch, wie hierdurch die Vermuthung erlaubt ist, Reformationslust zeigte, die durch den, grade damals geschlossenen, zum Vortheile der Protestanten ausgefallenen, Religionsfrieden zu Augsburg (25. Sept. 1555) noch mehrere Nahrung fand. Wie es indessen, nachdem die catholische Religion durch derlei Ereignisse nicht lange dort unterbrochen blieb, wenigstens zu Anfang des 17ten Jahrhunderts, schon wieder die deutlichsten Spuren ihrer Existenz vorhanden sind, zu erklären ist, daß noch im Jahre 1657 ein Frühmesser Johann Hermann, Sohn des obernburger Stadtschreibers und Rectors Johann Hermann, verheirathet seyn und 1659 einen Sohn Johann Georg haben konnte, den der dasige Bürger Georg Ludwig aus der Taufe hob, darauf 1660 seine Frühmesserei niederlegte und 1664 Pfarrer in Mimlingen wurde, weis ich nicht. Das Pfarrbuch von Mimlingen meldet von ihm, so viel mir bekannt ist, nichts.

Johannes Hecht erscheint 1571.

Wilhelm Faulhaber 1596.

Leonhard Kremer erscheint 1600 und wird 1609 Frühmesser zu Obernburg.

Von 1609 bis 1649 finden wir keine Pfarrer. Indessen wurde doch die Pfarrei Eisenbach nnd Mimlingen während des 30jährigen Krieges von Obernburg aus versehen. (?)

Peter Ludwig Beilstein, versieht die Pfarreien in Mimling, Eisenbach und Breuberg. Er verließ Obernburg 1657.

1657 Johann Christoph Beckmann aus dem Eichsfeld, versieht die Pfarrei in Eisenbach und Mimlingen.

1660 Mathäus Briccius aus dem Kurtrierischen. Er war der Theologie Licentiat, sprach und schrieb teutsch, lateinisch, italienisch, französisch und hebräisch.

1669 Peter Perkens aus Mastrich, Canonicus im Stift zu Aschaffenburg.

1673 Peter Vogel aus Paderborn, vorher Vicarius im Stift zu Aschaffenburg. Er wurde 1681 nach Großostheim versetzt, darauf als Pfarrer zu st. Agatha nach Aschaffenburg, wobei er zugleich Stiftscanonicus war. Seit ungefähr 1690 wurde er erzbischöflicher Commissarius im Obererzstift Mainz.

1681 Johann Philipp Enders aus Lohr (s. Großostheim).

1684 Johann Adam Roth aus Großostheim, wo er Altarist gewesen. Er resignirt 1719 und tritt die Frühmesserei zu Obernburg an.

1719 Johann Philipp Kammer aus Obernburg, tritt 1733 die dasige Frühmesserei an.

1743 Benedict Eustach Braun von Obernburg, † 1760, 83 Jahre alt.

1760 Christian Münstermann von Abtsteinach, übernahm 1785 die Frühmesserei zu Obernburg. † 1804, 87 Jahre alt.

1785 Melchior Götz aus Königsheim an der Tauber, † 1799.

1799 Sebald Beringer aus Schwarzach bei Würzburg, früher Jesuit und Magister zu Aschaffenburg, † 1815. Unter ihm wurde 1806 das Pfarrhaus sammt allen zugehörigen Gebäuden auf Kosten des Stifts neu aufgebaut.

1815 Herr Johann Joseph Faulhaber aus Königheim, vorher während 16 Jahren Kaplan zu Flörsheim, Obernburg, Somborn und Oberbessenbach.

Großwallstadt.

Heinrich, Pleban, erscheint 1374.
Peter Kunkel erscheint 1504.
Konrad Jockel erscheint 1535.

Johann Fabri erscheint 1558, vorher Pfarrer in Eisenbach.

N. Seidler erscheint 1582.

Adam Schellmayer erscheint 1589.

1589 Johannes Reismann.

1633 Johannes Molitor.

Von 1636 an blieb die Pfarrei unbesetzt, sie wurde theils von den Jesuiten, theils von Kleinwallstadt aus versehen.

1648 Franz Herff.

1657 Peter Scheffer, Teutsch-Ordens-Priester.

1660 Johannes Venitor.

1663 Ferdinand Brunn, kam nach Großheubach.

1666 Johannes Ludovici.

1677 Herrmann Hocken, gieng nach Wien.

1687 Christoph Lingmann aus Heiligenstadt.

1689 Johann Jakob Dott, kam als Pfarrer nach Bischofsheim.

1706 Johann Wilhelm Ihm, kam nach Sindlingen

1719 Johann Michael Kaiser aus dem Eichsfeld, kam nach Wirthheim.

1727 Erwein Klein aus Steinheim, † 1739.

1739 Georg Melchior Wolf aus dem Eichsfeld, versah die Factorei des Domcapitels zu Mainz, † 1770.

1770 Bonifacius Flach aus Aschaffenburg.

1771 Hermann Schül, vorher Pfarrer zu Heusenstamm, fuldischer Missionar, † 1775.

1775 Leonhard Hard aus Nackenheim, vorher Pfarrer in Ranzel, † 1809.

1809 Herr Mathäus Götz aus Weilbach bei Frankfurt, vorher Pfarrer in Dorfprozelten, königlich baierischer Schulinspector.

Wenigenumstadt.

1661 Peter Dassis, ein Brabänter.

1666 Georg Jünemann.

1667 Johann Adami, ein Brabänter.

1680 Johann Balduini aus Vervier.

1720 Johann Stahl von Obernburg.

1749 Valentin Heeg aus Aschaffenburg

1774 Franz Kaiser von Aschaffenburg.
1778 Michael Eissinger von Aschaffenburg.
1796 Johann Michael Keller von Stadtprodzelten.
1801 Michael Ignatz Keller aus Krautheim, auf den Johannesberg als Pfarrer 1801 versetzt.
1801 Jakob Mischler von Heppenheim.
1810 Franz Ludwig Meinhard von Bischofsheim an der Tauber.
1815 Herr Michael Reinhard von Mudau.

Mosbach.

Priester des Johanniterordens versahen in alten Zeiten den Pfarreidienst. In Urkunden kommt 1262 Hennicho und später andere vor. Seit Erneuerung der Pfarrei folgen:

1749 Michael Sixt aus Mainz.
1764 Heinrich Krebs aus Goldbach.
1765 Anton Feßenmaier von Aschaffenburg.
1796 Herr Wilhelm Andreas Meilhaus daher (s. Niedernberg).
1816 Herr Johann Michael Geyer aus Breitenbrunn bei Stadtprozelten.

Eisenbach.

Sixtus Pregel, unbekannt wann.
Blasius Reichen, desgleichen.
Johann Fabri erscheint 1544.
Johann Schmieder, resignirt 1551.
Johann Lang erscheint 1551.
Johann Mole erscheint 1575.
Johann Stark, † 1620.
Johann Bauer erscheint 1625.
Peter von Saci erscheint 1662.

Die Pfarrei wurde jetzt von Mimlingen aus versehen. Nach der Trennung folgten:

1810 Kaspar Allmann, † 1814
1814 Herr Michael Adam Becker aus Eisenbach.

Mimlingen.

Stephan Morhard erscheint 1673 — 81.

1681 Johann Adam Roth.
1684 Johann Sebastian Bräutigam.
1730 Johann Heinrich Höfling.
1734 Johann Ludwig Preiß.
1757 Peter Anton Frank.
1761 Anton Philipp Gerlach.
1796 Johann Wilhelm Krumeich.
1810 Herr Jakob Mischler.

Niedernberg.

1714 Johann Peter Westhof.
1724 Johann Kaspar Drach.
1726 Anton Ackermann aus Röllbach.
1727 Martin Burkard.
1747 Johann Luca aus Aschaffenburg.
1765 Johann Gerlach aus Niedernberg.
1783 Sebastian Meyer aus Schmerlenbach.
1796 Anton Feisenmayer aus Aschaffenburg.
1802 Peter Anton Häfner aus Aschaffenburg.
1807 Joseph Bauer aus Koblenz.
1816 Herr Wilhelm Meilhaus aus Aschaffenburg.
1820 Herr Ignatz Joseph Heerdegen aus Orb.

Ziffer 6.

Graf Boppo von Wertheim schenkt dem Johanniterorden die st. Veits-Kapelle zu Schlierbach und Zugehör, und bestätigt frühere Schenkungen seines Vaters Boppo, 1218.

Abschrift.

In nomine sancte et individue Trinitatis. *Boppo Comes de Wertheim*, pax, victoria, regnumque perhenne Christi et Eclesie feliciter permaneant. Quia ea, que in mundo sunt agili fluxu et celeri cursu cuncta pretereant, et ea que non sunt, superveniant, mirandum non est, si mortalium facta quasi cum ipsis moriennia recedunt et quasi

non fuerint, sic universa erunt. Proinde vero est, quod rationi bene congruit, ... quod sacra privilegiorum sanctione quilibet nobilium ac potentum pia gesta in posterum muniantur; quatenus eorum speculatione quisque fidelis propter sua probabilia merita felici memoria vigere et valere mereantur. Ut igitur hec presens donatio universis fidelibus devotis semper pateat hec mea testimonialis tuba in omni personet evo; quod ego *Boppo* Dei gratia *Comes de Wertheim* una cum dilecta mea conjuge *Mechtildis* et liberis meis *Henrico* et *Boppone*, donationem quam contulit pater meus Boppo, cum esset transmarinis partibus, in *parrochia* in *Masbach*, in honorem Jesu Christi et sancte sue genetricis sanctique Johannis Baptiste nos toto jure patronatus in perpetuum renunciantes, firmam et irrevocabilem habemus; Capellam vero proprio arbitrio Beati Viti in *Slirbach* cum omnibus attinentiis sub eadem devotione contulimus, sub ea forma ut tum nos, tum omnis nostra posteritas semper unum ejusdem ordinis bene expeditum, quo et quando desideramus, habeamus capellanum, et vos confratres sancti Johannis hanc devotionem percipientes devotas suas orationes nobis ipsi rependant. Hec itaque donationis paginae ut in suo debito vigore permaneant, nostri sigilli impressio perhenniter ipsam corroborat. Testes: *Henricus de Latenbrunnen*, *Burchhardus de Vorkenrode*, *Fredericus de Wertheim*, *Ulricus de Masbach*, *Conradus de Masbach*.

Acta sunt haec A D. MCCXVIII. regnante rege Friderico invictissimo. [1]

1 Kaiser Friedrich der Zweite.

Ziffer 7.

Hugo von Starkenburg schenkt dem Johaniterorden das Patronatsrecht zur Kirche in Mosbach, ohne Datum, jedoch vor 1253.

Abschrift.

Longinquitate sepe fit temporis, ut origo rerum legitime gestarum a memoria hominum elabatur, propter quod eorum jura circa diversas res multis laboribus conquesita contingit sepe obfuscari. Ne igitur diuturnitate temporum rite ac solenniter peractis valeat derogari, ad notitiam omnium deveniat hanc paginam conspicientium; quod ego *Hugo de Starkenburgk* meique pueri sive cognati, in nomine domini et in remedium anime uxoris mee *Helechen*, seu proprie salutis abtentu et omnium meorum parentum, quicquid juris habuimus in patronatu eclesie Mosbach, sancto contulimus Joanni omnibusque sancti hospitalis confratribus, absque omni pravitate et nullum preter domini retributionem nobis perinde mercedem profuturum. Inde ne qua possit in posterum oriri contentio, donacionem nostram sigilli nostri impressione et subscriptione testium munimine roboravimus. In qua et donatione dominos nostros *Luopoldum Wormatiensem Episcopum*, *Fredericum de Schenfelt* benignum nobis adsensum noveritis prebuisse. Testes in parte nostra: *Conradus* et *Henricus* sacerdotes, *Albertus advocatus de Heppenheim*, *Petrus* et *Henricus* ipsius *Hugonis*, *Hartmannus Longus*, *Kuno de Gernisheim* et filius suus *Conradus*, *Fridericus* miles et *balistarius*, *Henricus de Masbach*, *Wigandus de Selbalt*, *Fridericus* monachus.

Ziffer 8.

Erzbischof Gerhard von Mainz bestätigt dem Johanniterorden den Besitz der Patronatsrechte zu Mosbach, Nidda, Wiessen, Rehbach und Mossa, 1253.

Abschrift.

Gerhardus Dei gratia sancte Mog. sedis Archiepiscopus, sancti Imperii per Germaniam Archicancellarius, dilectis in Christo magistro et fratribus hospitalis Jerosol. salutem et sinceram in Domino caritatem; licet omnium religiosorum et Deum timentium promotionibus intendere ex officii nostri debito merito teneamur, vos tamen vestramque domum propter grata utilia et immensa obsequia, que a vobis Domino Deo et ipsius eclesie in subsidio terre sancte, ad resistendum hostibus Jesu Christi ac etiam in solationibus peregrinorum, pauperum et infirmorum liberaliter et frequentius exhibentur, ampliori gratia prosequi volumus et favore. Cum igitur in *Nidehe*, *Wizzense*, *Masbach* et *Rehbach* parochias et Capellam in *Mosaha* Mog. Dioec. in jure patronatus earundem ex pia collatione fidelium possederitis hucusque predecessorum nostrorum habito consensu, vestris devotis suplicationibus inclinari volentes vobis facere gratiam, ut parochias antefatas cum jure patronatus earum et omnibus suis juribus ac pertinentiis, licite et perpetuo possidere, ac eas per ordinis vestri aut seculares sacerdotes idoneos officiare in divinis valeatis modo debito et consueto, vobis et per vos vestro hospitali duximus indulgendum presenti testimonio literarum, ita tamen ut sacerdotes in predictis eclesiis per vos instituti ad nostra . . . . . et loci Archidiaconorum jura et obsequia debita et consueta teneantur. Sacerdotibus vero secularibus, qui ex parte vestra eclesiis antedictis prefuerint, prebendas competentes et consuetas volumus assignari. Et ut hoc. . . . . . .

Datum Mog. A. D. MCCLIII. V. Id. Nov. Pontif. nostri A. secundo.

Ziffer 9.

Gernod Cotdebus (Kottwitz) verkauft dem Johanniterhaus Mosbach Güter daselbst, 1255.

Original.

Que agunt homines in tempore cum fuga temporum elabuntur, nisi ea fecit auctor vicis idoneis perhenniter, sciat igitur tamque presens etas, quam futura posteritas, quod *Gernodus dictus Cotdebus* communicata manu uxoris sue, vendidit domum suam curie in *Masbac* contiguam scilicet quam quidem nomine Mektildis possedit, tali condicione adjecta, quod si aliquod impedimentum in ipsis bonis patiantur fratres in Masbach habeant de VII libris hallensium supra omnia bona sua circa Masbach sita; in cujus facti testimonium deputati sunt testes: *Gotfridus* Scultetus in *Wildensteyn*, *Waltherus* frater suus, *Fridericus* frater suus, *Albertus Cotdebus*, *Ludevicus* frater suus, *Otto* ....., *Wolframus de Hetdinchheim*, *Mech*....., filius suus *Cronebolt*. Datum Anno Domini MCCLV.

Die noch ziemlich erhaltenen Siegel der beiden Cotdebus hängen dem Originale an.

Ziffer 10.

Graf Boppo von Wertheim und seine Gattin Kunigunde schenken dem Johanniterhause Mosbach einen Weinberg daselbst, 1255.

Abschrift.

Boppo Comes de Wertheim. Noverint etc., quod *Boppo Comes de Wertheim* una cum domina mea

legitima *Kunigundi* hospitali S. Joannis in Masbach vineam ibidem sitam perpetue sub tali condicione vendidi, ut quicunque eidem hospitali annuatim tam mihi, quam meis heredibus de fructu ejusdem vinee solvat quartum partem etc. Datum A. Dni. MCCLV.

Ziffer 11.

Ritter Friedrich von Meckwitz übergiebt dem Johanniterhause Mosbach Güter zu Roden (Radheim), 1259.

Original.

In nomine patris et filii et spiritus sancti amen. Notum sit omnibus Christi fidelibus tam presentibus quam futuris hoc scriptum inspecturis, quod ego *Fridericus* Miles *dictus Mekevise*, frater censualis domus hospitalis beati Joannis Baptiste hierosolomitalis iu *Masbach*, una cum uxore mea *Mahtildi* et pueris nostris *Friderico*, *Henrico et Agneti* contuli predictis fratribus quandam curiam cum vineis et agris sitam in *Roden* tali condicione, ita ut in festo beati Martini annuatim me vivente persolvam fratribus xxvjjj hallenses, post obitum meum et uxoris mee jure proprietatis in perpetuum sit obtinendi. Testes vero hujus facti sunt: Dominus *Eberhard de Bruberg dictus Reitz*, Dominus *Conrad nobilis de Bikenbach* Gener predicti militis Mekevise, *Fridericus de Rolebach*, *Marhelm de Lyswinkele*, *Hartlieb de Askehe*, *Berthold Silcere de Manegeburre* Commendator domus in Masbach, frater *Embrico Ditmarus*. Facta sunt Anno Dmi MCCLVIII. III Id. Septembris.

Dem Originale hängen zwei Siegel an.

Ziffer 12.

Suigger von Umstadt überweißt dem Johanniterhause Mosbach eine Kornrevenüe zu Umstadt zum Seelgerede, 1261.

Original.

Quicquid ad laudem et honorem Dei eclesie sive locis dedicatis Christi fidelibus irrogatur, ne per pravorum suggessiones aut hominum tyrannidem vel casu aliquo valeat infirmari aut infringi, cautum est, ut ad futuram memoriam ea, que aguntur, in tempore literarum suffragio perhennentur. Sciat igitur tam presens etas quam futura posteritas, quod *Suiggerus de Omestad* communicata manu uxoris sue in remedium animarum suarum maldram siliginis in Umbstatt in curia Sidonis domo sancti Joannis in Masbach obligavit, ita ut earum memoria ibidem perhenniter habeatur In cujus facti testimonium deputati sunt testes: *Bertoldus de Clingenberg*, *Rudolfus Druchart*, *Forbunus Rufus*, *Henricus de Unnestat*, *Gerlacus Echelin*, *Albertus Longus*, *Hartlib Grat*..... Neu huic facto possit aliquod prejudicium suboriri, presens scriptum sigillo domini de Hanauwe munimine consignatum. Datum A. D. MCCLXI.

Ziffer 13.

Das Johanniterhaus Mosbach beurkundet den Besitz eines Ackers zu Habitzheim, den Sophia von Groschlag und ein gewisser Hartmann zum Seelgerede eingesetzt haben, 1262.

Quicquid ad laudem et honorem Domini et sue genetricis gloriose eclesiis suis locis Deo dicatis..... fidelibus erogatur, ne pravorum suggessiones aut hominum tyranidum vel casu alio valeat infirmari

aut infingi, cautum est, ut ad futuram memoriam ea quae aguntur in tempus vivo testimonio perhennentur. Sciat igitur tam presens etas quam futura posteritas, quod cum domina *Suffia* bone memorie, mater domini *Graslac*, et . . . . . nobis fratribus in Masbach quosdam agros in *Habuchisheym* obligavit, ut ejus memoria apud nos et nostris fratribus perhenniter habeatur, predictus *Aumannus* non transacto tempore longo antedictum rehabere cupiebat, quem nostris precibus ad hoc induximus . . . . . ut nostris orationibus particeps esset in eternum, libere recusavit omni jure, quod sibi et suis heredibus in sepe dicto agro conpetere videretur. In cujus facti testimonium deputati sunt testes: Frater *Hemicho* in *Masbach Plebanus* ibidem, frater *Ulricus*, frater *Conradus de Frideberg*, frater *Mangoldus*, *Ditmarus Lapicida*, *Henricus de Ostheim*. Neu huic facto aliquod prejudicium . . . . . presens scriptum . . . . . sigillo Domini Graslac de Diburc sigillare. Datum A. D. MCCLXII.

Dem Original hångt das groſchlagiſche Siegel an.

Ziffer 14.

Eliſabeth von Breuberg übergiebt ihren Hof zu Bibigheim dem Johanniterhaus Mosbach, 1264.

Abſchrift.

Noverint universi Christi fideles, quod ego E..... (Elisabetha), relicta Domini *C..... de Bruberg*, contuli curiam meam in *Bibinkheim* fratribus in Masbach, tali condicione adjecta, ut medietas ipsius curie eis serviat jure hereditario et receptis v libris, quibus eis teneor, altera pars curie inde serviat. Anno gratiae MCCLXIIII. in inventione crucis apud Frankenstein.

Ziffer 15.

Graf Boppo von Wertheim erlaubt dem Johanniterhause Mosbach Gebäudeanlagen auf einem zwischen dem Hofhaus und der Kirche zu Mosbach liegenden Weege, 1264.

Abschrift.

Boppo Comes de Wertheim. Noverint omnes presentes paginam in specturis, quod nos domui et fratribus in Masbach Ordinis hospitalis sancti Joannis, viam que fuit inter curiam ipsorum et eclesiam ibidem, que ad nos pertinebat advocatie nomine libere contulimus et absolute, ut ipsi fratres super eandem viam edificia construant, si necesse fuerit et prout iisdem fuerit oportunum Acta sunt hec A. MCCLXIV IV. mense Februar in die beati Valentini martyr. Wertheim in thoroeclesie nostre, presentibus *Gerhardo C. de Rinecke*, D *Craftone de Hohenloh*, D *Eberhardo de Brubergk*, D. *Friderico dicto Ruhisen*, et ut hec majus robur firmitatis obtineant, presentem cedulam exinde conscriptam sigilli nostri munimine fecimus roborari.

Ziffer 16.

Kunigunde Gräfin von Wertheim schenkt Güter zu Mosbach dem Johanniterhause daselbst, 1267.

Abschrift.

Cunigundis humilis Comitissa de Wertheim, ad notitiam cupio deferri publicam universorum, quod ego de consensu filiorum meorum *Bopponis*, *Ludovici* et *Rudolfi*, et de consilio meorum fratrum *Comitis de Rienecke* et meorum consiliariorum et meorum hominum, Pomerium illud, quod est situm apud Masbach, curiam fratrum hospita-

lis s Joannis, et bona eidem pomerio jure attinentia, de quibus mihi et domino meo pie memorie Bopponi annuatim solvebantur duo libre cere de fratribus ejusdem curie, dedi eidem cenobio in perpetuum pro remedio anime domini mei, jure proprietatis sine omni censu et absque omni impetitione omnium heredum meorum, sub tali condicione, ut quicunque est rector ejusdem curie in anniversario prenominati domini mei, quod erit semper in octava die Praeficationes S. Marie et pascat tres egenos apud mensam fratrum ejusdem curie, pro remedio anime sue. Et ut sua memoria tum in eodem cenobio, quam in omnibus cenobiis in istis partibus constitutis, in perpetuum haberetur, et ut hec inconvulsa et rata permaneant, presentem cedulam sigillo domini mei sepe memorati roboratam eisdem fratribus dedi in testimonium sempiternam. Hujus rei testes sunt *Ludewicus*, *Henricus*, *Gerhardus Comites de Rinecke*, *Rupertus Capellanus de Wertheim*, *Otto Bleichmann*, *Fridericus Ruchisin*, *Albertus Kotdebus*, *Raimundus scultetus de Wertheim*, *Loshardus* et alii quam plures. Datum A. D. MCCLXVII. Idus Martii. Acta sunt hec Emicone ejusdem domus procuratore.

Ziffer 17.

Graf Diether von Katzenellnbogen willigt in einen von Eberhard Schenk zu Erbach an das Johanniterhaus Mossa geschehenen Verkauf lehnbarer Güter zu Bieberau, 1267.

Abschrift.

Nos *Dietherus Comes de Catzenellenbogen* tenere presencium protestamus et pa...... volumus universis, quod de nostra bona voluntate possit ..... in consensu, quod dilectus noster *Eberhardus* pin-

cerna de *Erpach*, siquid juris habuit tam in dimidietate curie in *Biberahe* quam in tertia parte decime ville totius antedicte, que a nobis titulo tenuit feodali, fratribus sacre domus hospitalis hierosolomitalis in *Mosae* pro quinquaginta marcis argenti vendidit libere et absque omni inquietatione perpetuo possidenda. Ne aut dicti ..... aut domus supradicta Mosa e in prelibatis bonis, videlicet dimidietate curie aut tertia parte decime per totam viliam Biberae ab aliquibus in posterum molestentur, presentem paginam sigilli nostri munimine jussimus roborari. Datum A. MCCLXVII. in crastino Bartholomaei apostoli.

Das katzenellnbogische Siegel hängt dem Originale an.

Ziffer 18.

Elisabeth von Frankenstein verkauft Güter in Bibigheim an das Johanniterhaus Mosbach, 1267.

Abschrift.

Rerum gestarum series literis inscribitur, ne etc. Noverit igitur tam presens etas quam futura posteritas, quod nos *Elisabetha* relicta illius quondam *de Frankenstein* communicata manu puerorum nostrorum, nec non consensu accedente, propter communem utilitatem vendidimus bona nostra in *Bibinkheim*, que ibidem jure proprietario, excepta sola curia, possedimus usque modo, fratribus in Masbach in perpetuum possidenda Ut ipsi vero predicta bona sine offensione cujuslibet quiete possideant, eis fidei jussores posuimus filium nostrum *Sifridum de Girsheim* In cujus facti testimonium deputati sunt testes: *Sifridus de Girsheim*, *Petrus de Berbach*, *Marquardus de Luswinkel*, *Joannes de Albruchin* Ne vero huic actioni possit aliquod prejudicium suboriri, presens scriptum

tradidimus sigilli nostri munimine consignatum. Datum A. D. MCCLXVII. XII. Calend. Aprilis.

Ziffer 19.

Boppo und Rudolf Grafen von Wertheim genehmigen eine von ihrer verstorbenen Mutter Kunigunde dem Hause Mosbach gegebene Schenkung, 1278.

Original.

Nos *Boppo* et *Rudolfus Comites de Wertheim* recognoscimus et constare volumus universis, quod gratiam, quam mater nostra *Kunigundis* pie memorie olim de consensu nostro fecit fratribus et curie in Magespach pro remedio patris nostri anime, in pomeriis nunc curie in Maspach adunatis et per sepem undique circumdatis, ut in censibus in cadentibus, secundum quod in litteris super eo confectis lucidus continetur, confirmamus presentibus litteris et rata atque grata habemus. Dantes presentem scripturam cum appensione sigillorum nostrorum in testimonium super eo. Datum et actum A. D. MCCLXXVIII. V. Idus Januarii.

Die beiden Siegel des Boppo und Rudolf hängen an, sind aber verdorben.

Ziffer 20.

Konrad, Ludwig und Friedrich von Frankenstein übergeben dem Johanniterhaus Mosbach Güter zu Raibach und Eisenbach, 1268.

Abschrift.

Nos *Conradus*, *Ludewicus* et *Fridericus* dicti *de Frankenstein* tenore presencium publice protestamur, quod curias *Reibach* et *Isenbach* cum agris

et aliis attinenciis, quae in proprietate habemus, fratribus domus hospitalis in Masbach libere, unanimi consensu eandem libertatem contulimus, videlicet ut eis curia *Bibinkheim* ab omnibus querimoniis predictis fratribus libere et solute...... Testes hujus rei sunt *Eberhardus Reitz Dominus de Brubergh*, ... *Marquardus dictus Papha*, *Marquardus Dominus de Rosinbach*, *Wortwinus de Reibach* et alii plures fide digni...... Datum A. D. MCCLXVIII. in die Sabbatha ante Invoc

Ziffer 21.

Friedrich Ritter von Mosbach verkauft dem Berthold von Mosbach ein Gut zu Mimling, 1288.

Abschrift.

Judices Eclesie Aschaffenburgensis tenore presencium recognoscimus et notum facimus presentes literas inspecturis universis, quod in nostra presentia constituti *Fridericus miles de Masbach* olim *forestarius* et *Hedwigis* uxor ejus recognoverunt publice, se curiam suam sitam in villa *Mumling* cum bonis attinentibus universis, cujus curie et bonorum attinentium redditus ad annuales redditus octo maltrorum siliginis existimantur, accedente consensu puerorum suorum *Bertoldo dicto de Mosbach*, filio fratris ipsius *Friderici* prenotati, pro triginta et duabus libris hallensium numerate pecunea recepte juste vendidisse eo jure, quo dicta bona eidem *Friderico* et *Hedwigi* hucusque possederant, jure proprietario perpetuo possidenda, promittentes pro se et eorum heredibus universis dicto *Bertoldo* de prefatis bonis facere Warandiam debitam et legalem. In cujus recognitione testimonium etc. Datum Anno Domini MCCLXXXVIII feria secunda post diem palmarum presentibus testibus istis *Gerlaco Cellera-*

rio, *Sifrido Camerario*, *Gerlaco de* ...., *Henrico de Frankfurth*, *Conrado dicto Schiken*, *Arnoldo dicto Stokar*, *Heilmanno* et *Theodorico dictis de Wiler*, *Petro dicto Kolbendensel*, Canonicis eclesie Aschaffenb. et pluribus aliis fide dignis.

Ziffer 22.

Heinrich Graf von Henneberg, Gottfried von Schlüsselburg und Elisabeth Wittwe Gottfrieds von Hohenlohe verkaufen dem Johanniterhause Mosbach ihre aus der wertheimischen Erbschaft zugefallenen Güter in Mosbach, 1292.

Original.

Henricus comes de Henneberg, *Gotfridus de Sluzelberg* et *Elisabeth* relicta quondam *Gotfridi de Hohenloh* constare cupimus presentem inspecturis universis, quod nos unanimi consensu *Kunigundis* et *Mechtildis* nostrarum collateralium partem nostram, scilicet medietatem bonorum in Masbach, nobis *in parte comitie in Wertheim* attinentem cum omnibus redditibus, pascuis, pratis, vineis, areis, advocatiis, hominibus, judicio, campis, aquis seu etiam omnia et singula quocunque nomine nuncupantur, quesita non quesita et inquirenda ad nos spectantia eclesie hospitali scti Joannis ibidem pro centum libris hallens. tradidimus proprietatis nomine perpetuo possidendam. Ne igitur dubietatis scrupulus suboriri valeat, in premissis presentem chartam conscribi fecimus sigillorum nostrorum munimine roboratam. Dictum et actum Anno Domini MCCLXXXX secundo proxima die sabbathi post assumptionem beate Marie virginis.

Die drei inhaltlich bemerkten Siegel hängen unverletzt an.

Ziffer 23.

Rudolf Graf von Wertheim verkauft dem Johanniterhause Mosbach Güter zu Mosbach, 1293.

Abschrift.

In nomine Domini Amen. Cum falsius sit veritatis immutatio placuit ea, que aguntur, literarum cautionibus solidare, ne opinio prejudicet veritati. Noverint igitur universi presentes pariter ac futuri, quod nos *Rudolfus* Dei gratia *Comes de Wertheim* de bona voluntate ac unanimi consensu dilectarum vobis *Kunegundis* collateralis et *Mechtildis* filie nostre, omnes jurisdictiones, judicia, agros, vineas, silvas, nemora, saltus, venationes, piscationes, rivos, rivulos, aquas, aquarum decursus, vias, invias, prata, pascua, ortos, curias, domos, census, redditus, obventiones, culta et inculta, sita et inquirenda, quovis nomine censeant, que in dicta villa *Masbach* in ipsius marcha habemus, ac homines ad nos ibidem pertinentes, cum omnibus juribus nobis in prefatis bonis ac jurisdictione apetentibus, honorabilibus ac religiosis viris Commendatori ac fratribus domus hospitalis S. Joannis Hierosol in Masbach vendidimus et tradidimus, vendimus ac tradimus literas per presentes pro centum et viginti libris hallensium numerate pecunie, jure mere proprietatis ab ipsis et eorum successoribus perpetue possidenda, quam quidem pecuniam confitemur nos habuisse, recepisse et in usus nostros utiles convertisse, abdicamus omne jus, quod in dictis bonis nobis competebat, vel competere possit in futurum, illud in predictos Commendatorem et fratres transferentes, renunciamus nihilominus omnibus juribus auxilio juris canonici vel civilis communis vel specialis; per quod vel que predicta nostra vendicio impediri possit, licet non sit expressa haberi per expressis, promittimus in-

super prefatis Commendatori et fratribus de universis et singulis prenotatis illam gwarandiam facere, quod vulgariter Wehrschaft dicitur; que de bonis proprietariis fieri consuevit, secundum terre consuetudinem aprobatam. In quorum premissorum testimonium ..... sigilli nostri munimine dedimus roborari. Datum et actum Ao. Dmni MCCLXXXXIII. V. Idus Januarii, presentibus *Reinhardo de Harte*, *Herwico de Sachsenflur*, militibus, *Helfrico de Rudenkeim*, *Conrado de Schenefelt*, *Brunwardo de Brotselten*, *Gotfrido Longo* et aliis quam pluribus fide dignis testibus.

Ziffer 24.

Gottfried und Philipp von Bickenbach schenken dem Johanniterhause Leibgene, 1293.

Abschrift.

Philippus et Godefridus fratres *de Bickenbach* recognoscimus per presentes publice protestando, quod nos unanimi consensu divina gratia moti, libero arbitrio, *Eberhardum Sancrubere* et tres fratres suos, qui nobis hactenus attinere videbantur, fratribus hospitalis S. Joannis in Mosbach ... . donavimus. In cujus etc Datum a. dmi MCCLXXXXIII. X. Calend. Novembris

Ziffer 25.

Philipp und Gottfried von Bickenbach schenken dem Johanniterhause Mosbach mehrere Leibeigene, 1299.

Abschrift.

Quoniam ea, que in tempore aguntur simul cum tempore dilabantur etc. Hinc est, quod nos *Philippus* et *Godefredus* fratres *de Bikenbach* re-

cognovimus per presentes publice protestando, quod nos dicti fratres unanimi consensu divina gratia moti atque arbitrio liberali *Gertrudim* collateralem *Wolframi* opilionis in Masbach filiam quondam Gotfredi et uxoris Christencie, que nobis hactenus attinere videbatur, fratribus hospitalis Sacre Domus hierosl. ordinis S Joannis in Masbach cum omni jure donavimus et resignamus omni modo per presentes. In cujus rei evidentiam etc. Datum anno domini MCCLXXXXVIII. in Assumptione B M. Virg., presentibus fratribus in Masbach scilicet *Wigando Vicecommendatore*, *Wigando plebano*, *Hertwico sacerdote*, *Heilmanno de Alzen* et aliis fide dignis.

Ziffer 26.

Die Ritter Otto und Rucker von Krumbach vergleichen sich nach einer Fehde mit dem Hause Mosbach über Güter zu Höchst, 1305.

Original.

Wir Rucker unde Otto gebrudere von Crumpach, die Ritthere sint, bekennen uns an disem geinwertigen briven unde dun allen den kunt, die diese brive gesehen odir geboren lesen, daz wir allir der zweiunge unde des cryges, die zwischen uns an eime deile unde dem commendur unde den bruderen des huses sante Johannes zu masbach an deme anderin deyle war unde bizher gewesen ist umme etzlich gut, alſo die vorgenanntin der commendur unde die brudere kauftin rechte unde redelichin umme cunradin der da biz knodere, daz da gelegin ist zu obirnhoiste, unde umme andere ekker unde gut, die sie hattin kauft umme andir lude; daz wir des genzlichen von rade unsir beider frunde, die wir von beidin sitin daruber gekorn hattin, sie gescheidin alzo, daz die vorgenannten commendur unde brudere des huses sante Johannis zu

masbach die nemelichin gut eigentliche unde eweclîche sallen besitzin unde geruwelichin nutzin. Wir Rucker unde Otto die vorgenanntin unde Craft der da ist Sun min Ottin verzihin mit gesennter hand alles dez rechtis daz wir hettin adir wendin (wähnten) habin an den vorgenanntin gutin, also daz die vorgenanntin commendur unde die bruder des huses sante Johannis zu masbach nummer me weder uns noch unsern erbin kein dienst sollen gebin, noch dun, noch hauern, noch herberge, noch fastnachthunre, noch zu keime andern diensten schuldig sin, wie man sie nennen mag. Dirre dinge sint gezug probist Heinrich von Hoiste, Heinrich Rode von Dorndiel Schultheze, Hermann von Otsberg Amman, Wernher von Remhůren, Heinrich Ungerer, Cunrad der Schultheize von Důsmbach unte andere birbe (biedere lude, den zu glaubenn stet. Daz diese vorgenannte rede stede blibe eweclîche unde veste, des henkin wir Rucker unde Otto von Crumpach die vorgenantin brůdere unsir zwene ingesigele an diesen brif mit ingesigele des conventis von Hoiste. Unde ist gegebin nach godis geburte, da man zalte dusint jar drůhundert jar unde in deme drittin jare an deme sundage vor mittin vastin.

Die beiden Siegeln der Brůder von Krumbach hängen dem Originale an und sind noch wohl erhalten. Das höchster Conventssiegel fehlt.

Ziffer 27.

Die Gemeinde Radheim vergleicht sich wegen mehrerer ihrer Gerechtsamen mit dem Commendehause Mosbach vor dem Landgericht zu Ostheim [1], 1313.

Abschrift.

In Nomine Dei Amen. Nos *Heinricus Commendator* ceterique fratres sacre domus hospitalis in Masbach tenore presencium profitemur, quod discordia, que hactenus vertebatur inter nos et uni-

versitatem ville *Roden* super aqua decurrente a dicta villa ad molendinum nostrum, amicabiliter est divisa in hunc modum, quod dicta aqua permanere debet in eodem cursu et alveo ceu fossato, in quo currit ad presens, nec dicta aqua in altiorem vel inferiorem cursum per nos debet allevari, preterea tenemur comparatos redditus annuos unius libre cum dimidio cere spectandos ad eclesiam dicte viile in Roden in ipsa villa Roden vel in alio loco securo ultra unum milliare non distante a villa Roden. Insuper tenebimur cum lignis dicte universitatis pontem prope eclesiam antedictam reficere et facere, ligna vero ad refectionem dicti pontis secare debemus in silva universitatis predicte. Acta sunt presentibus *Heinrico* commendatore, fratre *Gerhardo dicto Schall* sacerdote, *Syfrido* plebano in *Omstad minori*, *Harlippo de Husen*, *Frederico dicto Mezeler*, *Conrado de Affenbruk* et aliis fide dignis. Ceterum confitemur nos, quod de nostro consensu composita et publicata in villa *Ostheim tempore publici judicii*, quod vulgariter *landgericht* nuncupatur, coram *Conrado Zentgrawe* et *scabinis* judicii ejusdem, et quod dicti Conradus et scabini dicte compositioni assensum suum adhibuerint [2] In quorum ..... sigillum honorabilium Judicum eclesie Aschaffenb. presentibus procuravimus apponi Datum A. D. MCCCXIII. in crastino beatorum MM. Prothi et Martiniani.

1 Durch diese Urkunde erfahren wir, daß nicht lange nach der mainzischen Besitznahme vom Bachgau im engern Sinne Ostheim der Sitz des Oberhofes und Landgerichts würklich gewesen ist. Vorher d. i. in königlicher Zeit befand er sich nach der Urkunde von 1024 (Schannat S. 247) zu Stockstadt. Es ist noch zu entdecken, wann zwischen 1024 und 1313 diese Veränderung des Sitzes vor sich ging. Nimmt man mit Recht an, daß Stockstadt die Mallstätte für alle jene, im ganzen Bachgau damals noch befindlich gewesenen, königlichen Besitzungen gewesen ist, ehe Münzenberg, Fuld und andere ihre Besitzungen

dort erweitert haben, ehe sich also besondere landesherrliche Gerichtsbezirke nach den Hauptpuncten von Babenhausen, Dieburg, Umstadt und Ostheim ausbildet hatten, so konnte die Verlegung der Mallstätte nach Ostheim erst zu Ende des 13ten Jahrhunderts, als die Münzenberger um Babenhausen, Fuld um Umstadt, Mainz um Dieburg ihr Gebieth arrondirt haben, nothwendig erscheinen. Also mußte es nun so kommen, daß Ostheim noch zu königlicher Zeit die Mallstätte für den übriggebliebenen Theil des Bachgaues geworden ist, weshalb es sich unter dem Namen des königlichen Gerichts der Sage nach erhalten hat und in dieser Gestalt bei Mainz beibehalten worden ist (s. §. 4. S. 55 und §. 8. S. 93). Da mir diese Urkunde später mitgetheilt wurde, so konnte ich dieses nähere Detail nicht geben.

2 In Bezug auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens spricht diese Urkunde den klarsten Beweis aus, daß es schon genügte, wenn das Gericht den Vergleich öffentlich verkündigte, damit die Versammlung (der Umstand) als Zeuge solches vernehme und die Handlung dadurch beweislich sey. Die schriftliche Ausfertigung war daher nur als zufällige, dem Gedächtnisse der Zeugen zu Hülfe kommende zu betrachten.

Ziffer 28.

Friedrich von Wasen willigt vor dem Landgericht zu Ostheim in den Verkauf seines Gutes zu Mosbach, um damit die Bürgschaft Niklas von Obernburg und Hermann Rode zu lösen, 1381. [1]

Original.

In Gots namen amen. Kunt sy allin ludin, den geinwertigen und den zukunfftigin, die dysin brieff und uffin instrument sehent, lesent odir horent lesen, daz au min hernachgeschribin uffinbarn Schribere und der hernach geschribin gezuge geinwertekeit sazzen zu gerichte die ersame wysin manne Heinrich von Mimmelinge [2] Lenggreve, Hermann Kenne, Wykel schonebrot, Heinrich durre,

Henne Küll, Heintze Wolze, Heintze Wirt, Cunrad Kelbrot, Bertolt Rathgebe, Keile schaffheim und Keile Bode von Mosbach lantscheffen des Lantgerichtis zu Osthim, und bekannten einmudeclichin, daß die erbarn wysin manne Nyclas von Obernburg 3 und Hermann Rode scheffin zu aschaffinburg Herrn Friedrichs genannt von Wasin, daz er in demselben gerichte hette lygin erclaget hecken, als des gerichtis recht ist, umb daz sie syne burger wiren, und er sy nit entlesete, also daz sie dieselbin gut mochten virsetzin odir virkeufen und sich damit losen, und da daz gerichte des bekannten und bekannt hatten, da traden und standen die vorgenannten Nyclas mit Herrman Roden anderweit dar an gericht, und bekannten, daz sie ein mudeslichin mit gutem wolbedachtin beradin mude virkaufft hatten, und geben auch zu kaufen mit dysin Brief und uffin instrumente recht und redelichin eweclichin zu besitzen dem bescheidin wysin mane Engelbold metzeln, Husin siner elichin wirtin burger zu aschaffburg, und iren erben den hoff zu mosbach gelegen, mit allen den dazu gehoret, in Dorfe und felde, gesucht und ungesucht, der Herrn Fridrichen von Wasin vorgenant waz, und da heinrich santgruber zu mosbach uffe gesezzen ist, umb hundert phunt und funff phunt heller, genge und gebe zu aschaffenburg, der sie auch bekante, daz sie an guden geraidin gezaltin gelde bezalt sind genzlichen und zumal und sie auch an des egenanten Herrn fridrichs von Wasin kuntliche schult und nutz gekert und gewent haben, sich von der burgerschafft damide zu losin als ferrerer gelange mochte, one argelist, und da sie denselben kauff also geuffnet haben vor gericht und bekent, da baden sie sich daz gerichte wysin mit urteile und mit dem rechten, wie sie engelbolden Metzeln vorgenannt und syn erben solden wysin und werschaft dun desselben hofes und alles des gutes datz darin gehorit.....; da wyseten die vorgeschrieben scheffen und gerichte uff den Eyt, daz Niclas und Hermann Rode vorgenannt solden eynen halm in ihr hende nemen und solden es

dem amptmann und Centgraven vorgenannt uffgeben, mit hand und mit halme, als sie darin waren vormals gesatzit, da sie sich darin erclagit hatten, und solten den amptmann egenant bieden, daz er den vorgen vorgeschriebin hoff mit alle dem daz darin gehorit Engelbolden vorgenant und sine erbinlehn und darin setzen wolde als dez gerichts recht ist, ane alle argelist, eweclichin zu besitzen, daz daden Niclas und Herrmann Rode, als die Scheffen uff den eyd wisseten, und da sie daz also getan hatten und mit halme und hand denselben hoff uffgebin hattin und gebeden, daz sie mit dem gerichte, als recht wäre, Engelbolden in den hoff setzin wolden, daz dat der amtmann, der centgrave mit den scheffen, und sprachen im und sinen erben fride und bann darüber des herrn, des gerichtis, des landis, als recht ist, ohne geverde. Auch stunt Herr Friedrich von Wasin geinwertig vor gerichte und mit uffinbaren schriber und gezugen als hernach geschrieben und bekannte, daz er die obenbenamte Niclas von Obernburg und Hermann Rode clage virsetzt hette zu burgen und er kunte ihr nit gelosin, sie erclageten den diese gut und lositen sich selber damide. Dyse ding sint geschehen, da man zelte nach unsirs hern christi geburt dusend jar druhundert jar und ein und seßzig jar in der vijzehnden indicien ze zyten des Allerheyligisten Vaters Herrn Innocentii des sesten babstis, ... uff den nechsten dunrestag nach sante Andreastag..... so die vorgeschriben Cengraven und Scheffen fulgen gerichte zu han under dem Spilhuse zu Ostheim [4] in dem mentzer bistume gelegen. Daby waren geinwertig die erbarn manne Herr Johann genannt cremer ein vicarius des Stiftis zu Aschaffinburg, meister rickard von polth, engelbolt hohenlowburg, nicklas plug, schriber des vitzthumis zu aschaffinburg, Mainlach faut zu Obernburg [5], Hermann scheide genant, Cunrad Ockenroder, Gerung Rumer, Peter Benemann, Bodil (Büttel [6]) des vorgeschriebin gerichtis, und ander vil erbar lude, die darzu zu gezugen wurden gebeden und geheischen und dartzu zu

urkunde und mehrer sicherheit allir dirre vorgeschriebin dinge, daz die also vor Heinrichin von Mimmelinge, Centgreven, und den lantscheffen vorgenannt vor gerichte geschehin sint, und bezugen, so hant sy gebeden Jungfern Eberharten von Vechinbach Vitzthumen zu Aschaffinburg, daz er an dysin brieff sin Ingesiegel hat gehangen, und ich Eberhard von Vechinbach Vitzthum zu Aschaffinburg bekennen, daz ich min ingesigel durch flissig bilde willen Heinrichs von Mimmelinge und der lantscheffen, want dyse selber vorgeschriebin ding vor in gescheen sint, an dysin brieff han gehangen, zu des hernach geschriebin uffinbarn schrybers zeichin.

Und ich Hermann Muling von Aschaffinburg von kaiserlich gewalt, ein uffinbar Schriber, bekennen, wande ich mit den vorgenannten gezugen by allin dysin vorgeschrieben dingen gegenwertig bin gewest und sie gesehen und gehort han, daz sie so gentzlichin gescheen sint, darumb so han ich das uffin instrument daruber gemacht, mit myn eigene hand geschriebin und mit mime gewonlichin zeichen gezeichnet, als ich daruber gebeden bin.

(Das Notariatszeichen.) Das fechenbachische Siegel, mit dem Horn im Schilde, hängt dem Originale noch ganz unbeschädigt an. Die Umschrift ist Eberhardus de Vechinbach.

1 Diese Urkunde ist allerdings wichtig genug, hier abgedruckt zu werden, indem sie uns nach der, hier vorkommenden Parthei ein Beleg ist, wie angesehen das Landgericht Ostheim gewesen.

2 Ein Glied jener adelichen Familie von Mimlingen, wovon oben §. 10 geredet worden ist. Ein Centgraf Konrad kommt noch früher 1213 (s. Urk. 27) vor.

3 Der zu Obernburg beerdigte Geheimerath Johannes Obernburger, und sein Bruder Peter Obernburger, kaiserlicher und kurmainzischer Registrator (s. §. 29) sind sehr wahrscheinlich Abkömmlinge dieses »erba-

ren wysin mannes« Niclas von Obernburg. Dieses Geschlecht war, allem Vermuthen nach, von Adel, und das einzig mir bekannte, welches zu Obernburg ansäßig gewesen und von daher locum originis hatte.

4 Die örtliche Oeffentlichkeit der Landgerichtssitzungen veränderte demnach ihren Sitz von Orten unter freiem Himmel auf Anhöhen, unter Bäumen und offenem Felde, jetzt unter Gebäude, damit man gegen Witterung geschützt sey. Dies sind Merkmale für die Geschichte des alten Gerichtswesens, wie die örtliche Oeffentlichkeit immer mehr eingeschränkt worden ist, ob sich gleich von der Oeffentlichkeit überhaupt die örtliche noch am längsten erhalten hat.

5 Damals hatte Obernburg schon Stadtrechte; dieser Mainlach war daher ein städtischer Fauth, der nur bis jetzt einzig bekannte in der älteren Periode (s. § 22).

6 Der Gerichtsbüttel war also gewiß nicht die verächtliche Person, wie man sich sonst vorstellte; sonst könnte ein solcher hier unter ehrbaren und zum Theil adlichen Person nicht als Zeuge mit unterschrieben seyn.

7 Reines mündliches Verfahren fand hier also noch statt. Daran irre man sich nicht, daß ein zufällig anwesender Notär die ganze Verhandlung zum ewigen Zeugnisse niederschrieb. Alle Urtheilsbriefe und Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit wurden auf dieselbe Art nur rücksichtlich des partheilichen, nicht richterlichen Interessens, von zufällig anwesenden Personen, gewöhnlich Notarien, niedergeschrieben.

Bayerische Staatsbibliothek München

rer wegen [illegible] Streits und [illegible]. [illegible] Gerichtsleute noch allein [illegible], und das [illegible] mit [illegible], welches die [illegible] [illegible] gewesen und dem [illegible] [illegible] hatte.

Die [illegible] Obergerichtsbarkeit der Landesherrschaft [illegible] 4

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] in der ältern Periode (f. § 22). 5

Der Gerichtsbrief was also gewiß nicht die [illegible] [illegible] [illegible], wie man sich ihn vorstellt; [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] als Zeuge mit unterschrieben. 6

[illegible] [illegible]. 7

Druckfehler u. Verbesserungen.

Seite 14 Zeile 17 lies viviis statt vivius.

— 52 — 31 lies Werlach statt Werbach.

— 80 ist im Satz 3 nöthig zu ändern: »Babenhausen findet sich 1236 im Besitze der Herrn von Münzenberg und wird dem Kuno von Münzenberg bei seiner vorhabenden Heirath mit Adelheid von Tübingen überwiesen.«

— 86 Zeile 10 setze hinzu: «Bediente sich aber auch, nach dem Abgang der Grafen von Berbach, mit vielem Grunde derselben Herrschaft.«

— 183 in der Note 1 lies Ober-Appellations-Gerichts-Rath und Professor Hoof zu Aschaffenburg statt O. A. G. R. u. Pr. Hoch.

— 215 Zeile 27 lies 4 Procent statt 40 Procent.

— 243 Note 1 lies da man aber statt damals aber.

— 272 Zeile 31 lies zu gut statt zu Gut.

— 278 Note 34 Zeile 2 lies unter andern statt unter anderm.

— 324 Zeile 38 lies Pfarrer Keimig statt Pfarrer Krumig.

1564

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Steiner, Johann Wilhelm Christian,

Alterthümer und Geschichte des Bachgaus im alten Maingau

Bd.: 1. Geschichte und Topographie der alten Grafschaft und Cent Ostheim un
d der Stadt Obernburg am Main.

Aschaffenburg 1821

Germ.sp. 664 o-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10022749-9